

# Memorial

## für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1997



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 25. September, 13. und 27. November,  
11. Dezember 1996, 22. Januar, 5., 12. und 19. Februar 1997

### Beilagen

Uebersicht der Staatsrechnung 1996  
Rechnungen der Fonds und Stiftungen  
Rechnungen der Versicherungskassen  
Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung  
Rechnung der Glarner Kantonalbank  
Rechnung des Kantonsspitals  
Bericht zur Staatsrechnung 1996  
Voranschlag für das Jahr 1997

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aufhebung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen	3
§ 5 Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus	4
§ 6 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs	6
§ 7 Gesetz über die Viehversicherung	17
§ 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei	20
§ 9 A. Kantonaes Submissionsgesetz B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	29
§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht	57
§ 11 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	59
§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten (Fünftagewoche; Einführung von Blockzeiten auf der Primarstufe; Brückentage)	62
§ 13 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 3 600 000 Franken zur finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG	68
§ 14 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	75
§ 15 A. Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis B. Gewährung eines Kredites von 56 600 000 Franken für den Bau der Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis C. Gewährung eines Kredites von 2 500 000 Franken für den Ausbau des Halbanschlusses Girsiesen in der Gemeinde Oberurnen zu einem Vollanschluss	81
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	94

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

(Mitglied des Obergerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Ernst Grünenfelder, Mitlödi, seinen Rücktritt als Mitglied des Obergerichtes erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung des gewählten Mitgliedes des Obergerichtes wie auch des an der Urne gewählten neuen Mitgliedes des Regierungsrates statt.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1997, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 51 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die Artikel 3 und 195–197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1997 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der von der Landsgemeinde 1993 beschlossene Bausteuerzuschlag für die Gesamtanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Gestützt auf Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1997 einen Gewässerschutzzuschlag von 3 Prozent zur einfachen Steuer beschlossen.

## § 4 Aufhebung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen

### I.

Mit Schreiben vom 22. April 1996 macht die Schweizerische Bankiervereinigung den Kanton Glarus auf die Ausserkraftsetzung von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) auf den 1. Januar 1997 aufmerksam.

Absatz 1 und 2 dieses Artikels lauten wie folgt:

Absatz 1: Die Kantone sind befugt, für Spareinlagen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1, die auf Rechnung einer in ihrem Gebiet errichteten Bankstelle einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Bankstelle bis zum Betrag von 5000 Franken ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

Absatz 2: Kantone, die ein solches Pfandrecht schaffen, haben die Pfandgegenstände in einer die Rechte Dritter hinreichend wahren Weise klar abzugrenzen sowie Vorschriften über die als Deckung zulässigen Werte und die Aufbewahrung der Deckung aufzustellen.

Ausgangspunkt für den Wegfall des Artikels 16 des Bankengesetzes bildet die Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Das neu überarbeitete SchKG trat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Zürich, Glarus, Basel-Stadt und Tessin haben entsprechende kantonale Vorschriften erlassen, die nun wegen des Wegfalls des erwähnten Artikels 16 ihre Grundlage verlieren. Für die Banken ist der zwangsvollstreckungsrechtliche Einlegerschutz nunmehr abschliessend in Artikel 37<sup>a</sup> des Bankengesetzes geregelt. Damit hat der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, die Gläubigerrechte und -vorrechte im Verfahren der Zwangsvollstreckung ausschliesslich, somit ohne Freiraum für ergänzende Regelungen der Kantone, ordnen zu wollen. Mit dem durch die SchKG-Revision ebenfalls geänderten Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Uebergangs- und Schlussbestimmungen des Bankengesetzes werden die kantonalen Bestimmungen über gesetzliche Pfandrechte für Spareinlagen von Bundesrechts wegen aufgehoben. Das Bundesrecht hebt somit das kantonale Recht mit seinem Inkrafttreten, jedenfalls soweit sich jenes auf den bundesgesetzlichen Vorbehalt zu seinen Gunsten stützt, auf.

Die Schweizerische Bankiervereinigung ersucht deshalb die betroffenen Kantone, ihre kantonseigenen Vorschriften ebenfalls aufzuheben oder anzupassen.

Das kantonale Gesetz, das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, erlassen an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1960, sieht vor, dass zur Sicherung von Spareinlagen, welche im Gebiet des Kantons Glarus einbezahlt werden, ein gesetzliches Pfandrecht an Wertschriften und Forderungen von Banken und Sparkassen bis zum Betrag von 5000 Franken geschaffen wird. Das Gesetz garantiert somit jedem Sparer, dass bei einem Konkurs der Bank sein Sparheft bis zu einem Betrag von 5000 Franken gedeckt ist.

Das kantonale Vollziehungsgesetz ist auch insofern überholt, als die Schweizerische Bankiervereinigung sich durch die Vereinbarung vom 1. Juli 1993 über den Einlegerschutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank verpflichtet hat, für jedes Sparheft bis zu einem Maximalbetrag von 30 000 Franken, das bei einer Unterzeichnerbank im Gebiet der Schweiz besteht, zu garantieren. Damit diese Garantie gewährleistet werden kann, wurde ein Reservefonds geschaffen. Diese Vereinbarung wurde von sämtlichen Banken in der Schweiz unterschrieben.

Aus all diesen Gründen ist das kantonale Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aufzuheben.

## II.

*Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:*

### **Aufhebung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

Das Vollziehungsgesetz vom 1. Mai 1960 zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen wird aufgehoben.

## **§ 5 Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus**

### **I. Ausgangslage**

Die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus (STAV) besteht seit 1918. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Mit dem Ausbau der Sozialgesetzgebung erwies sich die Glarnerische Alters- und Invalidenversicherung als überholt. Die Landsgemeinde 1966 beschloss daher eine Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen. Die STAV wurde in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand umgewandelt. Mit Wirkung ab 1. Januar 1967 wurden sämtliche künftigen Leistungen der Versicherten, des Kantons und der Gemeinden sistiert. Seither werden den bestehenden Versicherten folgende Leistungen erbracht:

- lebenslängliche Rente für alle vor 1903 geborenen Versicherten;
- einmalige Abfindung und temporäre Invalidenrente für vor 1967 invalid gewordene Versicherte;
- Alters- bzw. Todesfallkapital für von 1903 bis 1948 geborene Versicherte.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen dient das Anstaltsvermögen per 31. Dezember 1966 sowie dessen Erträge, einschliesslich des Fonds für Umschulungszwecke. Zusätzlich übernimmt der Kanton die Garantie für die Erfüllung der Ansprüche, wie sie im Gesetz umschrieben sind. Die der STAV nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Mittel fallen dem Kanton zu. Sie sind ausschliesslich für Fürsorgezwecke zu verwenden.

Die STAIV nimmt im heutigen Sozialbereich aufgrund ihres kleinen Versicherungsbestandes und ihrer minimalen Leistungen (durchschnittliche Jahresrente Fr. 182.30) eine nur noch unbedeutende Stellung ein. Sie soll daher per 30. Juni 1997 aufgehoben werden.

## II. Leistungsverpflichtungen per 31. Oktober 1996

Aufgrund des geschlossenen Versicherungsbestandes ergibt sich per Oktober 1996 folgende versicherungstechnische Leistungsverpflichtung:

Deckungskapital per 31. Oktober 1996		Fr. 956 015.40
Alterskapital Frauen <sup>1)</sup>	Fr. 320 905.—	
Alterskapital Männer <sup>1)</sup>	Fr. 317 001.—	
Jahresrenten Frauen <sup>2)</sup>	Fr. 37 072.80	
Jahresrenten Männer <sup>2)</sup>	Fr. 12 590.10	
Jahresrenten Freiwillige <sup>2)</sup>	Fr. 3 246.95	
Jahresrenten Invalide <sup>3)</sup>	Fr. 3 920.—	Fr. 694 735.85
Verbleibendes Deckungskapital		Fr. 261 279.55

<sup>1)</sup> entspricht dem Alterskapital bei Erreichen des 65. Altersjahrs

<sup>2)</sup> berechnet nach mittlerer Lebenserwartung gemäss Alter der einzelnen Rentenberechtigten nach Einzelrentenversicherungstafeln der Vereinigung privater Lebensversicherer der Schweiz

<sup>3)</sup> bis zum Erreichen des 65. Altersjahres, danach in Alterskapital

## III. Erläuterung der Gesetzesvorlage

Für die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus müssen die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen geändert werden. Das bestehende Gesetz vom 1. Mai 1966 über die Umwandlung der Anstalt in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand ist aufzuheben, wobei die Ansprüche der Versicherten per 30. Juni 1997 durch Barauszahlung abgegolten werden (Art. 1). Bei dieser Barauszahlung werden die Versicherungsansprüche gemäss dem geltenden Gesetz vollumfänglich gewahrt. In den Fällen, in welchen die Alterskapitalien nicht schon heute festgelegt sind, werden die Jahresrenten aufgrund der Einzelrentenversicherungstafeln der Vereinigung privater Lebensversicherer der Schweiz kapitalisiert (Art. 3). Ebenfalls bleibt der Rechtsschutz gewahrt. Sofern die Versicherten mit der Festsetzung ihrer Entschädigung nicht einverstanden sind, können sie gegen den Entscheid der Anstaltsorgane erstinstanzlich Beschwerde beim Regierungsrat und zweitinstanzlich nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben (Art. 4). Die nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Anstalt verbleibenden finanziellen Mittel fallen dem Kanton zu, der sie ausschliesslich für Fürsorgezwecke zu verwenden hat (Art. 5).

## IV. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Entwurf zum Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus zuzustimmen:*

### **Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

#### **Art. 1**

##### *Aufhebung*

<sup>1)</sup> Die im Kanton Glarus bestehende Staatliche Alters- und Invalidenversicherungs-Anstalt (in der Folge Anstalt genannt) wird per 30. Juni 1997 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Die Ansprüche der Versicherten werden per 30. Juni 1997 durch Barauszahlung abgegolten.

**Art. 2***Festsetzung der Versicherungsansprüche*

Die Anstalt legt die individuellen Ansprüche der Versicherten per 30. Juni 1997 fest.

**Art. 3***Höhe des Versicherungsanspruches*

<sup>1</sup> Der Versicherungsanspruch richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Mai 1966 über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand.

<sup>2</sup> Grundlage für die Kapitalisierung der Jahresrenten bilden die Einzelrentenversicherungstafeln der Vereinigung privater Lebensversicherer der Schweiz.

**Art. 4***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Anstaltsorgane kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**Art. 5***Verwendung der verbleibenden Mittel*

Die nach Erlöschen sämtlicher Verpflichtungen der Anstalt verbleibenden finanziellen Mittel fallen dem Kanton zu. Diese sind ausschliesslich für Fürsorgezwecke zu verwenden.

**Art. 6***Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 7***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

**Art. 8***Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 1. Mai 1966 über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand wird per 30. Juni 1997 aufgehoben.

## **§ 6 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs**

### **I. Ausgangslage**

Am 16. Dezember 1994 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), die auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Die SchKG-Revision bringt zahlreiche Neuerungen, wie beispielsweise:

- die Einführung einer unmittelbaren, exklusiven und kausalen Haftung des Staates für sämtliche Organe der Zwangsvollstreckung (Art. 5 ff. SchKG);

- die Neuregelung des Einsichtsrechts in Betreibungsregister (datenschutzrechtliche Schranken; Art. 8<sup>a</sup> SchKG);
- die Verjährbarkeit von Verlustscheinen (Art. 149<sup>a</sup> und 265 SchKG);
- die Erschwerung der Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG);
- die Verstärkung des Schutzes von Arrestschuldern und Drittbetroffenen (Art. 271 ff. SchKG);
- die Konzipierung des Nachlassverfahrens als Sanierungsverfahren für Unternehmen (Art. 293 ff. und 173<sup>a</sup> SchKG).

Aufgrund dieser SchKG-Revision müssen die Kantone ihre Einführungserlasse zum SchKG anpassen. Das geltende Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) hat zahlreiche Teilrevisionen erfahren. Die Ueberlastung der Gerichte, die anstehende Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) und die Diskussion über die Schaffung einer Justizdirektion rechtfertigen es, das EG SchKG heute einer Totalrevision zu unterziehen, auch wenn im Rahmen der Revision der ZPO das neue EG SchKG erneut erhebliche Aenderungen erfahren wird, indem viele seiner Bestimmungen sich später in der ZPO wiederfinden werden.

## II. Vorgehen

Im Sommer 1995 ersuchte der Regierungsrat die Verwaltungskommission der Gerichte um die Ausarbeitung eines Vorentwurfes zur Anpassung des kantonalen Rechts an die Aenderung des SchKG. Da sich aus den oben genannten Ueberlegungen die Wünschbarkeit einer Totalrevision des EG SchKG ergab, nahmen die Arbeiten mehr Zeit als ursprünglich erwartet in Anspruch, weshalb der Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte erst im März 1996 vorlag. Eine Behandlung an der Landsgemeinde 1996 war daher nicht mehr möglich. Da aber die Aenderung des SchKG auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, hatte der Landrat eine Uebergangslösung zu treffen. Er erliess gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung eine dringliche Einführungsverordnung, welche bis zum Inkrafttreten des von der Landsgemeinde zu erlassenden Gesetzes gilt. Sie entspricht mit einer Ausnahme inhaltlich dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Ausnahme betrifft Artikel 15 Absätze 1 und 2 (Zulässigkeit der Appellation gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, Appellationsfristen). Hier wurden aufgrund des Genehmigungsentscheides des Bundes betreffend die dringliche Einführungsverordnung im Gesetz Aenderungen rechtstechnischer Natur vorgenommen.

## III. Inhalt der Vorlage

### 1. Verzicht auf Normierung der gewerbsmässigen Vertretung

Gemäss Artikel 27 SchKG können die Kantone die gewerbsmässige Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten regeln. Von dieser Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. In Artikel 16 Absatz 2 soll jedoch die bisherige Praxis festgehalten werden, wonach Personen, die über kein Anwaltspatent verfügen, im Rechtsöffnungs- und Konkursöffnungsverfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium zur Vertretung von Parteien berechtigt sind.

### 2. Wichtige Neuerungen

#### *a. Eingliederung des Betreibungs- und Konkursamtes; Aufsicht*

Die bedeutendsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Recht finden sich im organisatorischen Bereich: Im Sinne der Entflechtung von Justiz- und Verwaltungsaufgaben wird das Betreibungs- und Konkursamt, welches bisher der Gerichtsverwaltung angehörte, in die Direktion des Innern eingegliedert (Art. 4 Abs. 1). Dementsprechend obliegt die administrative Aufsicht, die bisher vom Kantonsgerichtspräsidium in erster und vom Kantonsgericht in zweiter Instanz wahrgenommen wurde, neu der Direktion des Innern (Art. 9). Sie erfüllt schon heute vergleichbare Aufgaben, die rechtliches Spezialwissen voraussetzen (z.B. Aufsicht über das Grundbuchamt, Stiftungsaufsicht, Betreuung der Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz), ein Umstand, dem bei der Besetzung des Direktionssekretariates jeweils Rechnung getragen wurde. Neu ist auch die Beschränkung auf eine einzige kantonale Aufsichtsbehörde. Dadurch können die Verwaltungsabläufe vereinfacht und die personellen Mittel noch gezielter eingesetzt werden. Im regierungsrätlichen Antrag war vorgesehen, die Zuständigkeit für die im SchKG vorgesehenen Beschwerdeverfahren gegen das Betreibungs- und Konkursamt beim Kantonsgerichtspräsidium zu belassen. Der Landrat möchte demgegenüber auch diese Aufgabe der Direktion des Innern zuweisen, dies namentlich aus folgenden Ueberlegungen: Zunächst erscheint unklar, ob die Aufteilung der Aufsichtsaufgaben auf zwei Behörden überhaupt mit dem Bundesrecht vereinbar wäre, welches von «der Aufsichtsbehörde» spricht. Im weiteren sind Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen, dass es bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung in der Praxis zu Unklarheiten in bezug auf die Zuständigkeiten von Direktion des Innern als administrative

Aufsichtsbehörde einerseits und Kantonsgerichtspräsidium als Beschwerdeinstanz andererseits kommen könnte. Schliesslich erscheint die Aufteilung der Aufgaben auf Direktion des Innern und Kantonsgerichtspräsidium auch unter dem Gesichtspunkt der Effizienz als nicht optimal. Sie würde nämlich bedeuten, dass sich zwei Behörden parallel mit ähnlichen Fachfragen zu befassen hätten.

#### *b. Ausgestaltung des beschleunigten und des summarischen Verfahrens*

Das SchKG schreibt für gewisse Verfahren vor gerichtlichen Behörden das beschleunigte bzw. das summarische Verfahren vor. Gemäss Artikel 25 Ziffer 1 SchKG ist das beschleunigte Verfahren von den Kantonen so zu gestalten, dass die Parteien auf kurz bemessene Termine geladen werden und die Prozesse binnen sechs Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden können. Auch das summarische Verfahren soll rasche Entscheide gewährleisten, da diese keinen endgültigen Charakter aufweisen, weil zur definitiven Klärung des Bestandes oder Nichtbestandes von Rechten und Pflichten noch ordentliche Prozesse angestrengt werden können. Zwecks Umsetzung dieser Vorgaben sah der regierungsrätliche Entwurf ausserordentlich kurze Vorladungstermine und Fristen für Prozesshandlungen vor. Die nun vom Landrat vorgelegten Regelungen für das beschleunigte Verfahren (Art. 18 – 20) und für das summarische Verfahren (Art. 22) tragen der Kritik aus Fachkreisen, wonach bei den Anforderungen gemäss regierungsrätlichem Entwurf gewisse Prozesse fast nicht mehr geführt werden könnten, angemessene Rechnung, ohne den bundesrechtlichen Rahmen für diese Verfahrensarten zu missachten.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *Artikel 1; Betreibungs- und Konkurskreis*

Diese Regelung entspricht dem heutigen Zustand.

#### *Artikel 2; Betreibungsamt, Konkursamt*

Gemäss Absatz 2 wählt der Regierungsrat nebst Amtsvorsteher bzw. Amtsvorsteherin und Stellvertretungen für den Betreibungs- und Konkursbereich unter anderem die übrigen «Beamten». Damit soll aber nicht festgeschrieben werden, dass allen letztgenannten Bediensteten des Betreibungs- und Konkursamtes der Beamtenstatus im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus zukommen soll. Hierüber hat vielmehr der Regierungsrat als Wahlbehörde zu entscheiden.

Absatz 3 regelt die Kompetenz des Amtsvorstehers bzw. der Amtsvorsteherin, Dritte beizuziehen, wobei es sich hierbei vornehmlich um reine Hilfspersonen handeln wird. Als Dritte kommen etwa Fachkundige zur Bewertung gepfändeter Gegenstände oder Personen in Frage, die Gebäulichkeiten einer konkursiten Firma räumen, beim Verkauf gepfändeter Gegenstände mithelfen oder Wohnungen einer konkursiten Immobiliengesellschaft verwalten. Arbeiten der erwähnten Art können auch einer spezialisierten Gesellschaft, etwa einer Liegenschaftsverwaltungsfirma, übertragen werden. Im Rahmen des Erlaubten (vgl. eidg. Gebührentarif zum SchKG) gehen die Kosten solcher Dritter zulasten der betreffenden Konkursmasse bzw. Betreibung. Selbstredend dürfen nur dort Dritte beigezogen werden, wo es das Bundesrecht zulässt. Im übrigen wurde im Landrat festgehalten, dass mit der Regelung keine weitergehenden Privatisierungsabsichten verbunden seien. Mit der Wendung «für einzelne Obliegenheiten» wird denn auch sichergestellt, dass das Betreibungs- und Konkursamt nicht für unbestimmte Aufgaben Private beizieht und dadurch in die Kompetenzen des Regierungsrates eingreift.

#### *Artikel 3; Unvereinbarkeit und Ausstand*

Absatz 1 soll die Unabhängigkeit der mit dem Betreibungs- und Konkurswesen betrauten Personen sicherstellen. Für beigezogene Dritte können die gleichen Anforderungen nicht statuiert werden, wobei es jedoch Sache des ernennenden Organs ist, darauf zu achten, dass die betreffende Person im konkreten Fall unabhängig ist.

Weil es namentlich bei Konkursverfahren möglich ist, dass sich der Konkursbeamte und der Amtsvorsteher im Ausstand befinden, muss die Frage geregelt werden, wer dann den nötigen ausserordentlichen Konkursbeamten bestimmt. Dies ist gemäss Absatz 2 die Aufsichtsbehörde.

#### *Artikel 4; Organisation, Unterschriftenregelung*

Dem Betreibungs- und Konkursamt obliegen Vollzugsaufgaben, weshalb es richtig ist, dieses einer Verwaltungsbehörde, der Direktion des Innern, einzugliedern. Im übrigen kann auf die vorstehenden Ausführungen betreffend die Eingliederung des Betreibungs- und Konkursamtes verwiesen werden (III. 2. a.).

Zu den vom Regierungsrat gemäss Absatz 2 zu treffenden Regelungen gehört der Entscheid über die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen Faksimileunterschriften zulässig sind. Ebenfalls zu regeln ist z. B. die Frage, ob Routinegeschäfte auf der Stufe der Abteilung oder auf der Sachbearbeiterebene unterzeichnet werden können.



#### *Artikel 5; Bearbeitung durch Private*

Absatz 1 nimmt auf die Regelungen im SchKG Bezug, die es zulassen, dass Private (natürliche oder juristische Personen) als Organe des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder als Hilfspersonen beigezogen werden: Beispielsweise kann die Gläubigerversammlung im ordentlichen Konkursverfahren eine ausseramtliche Konkursverwaltung einsetzen, in Ausstands- oder Ueberlastungsfällen können ausserordentliche Konkursbeamte bestimmt werden, oder das Betreibungs- und Konkursamt kann dort ausseramtliche Liquidatoren beiziehen, wo es aufgrund spezieller Sachkenntnis notwendig erscheint. Weil deren Entschädigung grundsätzlich zulasten der Vollstreckungsmasse geht, kommt der Beizug von Privaten grundsätzlich nur in Frage, wenn genügend Vermögen vorhanden ist (eine Ausnahme besteht beim Beizug ausserordentlicher Konkursbeamter).

Gemäss Absatz 3 sollen beigezogene Dritte in der Regel über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Bei Anwälten und Treuhandfirmen kann der entsprechende Ausweis verlangt werden. Ausserordentliche Mitarbeiter oder Hilfspersonen, die temporär für solche Aufgaben beigezogen werden, verfügen in aller Regel über keine entsprechende Versicherung, und man kann eine solche von ihnen auch nicht verlangen.

Artikel 5 SchKG sieht eine Kausalhaftung vor, was es als angezeigt erscheinen liesse, hinsichtlich der beigezogenen Privatpersonen ein entsprechendes Rückgriffsrecht zu statuieren. Weil ein Privater dieses Risiko versicherungsmässig aber häufig nicht abdecken können, wird man wohl niemanden finden, der einen entsprechenden Auftrag übernehmen würde. Das Rückgriffsrecht wird deshalb gemäss Absatz 4 entsprechend dem Staatshaftungsgesetz beschränkt.

#### *Artikel 6; Rechnungswesen*

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Rechnungsführung des Betreibungs- und Konkursamtes nicht mit derjenigen des Kantons vermischt wird. Es wäre aufgrund dieser Vorschrift unzulässig, Gelder, die der Konkursmasse gehören, durch die Staatskasse verwalten zu lassen.

#### *Artikel 8; Zustellung der Urkunden*

Absatz 1 schreibt die heutige Praxis fest, wonach die Betreibungsurkunden nicht durch das Personal des Betreibungs- und Konkursamtes, sondern, wie die Gerichtsurkunden, durch die Post zugestellt werden.

Mit der Wendung «in der Regel» wird die Möglichkeit offengelassen, dass z. B. der Pfändungsbeamte, wenn er ausserhalb des Amtlokals Pfändungen vollzieht, auch Zahlungsbefehle mit sich nimmt und zuzustellen versucht. Ein solcher Zustellungsversuch würde im übrigen den Postzustellversuch ersetzen, und es könnten direkt die Polizeiorgane beigezogen werden, wie dies bei gescheiterter Zustellung in Absatz 2 vorgesehen ist.

#### *Artikel 9; Aufsichtsbehörde*

Mit dem Begriff «einzige kantonale Aufsichtsbehörde» soll einleitend klargelegt werden, dass auf die Errichtung einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde verzichtet wird. Im übrigen kann auf die vorstehenden Ausführungen betreffend die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt verwiesen werden (III. 2. a.).

#### *Artikel 10; Verfahren*

Artikel 20<sup>a</sup> SchKG stellt neu gewisse verfahrensrechtliche Minimalbestimmungen für das Beschwerdeverfahren auf. Dieses stellt der Sache nach ein Verwaltungsverfahren dar, weshalb in Absatz 1 das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz subsidiär anwendbar erklärt wird.

Der in Absatz 2 verwendete Begriff «SchKG-Beschwerden» erfasst das allgemeine Rechtsmittel gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes (Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG) sowie spezielle, im SchKG vorgesehene Beschwerden (z. B. Art. 239 Abs. 1 und 320 Abs. 2 SchKG).

Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Rechtsschutzregelung werden die von einer Disziplinar-massnahme betroffenen Bediensteten des Betreibungs- und Konkursamtes gleichgestellt wie die übrigen Staatsbediensteten, bei denen der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte erstinstanzliche Disziplinarbehörde ist (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus).

#### *Artikel 11; Verwaltungsverfügungen als Rechtsöffnungstitel*

Es ist sinnvoll, in das EG SchKG eine Verweisungsnorm aufzunehmen.

#### *Artikel 12; Gebühren*

Die Verweisung auf die landrätliche Verordnung über die amtlichen Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege bezieht sich auf die Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und den diesbezüglichen Rechtsschutz (wobei der Anwendungsbereich angesichts der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 20<sup>a</sup> Abs. 1 SchKG nicht sehr gross ist).

### *Artikel 13; Kantonsgerichtspräsidium*

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Gesetzgebung. Neu mussten unter anderem die sachliche Zuständigkeit bezüglich Einsprachen gegen Arrestbefehle (Bst. s) und Massnahmen im Sinne der Artikel 293 Absatz 3 und 338 Absatz 4 SchKG (Bst. t) geregelt werden. Grundsätzlich ist mithin das Kantonsgerichtspräsidium für diejenigen Verfahren zuständig, die das SchKG dem summarischen oder beschleunigten Verfahren zuweist.

### *Artikel 14; Kantonsgericht*

Hier wird die allgemeine Sachzuständigkeitsnorm aus der ZPO übernommen (vgl. Art. 11 ZPO). In Absatz 2 wird das Kantonsgericht zum Nachlassrichter berufen. Diese Funktion übte es bereits bis anhin aus. Neu soll ein Weiterzug an das Obergericht nicht mehr zulässig sein (vgl. Art. 26 des bisherigen EG SchKG). Damit soll eine Straffung und Entlastung der Gerichte erzielt werden. Der Entscheid über die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333ff. SchKG soll demgegenüber nicht durch das Kantonsgericht, sondern durch das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 13 Bst. u) gefällt werden. Wohl sieht Artikel 333 SchKG vor, dass der nicht der Konkursbetreibung unterliegende Schuldner beim Nachlassrichter die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung beantragen kann. Es ist den Kantonen jedoch gestattet, für diese Verfahren eine andere gerichtliche Behörde zu bestimmen als den Nachlassrichter gemäss Artikel 293 SchKG.

### *Artikel 15; Rechtsmittel*

In Absatz 1 sind die Fälle festgehalten, in denen gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums die Appellation zulässig ist.

In Absatz 2 wird die von Bundesrechts wegen vorgeschriebene fünftägige Frist für Appellationen gegen Entscheide über die Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 185 SchKG) verankert. In allen übrigen Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 1 die Appellation gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums zulässt, beträgt die Frist zehn Tage. Dies ist mit Ausnahme des Widerrufs der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft schon durch das Bundesrecht ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 174 Abs. 1, 194 Abs. 1 und 278 Abs. 3 SchKG).

In Absatz 4 wird – abweichend von der bisherigen Regelung – die Obergerichtskommission als Nichtigkeitsbeschwerdeinstanz eingesetzt. Damit soll eine Entlastung des Obergerichts erzielt werden.

### *Artikel 17; Wegfall der Vermittlung*

Grundsätzlich sollen Verfahren, die aus Betreibungen resultieren, nicht vor Vermittlung gebracht werden. Damit sollen unnötige Verzögerungen vermieden werden (weil heute nicht peremptorisch vorgeladen werden kann, wird die Vermittlung häufig als Verzögerungsinstrument eingesetzt). Absatz 2 regelt die Ausnahmen, bei denen weiterhin eine Vermittlung als sinnvoll erscheint.

### *Artikel 18; Abweichungen vom ordentlichen Verfahren*

Das beschleunigte Verfahren ist im kantonalen Recht nur rudimentär geregelt. Es sollen deshalb im EG SchKG die spezifischen Verfahrensregeln festgeschrieben werden. In bezug auf die Fristen und Termine kann auf die vorstehenden Ausführungen bezüglich wichtiger Neuerungen (III. 2. b.) verwiesen werden.

In Buchstabe f wird die Frage des Steuergeheimnisses im Verfahren betreffend Feststellung neuen Vermögens geregelt. Die Bestimmung bezieht sich auf die gerichtlichen Verfahren, in denen festgestellt werden soll, ob ein in Konkurs gefallener Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei, was bedeutet, dass die Verlustscheingläubiger wieder Zahlungen an ihre Forderungen verlangen können. Der regierungsrätliche Entwurf hatte die generelle Aufhebung des Steuergeheimnisses vorgesehen. Der Landrat beschloss dann aber auf Vorschlag seiner vorberatenden Kommission, dass die Aufhebung des Steuergeheimnisses nur bezüglich der Veranlagungsverfügungen gelten soll. Dabei wurde festgehalten, dass der allfällige prozesuale Zugriff zu weitergehenden Informationen aus den Steuerakten über das Editionsverfahren gemäss den Artikeln 167 ff. ZPO selbstverständlich offen bleibe.

### *Artikel 21; Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens*

Diese Aufzählung ergibt sich aus dem Bundesrecht.

### *Artikel 22; Vorschriften im summarischen Verfahren*

Die Ausführungen zu Artikel 18 betreffend das beschleunigte Verfahren gelten sinngemäss für die hier geregelten SchKG-Angelegenheiten im summarischen Verfahren.

Zu Buchstabe e ist zu bemerken, dass im Nachlassverfahren der Richter nicht auf den Urkundenbeweis beschränkt bleiben kann. Artikel 294 Absatz 1 SchKG sieht denn auch vor, dass unter anderem eine Befragung des Schuldners und der Gläubiger möglich ist.

#### *Artikel 23; Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens*

Bezüglich Buchstabe e ist darauf hinzuweisen, dass über Insolvenzerklärungen stets eine Verhandlung durchzuführen ist, einerseits um Missbräuche dieses Instituts auszuschliessen und andererseits um abklären zu können, ob nicht eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333ff. SchKG möglich ist.

#### *Artikel 24; Aufhebung bisherigen Rechts*

Bei mehreren Justizerlassen wie der ZPO und dem Einführungsgesetz zum Obligationenrecht stehen zurzeit Totalrevisionen an. Diese Gesetze dem neuen EG SchKG anzupassen, brächte deshalb einen unverhältnismässigen Aufwand. Deshalb soll der generelle Vermerk in Absatz 2 genügen. Dieses Vorgehen wurde auch im Zusammenhang mit dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) gewählt (vgl. Art. 80–82 GOG).

#### *Artikel 25; Uebergangsbestimmung*

Das SchKG enthält eine Uebergangsbestimmung betreffend das Verfahren, welche sich auch auf die diesbezüglichen kantonalen Ausführungsvorschriften bezieht (siehe Art. 2 der Schlussbestimmungen zum SchKG). Es bedarf noch einer Uebergangsregelung für die durch das kantonale Recht zu bestimmenden sachlichen Zuständigkeiten. Diesbezüglich sieht die vorgeschlagene Vorschrift vor, dass für die vor dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes (bzw. der dringlichen Einführungsverordnung) hängig gewordenen Verfahren noch das bisherige kantonale Recht zur Anwendung kommt. Dies bedeutet namentlich, dass solche Verfahren von der bisher zuständigen Behörde weiterbehandelt werden.

### **IV. Beratung der Vorlage im Landrat**

Das total revidierte EG SchKG wurde durch die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, vorberaten. Die wichtigsten vom Landrat gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf vorgenommenen Aenderungen sind die vollständige Zuweisung der Aufsichtsfunktion über das Betreibungs- und Konkursamt an die Direktion des Innern sowie die Erleichterungen bei den Fristen und Terminen für die Prozessparteien im beschleunigten und im summarischen Verfahren. Im übrigen erfuhr die regierungsrätliche Vorlage zahlreiche Aenderungen und Ergänzungen rechts- und gesetzgebungstechnischer Natur. Die bereinigte Fassung des Gesetzes wurde im Landrat oppositionslos zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

### **V. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

## **Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs**

(EG SchKG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

### **A. Organisatorische Bestimmungen**

#### **Art. 1**

##### *Betreibungs- und Konkurskreis*

Der Kanton Glarus bildet für die Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse einen einzigen Betreibungs- und Konkurskreis.

#### **Art. 2**

##### *Betreibungsamt, Konkursamt*

<sup>1</sup> Betreibungs- und Konkursamt sind zusammengelegt. Es wird von einem Amtsvorsteher oder einer Amtsvorsteherin geleitet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin, je eine Stellvertretung für den Betreibungs- und den Konkursbereich sowie die übrigen Beamten und stellt das erforderliche Kanzleipersonal an.

<sup>3</sup>Der Amtsvorsteher bzw. die Amtsvorsteherin ist berechtigt, für einzelne Obliegenheiten Private beizuziehen, deren Kosten im erlaubten Rahmen zulasten der betreffenden Konkursmasse bzw. Betreibung gehen.

### Art. 3

#### *Unvereinbarkeit und Ausstand*

<sup>1</sup>Die Personen, welche Funktionen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen, sowie die Beamten und Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsorgane von Kreditinstituten oder ähnlichen Erwerbsgesellschaften sein.

<sup>2</sup>Befindet sich eine Person des Betreibungs- und Konkursamtes im Ausstand, so weist der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin dieses Verfahren einer anderen Person zu. Nötigenfalls bestimmt die Aufsichtsbehörde ausserordentliche Betreibungs- oder Konkursbeamte, die auch Private sein können (Art. 5).

<sup>3</sup>Ueber streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### Art. 4

#### *Organisation, Unterschriftenregelung*

<sup>1</sup>Das Betreibungs- und Konkursamt bildet einen Teil der kantonalen Verwaltung und ist in die Direktion des Innern eingegliedert.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat erlässt über die Organisation und die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes eine Verordnung, in welcher namentlich auch die Unterschriftsberechtigung geregelt ist.

### Art. 5

#### *Bearbeitung durch Private*

<sup>1</sup>Soweit es das Bundesrecht zulässt, können bei besonderen Umständen Private als ausserordentliche Konkursverwalter, Sachwalter, Liquidatoren oder als Hilfspersonal hinzugezogen werden.

<sup>2</sup>Private oder private Firmen unterstehen insbesondere dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.

<sup>3</sup>Das ernennende Organ hat in der Regel den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung zu verlangen.

<sup>4</sup>Wird der Kanton für Schäden, welche Private oder private Firmen verursacht haben, haftbar gemacht, so kann er nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes auf jene Rückgriff nehmen.

### Art. 6

#### *Rechnungswesen*

<sup>1</sup>Die nach Massgabe des Bundesrechtes zu beziehenden Gebühren fallen an den Kanton.

<sup>2</sup>Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt seine Rechnungsführung selbst.

<sup>3</sup>Die Rechnungsführung ist jährlich durch eine geeignete externe Revisionsstelle zu prüfen, welche von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird.

### Art. 7

#### *Depositenanstalt*

Als Depositenanstalt (Art. 24 SchKG) wird die Glarner Kantonallbank bezeichnet.

### Art. 8

#### *Zustellung der Urkunden*

<sup>1</sup>Die Urkunden des Betreibungs- und Konkursamtes werden in der Regel durch die Post zugestellt.

<sup>2</sup>Wenn die Zustellung durch die Post scheitert, werden die Urkunden polizeilich zugestellt.

## B. Aufsichtsbehörden und Verfahren

### Art. 9

#### *Aufsichtsbehörde*

Einzig kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion des Innern.

### Art. 10

#### *Verfahren*

<sup>1</sup>Soweit das Bundesrecht und dieses Gesetz keine Regelung enthalten, gilt für die Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und den Rechtsschutz das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

<sup>2</sup>Gegen die Entscheide der Aufsichtsbehörde über SchKG-Beschwerden besteht kein kantonales Rechtsmittel.

<sup>3</sup>Die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Disziplinarmaßnahmen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## C. Weitere Bestimmungen

### Art. 11

#### *Verwaltungsverfügungen als Rechtsöffnungstitel*

Verfügungen über öffentlichrechtliche Forderungen sind nach Massgabe von Artikel 129 VRG auf dem Wege der Betreibung vollstreckbar.

### Art. 12

#### *Gebühren*

Soweit die eidgenössische Gebührenverordnung zum SchKG keine Regelung enthält, ist die Verordnung über die amtlichen Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege bzw. die Verordnung über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess anwendbar.

## D. Richterliche Zuständigkeiten und gerichtliche Verfahren

### I. Richterliche Zuständigkeiten

#### Art. 13

##### *Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet in folgenden Fällen:

- a. Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57<sup>d</sup> SchKG);
- b. Anordnung der Gütertrennung (Art. 68<sup>b</sup> Abs. 5 SchKG);
- c. Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages bei Gläubigerwechsel (Art. 77 SchKG);
- d. Bewilligung der definitiven und provisorischen Rechtsöffnung (Art. 80–82 und 279 Abs. 2 SchKG);
- e. Aufhebung und Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG);
- f. Anordnung des Güterverzeichnisses (Art. 162 SchKG) und vorsorglicher Massnahmen (Art. 170 und 183 SchKG);
- g. Konkursöffnung nach vorausgegangener (Art. 171 und 172 SchKG) und ohne vorausgegangene Konkursbetreibung (Art. 190 und 192 SchKG);
- h. Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung (Art. 181 und 182 SchKG);
- i. Konkursöffnung nach durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG);

- k. Konkursöffnung infolge Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG);
- l. Anordnung bzw. Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
- m. Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG);
- n. Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG);
- o. Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG);
- p. Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens sowie Feststellung des Umfangs des neuen Vermögens und der Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Art. 265<sup>a</sup> Abs. 2 und 3 SchKG);
- q. Anordnung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
- r. Bewilligung von Arrestbefehlen (Art. 272 SchKG);
- s. Einsprachen gegen Arrestbefehle (Art. 278 SchKG);
- t. Anordnung von Massnahmen im Sinne der Artikel 293 Absatz 3 und 338 Absatz 4 SchKG;
- u. Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333ff. SchKG);
- v. alle übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und die im Bundesgesetz vorgesehenen gerichtlichen Entscheide, soweit der Streitwert weniger als 8000 Franken beträgt.

#### Art. 14

##### *Kantonsgericht*

<sup>1</sup>Für alle übrigen zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und die im Bundesgesetz vorgesehenen gerichtlichen Entscheide ist das Kantonsgericht zuständig.

<sup>2</sup>Nachlassrichter ist das Kantonsgericht.

#### Art. 15

##### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums gemäss Artikel 13 Buchstaben g, h, k, l und s ist die Appellation an das Obergericht zulässig.

<sup>2</sup>Im Falle von Artikel 13 Buchstabe h beträgt die Appellationsfrist fünf und in den übrigen Fällen zehn Tage.

<sup>3</sup>Gegen Entscheide des Kantonsgerichtes ist die Appellation an das Obergericht zulässig, sofern der in der Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmte Streitwert vorliegt.

<sup>4</sup>In allen übrigen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen erstinstanzliche richterliche Entscheide an die Obergerichtskommission zulässig mit folgenden Ausnahmen, bei welchen keine kantonale Weiterzugsmöglichkeit besteht:

- a. Entscheide im Zusammenhang mit Nachlassverfahren und einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen;
- b. Entscheide, die das Bundesgesetz als endgültig bezeichnet.

## II. Gerichtliche Verfahren

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 16

##### *Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung*

<sup>1</sup>Für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium sowie dem Kantons- und dem Obergericht gelten die bestehenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht das Bundesrecht oder dieses Gesetz etwas anderes vorschreiben.

<sup>2</sup>In Rechtsöffnungs- und Konkursöffnungsverfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium können sich die Parteien durch eine Drittperson, die nicht Anwalt zu sein braucht, vertreten lassen.

**Art. 17***Wegfall der Vermittlung*

<sup>1</sup>Bei allen Streitigkeiten, welche das Bundesgesetz dem Richter zuweist, findet keine Vermittlung statt.

<sup>2</sup>Hievon ausgenommen sind die Klagen auf Anerkennung bestrittener Forderungen nach den Artikeln 79 und 315 SchKG sowie die Anfechtungsklage nach Artikel 285 SchKG.

**2. Beschleunigtes Verfahren****Art. 18***Abweichungen vom ordentlichen Verfahren*

Im beschleunigten Verfahren gelten folgende vom ordentlichen Verfahren abweichende Vorschriften:

- a. die Begehren sind schriftlich im Doppel einzureichen;
- b. die Vorladungsfristen betragen mindestens 20 Tage;
- c. die Verschiebung einer angeordneten Verhandlung darf nur wegen Todesfalles oder schwerer Krankheit in der Familie oder in ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen der Parteien oder wegen Militärdienstes bewilligt werden;
- d. sämtliche richterlichen Fristansetzungen an die Parteien erfolgen in der Regel mit dem Hinweis, dass die Frist nicht erstreckbar ist;
- e. Vorladungen und Fristansetzungen erfolgen in der Regel unter der Androhung des Versäumnisurteils;
- f. im Verfahren betreffend Feststellung neuen Vermögens ist bezüglich der Veranlagungsverfügungen das Steuergeheimnis aufgehoben.

**Art. 19***Richterliche Weisungen*

<sup>1</sup>Allfällige Gesuche um richterliche Weisungen im Sinne von Artikel 96 ff. ZPO sind in der Regel von der Klägerschaft gleichzeitig mit der Klageeinleitung und von der Beklagtschaft binnen 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung über die Klageeinleitung anzumelden.

<sup>2</sup>Spätere Begehren können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn sich ihre Veranlassung nachgewiesenermassen erst durch den Prozessverlauf ergeben hat.

**Art. 20***Aktenhinterlage, Zeugenansinnen, Editionen*

<sup>1</sup>Die Akten und Zeugenfragen sind durch die Klägerschaft gleichzeitig mit der Klageeinleitung und von der Beklagtschaft binnen 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung über die Klageeinleitung einzureichen.

<sup>2</sup>Analoges gilt für Editionsbegehren im Sinne von Artikel 90 ff. ZPO.

**Art. 21***Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens*

Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung:

- a. bei Feststellungsklagen, wonach die Schuld nicht oder nicht mehr bestehe oder gestundet sei (Art. 85<sup>a</sup> SchKG);
- b. in Widerspruchsprozessen (Art. 109 SchKG);
- c. in Prozessen über die Teilnahme der Ehefrau, der Kinder, der Mündel und Verbeiständeten eines Schuldners an der Pfändung (Art. 111 SchKG);
- d. in Lastenbereinigungsverfahren (Art. 140 SchKG);
- e. in Prozessen über Anfechtung eines Kollokationsplanes (Art. 148, 157 Abs. 4 und 250 SchKG) und Eigentumsansprüchen (Art. 242 SchKG);
- f. in Prozessen, die im Anschluss an eine Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung gegen Hinterlegung angehoben werden (Art. 184 Abs. 2 SchKG);

- g. in Prozessen über die Frage, ob der Gemeinschuldner zu neuem Vermögen gelangt sei (Art. 265<sup>a</sup> Abs. 4 SchKG);
- h. in Streitigkeiten über den Rücktransport von dem Retentionsrecht entfremdeten Gegenständen (Art. 284 SchKG);
- i. bei den zugehörigen Appellationsverfahren, wobei die Appellations-erklärungen, sofern das Bundesrecht keine längere Frist kennt, binnen zehn Tagen abzugeben sind.

### 3. Summarisches Verfahren

#### Art. 22

##### *Vorschriften im summarischen Verfahren*

Im summarischen Verfahren gelten folgende, vom ordentlichen Verfahren abweichende Vorschriften:

- a. die Gesuche sind schriftlich im Doppel mit den erforderlichen Beweismitteln dem Kantonsgerichtspräsidium einzureichen;
- b. wo die Vorladung der Parteien vorgeschrieben ist, erfolgt dieselbe unter Wahrung einer Vorladungsfrist von wenigstens fünf Tagen und unter Hinweis darauf, dass die Beweisurkunden, soweit nicht bereits eingereicht, mitzubringen sind;
- c. die Verschiebung einer angeordneten Verhandlung darf nur wegen Todesfalles oder schwerer Krankheit in der Familie oder in ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen der Parteien oder wegen Militärdienstes bewilligt werden;
- d. der Richter urteilt bei Ausbleiben einer Partei aufgrund der Ausführungen der erschienenen Partei, schriftlicher Eingaben und der Akten und bei Ausbleiben beider Parteien aufgrund schriftlicher Eingaben und der Akten; wo keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, urteilt der Richter bei Säumnis aufgrund der Akten;
- e. andere Beweismittel als Urkunden sind, vorbehältlich anderer Vorschriften des Bundesrechts, nicht zugelassen;
- f. der provisorische Sachwalter (Art. 293 Abs. 3 SchKG) kann beim Kantonsgerichtspräsidium die Einvernahme des Schuldners bzw. der Organe der Schuldnerin als Zeugen beantragen;
- g. wird ein Antrag auf Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter gestellt (Art. 265<sup>a</sup> Abs. 3 SchKG), so sind diese anzuhören.

#### Art. 23

##### *Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens*

Das summarische Verfahren findet Anwendung:

- a. für die Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages wegen Gläubigerwechsels (Art. 77 SchKG);
- b. im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 80 ff. und 279 Abs. 2 SchKG);
- c. im Verfahren über Aufhebung oder Einstellung der Betreuung (Art. 85 SchKG);
- d. für die Anordnung eines Güterverzeichnisses und vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 102, 170 und 183 SchKG);
- e. bei Konkursbegehren (Art. 171, 172, 189, 190, 192, 193 SchKG) und Insolvenzerklärungen (Art. 191 SchKG), bei Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 332 SchKG), Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230 SchKG), Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 SchKG) und Anordnung des Schlusses des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
- f. für die Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
- g. für die Anordnung bzw. Einstellung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
- h. für die Bewilligung des Rechtsvorschlages wegen fehlenden neuen Vermögens sowie die Feststellung des Umfanges des neuen Vermögens und die Pfändbarerklärung von Vermögenswerten Dritter (Art. 265<sup>a</sup> SchKG);
- i. bei Entscheiden des Arrestrichters (Art. 271 ff. SchKG);



- k. bei Entscheiden des Nachlassrichters (Art. 293ff. SchKG);
- l. in den zugehörigen Appellationsverfahren, wobei die Appellations-  
erklärungen, sofern das Bundesrecht keine andere Frist kennt, binnen  
zehn Tagen abzugeben sind;
- m. bei der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333ff.  
SchKG).

## E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

### Art. 24

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup>Das kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz vom 11. April 1899 über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen in der Zivilprozessordnung, sind aufgehoben.

### Art. 25

#### *Uebergangsbestimmung*

Für Beschwerdeverfahren, aufsichts- und disziplinarrechtliche Verfahren sowie gerichtliche Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig geworden sind, gilt für die sachlichen Zuständigkeiten das bisherige kantonale Recht.

### Art. 26

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde und der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

## § 7 Gesetz über die Viehversicherung

### I. Ausgangslage

Am 21. Dezember 1995 hat der Regierungsrat dem Landrat beantragt, als Sparmassnahme den Kantonsbeitrag an die Viehversicherung von 6 Franken pro versichertes Tier aufzuheben. Diesem Antrag hat der Landrat in der ersten Lesung knapp zugestimmt, in der zweiten Lesung wurde er jedoch abgelehnt. Die parlamentarische Behandlung dieses Geschäftes hat in der Folge unter den Landwirten eine breite Diskussion über Grundsatzfragen bei der Viehversicherung ausgelöst. Der Vorsteher der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt hat daraufhin je eine Delegation der 20 Viehversicherungsgesellschaften zu einer Aussprache eingeladen. Es wurden wesentliche Elemente der heutigen Viehversicherung wie das Obligatorium, die Organisationsstrukturen, das Einschätzungsverfahren und die Versicherungsleistungen diskutiert. Dabei kam zum Ausdruck, dass die geltende Verordnung über die Viehversicherung vom 3. Oktober 1960 vor allem bezüglich des Einschätzungsverfahrens nicht mehr den Anforderungen genüge. Kritisiert wurde auch, dass die grosse staatliche Regelungsdichte den Viehversicherungsgesellschaften zu hohe Kosten verursache. Die überwiegende Mehrheit der Delegierten wünschte, dass die Verordnung revidiert werde.

Im Anschluss an die gemeinsame Aussprache setzten die Viehversicherungsgesellschaften zur Ausarbeitung eines neuen Verordnungsentwurfs eine Arbeitsgruppe ein. Der Entwurf wurde den Glarner Viehversicherungsgesellschaften, dem Glarner Bauernbund und der Kantonalen Sachversicherung zur Vernehmlassung gegeben. Die Verordnung ist dabei allgemein auf breite Zustimmung gestossen. Namentlich wurden die Beibehaltung des Versicherungsobligatoriums und die finanziellen Leistungen des Kantons begrüsst.

Verwaltungsintern wurden der Kantonstierarzt und der Rechtsdienst der Regierungskanzlei in die Vernehmlassung einbezogen. In rechtlicher Hinsicht wurde von letzterem darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Verordnung über die Viehversicherung genau genommen nicht mehr um Ausführungsrecht zum

Landwirtschaftsgesetz (LwG) handle, nachdem im Bundesrecht der entsprechende Artikel 58 LwG aufgehoben worden war. Dies war Anlass dafür, die entsprechenden Bestimmungen in einen Gesetzes- und einen Verordnungserlass zu gliedern.

## II. Gesetz über die Viehversicherung

Das neue Gesetz über die Viehversicherung, das demzufolge der Landsgemeinde zu unterbreiten ist, umfasst die Bestimmungen über den Zweck der Viehversicherung, das Versicherungsobligatorium bzw. die Ausnahmen vom Obligatorium, den Kantonsbeitrag, den Vollzug und die Aufsicht über das Viehversicherungswesen, den Auftrag zum Erlass einer landrätlichen Verordnung und über das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieser Erlass kann zu einem späteren Zeitpunkt weitgehend unverändert in ein kantonales Landwirtschaftsgesetz integriert werden. Die Ausarbeitung eines kantonalen Rahmengesetzes für die Landwirtschaft wird jedoch frühestens dann spruchreif, wenn die Reform der Agrarpolitik des Bundes mit der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Landwirtschaft feststeht.

Gegenüber der geltenden Verordnung vom 3. Oktober 1960 weist der Gesetzesentwurf folgende materielle Änderungen auf:

### Artikel 1; Zweck

Im Gegensatz zum heutigen Erlass wird der Zweck der Viehversicherung definiert.

### Artikel 2; Versicherungsobligatorium

Am Versicherungsobligatorium für Rindvieh wird grundsätzlich festgehalten. Neu ist die Ausnahme vom Obligatorium für sehr kleine Bestände von weniger als zwei Grossvieheinheiten. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel die Eigentümer dieser Bestände nicht primär vom landwirtschaftlichen Erwerb abhängig sind und deren Betriebe auch durch den Verlust aller Tiere nicht in eine Notlage geraten. Dennoch soll es den Viehversicherungsgesellschaften freigestellt werden, Bestände von weniger als zwei Grossvieheinheiten in die Versicherung aufzunehmen. Ob sie dies generell in ihren Statuten regeln oder im Einzelfall durch die Hauptversammlung beschliessen lassen, wird jeder Gesellschaft überlassen.

### Artikel 3; Kantonsbeitrag

Mit der Ausrichtung eines jährlichen Kantonsbeitrages pro versichertes Tier soll das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Versicherungsobligatoriums für den weit überwiegenden Teil des Glarner Rindviehbestandes und damit für die Abwendung von Notlagen von Landwirtschaftsbetrieben ausgedrückt werden. Ueber diesen Grundsatz beschliesst nun die Landsgemeinde, während die Höhe des Kantonsbeitrages wie bisher vom Landrat auf dem Verordnungsweg festgelegt wird.

### Artikel 4; Vollzug und Aufsicht

Gemäss geltender Verordnung übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Viehversicherung aus; die Aufsicht ist der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zugewiesen. Diese Bestimmung ist insofern praxisfern, als der Regierungsrat nicht über die nötigen Mittel verfügt, um diese Oberaufsicht wirklich auszuüben. Deshalb wird künftig auf die namentliche Bezeichnung der Oberaufsicht verzichtet und die Aufsicht über die Viehversicherung der genannten Direktion zugewiesen. Diese ist befugt, die zum Vollzug nötigen Weisungen zu erlassen.

Die Aufsicht der Direktion wird vor allem eine jährliche Kontrolle des minimal verlangten Fondsvermögens sowie des Tierverzeichnisses als Grundlage für die Auszahlung der Kantonsbeiträge beinhalten.

## III. Verordnung über die Viehversicherung

Zusammen mit der Behandlung des Gesetzes hat der Landrat auch bereits die Verordnung über die Viehversicherung in erster Lesung verabschiedet; die zweite Lesung findet im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes durch die Landsgemeinde statt.

Es ist vorgesehen, dass sowohl das Gesetz als auch die Verordnung auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat auch die Normalstatuten für die obligatorische Viehversicherungsgesellschaft vom 22. Dezember 1961 aufheben.

#### IV. Beratung der Vorlagen im Landrat

Gesetz und Verordnung wurden von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Walter Elmer, Elm, vorberaten. Die Vorlagen des Regierungsrates fanden eine gute Aufnahme und wurden praktisch unverändert übernommen. Dasselbe trifft für die Behandlung der beiden Vorlagen im Landrat zu.

#### V. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

### Gesetz über die Viehversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

#### Art. 1

##### *Zweck*

Die Viehversicherung bezweckt, zur Abwendung von Notlagen den Eigentümern von Rindvieh Ersatz an den Schaden zu leisten, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge Krankheit oder Unfall umstehen oder geschlachtet werden müssen.

#### Art. 2

##### *Versicherungspflicht*

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Rindvieh haben ihre Tiere bei der für ihre Wohn-gemeinde zuständigen Viehversicherungsgesellschaft gegen Schäden durch Abgang infolge Krankheit oder Unfall obligatorisch zu versichern.

<sup>2</sup> Ausgenommen vom Versicherungspflicht sind:

- a. Rindviehbestände von weniger als zwei Grossvieheinheiten;
- b. Tiere im Alter von weniger als drei Monaten;
- c. Handelsvieh von Inhabern des Viehhandelspatentes;
- d. Tiere, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung nicht erfüllen;
- e. Bestände, welche im Sinne der Verordnung von der Viehversicherung ausgeschlossen sind.

<sup>3</sup> Den Viehversicherungsgesellschaften steht es frei, Bestände von weniger als zwei Grossvieheinheiten in die Versicherung aufzunehmen.

#### Art. 3

##### *Kantonsbeitrag*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Viehversicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag pro versichertes Tier.

<sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages wird durch die landrätliche Verordnung bestimmt.

#### Art. 4

##### *Vollzug und Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Vollzug der Viehversicherung obliegt den Viehversicherungsgesellschaften.

<sup>2</sup> Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt übt die Aufsicht über das Viehversicherungswesen aus. Sie ist befugt, Weisungen zu erlassen.

#### Art. 5

##### *Verordnung*

Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Viehversicherung.

**Art. 6***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

**§ 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei****I. Allgemeines**

Am 21. Juni 1991 haben die eidgenössischen Räte ein neues Bundesgesetz über die Fischerei verabschiedet. Das Gesetz sowie die dazugehörige Verordnung sind auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt worden. Die Kantone sind gemäss Artikel 28 gehalten, ihre eigene Gesetzgebung anzupassen.

Das neue Bundesgesetz ist geprägt von einer klaren Aufgabenteilung und einer umfassenderen Zuständigkeit der Kantone, d.h. einer Uebertragung verschiedener Aufgaben an diese. Es zeichnet sich aber auch durch vermehrte Gewichtung der ökologischen Aspekte und der Schutzbestimmungen aus. Schutzobjekte des Gesetzes sind die einheimischen Fische und Krebse, einschliesslich ihrer Lebensräume. Das neue Bundesgesetz ist ein wirkungsvolles Instrument, um auftretenden Problemen, wie etwa der Einfuhr fremder Arten und Rassen, entgegenzutreten oder dem Schutz gefährdeter Arten mehr Durchsetzungskraft verleihen zu können. Den Fisch- und Krebsfang regelt das Gesetz dagegen nur noch in den Grundzügen und bildet damit einzig den Rahmen für die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Das kantonale Fischereigesetz wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1977 erlassen. Es ist seit dem 1. Januar 1978 in Kraft. Die einzige Aenderung erfolgte am 3. Mai 1987 durch die Einschlebung des neuen Artikels 19<sup>a</sup> über den Rechtsschutz. Das Gesetz hat sich also grundsätzlich bewährt, vor allem auch, weil es möglich war, die landrätliche Verordnung und die fischereipolizeilichen Vorschriften jeweils rasch veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die stärkere Betonung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume durch die Bundesgesetzgebung war der Hauptgrund zur Ueberarbeitung des kantonalen Fischereigesetzes. In diesem Zusammenhang darf die gute bis sehr gute Wasserqualität unserer Fliessgewässer positiv hervorgehoben werden. Offensichtlich greifen nun die eingeleiteten Massnahmen der letzten Jahrzehnte punkto Gewässerschutz. Negativ sind indessen die stark verbauten Bachläufe, was wesentlichen Einfluss auf die freie Fischwanderung und die Laichplätze hat. Die morphologischen Voraussetzungen sind vielerorts nicht mehr gegeben. Ohne Fischbrutanstalt gäbe es nur einen Bruchteil des Bestandes an Fischen in unsern Bächen. Jährlich werden 220 000 und mehr Fische eingesetzt.

Mehr Beachtung erhalten nun eindeutig die Themenbereiche Oekologie und Schutz des Lebens im Element Wasser. Natürliche Lebensgrundlagen sind zu erhalten und wo möglich zu revitalisieren. Allgemein soll der Natur und dem Lebewesen stärkere Beachtung geschenkt werden. Wichtiger Bestandteil des Fischens wird nicht nur der Fang, sondern die Erhaltung der natürlichen Bestände im und am Wasser sein. Zielgerichtet arbeitet man darauf hin, dass die natürlichen Vorgänge, wie die Fortpflanzung, wieder in der Natur stattfinden können. Bei der Neustrukturierung wurden im Gesetz nur die wichtigsten Rahmenbedingungen, die Details nach Möglichkeit in der Verordnung und den Fischereivorschriften untergebracht.

**II. Grundzüge des Entwurfs****Allgemeine Bestimmungen**

Ein bisher fehlender Zweckartikel soll die Zielsetzungen formulieren und damit die Leitplanken für die einzelnen Gesetzesbestimmungen geben. Neu sind die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden im gleichen Abschnitt geregelt und gleichzeitig die Kompetenzen klarer zugewiesen.

**Fischereiausübung**

Freiangelrecht, Patentpflicht und Uferbegehungsrecht sind Bestimmungen, welche wie bis anhin auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

## **Schutz und Nutzung der Fische und Krebse sowie deren Lebensräume**

Dieser Abschnitt ist geprägt von den Forderungen des Bundes bezüglich artengerechter Bewirtschaftung, Erhalt geeigneter oder Verbesserung zerstörter Lebensräume sowie der Verpflichtung zu kontrollierten Besatzmassnahmen und weiteren notwendigen Eingriffen. Ebenfalls eingegliedert wurde die Verfahrenskoordination für Bewilligungen bei technischen Eingriffen.

### **Vollzug**

In diesem Abschnitt sind einerseits Rechte der Vollzugsorgane und Pflichten der Fischer aufgelistet. Dazu kommen neu die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Strafbestimmungen und Rechtsschutz sind hier ebenfalls geregelt.

### **Schlussbestimmungen**

Die Aufhebung des bisherigen Gesetzes soll mit der Inkraftsetzung des neuen Rechts geschehen. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung, die Schonbestimmungen sowie die gefährdeten Arten und Rassen sind durch den Bund zu genehmigen. Im Detail werden diese Angelegenheiten in der landrätlichen Verordnung und den Fischereivorschriften des Regierungsrates geregelt. Ziel ist die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998.

## **III. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

### **Artikel 1; Zweck**

Die Buchstaben *a-d* sind wörtlich dem Bundesgesetz entnommen. Buchstabe *e* beinhaltet den Auftrag bzw. die Zielsetzung für das kantonale Gesetz.

### **Artikel 2; Rechtsgrundlagen**

Absatz 2 ist neu; er dehnt das Gesetz auch auf private Gewässer aus und übernimmt damit Bundesrecht.

### **Artikel 4; Zuständigkeit des Landrates**

Das Gesetz lässt die Frage, welche Direktion für die Fischerei zuständig sein soll, bewusst offen (bisher ist es die Polizeidirektion). Die Frage soll auf Stufe der landrätlichen Verordnung geregelt werden (Abs. 1).

Die unter Absatz 2 Buchstabe *b* aufgeführten neuen Kompetenzen des Landrates werden dazu führen, dass die Verordnung umfangreicher wird. Im Gesetz sind dafür die bisherigen Bestimmungen über den Ausschluss vom Patent und die Bezugsquelle für Patente nicht mehr enthalten.

### **Artikel 5; Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die bisher in verschiedenen Artikeln geregelten Zuständigkeiten des Regierungsrates sind nun hier zusammengefasst.

### **Artikel 6; Zuständigkeit der Direktion**

Die Prüfung von Vorhaben, die Erteilung von Bewilligungen sowie die Anordnung von Massnahmen bei technischen Eingriffen und Anlagen an und in Gewässern ist neu im kantonalen Gesetz geregelt. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren hat die Polizeidirektion bzw. die Fischereiverwaltung jedoch bereits bis anhin so gehandelt. Die Informationspflicht ist ebenfalls neu aufgeführt.

Die zuständige Direktion soll auch ermächtigt werden, bei besonderen Vorkommnissen spezielle Massnahmen zu ergreifen. Zu denken ist dabei an Fangeinschränkungen, Verbot bestimmter Fangmethoden oder Fanggeräte, Beschränkung von Hilfsmitteln und Ködern nach Art, Anzahl und Beschaffenheit.

### **Artikel 7; Zuständigkeit des Gemeinderates**

Im vorliegenden Artikel wird lediglich die bisherige Praxis im Gesetz festgeschrieben.

### **Artikel 8; Fischereikommission**

Neu ist die Erwähnung des Fischereiverwalters. Dieses Amt wird mit demjenigen des Jagdverwalters in Personalunion ausgeübt.

**Artikel 11; Freiangelrecht**

Am Grundsatz des Freiangelrechts wurde nichts geändert. Die Ausübung soll jedoch in der Verordnung näher geregelt werden.

**Artikel 12; Patentpflicht**

Diese Bestimmung wurde dahin ergänzt, dass die Voraussetzungen in der Verordnung festgelegt werden.

**Artikel 13; Uferbegehungsrecht**

Die Formulierung dieses Artikels hat bei der Schaffung des Fischereigesetzes vom 1. Mai 1977 zu eingehenden Diskussionen geführt. Artikel 3 des Bundesgesetzes gibt den Kantonen das Recht, Bestimmungen zur Begehung der Ufer für die Fischerei zu erlassen. Der neue Artikel 13 entspricht dem bisherigen Artikel 11, mit Ausnahme der Bestimmung, dass den Freiangelfischern das Uferbegehungsrecht nicht zusteht, welcher Passus vom Landrat nicht mehr übernommen wurde.

**Artikel 15; Bewirtschaftung**

Dieser Artikel ist neu. Er lehnt sich an den eigentlichen Zweckartikel an. Er verpflichtet, einerseits im Rahmen der Fischzucht für gute Besatzmassnahmen zu sorgen, beinhaltet jedoch gleichzeitig auch die Einhaltung der Vorschriften gemäss Bundesverordnung Artikel 7 und 8. Diese legen genau fest, in welchen Gewässern welche Fischarten eingesetzt werden dürfen. Als weitere Forderung ist die Beachtung ökologischer Interessen gestellt.

**Artikel 16; Freilaufende Enten und Gänse**

Der bisherige Artikel 13 Absatz 1 ist durch die zeitliche Fixierung des Verbots präzisiert worden. Zudem wird bestimmt, dass in bewilligten Gehegen das Verbot nicht gilt.

**Artikel 17; Grundlagenbeschaffung**

Die Details sollen in der Verordnung und den Fischereivorschriften geregelt werden.

**Artikel 19; Besatzmassnahmen**

Das Bundesgesetz schreibt klar die Erhaltung und den Schutz einheimischer Fisch- und Krebsarten vor. Es bezeichnet auch die gefährdeten Arten und Rassen. Im Anhang zur Verordnung zum Bundesgesetz sind die einheimischen Arten und das Einzugsgebiet festgelegt. Um Missbräuchen vorzubeugen, bedarf es einer Bewilligung der Fischereiverwaltung.

**Artikel 20; Sonderfänge**

In etwas einfacherer Form regelte der bisherige Artikel 18 diese Zuständigkeit. Im Gegensatz zur alten Formulierung sind neu die Möglichkeiten und Notwendigkeiten aufgelistet. Bezüglich der Fanggeräte wird deren Festlegung für den einzelnen Fang in die Kompetenz der zuständigen Direktion gelegt.

**Artikel 21; Technische Eingriffe**

Das Bundesgesetz regelt eingehend die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe. Eine Wiederholung im kantonalen Recht erübrigt sich. Im Absatz 2 ist die Bewilligung der zuständigen Direktion vor der Ausführung verlangt. Zudem ist die zeitliche Voraussetzung genannt.

Neu ist Absatz 3 über die Revitalisierungspflicht (vgl. Art. 7 und 10 Bundesgesetz). Es geht hier nicht um Kraftwerkanlagen und Restwassermengen, was im Gewässerschutzgesetz geregelt ist, als vielmehr um verbaute Gewässerabschnitte, die bei Gelegenheit wieder zu rekultivieren sind. Im Landrat wurde indessen der Erwartung Ausdruck gegeben, dass diese Bestimmung in der Praxis vernünftig gehandhabt werde.

**Artikel 22; Verfahrenskoordination**

Dieser Artikel bezweckt, die Verfahren zu vereinfachen, ohne die Zuständigkeiten zu verwischen.

**Artikel 23; Behördliches Zutritts- und Untersuchungsrecht**

Um ihren Aufgaben gerecht zu werden und auch die Pflichten erfüllen zu können, sind für die Vollzugsorgane die hier erwähnten Kompetenzen notwendig. Eine ähnliche Regelung kennt bereits das Jagdrecht.

**Artikel 24; Auskunfts- und Vorzeigepflicht**

Diese Bestimmung ist neu, entspricht aber der Praxis.

**Artikel 25; Haftpflichtrechtliche Bestimmungen**

Mit diesem Artikel wird klargestellt, welche Kosten einem Verursacher eines Fischsterbens oder einer Ertragsminderung erwachsen können. Besatzmassnahmen, Ertragsminderungen und alle aus dem Schaden erwachsenden Aufwendungen können dem Verursacher angelastet werden.

Der Bund regelt die Haftpflicht in Artikel 15. Zielsetzung ist die Entschädigungsleistung für verursachten Schaden am ökologischen System.

**Artikel 26; Strafbestimmungen**

Neu ist Absatz 2. Damit will man die Information für die Organe der Fischereiverwaltung verbessern.

**Artikel 27; Rechtsschutz**

Absatz 3 regelt die Rechtsmittelfrist von 14 Tagen bei Bauvorhaben einheitlich.

**Artikel 29; Inkrafttreten**

Das Gesetz, die Verordnung und die fischereipolizeilichen Vorschriften sind den zuständigen Bundesorganen noch zur Genehmigung vorzulegen. Es ist daher zweckmässig, dass der Regierungsrat nach dieser Genehmigung das Inkrafttreten bestimmt.

**IV. Vernehmlassung**

Der vorliegende Entwurf zum Fischereigesetz wie auch die Entwürfe zur neuen Fischereiverordnung und den Fischereivorschriften sind in der Fischereikommission eingehend besprochen worden. Ebenso wurden der kantonale Fischereiverband, der seinerseits die Entwürfe allen Fischereivereinen zur Stellungnahme vorlegte, das Amt für Umweltschutz, der Glarner Natur- und Vogelschutz sowie die Naturforschende Gesellschaft Glarus zur Vernehmlassung eingeladen.

**V. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels, hat sich dieser Vorlage eingehend angenommen. Es standen ihr (und auch dem Landrat) bereits die Entwürfe zur landrätlichen Verordnung sowie zu den Fischereivorschriften des Regierungsrates zur Verfügung; beide Vorlagen sollen indessen erst nach der Landsgemeinde verabschiedet werden.

Am Gesetzesentwurf des Regierungsrates brachten Kommission und Landrat nur wenige materielle Änderungen an; die wichtigsten sind die Bezeichnung der für die Fischerei zuständigen Direktion in der landrätlichen Verordnung (Art. 4 Abs. 1), die Revitalisierungspflicht (Art. 21 Abs. 3) sowie die Aufhebung des bisherigen Verbotes des Uferbegehungsrechtes für die Freiangelfischer (vgl. Art. 13 und Art. 11 Abs. 2 alt).

**VI. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

(Kantonales Fischereigesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am .....)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei und der dazugehörenden Verordnung und bezweckt:

- a. die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen;
- b. bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen zu schützen;
- c. eine nachhaltige Nutzung der Fisch- und Krebsbestände zu gewährleisten;
- d. die Fischereiforschung zu fördern;
- e. die Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer zu regeln.

### Art. 2

#### Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Fischerei im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt für öffentliche und private Gewässer.

<sup>3</sup> Für die Ausübung der Fischerei gelten im weiteren:

- a. die vom Landrat erlassene Verordnung über die Fischerei;
- b. die vom Regierungsrat erlassenen Fischereivorschriften;
- c. Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrates;
- d. Uebereinkünfte, Vereinbarungen und Verträge im Sinne dieses Gesetzes.

### Art. 3

#### Funktionsbezeichnung

Die in diesem Gesetz sowie den nachfolgenden Erlassen genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### Art. 4

#### Zuständigkeit des Landrates

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes. Er bezeichnet darin die für die Fischerei zuständige Direktion.

<sup>2</sup> Im weiteren regelt die landrätliche Verordnung insbesondere:

- a. Patenttaxen und Patentarten sowie deren Gültigkeit, Dauer und Bezug;
- b. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Patente;
- c. die Fischereiausbildung.

### Art. 5

#### Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in den Fischereivorschriften insbesondere:

- a. die erlaubten Fanggeräte und Hilfsgeräte sowie ihre Verwendung;
- b. den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren sowie ihre Verwendung;
- c. die Dauer der Schonzeiten sowie Fangzeiten und Schontage;
- d. die Fangmindestmasse, die höchstzulässigen Fangzahlen und Fangverbote für Fische und Krebse;
- e. die Statistikpflicht.



<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Interesse von bedrohten Arten, der Fischerei, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes und der Gesundheit von Mensch und Tier weitere einschränkende Bestimmungen oder Verfügungen erlassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Erhaltung der Lebensräume von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur Wiederherstellung zerstörter Lebensräume treffen. Er ist nach Anhören der Fischereikommission ermächtigt, Schongebiete aufzuheben oder neu zu schaffen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wählt den Fischereiverwalter, das für die Fischereiaufsicht und die Betreuung der Fischbrutanstalt erforderliche Personal und erlässt die nötigen Bestimmungen über deren Aufgaben.

## Art. 6

### *Zuständigkeit der Direktion*

Der zuständigen Direktion obliegt:

- a. die Oberaufsicht über die Fischerei;
- b. die Ernennung von gutbeurteilten, zuverlässigen Fischern zu freiwilligen Fischereiaufsehern auf Vorschlag der Fischereikommission und der Erlass der nötigen Bestimmungen über deren Aufgaben und Rechte;
- c. die Prüfung von Vorhaben und die Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes;
- d. die Anordnung von Massnahmen für technische Anlagen im Sinne der Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes;
- e. die Information der Bevölkerung über Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern;
- f. die Anordnung von speziellen Massnahmen, insbesondere nach Fischsterben, Hochwasserkatastrophen oder Abtrocknung;
- g. die Anordnung zur Grundlagenbeschaffung über die Zusammensetzung der Fisch- und Krebsbestände.

## Art. 7

### *Zuständigkeit des Gemeinderates*

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug von baulichen Auflagen gemäss Artikel 22 Absatz 2.

## Art. 8

### *Fischereikommission*

Zur Begutachtung und Vorberatung wählt der Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Fischereikommission. Diese besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion, dem Fischereiverwalter, einem kantonalen Fischereiaufseher, dem Präsidenten des Kantonalen Fischereiverbandes und je einem Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland.

## Art. 9

### *Interkantonale Vereinbarungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern abzuschliessen.

<sup>2</sup> Soweit in solchen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, gelten dieses Gesetz und die sich darauf stützenden Vorschriften auch für die interkantonalen Gewässer.

## Art. 10

### *Fischereiaufsicht*

Organe der Fischereiaufsicht sind:

- a. der Jagd- und Fischereiverwalter und kantonale Fischereiaufseher;
- b. die Wildhüter;

- c. die Polizei;
- d. die freiwilligen Fischereiaufseher.

## II. Fischereiausübung

### Art. 11

#### *Freiangelrecht*

Im Walensee und im Klöntalersee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreiben.

### Art. 12

#### *Patentpflicht*

Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben. Die Verordnung über die Fischerei legt die Voraussetzungen fest.

### Art. 13

#### *Uferbegehungsrecht*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben die Begehung durch die Fischereiberechtigten zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist; sie sind indessen berechtigt, von den Fischern für daraus entstehende nennenswerte Schäden Ersatz zu fordern.

<sup>2</sup> Hofräume und eingefriedete Gärten dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers betreten werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zudem auf begründetes Gesuch hin in besonderen Fällen dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen.

### Art. 14

#### *Schilfgebiete*

Das Betreten und Befischen von Schilfgebieten in stehenden Gewässern ist untersagt.

## III. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse sowie deren Lebensräume

### Art. 15

#### *Bewirtschaftung*

Die Bewirtschaftung der Fischgewässer ist auf einen nachhaltigen Ertrag unter Berücksichtigung von Tierschutz und ökologischen Interessen auszurichten.

### Art. 16

#### *Freilaufende Enten und Gänse*

Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern ist jeweils vom 1. Oktober bis 31. März verboten. Ausgenommen hievon sind Gehege, die von der Fischereiverwaltung als zweckmässig beurteilt und entsprechend bewilligt wurden.

### Art. 17

#### *Grundlagenbeschaffung*

<sup>1</sup> Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, hat seine Fangergebnisse nach den Angaben der Fischereiverwaltung festzuhalten; ausgenommen hievon ist lediglich die Freiangelfischerei.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann das Markieren von Fischen und Krebsen anordnen oder bewilligen.

<sup>3</sup> Der Fang markierter Fische und Krebse ist der Fischereiverwaltung umgehend zu melden.

**Art. 18***Fischzucht*

<sup>1</sup> Zur Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen und artenvielfältigen Fisch- und Krebsbestandes sorgt der Kanton für die dazu nötigen Fischbrut- und Aufzuchtanlagen.

<sup>2</sup> Der Betrieb privater Fischbrut- und Aufzuchtanlagen an öffentlichen Gewässern kann auf Gesuch hin durch die zuständige Direktion unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen bewilligt werden.

**Art. 19***Besatzmassnahmen*

<sup>1</sup> Besatzmassnahmen dürfen im Interesse der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nur mit der Einwilligung der Fischereiverwaltung vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundes für das Einsetzen landes- oder standortfremder Fische und Krebse.

<sup>2</sup> Standortfremde Fisch- und Krebsarten und -rassen dürfen nicht lebend mitgeführt oder in die Gewässer eingesetzt werden.

**Art. 20***Sonderfänge*

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen, insbesondere für die Laichgewinnung zur Förderung der künstlichen Fischzucht, zum Abfischen von Aufzuchtsgewässern, zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bestandesregulierung, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Grundlagenbeschaffung, für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen sowie für Ausbildungs- oder für wissenschaftliche Zwecke.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die im einzelnen Falle geeigneten Fanggeräte.

**Art. 21***Technische Eingriffe*

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe richtet sich nach den Artikeln 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Manuelle und maschinelle Arbeiten in und an Fischgewässern bedürfen vor Beginn einer Bewilligung der zuständigen Direktion. Sie sind der Fischereiverwaltung mindestens 14 Tage im voraus anzuzeigen.

<sup>3</sup> Fischgewässer mit Lebensraumdefiziten sind nach Möglichkeit zu verbessern und wieder herzustellen (Revitalisierungspflicht).

**Art. 22***Verfahrenskoordination*

<sup>1</sup> Fischereirechtliche Bewilligungen nach Artikel 21 dieses Gesetzes sollen soweit möglich mit anderen notwendigen Bewilligungen koordiniert werden.

<sup>2</sup> Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer fischereirechtlichen Bewilligung, so übermittelt die zuständige Direktion ihren Entscheid samt allfälligen Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch den fischereirechtlichen Entscheid.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist befugt, weitere für die Koordination der Verfahren notwendige Bestimmungen zu erlassen.

## IV. Vollzug

### Art. 23

#### *Behördliches Zutritts- und Untersuchungsrecht*

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane und die von ihnen beigezogenen Sachverständigen verfügen über das für den Vollzug der Fischereigesetzgebung notwendige Zutrittsrecht zu allen Grundstücken und Anlagen.

<sup>2</sup> Sie dürfen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, Untersuchungen in allen Gewässern vornehmen oder anordnen.

### Art. 24

#### *Auskunfts- und Vorzeigepflicht*

Den Aufsichtsorganen sind alle für die Fischereiaufsicht sachdienlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Ausweise, Behältnisse und Gerätschaften auf Verlangen vorzuweisen.

### Art. 25

#### *Haftpflichtrechtliche Bestimmungen*

<sup>1</sup> Wer den Fisch-, Krebs- oder Fischnährtierbestand schädigt oder das Fischertragsvermögen eines Gewässers schmälert, hat Schadenersatz zu leisten. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. die Kosten des notwendigen neuen Besatzes;
- b. der Ausfall des Fischertrages;
- c. die aus der Feststellung und Bearbeitung des Schadens erwachsenden Kosten.

<sup>2</sup> Im übrigen sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung anwendbar.

### Art. 26

#### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Uebertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Jede Verurteilung wegen Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften ist der Fischereiverwaltung zu melden.

### Art. 27

#### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen untergeordneter Organe kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde geführt werden; deren Beschwerdeentscheide unterliegen unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

<sup>3</sup> Bei Entscheiden der zuständigen Direktion gemäss Artikel 22 Absatz 2 beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 28

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 1. Mai 1977 zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz).

**Art. 29***Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung des Bundes das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**§ 9 A. Kantonales Submissionsgesetz****B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen****1. Ausgangslage****1.1. GATT-Uebereinkommen**

Aeusserer Anlass für die Neugestaltung des Submissionswesens im Kanton Glarus ist unter anderem die Gutheissung des revidierten GATT-Uebereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen durch die Bundesversammlung. Für die Schweiz sind die GATT-Bestimmungen am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Unterzeichnet wurde das Abkommen von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz, namentlich den Mitgliedern der Europäischen Union. Dem Uebereinkommen unterstehen ab bestimmten Auftragswerten neu auch Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von den Kantonen sowie von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen und Organisationen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung vergeben werden.

Das Uebereinkommen beruht auf den Prinzipien der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung und enthält im wesentlichen Vorschriften über Ausschreibung, Vergabeverfahren sowie über den durch das nationale Recht zu schaffenden Rekursmechanismus. Inländerbehandlung heisst Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietern, Nichtdiskriminierung bedeutet die Gleichbehandlung von ausländischen Anbietern untereinander. Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung gelten jedoch nur, wenn Gegenrecht besteht.

Nach der in der Schweiz herrschenden Rechtsauffassung bedürfen Staatsverträge grundsätzlich keiner Umsetzung in das innerstaatliche Recht. Die Adressaten des Staatsvertrags werden hingegen nur dann direkt verpflichtet, wenn dieser unmittelbar anwendbare, konkrete Normen enthält. Das GATT-Uebereinkommen enthält sowohl detaillierte (Ausschreibungspflicht) als auch konkretisierungsbedürftige Vorschriften (Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens).

Wie dargelegt, ist es Sache der Kantone, das GATT-Uebereinkommen in ihrem Bereich umzusetzen. Würde das GATT-Uebereinkommen durch den Kanton Glarus nicht umgesetzt, so würde die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen verletzen, und der Bund könnte entsprechende Massnahmen vorsehen. Mit dem vorliegenden Submissionsgesetz kommt der Kanton Glarus den internationalen Verpflichtungen nach.

**1.2. Binnenmarktgesetz**

Das Binnenmarktgesetz ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und zielt hauptsächlich darauf ab, öffentlich-rechtliche Wettbewerbshindernisse auszuräumen. Die öffentlichen Märkte der Kantone und der Gemeinden fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Eine Einschränkung ergibt sich indessen in bezug auf die öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden; die Bestimmungen über den Rechtsschutz treten erst am 1. Juli 1998 in Kraft. Das Binnenmarktgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert und legt die grundlegenden Prinzipien fest, welche den freien Zugang zum Markt und das Funktionieren des Binnenmarktes ermöglichen.

Soweit das öffentliche Beschaffungswesen in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt ist, welche die Mindestanforderungen des Binnenmarktgesetzes beachtet, gehen deren Vorschriften dem Gesetz vor (Art. 5 Abs. 1). In vollem Umfang wird das Binnenmarktgesetz somit gegenüber denjenigen Kantonen anzuwenden sein, die keiner interkantonalen Vereinbarung angehören. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Binnenmarktgesetz die Nichtdiskriminierung schweizerischer Anbieter unabhängig vom Gegenrecht und vom Wert des Auftrags vorschreibt (Art. 3 Abs. 1).

### 1.3. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

In der Vergangenheit wurde das öffentliche Vergabewesen des Bundes – bis auf wenige Ausnahmen im Nationalstrassenbau – durch Verordnungen geregelt. Im Hinblick auf den GATT-Beitritt wurde das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen und vom Bundesrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Es regelt den Anwendungsbereich, die Ausschreibung und den Zuschlag sowie das Verfahren und die Rechtsmittel. Es gilt nur für Arbeitsvergaben des Bundes.

### 1.4. Bilaterale Verhandlungen mit der Europäischen Union

Die Schweiz verhandelt gegenwärtig mit der Europäischen Union über verschiedene Dossiers, die zu zweiseitigen Abkommen führen sollen. Zu den Verhandlungsthemen gehört auch das öffentliche Beschaffungswesen. Die Verhandlungen darüber sind momentan im Gange. Es ist anzunehmen, dass dabei ein Vertrag herauskommen wird, der sich im wesentlichen an die europäischen Richtlinien hält. Dies dürfte dazu führen, dass auch die Gemeinden obligatorisch einbezogen werden.

### 1.5. Gegenrechtsvereinbarungen

In mehreren Kantonen sind Gegenrechtsvereinbarungen in Kraft, welche zweiseitig mit einem anderen Kanton oder im regionalen Rahmen und auf einfacher, pragmatischer Grundlage abgeschlossen wurden. Im wesentlichen beinhalten diese Vereinbarungen, dass für ausserkantonale Bewerber die gleichen Bedingungen herrschen wie für die innerkantonalen Bewerber, wobei durchwegs keine Schwellenwerte festgelegt worden sind.

Der Kanton Glarus hat im Jahre 1994 mit dem Fürstentum Liechtenstein eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Die gemeinsame Erklärung gibt dem Kanton Glarus und dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, den Status quo aufrechtzuerhalten. Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den glarnerischen Unternehmen die Gleichbehandlung mit liechtensteinischen Unternehmen, und der Kanton Glarus hält Gegenrecht.

Der Kanton Glarus hat keine weiteren Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen. Gegenwärtig ist unklar, inwieweit Gegenrechtsvereinbarungen in Zukunft überhaupt noch notwendig sind.

## 2. Das Kantonale Submissionsgesetz

### 2.1. Zielsetzungen

Das Kantonale Submissionsgesetz verfolgt mehrere Ziele. Auf der einen Seite wird den Verpflichtungen des GATT-Uebereinkommens und des Binnenmarktgesetzes nachgekommen. Ein weiterer Punkt ist die Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern. Dies kann nur erreicht werden, wenn kommunale oder kantonale Schranken soweit als möglich beseitigt werden. Eine Oeffnung erfolgt jedoch nur nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Das Submissionsgesetz ist im weiteren eine Voraussetzung für den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen. Durch solche Vereinbarungen wird der Marktzugang für glarnerische Unternehmen erleichtert. Bewerber aus dem Kanton Glarus wurden in den letzten Jahren aufgrund von fehlenden Gegenrechtsvereinbarungen zum Teil bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen. Die Neuregelung soll im weiteren die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel der öffentlichen Hand fördern. Auch wenn dieses Ziel nicht an erster Stelle steht, sollen die neuen Vorschriften doch dazu beitragen, dass die öffentliche Hand für vergleichbare Leistungen nicht höhere Preise als die Privatwirtschaft bezahlt. Aussagen über mögliche Einsparungen sind hingegen schwierig. Zu beachten ist im besonderen, dass der Preis nur eines der Kriterien für die wirtschaftlich günstigste Vergabe ist.

### 2.2. Rechtsetzungsform

Zwar ermächtigte die Landsgemeinde 1947 den Landrat, eine Submissionsverordnung zu erlassen. Diese Delegationsnorm liegt nun aber bereits 50 Jahre zurück und stellt heute für den vorliegenden Erlass keine genügende Abstützung mehr dar. Auch im Hinblick auf die Abweichungen im Bereich des Rechtsschutzes muss das öffentliche Beschaffungswesen auf Gesetzesstufe geregelt werden, zumal das Verwaltungsrechtspflegegesetz im Jahr 1947 noch nicht bestanden hat.

### 2.3. Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

#### *Artikel 1; Begriffsbezeichnung*

Da dieser Erlass keine geschlechtsspezifische Bedeutung hat, wird auf die Verwendung von weiblichen und männlichen Begriffen verzichtet. Die gewählten Bezeichnungen sollen jeweils für beide Geschlechter gelten, was ausdrücklich festzuhalten ist.

### Artikel 2; Zweck

Es muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sich das Gesetz im wesentlichen an die Zielsetzungen des GATT-Uebereinkommens und des Binnenmarktgesetzes hält.

### Artikel 3; Auftraggeber

Dem Gesetz unterstehen neben der kantonalen Verwaltung auch die selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons. Namentlich handelt es sich dabei um die Kantonale Sachversicherung, die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus und die Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus. Die Glarner Kantonalbank untersteht dem Gesetz nicht.

Die Gemeinden sind nach geltendem Recht in ihrer Vergebungspraxis autonom. Die öffentlichen Märkte der Gemeinden fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Binnenmarktgesetzes. Der Regierungsrat war ursprünglich der Meinung, dass aufgrund der fehlenden Rechtspraxis ein Einbezug der Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte. Im Rahmen der landrätlichen Diskussion wurden die damit verbundenen Schwierigkeiten deutlich sichtbar. Gemäss Binnenmarktgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Anbieter aus der ganzen Schweiz gleich zu behandeln, und sie müssen Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag publizieren und die vom Bund eingegangenen staatsvertraglichen Verpflichtungen berücksichtigen. Aufgrund der Bestimmungen, wie sie im Binnenmarktgesetz festgelegt sind, und im Sinne einer weiteren Marktöffnung hat der Landrat entschieden, dass die Gemeinden, deren Zweckverbände und deren öffentlichrechtliche Körperschaften ebenfalls dem Gesetz unterstellt sein sollen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes (Abs.2) umfasst auch Unternehmen, die in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung tätig sind und dem GATT-Uebereinkommen (Anhang I Annex 3) unterstehen. Unabhängig von der Rechtsform sind dies alle Organisationen und Unternehmen, auf welche die öffentliche Hand aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und die mindestens eine der folgenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben:

- a. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Oeffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser. Keine Anwendung findet das Uebereinkommen auf Aufträge zur Beschaffung von Trinkwasser.
- b. Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Oeffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von elektrischem Strom oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischem Strom. Nicht anwendbar ist das Uebereinkommen auf Aufträge zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung; ebenfalls nicht erfasst werden öffentliche Unternehmen, die Energie mehrheitlich zum Eigenverbrauch produzieren.
- c. Betreiben fester Netze zur Versorgung der Oeffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Stadtbahn, Strassenbahn, automatischen Systemen, Trolleybus, Bus und Kabel. Das Uebereinkommen findet keine Anwendung auf private Transportunternehmen, Taxibetriebe usw.
- d. Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zur Versorgung der Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughafeneinrichtungen. Unterstellt sind somit lediglich die öffentlichen Betreiber von Flughäfen.
- e. Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zur Versorgung der Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen. Unterstellt sind einzig die Rheinhäfen beider Basel.

In Uebereinstimmung mit Artikel 8 Buchstabe *d* der Interkantonalen Vereinbarung werden dem Gesetz sodann unterstellt: Einerseits Unternehmen und Organisationen im Bereich Telekommunikation, andererseits weitere Unternehmungen und Organisationen, die dem GATT-Uebereinkommen oder anderen völkerrechtlichen Verträgen unterstehen. Damit soll verhindert werden, dass das Gesetz bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs geändert werden muss. Der Regierungsrat bezeichnet die Auftraggeber.

Absatz 3 sieht vor, dass der Regierungsrat das Gesetz oder einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf weitere – öffentliche und private – Auftraggeber anwendbar erklären kann, wenn die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

### Artikel 4; Anbieter

Anbietern aus einem anderen Kanton oder Staat sollen Ansprüche aus diesem Gesetz nur so weit zustehen, als der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht gewährt (Art. 4 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2). Dadurch kann der Spielraum ausgeschöpft werden, den GATT-Uebereinkommen und Binnenmarktgesetz (Art. 3) einräumen. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Werkhöfe und dergleichen, wenn sich dort wesentliche Teile des Betriebes, der Produktion, des Gewerbes usw. befinden. Nicht als Sitz gelten die sogenannten Rechts- oder Briefkastendomizile.

Ausserhalb des GATT-Uebereinkommens und der Interkantonalen Vereinbarung kann der Regierungsrat Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen (Art. 46), die allenfalls nur eine Teilliberalisierung beinhalten. Es ist

nicht vorgesehen, Anbietern aus diesen Staaten oder Kantonen Rechte einzuräumen, die weitergehen als vertraglich festgehalten.

#### *Artikel 5; Arten*

Dem Gesetz unterstehen alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wie sie im GATT-Uebereinkommen Anhang I Annex 4 und 5 genauer umschrieben sind.

#### *Artikel 6; Ausnahmen*

Die in diesem Artikel genannten Ausnahmefälle müssen sachlich gerechtfertigt sein; es darf insbesondere nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Anbieter führen.

#### *Artikel 7; Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung*

Grundpfeiler des Vergabeverfahrens sind Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Abs.1). Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sind nur gerechtfertigt, wenn Gegenrecht besteht. Soweit kein Gegenrecht besteht, darf deshalb von den Grundsätzen abgewichen werden (Abs.2). Ob diese Bestimmung im innerschweizerischen Verhältnis durchgesetzt werden kann, hängt im wesentlichen davon ab, ob und inwieweit die Vorschriften des Binnenmarktgesetzes anzuwenden sind. Gemäss Binnenmarktgesetz (Art.3 BGBM) darf der Zugang zu öffentlichen Beschaffungen der Kantone und Gemeinden sowie anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben nur beschränkt werden, wenn die Beschränkungen gleichermaßen unerlässlich und verhältnismässig sind. Als überwiegende öffentliche Interessen fallen insbesondere der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, sozial- und energiepolitische Ziele sowie die Gewährleistung eines hinreichenden Ausbildungsstandes für bewilligungspflichtige Berufstätigkeiten in Betracht (Art.3 Abs.2 BGBM). Beschränkungen dürfen indessen in keinem Fall ein verdecktes Handelshemmnis zugunsten der einheimischen Wirtschaftsinteressen beinhalten (Art.3 Abs.4 BGBM).

#### *Artikel 8; Ausstand*

Bezüglich des Ausstands und der Ablehnung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### *Artikel 9; Vertraulichkeit*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Angaben und Unterlagen vertraulich zu behandeln; vorbehalten bleiben die Artikel 28 und 32.

#### *Artikel 10; Wirksamer Wettbewerb*

Handlungen und Absprachen zwischen Anbietern, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Anbieter, welche gegen diesen Grundsatz verstossen, können nach Artikel 12 Buchstabe e vom Verfahren ausgeschlossen sowie aus einem allfälligen Verzeichnis über geeignete Anbieter gestrichen werden. Gegebenenfalls kann auch der Zuschlag widerrufen werden. Sind die eingereichten Angebote unter den Anbietern abgesprochen, besteht zudem die Möglichkeit, dass das Verfahren abgebrochen und wiederholt wird (Art.34 Abs.1), oder der Auftrag freihändig vergeben wird (Art.21 Abs.2 Bst.b).

#### *Artikel 11; Eignungskriterien*

Der Auftraggeber legt die Eignungskriterien im Rahmen der Ausschreibung in objektiver Art und Weise fest (Abs.1). Die Eignungskriterien dürfen nicht in der Absicht festgelegt werden, bestimmte Anbieter von vornherein vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Die Eignung betrifft den finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Bereich eines Unternehmens, und zwar sowohl in bezug auf die Geschäftstätigkeit im allgemeinen als auch hinsichtlich des konkret in Frage stehenden Auftrags. Bei der technischen Leistungsfähigkeit kann es für den Auftraggeber beispielsweise von Bedeutung sein, welche Mitarbeiter oder Fachspezialisten, Subunternehmer und Lieferanten der Anbieter beiziehen möchte. Ebenso kann von Bedeutung sein, ob der Anbieter schon ähnliche Aufträge erfolgreich bewältigt hat, ob er über die notwendige Infrastruktur und Ausrüstung oder über ein Qualitätssicherungssystem nach den massgeblichen Normen verfügt. Die wirtschaftliche Eignung bezieht sich vorab auf die organisatorische und personelle Leistungsfähigkeit. Die vom Anbieter verlangten Nachweise sind auf die festgelegten Eignungskriterien zu beschränken. Ein Anbieter, der die Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt, kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden (Art.12 Bst.a).

Nach Absatz 3 kann der Auftraggeber Verzeichnisse über geeignete Anbieter führen. Er richtet dazu ein System ein, um die Anbieter auf ihre Eignung zu prüfen. Geeignete Anbieter sind innert angemessener Frist in die Verzeichnisse aufzunehmen. Im Rahmen des selektiven Verfahrens kann der Auftraggeber aus diesen Verzeichnissen diejenigen Anbieter auswählen, die er zur Angebotsabgabe einladen will (Art.16 Abs.4).



Zwar entbindet die Einrichtung von Verzeichnissen nicht von der Ausschreibungspflicht, doch erlaubt dies, die Aufträge zusätzlich im Rahmen der periodischen Bekanntmachung des Prüfsystems auszuschreiben. Beantragen aufgrund der Ausschreibung zusätzliche Anbieter die Beteiligung an einer bestimmten Beschaffung, ist ihnen die Abgabe eines Angebots zu gestatten, wenn genügend Zeit verbleibt, um sie entsprechend dem Prüfsystem auf ihre Eignung zu prüfen (siehe Art. X Abs. 3 GATT-Uebereinkommen). Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach Artikel 13 Buchstabe e der Interkantonalen Vereinbarung Anbieter, die in einem Kanton in einer ständigen Liste über qualifizierte Anbieter aufgenommen sind, in allen Kantonen des Konkordates als qualifiziert gelten. Der Landrat wird das Verfahren in einer Verordnung regeln.

#### *Artikel 12; Ausschluss*

Artikel 12 zählt die Gründe auf, die zum Ausschluss vom Verfahren, zur Streichung aus einem Verzeichnis über geeignete Anbieter oder zum Widerruf des Zuschlags führen können. Wird ein Anbieter in einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen, heisst dies nicht, dass er in einem künftigen Vergabeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ist der Grund für einen früheren Ausschluss nicht mehr gegeben, darf ein Anbieter bei einer späteren Vergabe nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Bst. d) wird in erster Linie bezweckt, dass der Wettbewerb nicht durch unterschiedliche Arbeitsbedingungen verzerrt wird. Ein Verzicht würde jene Arbeitgeber bevorzugen, die keinen Gesamtarbeitsverträgen unterstehen oder keine berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten haben. Die Bestimmung liegt aber auch im Interesse der Arbeitnehmer, weil sie dem Schutz von anerkannten sozialen Errungenschaften dient. Die Regelung gilt nicht für freiberufliche Tätigkeiten und für Arbeitsleistungen, die nicht in der Schweiz erbracht werden. Letztere können aufgrund des Territorialprinzips nicht erfasst werden. Die ortsüblichen Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen richten sich nach den massgeblichen gesetzlichen Vorschriften – wie Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und Bundesgesetz über die Unfallversicherung – sowie den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau – insbesondere die Lohngleichheit – ist in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz Bundesverfassung verankert. Die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau sollte im internationalen wie im nationalen Verkehr zusätzlich zwischen Auftraggeber und Anbietern vertraglich vereinbart werden. Zur Durchsetzung der Arbeitsbedingungen sind im Bereich der öffentlichrechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen vorab die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Organe der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) berufen. Das Kontrollrecht kann aber auch Dritten, insbesondere den paritätischen Kommissionen und Organen der Berufsverbände, übertragen werden.

#### *Artikel 13; General- oder Totalunternehmer*

Bei der Auftragsvergabe an einen General- oder Totalunternehmer muss sichergestellt werden, dass sich nicht nur dieser an die Verfahrensgrundsätze hält, sondern auch die Leistungsträger, welche von einem General- oder Totalunternehmer mit der Ausführung des erteilten Auftrages oder eines Teils betraut werden.

#### *Artikel 14; Grundsatz*

Die Wahl des Verfahrens hängt vom geschätzten Gesamtwert des Auftrags ab (Schwellenwerte).

#### *Artikel 15; Offenes Verfahren*

Im offenen Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber eine Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Glarus (und eventuell zusätzlich in weiteren Publikationsorganen). Jeder Interessierte kann ein Angebot einreichen. Nach der Oeffnung der Angebote überprüft der Auftraggeber die Eignung der Anbieter auf der Grundlage von Eignungskriterien (Art. 11). Er vergleicht die verschiedenen Angebote entsprechend (Art. 30). Je nach Art des Auftrages (Dienstleistung, Bauauftrag oder Warenlieferung) werden verschiedene Kriterien anzuwenden sein. Eine nochmalige Preisrunde ist nicht zulässig (Art. 26 Abs. 2).

#### *Artikel 16; Selektives Verfahren*

Aufträge, die im selektiven Verfahren vergeben werden, sind ebenfalls im Amtsblatt des Kantons Glarus auszuschreiben. Vereinfachungen sind möglich, indem Aufträge auch mittels regelmässiger Bekanntmachung mehrerer Beschaffungen (Art. 23 Abs. 2) oder gleichzeitig mit der Bekanntmachung im Rahmen des Prüfsystems (Art. 23 Abs. 3) ausgeschrieben werden können.

Das selektive Verfahren ist ein offenes Verfahren in zwei Phasen. In einer ersten, sogenannten Präqualifikationsphase lädt der Auftraggeber die Anbieter ein, ein Gesuch um Teilnahme einzureichen. Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Anbieter auf Grundlage von Eignungskriterien und fällt die Entscheid, welche Anbieter zugelassen oder abgewiesen werden. In der zweiten Phase lädt der Auftraggeber die ausgewählten

Anbieter zur Einreichung eines Angebotes ein, welches auf der Grundlage der Zuschlagskriterien beurteilt wird (wie offenes Verfahren).

Das Präqualifikationsverfahren hat den Vorteil, dass durch die Präqualifikation der Anbieter die Zahl der Angebote, die ausgearbeitet, eingereicht und beurteilt werden müssen, reduziert wird. Dies erspart beidseitig Zeit und Geld. Es ist insbesondere bei anspruchsvollen Leistungen angebracht. Der Wettbewerb wird dadurch garantiert, dass eine Mindestzahl von Anbietern eingeladen wird (sofern genügend Meldungen vorliegen).

#### *Artikel 17; Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren*

Beim Einladungsverfahren geschieht die Einladung zur Angebotsabgabe durch direkte Mitteilung.

Beim freihändigen Verfahren kann ein Auftrag ohne Wettbewerbsverfahren direkt an einen Anbieter vergeben werden. Die direkte Vergabe ist eine Ausnahme und beschränkt sich auf spezielle Fälle.

#### *Artikel 18; Auftragswert (Gesamtwert)*

Der Wert des Auftrags ist nach Artikel 18 zu berechnen. Das GATT-Uebereinkommen enthält in Artikel II detaillierte Bestimmungen über die Berechnung des Auftragswerts. Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Mit der Bestimmung soll im wesentlichen verhindert werden, dass ein Auftrag in der Absicht aufgeteilt wird, die Ausschreibungspflicht zu umgehen. Namentlich ist von Bedeutung, dass bei einem Auftrag, der eine Option auf Folgeaufträge enthält, oder bei einem Bauauftrag, der in mehrere einzelne Aufträge aufgeteilt wird, regelmässig der Gesamtwert massgebend ist.

#### *Artikel 19; Offenes und selektives Verfahren (Schwellenwerte)*

Aufträge sind nach freier Wahl im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, wenn der geschätzte Auftragswert 500 000 Franken bei Bauwerken bzw. 250 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen übersteigt. Diese Werte erfüllen die Verpflichtungen des Kantons aus dem GATT-Uebereinkommen. Sie stützen sich auf die weiterführenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz sowie der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren.

In Uebereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung beziehen sie sich nicht auf die einzelne Arbeitsgattung, sondern auf den gesamten Wert des Bauwerks, der Lieferung oder Dienstleistung. Um den Aufwand bei untergeordneten Einzelaufträgen im Rahmen von Grossvorhaben zu verringern, sieht das Gesetz vor, dass der Landrat unabhängig vom Wert des ganzen Auftrags in der Verordnung Höchstbeträge je Einzelauftrag festlegt und bestimmt, welchen prozentualen Anteil diese am Gesamtauftrag ausmachen dürfen (Art. 21 Abs. 3). Zu beachten sind dabei die Vorgaben nach Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *d* der Interkantonalen Vereinbarung.

Im weiteren muss unterschieden werden, ob es sich um einen Auftraggeber nach Artikel 3 Absatz 1 oder nach Absatz 2 handelt. Letztere unterstehen dem Gesetz nur dann, wenn die geplante Beschaffung die Schwellenwerte der Staatsverträge und der Interkantonalen Vereinbarung (zurzeit das GATT-Uebereinkommen bzw. die Interkantonale Vereinbarung mit den per 1. Januar 1997 in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c Interkantonale Vereinbarung gesenkten Schwellenwerten von 9 575 000 Franken bei Bauwerken bzw. 766 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen) erreicht.

#### *Artikel 21; Freihändiges Verfahren*

Das freihändige Verfahren kommt nebst den Bagatellaufträgen, wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden, zur Anwendung, wenn bestimmte Gründe das offene oder selektive Verfahren praktisch verunmöglichlichen (Abs. 2). Die vorgesehenen Gründe sind Artikel XV des GATT-Uebereinkommens entnommen.

#### *Artikel 23–25; Form der Ausschreibung*

Der Inhalt der Ausschreibung, der Ausschreibungsunterlagen und der direkten Mitteilung wird in einer Verordnung durch den Landrat festgelegt. Dies ermöglicht eine rasche Anpassung an Änderungen.

Im internationalen Verkehr kommt den Formvorschriften der Angebote besondere Bedeutung zu. So sieht etwa Artikel X Absatz 4 des GATT-Uebereinkommens vor, dass Anträge zur Beteiligung an selektiven Verfahren auch durch Telex, Telegramm oder Fax übermittelt werden können. Im Gesetz sind nur die Mindestanforderungen festgelegt. Einzelheiten sollen soweit notwendig in der Verordnung geregelt werden. Eine individuelle Erstreckung der Frist ist ausgeschlossen (Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz Art. 33).

#### *Artikel 26; Form*

Das GATT-Uebereinkommen sieht vor, dass im Rahmen des offenen oder selektiven Verfahrens Verhandlungen geführt werden dürfen, um die starken und schwachen Punkte eines Angebotes zu relativieren. Die

Interkantonale Vereinbarung und das Kantonale Submissionsgesetz interpretieren diese Bestimmung im Gegensatz zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht dahin, dass auch wirtschaftlich orientierte Verhandlungen (Abgebotsrunden) möglich seien, sondern statuieren vielmehr einen ausdrücklichen Verzicht auf Abgebotsrunden. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass ein transparentes Verfahren eher Gewähr für ein wirtschaftliches Angebot gibt als sogenannte Abgebotsrunden betreffend des Angebotspreises.

#### *Artikel 27; Vergütung, Depot*

Die Unentgeltlichkeit von Offerten ist heute Praxis. In Ausnahmefällen kann eine Vergütung allerdings angezeigt sein, zum Beispiel bei der Verwendung geistigen Eigentums nicht berücksichtigter Anbieter durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann für die Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen ein Depot verlangen. Durch diese Massnahme wird die Vergabebehörde bei der Versendung von Offerunterlagen entlastet. Das Depot wird bei einer ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllten Offerte zurückerstattet. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Verordnung geregelt.

#### *Artikel 28; Oeffnung der Angebote*

Die Angebote sind durch mindestens zwei Beauftragte zu öffnen. Ueber die Offertöffnung ist in jedem Fall ein Protokoll zu erstellen, das von den Beauftragten zu unterzeichnen ist und beim Auftraggeber verbleibt.

Im weiteren erhalten Anbieter die Gelegenheit, persönlich bei der Oeffnung anwesend zu sein; wenn sie nicht selber anwesend sein können, kann ein Stellvertreter dieses Recht wahrnehmen.

#### *Artikel 30; Kriterien für den Zuschlag*

Der Zuschlag geht grundsätzlich an das wirtschaftlich günstigste Angebot (Abs.1). Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist mit Unterkriterien umschrieben. Die Unterkriterien sind für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung aufzuführen, oder es wird auf die Aufzählung im Gesetz verwiesen. Die Kriterien haben sich am wirtschaftlichen Nutzen des zu beurteilenden Auftrags zu orientieren. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht abschliessend. Das Ermessen der Vergabebehörden soll dadurch nicht eingeschränkt werden.

Bewusst wird in Uebereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung auf das alleinige Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises verzichtet. Einerseits käme dieses Kriterium aufgrund von Artikel 13 Buchstabe f der Interkantonalen Vereinbarung nur in Frage, wenn der zu vergebende Auftrag nicht der Vereinbarung untersteht. Andererseits wäre die Anwendung nur dann gerechtfertigt, wenn es um die Beschaffung von Standardgütern geht. Gerade bei Standardgütern, die in der Regel in grossen Mengen eingekauft werden, kann es indessen richtig sein, bestimmten Aspekten – wie Entsorgung, Reparierbarkeit und dergleichen – besonders Rechnung zu tragen.

Die Beachtung von Umweltaspekten muss dabei dem wirtschaftlichen Nutzen nicht entgegenstehen, zumal Umweltkriterien wie zum Beispiel Lebensdauer oder Energieverbrauch sowohl unter Umweltgesichtspunkten als auch in bezug auf die Wirtschaftlichkeit von Vorteil sein können. Das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erlaubt es, allen Anforderungen gerecht zu werden.

#### *Artikel 31; Zuständigkeit*

Die Vergabe von Aufträgen durch die kantonale Verwaltung kann bis zu einem bestimmten Schwellenwert durch die zuständige Direktion oder durch die Baukommission selbständig erfolgen. In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig. Die Schwellenwerte entsprechen der bisherigen Praxis.

#### *Artikel 32; Eröffnung*

Der Auftraggeber orientiert die Anbieter mittels einer kurzen schriftlichen Begründung. «Kurz» ist dahingehend zu verstehen, dass der Auftraggeber in der Zuschlagsverfügung summarisch die Gründe für den Entscheid darlegt, sowie sämtliche Anbieter mit ihren Nettoangebotspreisen auflistet. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz muss die Verfügung sodann eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Bei Aufträgen, die dem GATT-Uebereinkommen unterstehen, ist eine Veröffentlichung des Zuschlags zwingend vorgeschrieben. Die direkte Eröffnung entbindet bei diesen Aufträgen nicht von der Veröffentlichung. Der Landrat wird die Einzelheiten in der Verordnung festhalten.

Gestützt auf die Auskünfte sind die Anbieter in der Lage, allenfalls eine substantiierte Beschwerde einzureichen. Eine umgehende Auskunftserteilung ist angezeigt, weil eine allfällige Beschwerde innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 35).

### *Artikel 33; Vertragsabschluss*

Der Vertrag darf nach erfolgtem Zuschlag und nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden (Art. 14 Interkantonale Vereinbarung). Nur wenn gegen den Zuschlag eine Beschwerde hängig ist und die Beschwerdeinstanz – von Amtes wegen oder auf Gesuch hin – die aufschiebende Wirkung erteilt hat, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden. Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, muss ein allfälliger Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mitgeteilt werden (Abs. 2), weil dies die Entscheidungsmöglichkeiten der Beschwerdeinstanz beeinflusst (Art. 39).

### *Artikel 34; Abbruch und Wiederholung des Verfahrens*

Ein Abbruch des Verfahrens ist zwar jederzeit, jedoch nur aus wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind namentlich, wenn Anbieter untereinander Absprachen treffen oder sich die Grundlagen der Ausschreibung derart verändert haben, dass der Auftrag erneut auszuschreiben ist. Wichtige Gründe können zudem die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen für den Ausschluss vom Verfahren bzw. den Widerruf des Zuschlags bilden. Nicht zwingend ist, dass ein abgebrochenes Verfahren wiederholt werden muss. In dieser Hinsicht sieht Artikel 21 Absatz 2 für bestimmte Fälle vor, dass Aufträge nach dem Abbruch auch freihändig vergeben werden dürfen. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann angezeigt, wenn die eingereichten Angebote aufeinander abgestimmt wurden (Art. 21 Abs. 2 Bst. b). Abbruch und Wiederholung des Verfahrens sind den Anbietern mitzuteilen oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung zu veröffentlichen (Abs. 2).

Weil den Entscheiden von Vergabebehörden im Submissionsbereich regelmässig der Verfügungs- bzw. Hoheitscharakter fehlt, sind die als Verfügung anfechtbaren Handlungen im Gesetz festzulegen. Nach diesem sind auch die entsprechenden Handlungen von privaten Subjekten anfechtbare Verfügungen. Mit Ausnahme des Zuschlags, dessen Begründung in Artikel 32 besonders geregelt ist, sind hinsichtlich Begründungspflicht, Rechtsmittelbelehrung und Eröffnung die allgemeinen Regeln anzuwenden, wobei sich versteht, dass etwa die Ausschreibung nicht weiter zu begründen ist.

### *Artikel 35; Verfügung*

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen. Als Zeitpunkt der Eröffnung gilt entweder die schriftliche Mitteilung oder die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Glarus. Wird die Verfügung sowohl schriftlich als auch durch Veröffentlichung eröffnet, gilt das spätere Eröffnungsdatum. Die Beschwerde hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Es besteht keine Möglichkeit, Antrag oder Begründung nachzureichen. Fehlt eines dieser Elemente, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Verfügungen, welche im Einladungsverfahren und in der freihändigen Vergabe erlassen werden, sind nicht anfechtbar (Abs. 3). Dadurch wird das Verfahren der Beschwerdemöglichkeiten nicht überladen.

### *Artikel 36; Beschwerdeinstanz*

Das GATT-Uebereinkommen regelt den Rechtsschutz nur in den Grundsätzen (Art. XX). Sicherzustellen ist, dass die Betroffenen gegen den behaupteten Rechtsverstoss bei einer unabhängigen Instanz ein Rechtsmittel ergreifen können. Das Beschwerdeverfahren wird im Interesse einer möglichst speditiven Erledigung einstufig geregelt. Als Beschwerdeinstanz ist einzig das Kantonale Verwaltungsgericht vorgesehen.

In jenen Kantonen, die schon bisher im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ein Beschwerdeverfahren kannten, hat dies zu keinen wesentlichen Verzögerungen geführt.

### *Artikel 37; Gründe*

Die Beschränkung auf Rechtskontrolle entspricht Artikel 16 der Interkantonalen Vereinbarung. Unangemessenheit der Verfügung kann nicht gerügt werden.

### *Artikel 38; Aufschiebende Wirkung*

Der Beschwerde kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Diese kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin nur erteilt werden, wenn die Beschwerde begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Beschwerdeinstanz hat bei der Erteilung der aufschiebenden Wirkung somit zu prüfen, ob die Beschwerde ausreichend begründet ist und ob der aufschiebenden Wirkung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Interessen sind dabei unter Würdigung aller Umstände gegeneinander abzuwägen. Würde die Erteilung zu gewichtigeren Nachteilen führen, darf die aufschiebende Wirkung nicht erteilt werden. Wichtig sind etwa erhebliche Verzögerungen bei einem Grossvorhaben oder die Verfügbarkeit des berücksichtigten Anbieters.

### Artikel 39; Entscheid

Wird die Beschwerde gutgeheissen, so kann das Verwaltungsgericht folgende Entscheide fällen: Es kann den Zuschlag bzw. die entsprechende Zwischenverfügung aufheben. Anschliessend kann es in der Sache direkt entscheiden oder sie zur Neuüberprüfung oder zur entsprechenden Neuentscheidung nach Anordnung zurückweisen (Abs. 1).

Ist der Vertrag bereits abgeschlossen, weil der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zugeordnet wurde, stellt das Verwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist (Abs. 2).

### Artikel 48; Inkrafttreten, Vollzug

Das Kantonale Submissionsgesetz tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft. Für das Uebergangsrecht findet die Regelung gemäss Artikel 22 der Interkantonalen Vereinbarung sinngemäss Anwendung. Aufträge von Vorhaben, die bereits begonnen wurden und als Gesamtwerk die Schwellenwerte erfüllen, werden demgemäss ab 1. Juli 1997 nach den Vorschriften des Kantonalen Submissionsgesetzes abgewickelt.

## 2.4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die regierungsrätliche Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Ernst Gnos, Schwanden, vorberaten.

Zur Eintretensfrage, die in der Kommission unbestritten blieb, machte sie in ihrem Bericht vom 7. August 1996 an den Landrat folgende Ausführungen:

«In der Vergangenheit war die Situation im öffentlichen Beschaffungswesen in den Kantonen uneinheitlich. Mit dem Inkrafttreten des GATT/WTO-Abkommens und des Binnenmarktgesetzes ist eine neue Situation eingetreten. Im Rahmen des GATT-Abkommens werden die Kantone verpflichtet, ihre Gesetze und Verfahren diesem Uebereinkommen anzupassen.

Innerhalb der Kommission gab es einen Konsens darüber, dass das kantonale Submissionswesen neu geregelt werden muss. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe auf einen freien Marktzutritt angewiesen sind. Jeder zweite Franken wird ausserhalb des Kantons umgesetzt. Zurzeit werden zahlreiche Glarner Unternehmen bei ausserkantonalen Vergabungen aufgrund der fehlenden Gesetzgebung im Kanton Glarus benachteiligt. Der Kanton Glarus konnte bisher einzig mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Gegenrechtsvereinbarung abschliessen. Eine ablehnende Haltung gegenüber einem Submissionsgesetz würde dem Wirtschaftsstandort Glarus keinen guten Dienst erweisen. Andererseits wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Marktöffnung weitreichende Auswirkungen auf das lokale Gewerbe mit sich bringe. Ein allfälliger «Heimatschutz» sei nur noch beschränkt möglich.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde auch der Problembereich «Sozialdumping» diskutiert. Von regierungsrätlicher Seite wurde informiert, dass bei ausländischen Arbeitskräften die Arbeitsmarktbehörde bereits heute Kontrollen durchführt. Die Arbeitgeber werden gezwungen, die vorhandenen Gesamtarbeitsverträge und Mindestlöhne einzuhalten. Diese Kontrollen dürften auch in Zukunft beibehalten werden. Im weiteren müssen die Auftragnehmer eine Ausführungsgarantie abgeben. Werden beispielsweise die Löhne nicht eingehalten, kann der Auftrag entzogen werden, und eine neue Unternehmung führt den Auftrag zu Ende. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind durch die Ausführungsgarantie abgesichert.»

Zu den einzelnen Artikeln ist zu bemerken, dass sie vorstehend so kommentiert sind, wie sie aus den Beratungen im Landrat nach zweimaliger Lesung hervorgegangen sind.

Im folgenden soll nur noch auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die in der landrätlichen Kommission oder im Landrat zur Debatte standen.

In deren Zentrum standen Artikel 3, d.h. der Einbezug der Gemeinden, deren Zweckverbänden und öffentlichrechtliche Körperschaften, Artikel 21 Absatz 1, was die Höhe der Schwellenwerte angeht, sowie ganz besonders der Artikel 30, d.h. die für den Zuschlag massgebenden Kriterien, sowie der Verzicht auf Abgebotsrunden (Art. 26 Abs. 2).

Zum Einbezug der Gemeinden ist zu bemerken, dass er in der Vorlage des Regierungsrates nicht vorgesehen war. Nachdem aber diese Forderung anlässlich einer Informationsveranstaltung für die vom Gesetz Direktbetroffenen unterstützt wurde und die Gemeinden ohnehin in absehbarer Zeit von Bundesrechts wegen unter die Submissionsgesetzgebung fallen müssten, blieb deren Einbezug schlussendlich im Landrat unbestritten. Zu den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c erwähnten Zweckverbänden und öffentlichrechtlichen Körperschaften ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Formulierung dem Artikel 1 des Gemeindegesetzes entspricht.

Was Artikel 30 angeht, blieb im Landrat unbestritten, dass neben dem wirtschaftlich günstigsten Angebot (welches nicht in jedem Fall auch das billigste zu sein hat) auch andere Kriterien Berücksichtigung finden können, die im Gesetz, wenn auch nicht abschliessend, genannt sind. Die Details können dann noch in der landrätlichen Verordnung geregelt werden, wozu auch das im Bund bereits bekannte Instrument der Selbstdeklaration gehört.

Die bereits von der landrätlichen Kommission heraufgesetzten Schwellenwerte (Art. 21 Abs. 1) erfuhren im Landrat keine Änderungen mehr.

Artikel 26 Absatz 2, d. h. der ausdrückliche Verzicht auf Abgebotsrunden, wurde anlässlich der Beratung der Vorlage im Landrat eingefügt.

Nach eingehender Beratung hat der Landrat das Kantonale Submissionsgesetz zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

### 3. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

#### 3.1. Ausgangslage

Die Konferenzen der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren beauftragten im Frühjahr 1992 eine Expertengruppe unter der Leitung von Professor Dr. Nicolas Michel, Universität Freiburg, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung des europäischen Rechts. Am 6. Dezember 1992 lehnten die Schweizer Stimmberechtigten den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum ab. Es hat sich jedoch schnell gezeigt, dass eine Vereinheitlichung und Liberalisierung des Submissionswesens geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes Schweiz zu fördern, und mit Blick auf die Revision des GATT-Uebereinkommens wurden die Arbeiten dennoch weitergeführt.

Im Dezember 1993 unterbreiteten die Konferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren den Kantonen die von der Expertengruppe erarbeiteten Gesetzgebungsgrundsätze über das öffentliche Beschaffungswesen. An der Plenarversammlung vom 25. November 1994 genehmigten die Konferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren den Konkordatstext.

#### 3.2. Notwendigkeit einer Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Ein Nichtbeitritt zur Interkantonalen Vereinbarung hätte folgende Konsequenzen:

- a. Jeder nicht beitretende Kanton müsste das GATT-Uebereinkommen selbständig in seine Vergabeordnung umsetzen. Dadurch würde die notwendige Harmonisierung im öffentlichen Beschaffungswesen nicht realisiert.
- b. Der angestrebte Binnenmarkt würde allenfalls auf der Grundlage des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes verwirklicht werden. Das Binnenmarktgesetz fände also direkte Anwendung. Dies ist aus der Sicht der Kantone nicht erwünscht. Mit der Interkantonalen Vereinbarung kann das Binnenmarktgesetz, das zentralistisch ausgerichtet ist, durch föderalistische Bestimmungen ersetzt, zumindest aber relativiert werden.
- c. Würde der Kanton Glarus für sich allein das GATT-Uebereinkommen umsetzen, bestünde die Gefahr, dass Anbieter aus dem Kanton Glarus schlechter gestellt wären als ausländische, weil das GATT-Uebereinkommen nur die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietern vorschreibt.
- d. Schliesslich ist auch das öffentliche Beschaffungswesen Bestandteil des Verhandlungspaketes mit der Europäischen Union. Eine Interkantonale Vereinbarung ist das geeignete Instrument, um solche Vereinbarungen umzusetzen und in die kantonale Gesetzgebung überzuführen.

Die Interkantonale Vereinbarung ist als sogenanntes offenes Konkordat konzipiert. Sobald mindestens zwei Kantone den entsprechenden Text unterzeichnet haben, erwächst die Vereinbarung für die Signatarkantone in Rechtskraft. Grundsätzlich haben alle Kantone die Bereitschaft signalisiert, dem Konkordat beizutreten. Per 31. Januar 1997 waren bereits zwölf Kantone dem Konkordat beigetreten, und in den kommenden Monaten werden weitere folgen.

#### 3.3. Grundzüge

Die Interkantonale Vereinbarung verfolgt im wesentlichen zwei Ziele. Erstens sollen Handelshemmnisse zwischen den Kantonen abgebaut und ein Binnenmarkt verwirklicht werden. Zweitens soll das öffentliche Beschaffungswesen international geöffnet und das GATT-Uebereinkommen umgesetzt werden. Eine interkantonale Umsetzung rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil das GATT-Uebereinkommen nur die Gleichbehandlung der inländischen gegenüber den ausländischen Anbietern vorschreibt. Die Interkantonale Vereinbarung enthält zudem einen zweckmässigen Mechanismus zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen.

Die Interkantonale Vereinbarung umfasst die Grundsätze der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Dies stellt sicher, dass die Vereinbarung voraussichtlich auch dann nicht angepasst werden muss, wenn die bilateralen Verhandlungen der Schweiz mit der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung ist Sache der beitretenden Kantone. Wesentlich ist, dass die Kantone nach wie vor berechtigt sind, unter sich und mit dem benachbarten Ausland weitergehende Vereinbarungen zu schliessen. Die Interkantonale Vereinbarung folgt damit dem im GATT-Uebereinkommen angewandten Grundsatz der unterschiedlichen Liberalisierungsgrade.

Für die Weiterentwicklung des Binnenmarktes sowie zur Ueberwachung der Durchführung der Vereinbarung und über die Streitschlichtung zwischen den Kantonen wird ein interkantonales Organ eingesetzt, das sich aus den Mitgliedern der an der Vereinbarung beteiligten Kantonen in der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz zusammensetzt. Das interkantonale Organ ist im weiteren zuständig für den Erlass von Vergaberichtlinien sowie die periodische Anpassung der Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Uebereinkommens.

Der Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung entspricht im wesentlichen dem GATT-Uebereinkommen. Auf Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlichrechtliche Körperschaften ist die Vereinbarung nur insoweit anwendbar, als die Kantone diese Körperschaften der kantonalen Submissionsordnung unterstellen und Gegenrecht besteht. Der Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung wurde gegenüber dem GATT-Uebereinkommen in dreifacher Hinsicht ausgedehnt. Erstens unterstehen der Vereinbarung unabhängig von der Rechtsform auch Unternehmen und Organisationen, die im Bereich der Telekommunikation tätig sind oder die nach anderen völkerrechtlichen Verträgen zu unterstellen sind. Die Erwähnung dieser Bereiche ist darauf zurückzuführen, dass die Schweiz und die Europäische Union diesbezügliche Verhandlungen führen, die 1997 abgeschlossen werden sollen. Zweitens wurde die im GATT-Uebereinkommen enthaltene Beschränkung bezüglich der Unternehmen der städtischen Verkehrsmittel auf den gesamten öffentlichen Verkehr ausgedehnt, soweit das in Frage stehende Unternehmen von der öffentlichen Hand beherrscht wird. Drittens ist die Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen auch auf private Auftraggeber anwendbar, die subventionierte Aufträge vergeben. In Uebereinstimmung mit dem GATT-Uebereinkommen ist die Vereinbarung nicht anwendbar auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Strafanstalten und dergleichen sowie Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen oder aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes Objekt vergeben werden. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind ebenfalls Beschaffungen im Rahmen der Gesamtverteidigung und der Armee.

Zum Schutz der Anbieter sieht die Interkantonale Vereinbarung vor, dass gegen den Zuschlag und andere Handlungen der Vergabebehörden, die geeignet sind, die Stellung der Anbieter zu beeinträchtigen, bei einer unabhängigen Instanz Beschwerde erhoben werden kann.

### 3.4. Rechtsetzungsform

Nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung genehmigt die Landsgemeinde den Beitritt zu Konkordaten oder andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe b betreffen. Die Interkantonale Vereinbarung hat zum Teil gesetzeswesentlichen Inhalt, besonders die Bestimmungen über den Rechtsschutz. Diese Bestimmungen weichen teilweise vom Verwaltungsrechtspflegegesetz ab. Der Beitrittsbeschluss unterliegt daher der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

### 3.5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### *Artikel 1; Zweck*

Die Interkantonale Vereinbarung verfolgt zwei Ziele:

- Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen Handelshemmnisse zwischen den Kantonen abgebaut und ein Binnenmarkt ab den GATT-Schwellenwerten verwirklicht werden.
- Die Vergabe öffentlicher Aufträge soll international geöffnet und das GATT-Uebereinkommen soll umgesetzt werden. Sie ist sodann auf ein mögliches bilaterales Uebereinkommen mit der Europäischen Union auf dem Gebiet der öffentlichen Märkte ausgerichtet.

Die Ziele der Vereinbarung stehen in einem engen Bezug zueinander. Die vermehrte Schaffung einer Wettbewerbslage für die Vergabe öffentlicher Aufträge fördert einerseits die Liberalisierung des Handels und stärkt andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter. Ein wirksamer Wettbewerb führt zu einer wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel. Die Transparenz der Vergabeverfahren ermöglicht die Beurteilung der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbotes.

#### *Artikel 2; Vorbehalt anderer Vereinbarungen*

Die Kantone sind frei, unter sich oder mit Grenzregionen/Nachbarländern weitere Vereinbarungen abzuschliessen, welche über die Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung hinausgehen (also z.B. für Vergaben im Bereich unter den Schwellenwerten).

### *Artikel 3; Durchführung*

Die Interkantonale Vereinbarung ist als Grundsatzvereinbarung konzipiert. Sie wird deshalb durch Ausführungsbestimmungen jedes einzelnen beigetretenen Kantons ausgeführt werden müssen. Dabei wird die detaillierte Durchführung des GATT-Uebereinkommens sichergestellt werden.

### *Artikel 4 und 5; Anwendung der Vereinbarung*

Für die Weiterentwicklung des Binnenmarktes sowie zur Ueberwachung der Durchführung der Vereinbarung und für die gütliche Streitschlichtung zwischen den Kantonen wird ein Interkantonales Organ eingesetzt, das sich aus den Mitgliedern der an der Vereinbarung beteiligten Kantone der Konferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren zusammensetzt. Das Interkantonale Organ ist im weiteren zuständig für den Erlass der Vergaberichtlinien sowie die periodische Anpassung der Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Uebereinkommens.

Der Bund ist bereit, mit den Kantonen zusammenzuarbeiten. Seitens der Kantone ist das Interkantonale Organ damit beauftragt (Art. 5). Dadurch soll die notwendige Koordination und Harmonisierung der Regelungen gewährleistet werden.

### *Artikel 6, 7 und 10; Auftragsarten, Schwellenwerte, Ausnahmen*

Der Vereinbarung unterstehen nur öffentliche Aufträge, welche einen bestimmten Auftragswert, den im GATT-Uebereinkommen definierten Schwellenwert, erreichen oder übersteigen. Gegenwärtig gelten folgende (auf den 1. Januar 1997 in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c neu festgesetzten) Schwellenwerte:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. Bauaufträge  | Fr. 9 575 000.- |
| b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge  | Fr. 383 000.-   |
| c. Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Sektoren (Wasser, Energie Verkehr usw.) | Fr. 766 000.-   |

Die periodische Anpassung dieser Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Uebereinkommens obliegt dem Interkantonalen Organ (Art. 4 Abs. 2 Bst. c).

In Artikel 10 Absatz 1 sind diejenigen Bereiche aufgeführt, die vom Geltungsbereich der Vereinbarung ausgenommen sind. Absatz 2 zählt abschliessend diejenigen Fälle auf, in welchen es sich rechtfertigen kann, einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zu vergeben. Diese Nichtanwendung der Vereinbarung muss aber sachlich gerechtfertigt sein; sie darf nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung anderer Anbieter führen.

### *Artikel 8; Auftraggeberin und Auftraggeber*

Der Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung erstreckt sich einmal auf die klassischen öffentlichen Auftraggeber: der Staat, d.h. die Zentralverwaltung, die öffentlichrechtlichen Anstalten und die Regiebetriebe, aber auch die öffentlichrechtlichen Organisationen, an denen er beteiligt ist, sowie privatrechtliche, die er beherrscht. Beherrschung liegt vor, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit des Unternehmenskapitals oder die Aktienmehrheit hat oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Unternehmensführung oder des Ueberwachungsorgans stellt. Massgebend für die Unterstellung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens unter die Interkantonale Vereinbarung ist einzig die direkte oder indirekte Beherrschung durch Kantone (und allenfalls Gemeinden). Nicht massgebend bei dieser Zuweisung ist, ob die erwähnten Unternehmen aufgrund einer Konzession tätig sind. Die Vereinbarung umfasst nur die in der Schweiz ausgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiete der Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich.

Die Interkantonale Vereinbarung gilt auch für Gemeinden sowie selbständige und unselbständige Zweckverbände, allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass sie kantonalrechtlich (in der Regel durch ein Gesetz) unterstellt sind.

Aufträge, die mit mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt subventioniert werden, unterstehen der Interkantonalen Vereinbarung unabhängig vom Tätigkeitsbereich. Die Subventionierung durch den Bund wird mit eingerechnet.

### *Artikel 9; Anbieterin und Anbieter*

Die Interkantonale Vereinbarung bezieht sich auf alle Anbieter mit Sitz oder Wohnsitz in deren Anwendungsbereich.

Die Schweiz hat im Rahmen des GATT-Uebereinkommens mit den Signatarstaaten differenziert den Grad der gegenseitigen Marktöffnung vereinbart. Damit kommt dem Gegenrechtsprinzip eine grosse Bedeutung zu. Die Signatarstaaten des GATT-Uebereinkommens öffnen ihre Beschaffungsmärkte untereinander nicht für alle im selben Ausmass. So öffnet die Schweiz beispielsweise ihren Markt der Wasserversorgung nicht gegenüber den USA und Kanada, da diese nicht Gegenrecht gewähren. Ebenfalls können sich Dienstleistungsanbieter anderer Signatarstaaten gegenüber der Schweiz nicht auf Ansprüche aus dem GATT-



Uebereinkommen berufen, da diese Staaten nicht voll Gegenrecht gewähren. Dem Anbieter eines Vertragsstaates des GATT-Uebereinkommens (sowie weiterer Staaten, falls entsprechende Abmachungen getroffen wurden; Bst. c) stehen Ansprüche gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung nur so weit zu, als der betreffende Staat in demselben Ausmass Gegenrecht gewährt (Bst. b).

Dieser Grundsatz des Gegenrechts, auf dem die Interkantonale Vereinbarung aufbaut, gilt selbstredend auch innerhalb der Schweiz. Anbieter aus anderen Kantonen werden nur gleich behandelt, wenn umfassend Gegenrecht gewährt wird. Damit ist es möglich, die Interkantonale Vereinbarung durch Gegenrechtsvereinbarung auf alle Aufträge ungeachtet der Schwellenwerte auszuweiten (Art. 2).

#### *Artikel 13; Kantonale Ausführungsbestimmungen*

Grundsätzlich können die Kantone im Rahmen des GATT-Uebereinkommens die Voraussetzungen für die Wahl jedes Verfahrens selber regeln. Die Grundsätze sowie die Eingrenzungen nach Artikel 13 sind dabei einzuhalten. Die Vergaberichtlinien dienen als Grundlage.

#### *Artikel 14; Vertragsabschluss*

Die Interkantonale Vereinbarung sieht daher vor, dass der Vertrag erst abgeschlossen werden kann, wenn innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde (Art. 15 ff.) eingereicht worden ist, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen oder die Beschwerde abgewiesen wurde. Dies garantiert, dass einzig im Fall, wenn einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde und der Vertrag abgeschlossen werden kann und sich dann später herausstellt, dass der Zuschlag rechtswidrig erteilt worden ist, es zu Problemen kommen kann (Gültigkeit des Vertrages, Rückwirkungsprobleme).

#### *Artikel 15; Beschwerderecht und Frist*

Artikel 15 sieht die Einführung eines Rechtsschutzsystems vor unter Respektierung der kantonalen Hoheit (Abs. 1). Verfügungen des Auftraggebers können bei einer unabhängigen kantonalen Instanz geltend gemacht werden. Solche Beschwerden haben schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen.

Gegenstand der Beschwerde können neben dem Entscheid über den Zuschlag auch andere Verfügungen wie Entscheide über die Eignung eines Anbieters im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Bst. d und e), Entscheide über die Bestimmung der Verfahrensart (Art. 12) oder über den Abbruch des Verfahrens sein.

Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht bzw. nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung (Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16).

Die Frist von zehn Tagen ist zwar kurz. Ein Vergabeverfahren sollte indessen möglichst ohne grosse Verzögerungen durchgeführt werden können. Je länger es dauert, desto kostspieliger kann es für den Auftraggeber werden. Es rechtfertigt sich deshalb, sich auf die Mindestfrist des GATT-Uebereinkommens zu beschränken.

Diese Bestimmungen verpflichten die Kantone, die zuständigen, verwaltungsunabhängigen Instanzen für die Behandlung von Beschwerden zu bezeichnen (ordentliches Gericht, Rekurskommissionen usw.) und in der kantonalen Gesetzgebung die entsprechenden Kompetenzen zu formulieren. Fehlen entsprechende Bestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung betreffen, zuständig (Art. 15 Abs. 3; Art. 84 Abs. 1 Bst. b Bundesrechtspflegengesetz).

#### *Artikel 16; Beschwerdegründe*

Im Beschwerdeverfahren werden die Rechtsverletzungen und in diesem Rahmen die Ueberschreitung oder der Missbrauch des Ermessens und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt. Die Unangemessenheit des Zuschlags kann jedoch im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht werden. Ein Zuschlag ist etwa dann rechtswidrig und demzufolge anfechtbar, wenn ein Anbieter nicht berücksichtigt wird, weil er Ausländer ist oder den Sitz nicht im vergebenden Kanton hat. Weiter kann eine dem Gesetz widersprechende Ausschreibung gerügt werden, welche die Auswahlkriterien nicht bekannt gibt. Die Beschwerdeinstanz kann deshalb einen Entscheid nur insofern aufheben oder korrigieren, als Rechtsfehler vorliegen.

#### *Artikel 17 und 18; Aufschiebende Wirkung, Entscheid*

Bei der Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird die Beschwerdeinstanz zwischen den öffentlichen und privaten Interessen abwägen bzw. beide einbeziehen müssen. Ueberwiegt das (in der Regel) öffentliche Interesse an einem schnellen Vertragsabschluss, wird sie die aufschiebende Wirkung nicht erteilen, überwiegt das Interesse am Aufschub des Vertragsabschlusses (Rechtsgleichheit, möglicher Schadenersatz auch gemäss Verantwortlichkeits- und Haftgesetz der Kantone), wird sie die aufschiebende Wirkung erteilen müssen. Die Beschwerdeinstanz wird demzufolge jeweils eine sorgfältige Prüfung der auf dem Spiel stehenden Interessen vornehmen müssen.

Zur Sicherung vor Prozessen mit Absichten der Ausführungsverhinderung und anderem mehr muss die Beschwerdeinstanz sofort abklären, ob eine Begründetheit vorliegt (insbesondere ob die Begründung [Art. 15 Abs. 2] glaubhaft ist).

Besteht die Gefahr von erheblichen Nachteilen für den Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, kann Sicherheitsleistung verlangt werden (als Prozessvoraussetzung).

In Anbetracht der Besonderheiten des Beschaffungsvorganges wie des entsprechenden Rechtsmittelverfahrens rechtfertigt es sich, eine Schadenersatzregelung für mutwillige Prozessführung anzuordnen (Art. 17 Abs. 4). Entsteht aus nachträglich als mutwillig festgestellter Prozessführung mit aufschiebender Wirkung ein Schaden, kann dieser gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemacht und auf ordentlichem Prozessweg eingefordert werden.

Die Haftung des Auftraggebers beurteilt sich, je nach kantonalem Recht, auf der Grundlage von öffentlichem oder privatem Recht. Der zuständige Richter bestimmt sich ebenfalls nach der kantonalen Gerichtsorganisation.

#### *Artikel 19; Kontrolle und Sanktionen*

Die Einhaltung aller Vergabebestimmungen durch den Anbieter ist bis und mit der Erteilung des Zuschlages durch den Auftraggeber zu kontrollieren. Nach erfolgtem Zuschlag kann der Auftraggeber die Einhaltung durch den berücksichtigten Anbieter überprüfen oder Kontrollen veranlassen. Mit der Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen oder der Gleichstellung von Mann und Frau können beispielsweise paritätische Kommissionen oder Verbände beauftragt werden. Diese Delegation des Kontrollrechts muss allerdings in den abgeschlossenen Werk-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen vorgesehen werden.

Als Gegenstück zur Ueberwachung des Anbieters soll auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies kann durch die vorgesetzten Stellen oder durch eine Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Ausgestaltung des Ueberwachungsverfahrens ist von der jeweiligen Behördenorganisation in den einzelnen Kantonen abhängig.

Subventionierte Aufträge (über 50%), die durch eine Gemeinde, einen konzessionierten Auftraggeber oder einen anderen in Artikel 8 erwähnten Auftraggeber vergeben werden, müssen ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde oder die vorgesetzte Stelle überwacht werden.

Das Interkantonale Organ ist sodann verpflichtet, aufgrund der Angaben der Kantone Listen über vergebene Aufträge über den GATT-Schwellenwerten zu führen (Art. 4 Abs. 2 Bst. e).

Artikel 19 der Interkantonalen Vereinbarung verpflichtet die Kantone, Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vorzusehen, lässt die Art der Sanktionen aber offen.

#### *Artikel 20 und 21; Beitritt und Austritt, Inkrafttreten*

Der Beitritt zur Vereinbarung erfolgt durch Beitrittserklärung, der Austritt durch Austrittserklärung mit sechsmonatiger Frist. Beitritt und Austritt werden dem Bund notifiziert (Art. 20 in Verbindung mit Art. 21).

#### *Artikel 22; Uebergangsrecht*

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt oft in Schritten und über einen längeren Zeitraum hinweg. Es musste daher eine Lösung gefunden werden für Beschaffungen, die am Tag des Beitritts bzw. der Rechtswirksamkeit der Interkantonalen Vereinbarung bereits angelaufen, aber noch nicht abgeschlossen sind. Andernfalls könnten Verzögerungen eintreten, die erfahrungsgemäss finanzielle Einbussen bewirken.

Als Kriterium für die Handhabung des alten und neuen Rechts bietet sich die Ausschreibung (und beim freihändigen Verfahren die Vergabe) an. Alle Aufträge, bei denen die Ausschreibung vor dem Inkrafttreten erfolgt ist (bzw. die Vergabe vorher erfolgt ist), sind nach bisherigem Recht abzuwickeln (Art. 22 Abs. 1). Sinngemäss dasselbe gilt für den Austritt (Art. 22 Abs. 2).

### **3.6. Beratung der Vorlage im Landrat**

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Ernst Gnos, Schwanden, vorberaten. In der Kommission und dann auch im Landrat war der Beitritt unbestritten.

## **4. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Kantonalen Submissionsgesetz zuzustimmen sowie den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu beschliessen:*

## A. Kantonales Submissionsgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

### Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Begriffsbezeichnung*

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Dieses Gesetz hat den Zweck,

- a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen zu regeln;
- b. den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken;
- c. die objektive Beurteilung der Angebote sicherzustellen;
- d. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- e. die Gleichbehandlung aller Anbieter zu gewährleisten.

### Erster Abschnitt: Geltungsbereich

#### Art. 3

##### *Auftraggeber*

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber:

- a. die kantonale Verwaltung;
- b. die selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank;
- c. die Gemeinden, deren Zweckverbände und deren öffentlichrechtliche Körperschaften.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann aufgrund völkerrechtlicher Verträge, interkantonalen und internationalen Vereinbarungen Unternehmen und Organisationen, die in den Sektoren der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, diesem Gesetz unterstellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann dieses Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen auf weitere Auftraggeber anwendbar erklären, wenn die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

#### Art. 4

##### *Anbieter*

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte im Kanton Glarus oder in Kantonen und Staaten, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen.

### Zweiter Abschnitt: Auftrag

#### Art. 5

##### *Arten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird angewendet auf die Vergabe von:

- a. Bauaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC-Liste) nach Anhang I Annex 5 des GATT-Uebereinkommens;
- b. Lieferaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;

c. Dienstleistungsaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang I Annex 4 des GATT-Uebereinkommens.

<sup>2</sup> Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Absatz 1 Buchstabe a.

#### **Art. 6**

##### *Ausnahmen*

Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a. dadurch die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

#### **Dritter Abschnitt: Grundsätze**

#### **Art. 7**

##### *Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung*

<sup>1</sup> Alle Anbieter werden gleich behandelt. Der Auftraggeber vermeidet jede Diskriminierung.

<sup>2</sup> Soweit kein Gegenrecht besteht, darf gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht im Kanton Glarus haben, von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

#### **Art. 8**

##### *Ausstand*

Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der Vergabebehörden gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Art. 9**

##### *Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber behandelt alle Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.

<sup>2</sup> Von einem Bewerber eingereichte Offertunterlagen dürfen ohne sein Einverständnis Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht werden.

#### **Art. 10**

##### *Wirksamer Wettbewerb*

Handlungen und Absprachen zwischen Anbietern, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

#### **Art. 11**

##### *Eignungskriterien*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.

<sup>2</sup> Der Auftraggeber kann ein System einrichten, um die Eignung von Anbietern zu prüfen.

<sup>3</sup> Geeignete Anbieter werden auf Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen.

#### **Art. 12**

##### *Ausschluss*

Der Auftraggeber kann Anbieter vom Verfahren ausschliessen, aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen oder den Zuschlag widerrufen, wenn der Anbieter:

- a. die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b. dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt;
- d. die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten, sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- e. Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
- f. in einem Konkursverfahren steht;
- g. wesentliche Formvorschriften verletzt.

### **Art. 13**

#### *General- oder Totalunternehmer*

<sup>1</sup> Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und wesentlichen Arbeitsbedingungen einhalten.

<sup>2</sup> Er kann dem General- oder Totalunternehmer weitere Pflichten überbinden.

## **Zweites Kapitel: Vergabeverfahren**

### **Erster Abschnitt: Verfahrensarten**

#### **Art. 14**

##### *Grundsatz*

Der Auftraggeber kann einen Auftrag im offenen, selektiven, Einladungs- oder freihändigen Verfahren vergeben.

#### **Art. 15**

##### *Offenes Verfahren*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

<sup>2</sup> Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

#### **Art. 16**

##### *Selektives Verfahren*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

<sup>2</sup> Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

<sup>3</sup> Der Auftraggeber bestimmt nach Eingang der Anträge aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter, die ein Angebot einreichen können. Er kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

<sup>4</sup> Führt der Auftraggeber ein Verzeichnis über geeignete Anbieter, kann er neben der Ausschreibung aus diesem Verzeichnis diejenigen Anbieter auswählen, die er zur Angebotsabgabe einladen möchte.

#### **Art. 17**

##### *Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren*

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag direkt ohne Ausschreibung, wobei beim Einladungsverfahren mehrere Anbieter schriftlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

## Zweiter Abschnitt: Wahl des Verfahrens

### Art. 18

#### *Auftragswert (Gesamtwert)*

<sup>1</sup>Zur Berechnung des Auftragswerts wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt.

<sup>2</sup>Ein Auftrag, der sachlich eine Einheit bildet, darf nicht aufgeteilt werden.

<sup>3</sup>Die Eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

### Art. 19

#### *Offenes und selektives Verfahren (Schwellenwerte)*

<sup>1</sup>Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrags folgenden Betrag erreicht:

- a. 500 000 Franken bei Bauwerken;
- b. 250 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der völkerrechtlichen Verträge und der interkantonalen Vereinbarungen, welche Aufträge der Unternehmen und Organisationen, die in den Sektoren der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden.

### Art. 20

#### *Einladungsverfahren*

Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrages die Schwellenwerte nach Artikel 19 nicht erreicht. Vorbehalten ist die freihändige Vergabe nach Artikel 21.

### Art. 21

#### *Freihändiges Verfahren*

<sup>1</sup>Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, wenn der geschätzte Gesamtwert für:

- a. ein Bauwerk den Wert von 250 000 Franken nicht erreicht;
- b. ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht.

<sup>2</sup>Der Auftrag kann überdies in jedem Fall unter folgenden Voraussetzungen freihändig vergeben werden:

- a. In einem offenen oder selektiven Verfahren und im Einladungsverfahren gehen keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien.
- b. Die Angebote sind aufeinander abgestimmt.
- c. Aufgrund der fachtechnischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage.
- d. Zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen lassen die Durchführung des offenen oder selektiven Verfahrens und des Einladungsverfahrens nicht zu.
- e. Es werden im Zusammenhang mit einem vergebenen Auftrag Ergänzungsarbeiten, -lieferungen oder -dienstleistungen notwendig.
- f. Es werden neue gleichartige Bauaufträge vergeben, die sich auf einen Grundauftrag beziehen, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde; in der Ausschreibung des Grundauftrages ist auf diese Möglichkeit freihändiger Vergabe hingewiesen worden.
- g. Der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.
- h. Der Auftraggeber kann eine Leistung im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt.
- i. Der Auftrag wird einzig zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- k. Die Vergabe wurde widerrufen und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.

<sup>3</sup> Der Auftraggeber kann unabhängig vom Wert des ganzen Auftrags durch besonderen Beschluss Einzelaufträge dem freihändigen Verfahren unterstellen. Der Landrat legt in einer Verordnung den Höchstbetrag je Einzelauftrag und seinen Anteil am Wert des ganzen Auftrags fest.

#### **Art. 22**

##### *Anpassung der Schwellenwerte*

Der Regierungsrat passt die Schwellenwerte periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

### **Dritter Abschnitt: Form der Ausschreibung**

#### **Art. 23**

##### *Offenes und selektives Verfahren*

<sup>1</sup> Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wird er im Amtsblatt des Kantons Glarus ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

<sup>3</sup> Auftraggeber, die Verzeichnisse über geeignete Anbieter führen, können Aufträge auch im Rahmen des Prüfsystems ausschreiben.

#### **Art. 24**

##### *Einladungsverfahren*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er ohne Ausschreibung zur Einreichung eines Angebotes einladen will.

<sup>2</sup> Er muss nach Möglichkeit mindestens drei Angebote einholen.

#### **Art. 25**

##### *Freihändiges Verfahren*

Die Einladung zur Angebotsabgabe geschieht im freihändigen Verfahren durch direkte Mitteilung.

### **Drittes Kapitel: Angebote**

#### **Art. 26**

##### *Form*

<sup>1</sup> Der Anbieter reicht den Antrag auf Teilnahme und das Angebot schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.

<sup>2</sup> Auf Abgebotsrunden wird verzichtet.

#### **Art. 27**

##### *Vergütung, Depot*

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung der Angebote wird grundsätzlich nicht vergütet. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

<sup>2</sup> Der Auftraggeber kann für die Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen ein Depot verlangen. Bei Einreichung eines ordnungsgemässen Angebotes wird dem Anbieter der bezahlte Betrag zurückvergütet.

### **Viertes Kapitel: Oeffnung, Prüfung, Zuschlag und Zuständigkeit**

#### **Art. 28**

##### *Oeffnung der Angebote*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber lässt die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.

<sup>2</sup> Ueber die Oeffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die Anbieter können bei der Oeffnung der Angebote anwesend sein.

<sup>4</sup> Ort und Zeit der Offertöffnung sind in den Offertunterlagen anzugeben.

#### **Art. 29**

##### *Prüfung der Angebote*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.

<sup>2</sup> Sind Angaben eines Angebots unklar, kann der Auftraggeber vom Anbieter Erläuterungen verlangen, die schriftlich festgehalten werden.

<sup>3</sup> Der Auftraggeber korrigiert offensichtliche Rechnungsfehler.

#### **Art. 30**

##### *Kriterien für den Zuschlag*

<sup>1</sup> Grundsätzlich erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Wirtschaftlichkeit;
- b. Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- c. Kundendienst;
- d. Betriebskosten;
- e. technischer Wert;
- f. Zweckmässigkeit;
- g. Aesthetik;
- h. Umweltverträglichkeit;
- i. Erfahrung, Fachkompetenz;
- k. Aus- und Weiterbildung;
- l. soziale Aspekte.

<sup>2</sup> Angebote, bei welchen der Ausführungs- bzw. Liefertermin oder die geforderte Qualität nicht eingehalten werden kann, fallen für den Zuschlag ausser Betracht.

<sup>3</sup> Abweichungen und besondere Gewichtung von einzelnen Kriterien müssen im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

#### **Art. 31**

##### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Direktionen oder durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates eingesetzte Kommissionen können die Aufträge in eigener Kompetenz vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert:

- a. für Bauaufträge den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht;
- b. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig.

#### **Art. 32**

##### *Eröffnung*

Der Auftraggeber eröffnet den Anbietern den Zuschlag mittels einer kurzen Begründung, welche das Resultat der Submission beinhaltet. Sämtliche Anbieter werden aufgelistet und die Nettoangebotspreise der bereinigten Offerten angegeben.



**Art. 33***Vertragsabschluss*

<sup>1</sup> Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag abgeschlossen werden, wenn:

- a. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

<sup>2</sup> Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt der Auftraggeber einen allfälligen Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

**Art. 34***Abbruch und Wiederholung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen.

<sup>2</sup> Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern mitgeteilt und nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

**Fünftes Kapitel: Rechtsschutz****Erster Abschnitt: Beschwerde****Art. 35***Verfügung*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann innert zehn Tagen mit Ausnahme von Absatz 3 Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Verfügungen des Auftraggebers sind:

- a. Zuschlag und Abbruch des Verfahrens;
- b. Ausschreibung des Auftrags;
- c. Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e. Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters in ein Verzeichnis über geeignete Anbieter sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

<sup>3</sup> Verfügungen, die im Einladungsverfahren und in der freihändigen Vergabe erlassen werden, sind nicht anfechtbar.

**Art. 36***Beschwerdeinstanz*

Das Verwaltungsgericht ist einzige kantonale Instanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Auftraggeber im Sinne von Artikel 3 und Artikel 35 Absätze 1 und 2.

**Art. 37***Gründe*

<sup>1</sup> Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

<sup>2</sup> Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

**Art. 38***Aufschiebende Wirkung*

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt, leistet der Beschwerdeführer Sicherheit für die voraussichtlichen amtlichen Kosten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

<sup>3</sup> Wird die Beschwerde missbräuchlich erhoben, trägt der Beschwerdeführer den daraus entstehenden Schaden.

#### **Art. 39**

##### *Entscheid*

<sup>1</sup> Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder diese an den Auftraggeber zurückweisen.

<sup>2</sup> Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag bereits abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht lediglich feststellen, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

#### **Art. 40**

##### *Ergänzendes Recht*

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **Zweiter Abschnitt: Haftung des Auftraggebers und des Anbieters**

#### **Art. 41**

##### *Haftung des Auftraggebers*

<sup>1</sup> Der Auftraggeber haftet den Anbietern für den Schaden, den er durch rechtswidrige Verfügungen verursacht hat.

<sup>2</sup> Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich die Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz.

#### **Art. 42**

##### *Verfahren*

Schadenersatzbegehren gegenüber dem Auftraggeber beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz. Sie können bereits mit der Beschwerde eingereicht werden.

#### **Art. 43**

##### *Haftung des Anbieters*

Anbieter, die sich im Vergabeverfahren treuwidrig verhalten, haften dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

### **Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44**

##### *Verordnung*

Der Landrat erlässt durch eine Verordnung ergänzende Vorschriften, insbesondere über:

- a. den Geltungsbereich;
- b. das Prüfsystem;
- c. die Ausschreibung;
- d. die Eröffnung und Veröffentlichung;
- e. den Planungs- und Gesamleistungswettbewerb.

**Art. 45***Ueberwachung der Anbieter*

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen. Auf Verlangen haben die Anbieter die Einhaltung nachzuweisen.

**Art. 46***Gegenrechtsvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen und benachbarten Staaten abschliessen.

**Art. 47***Statistik*

Jeder Auftraggeber erstellt über die vergebenen Aufträge, die über den GATT-Schwellenwerten liegen, jährlich eine Statistik und teilt sie der zuständigen kantonalen Stelle mit. Diese übergibt eine Kopie an das Bundesamt für Aussenwirtschaft.

**Art. 48***Inkrafttreten, Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **B. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

(Vom 25. November 1994)

(Angenommen durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz und durch die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren)

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1***Zweck*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Oeffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge.

<sup>2</sup> Sie will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Uebereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

**Art. 2***Vorbehalt anderer Vereinbarungen*

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich andere bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. ähnliche Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

**Art. 3***Durchführung*

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die mit der Vereinbarung übereinstimmen müssen.

**Zweiter Abschnitt: Anwendung der Vereinbarung****Art. 4***Interkantonaies Organ*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ.

<sup>2</sup> Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Aenderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. periodische Anpassung der Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des GATT-Uebereinkommens;
- d. Festlegung der generellen Bagatellklausel gemäss Artikel 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung;
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone, insbesondere Führung der notwendigen Dokumentationen, sowie die gütliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen über die Anwendung der Vereinbarung;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelsmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der zuständigen Kantonsregierung wahrgenommen werden muss.

<sup>4</sup> Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, insbesondere mit der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren zusammen, indem diese vorher konsultiert oder zu den Sitzungen eingeladen werden.

**Art. 5***Zusammenarbeit mit dem Bund*

Das Interkantonale Organ sucht mit dem Bund gemeinsame Lösungen für eine koordinierte Regelung der eidgenössischen und kantonalen Vergabeverfahren.

**Dritter Abschnitt: Anwendungsbereich****Art. 6***Auftragsarten*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Vergabe von:

- a. Bauaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC-Liste) nach Anhang I Annex 5 des GATT-Uebereinkommens;
- b. Lieferaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Anbieterin oder Anbieter über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang I Annex 4 des GATT-Uebereinkommens.

<sup>2</sup> Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Absatz 1 Buchstabe a.

**Art. 7***Schwellenwerte*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert folgenden Schwellenwert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a. 10 070 000 Franken bei Bauwerken;
- b. 403 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen;
- c. 806 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, die gemäss Artikel 8 dieser Vereinbarung in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und im Telekommunikationsbereich vergeben werden.

<sup>2</sup> Vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge, so ist deren Gesamtwert massgebend. Der prozentuale Anteil der einzelnen Bauwerke, welchen sie am Gesamtbauwerk ausmachen müssen, damit sie auf jeden Fall den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, richtet sich nach den generellen Festlegungen durch das Interkantonale Organ (Bagatellklausel).

**Art. 8***Auftraggeberin und Auftraggeber*

<sup>1</sup> Dieser Vereinbarung unterstehen als Auftraggeberin und Auftraggeber:

- a. der Staat und seine öffentlichrechtlichen Anstalten und Regiebetriebe sowie die öffentlichrechtlichen Körperschaften, an denen er beteiligt ist;
- b. die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften gegenüber jenen Kantonen und Vertragsstaaten des GATT-Uebereinkommens, die Gegenrecht gewähren;
- c. Organisationen und Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, die in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich tätig sind und durch eine, bzw. einen oder mehrere, bzw. mehreren in Buchstabe a oder Buchstabe b – unabhängig vom Gegenrecht – genannte Auftraggeberin oder Auftraggeber mehrheitlich beherrscht sind. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen geben;
- d. andere Organisationen, die dem GATT-Uebereinkommen oder anderen entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen unterstellt sind.

<sup>2</sup> Dieser Vereinbarung ebenfalls unterstellt sind Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von Bund oder einer, bzw. einem oder mehreren in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Organisationen subventioniert werden.

**Art. 9***Anbieterin und Anbieter*

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Vertragsstaat des GATT-Uebereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit diese Staaten Gegenrecht gewähren;
- c. in anderen Staaten in dem Ausmass, als entsprechende vertragliche Abmachungen eingegangen worden sind.

**Art. 10***Ausnahmen*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;

- c. Aufträge, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten des GATT-Uebereinkommens oder der Schweiz und anderen Staaten über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

<sup>2</sup>Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

#### **Vierter Abschnitt: Vergabeverfahren**

##### **Art. 11**

###### *Allgemeine Grundsätze*

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

##### **Art. 12**

###### *Verfahrensarten*

<sup>1</sup>Es sind folgende Verfahrensarten anwendbar:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt. Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein.
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag direkt vergibt ohne Ausschreibung.

<sup>2</sup>Die Kantone regeln in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen nach GATT-Uebereinkommen, unter denen die Verfahrensarten entsprechend gewählt werden dürfen.

##### **Art. 13**

###### *Kantonale Ausführungsbestimmungen*

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen, mindestens im zuständigen kantonalen Amtsblatt der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;

- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Ueberprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. geeignete Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe.

#### **Art. 14**

##### *Vertragsschluss*

<sup>1</sup> Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

<sup>2</sup> Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

### **Fünfter Abschnitt: Rechtsschutz**

#### **Art. 15**

##### *Beschwerderecht und Frist*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

<sup>3</sup> Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

#### **Art. 16**

##### *Beschwerdegründe*

<sup>1</sup> Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

<sup>2</sup> Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

#### **Art. 17**

##### *Aufschiebende Wirkung*

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrens-

kosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

<sup>4</sup> Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zu ersetzen.

#### **Art. 18**

##### *Entscheid*

<sup>1</sup> Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

<sup>2</sup> Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

### **Sechster Abschnitt: Ueberwachung**

#### **Art. 19**

##### *Kontrolle und Sanktionen*

<sup>1</sup> Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

<sup>2</sup> Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

### **Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20**

##### *Beitritt und Austritt*

<sup>1</sup> Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

<sup>2</sup> Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

#### **Art. 21**

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

<sup>2</sup> Gleiches gilt für Ergänzungen und Aenderungen der Vereinbarung.

#### **Art. 22**

##### *Uebergangsrecht*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

<sup>2</sup> Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.



## § 10 Aenderung des Einführungsgesetzes zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht

### I. Geltende Regelung

Im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht haben die Kantone die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln (Art. 274 Bundesgesetz über das Obligationenrecht [OR]). Die entsprechenden kantonalen Bestimmungen finden sich im Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht (Einführungsgesetz zum Miet- und Pachtrecht [EG Miet- und Pachtrecht]), erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1991.

Nach Artikel 274<sup>a</sup> Absatz 1 OR sind die Kantone verpflichtet, kantonale, regionale oder kommunale Schlichtungsbehörden einzusetzen. Aufgrund des vom Bund vorgeschriebenen Pflichtenheftes haben die Schlichtungsbehörden:

- a. die Vermieter und Mieter in allen Fragen der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen und anderen unbeweglichen Sachen zu beraten,
- b. in Streitfällen zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen,
- c. die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheide zu fällen,
- d. wenn ein Ausweisungsverfahren hängig ist, die Begehren des Mieters an die zuständige Behörde zu überweisen,
- e. als Schiedsgericht zu amten, wenn die Parteien es verlangen.

Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in den Schlichtungsbehörden paritätisch vertreten (Art. 274<sup>a</sup> Abs. 2 OR).

Im Kanton Glarus besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde, welche sich aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter von Vermieter- und Mieterverbänden zusammensetzt, wobei Vorsitzender der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen ein Kantonsgerichtspräsident ist (Art. 5 EG Miet- und Pachtrecht). Die Wahl der Schlichtungsbehörde erfolgt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer durch den Regierungsrat. Zudem wählt der Regierungsrat einen Sekretär und bezeichnet für jedes Mitglied sowie für den Präsidenten und den Sekretär einen Stellvertreter (Art. 6 EG Miet- und Pachtrecht).

### II. Beantragte Aenderungen

#### Artikel 5 Absatz 2; Vorsitzender der Schlichtungsbehörde

Nach dem heute geltenden Artikel 5 Absatz 2 EG Miet- und Pachtrecht ist von Amtes wegen ein Kantonsgerichtspräsident Vorsitzender der Schlichtungsbehörde. Damit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Schlichtungsbehörde durch einen Juristen präsiert wird. Gemäss den gesetzlichen Intentionen soll im Schlichtungsverfahren die mietrechtliche Auseinandersetzung einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt werden. Es handelt sich somit um ein «vor-»gerichtliches bzw. um ein «nicht-»gerichtliches Verfahren. Bei den Schlichtungsverhandlungen wird denn auch versucht, nicht den Eindruck eines gerichtlichen Verfahrens zu erwecken.

Da es sich bei der Schlichtungsbehörde eben gerade nicht um eine gerichtliche Behörde handelt, schlägt auch die Effizienzanalyse «Gerichte» vor, das Kantonsgericht vom Präsidium der Schlichtungsbehörde zu entlasten. Mit dem Rücktritt des langjährigen Präsidenten der Schlichtungsbehörde, alt Kantonsgerichtspräsident Hans Ryhner, ist der Zeitpunkt gekommen, diese Trennung zu vollziehen. Die bisherige Regelung des Artikels 5 Absatz 2 EG Miet- und Pachtrecht, das Präsidium durch einen Kantonsgerichtspräsidenten zu besetzen, soll deshalb aufgehoben werden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 EG Miet- und Pachtrecht fällt es dann in die Kompetenz des Regierungsrates, das Präsidium der Schlichtungsbehörde zu bestellen. Nach wie vor soll aber die Schlichtungsbehörde durch eine juristisch geschulte Person präsiert werden; vorgesehen hiefür ist der Sekretär der Direktion des Innern.

#### Artikel 8; Kantonsgerichtspräsident

Artikel 8 EG Miet- und Pachtrecht regelt die Zuständigkeiten des Kantonsgerichtspräsidenten, der nicht den Vorsitz der Schlichtungsbehörde innehat. Durch die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 2 ist diese Bestimmung anzupassen. Die Geschäftsverteilung zwischen den Kantonsgerichtspräsidenten ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Zivilprozessordnung.

Da zurzeit die Arbeiten für die Revision der glarnerischen Zivilprozessordnung im Gange sind, wurde bewusst darauf verzichtet, die in Artikel 8 EG Miet- und Pachtrecht vorgesehene Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten als Einzelrichter zu verändern.

### III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, hat dieser Vorlage des Regierungsrates unverändert zugestimmt, was dann auch der Landrat getan hat.

Anzufügen bleibt, dass es sich hier um eine rein organisatorische Aenderung ohne finanzielle Auswirkungen handelt.

Deren Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 1997 vorgesehen.

### IV. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

## **Aenderung des Einführungsgesetzes zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

### I.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht (Einführungsgesetz zum Miet- und Pachtrecht) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 5 Abs. 2**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 8**

*Kantonsgerichtspräsident*

Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständig für:

1. die Ausweisung von Mietern und Pächtern sowie für die Ausweisung von andern Personen, die eine Wohnung oder ein Grundstück ohne Rechtsgrund benützen;
2. die betriebsrechtlichen Streitigkeiten;
3. die gerichtliche Beurteilung nach Artikel 274 ff. OR.

### II.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

## § 11 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

### I. Ausgangslage

Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung wurde von der Landsgemeinde am 6. Mai 1984 erlassen.

Aufgrund des von der Landsgemeinde vom 4. Mai 1986 erlassenen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wurden die Artikel 4, 10, 11 und 12 des Einführungsgesetzes geändert und Artikel 13 aufgehoben. Mit Einführung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom 5. Mai 1991 wurde ausserdem Artikel 9 mit Buchstabe *d* ergänzt.

Am 25. Juni 1995 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) verabschiedet, die eine grundlegende Neuausrichtung und Umstrukturierung der Arbeitslosenversicherung bringt. Hauptzielsetzung der Arbeitslosenversicherung ist nicht mehr der Ersatz des wegen Arbeitslosigkeit ausfallenden Lohn- einkommens, sondern die Durchführung und Finanzierung von Massnahmen, die die Arbeitslosen aktivieren und deren Qualifikation erhalten und verbessern sollen. Die Kantone werden verpflichtet, ab 1997 ein mengenmässig vorgegebenes Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Diese Zielsetzung soll mit der Schaffung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren erreicht werden. Für die Beratung der Arbeitsvermittlungszentren muss eine aus den Sozialpartnern und der kantonalen Amtsstelle zusammengesetzte Kommission eingesetzt werden.

Nachdem auf den 1. Januar 1997 auch der zweite Teil der Verordnungsänderung zum AVIG durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wurde, ist nun das Einführungsgesetz entsprechend anzupassen.

### II. Die vorgeschlagenen Aenderungen

#### Artikel 2 Absatz 2

Als neue Vollzugsstellen bestimmt das Bundesgesetz die regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Diese sind von den Kantonen einzurichten und unterstehen dem kantonalen Arbeitsamt.

#### Artikel 3 Absätze 3-5

Der Versicherte muss sich nach Artikel 19 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung bei der Gemeinde seines Wohnsitzes persönlich melden. Die Gemeinde führt jedoch keine Stempelkontrolle mehr durch. Für diese Kontrolle ist neu der Kanton (regionales Arbeitsvermittlungszentrum) zuständig. Die Funktion der Gemeindegemeinschaften ist diejenige der Anlaufstelle. Sie haben vorab zu informieren, wobei es ihnen selbstverständlich nicht untersagt ist, bei Gelegenheit Beratungs- und Vermittlungsdienste zu leisten (Abs. 3).

Die Uebertragung der Stempelkontrolle an die regionalen Zentren erfordert eine entsprechende Anpassung dieser Vorschrift (Abs. 4).

Im Bundesgesetz (Art. 85<sup>c</sup> Abs. 1) wurde die Haftung der Kantone und der Gemeinden etwas weniger streng formuliert. Es ist deshalb der Wortlaut der Bundesgesetzgebung zu übernehmen. In der bisherigen Fassung enthielt dieser Absatz eine allgemeine Haftungsnorm. Neu wird hier der Rückgriff des Kantons auf die Ortsgemeinden für den Fall geregelt, dass der Kanton dem Bund gemäss Artikel 85<sup>a</sup> AVIG haftbar wird. Die Haftung von Kanton und Gemeinden gegenüber Dritten ist im kantonalen Staatshaftungsgesetz geregelt.

#### Artikel 3<sup>a</sup> und 3<sup>b</sup> (neu)

Bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren handelt es sich um neue Vollzugsstellen, deren Betrieb den Kantonen obliegt. Im weiteren verlangt das Bundesgesetz die Einsetzung einer tripartiten Kommission, die vor allem im Bereich der Präventivmassnahmen eine beratende Funktion ausübt. Von der nach Bundesrecht bestehenden Möglichkeit, der Kommission Entscheidbefugnisse zu verleihen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

#### Artikel 6 Absatz 2

Dieser Absatz ist aufzuheben. Die Auszahlungen erfolgen heute über die öffentlichen Kassen und die Verbandskassen. Die Gemeinden und die Arbeitgeber zahlen keine Entschädigungen mehr aus.

**Artikel 12 Absatz 1**

Nach Artikel 30 AVIG erlassen die Gemeinden keine Verfügungen mehr. Absatz 1 ist deshalb aufzuheben.

**III. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die neuen Bestimmungen erfordern den Einsatz mehrerer Personalberater. Für den Kanton haben diese Anstellungen jedoch keine finanziellen Auswirkungen, da sämtliche anfallenden Kosten durch den Bund übernommen werden.

**IV. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage wurde von der landrätlichen Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, vorberaten.

Seitens des Regierungsrates wurde dargelegt, dass das neue Recht anstrebe, die Arbeitslosen von passiven Taggeldbezügern zu aktiven Stellensuchenden zu machen. Zu diesem Zweck würden die von Bundesrechts wegen verlangten regionalen Arbeitsvermittlungszentren geschaffen. Bereits mit Beschluss vom 30. Oktober 1995 habe der Regierungsrat das entsprechende Konzept für den Kanton Glarus genehmigt. Gemäss Vorgabe des Bundes dürfe eine Vermittlerstelle nicht auf mehr als 150 und nicht auf weniger als 75 Stellensuchende kommen. So könne gewährleistet werden, dass für jede stellensuchende Person innerhalb des ersten Monats nach erfolgter Anmeldung die Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt abgeklärt und die geeigneten Massnahmen in die Wege geleitet würden. Angesichts der aktuellen Zahl von 850 zu betreuenden Personen (760 Arbeitslose, 90 sonstige Stellensuchende) sollten im Februar sieben Vermittlerstellen besetzt sein, womit auf eine Stelle rund 120 Beratungssuchende kämen. Bei diesem Personalbestand müsse das bisher in Glarus geführte Arbeitsvermittlungszentrum aus räumlichen Gründen künftig in eine Gruppe Glarus und eine Gruppe Schwanden aufgeteilt werden, wobei man darauf achte, dass jeder Gruppe mindestens eine Frau angehöre. Der Kanton Glarus müsse gemäss Vorgabe des Bundes 111 Jahresbeschäftigungen anbieten, wobei in diese Zahl Weiterbildungsangebote eingerechnet würden.

Eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Aenderung von Artikel 9 Buchstabe c war lediglich für den Fall gedacht, dass in Zukunft die bundesrechtliche Bezugsdauer eine Reduktion erfahren und dadurch die kantonale Ausgesteuertenhilfe wieder aktuell werden könnte. Die Justizkommission vertrat hiezu aber die Ansicht, dass von einer Gesetzesänderung im heutigen Zeitpunkt abzusehen sei; sollte dann tatsächlich eine Reduktion der Bezugsdauer erfolgen, könnte dem durch eine Anpassung der Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose Rechnung getragen werden.

Diesem Standpunkt, wie auch der ganzen übrigen Vorlage, schloss sich der Landrat ohne weitere Diskussion an.

**V. Antrag**

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

**Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

**I.**

Das Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsamt übt neben den ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Befugnissen die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren aus.

**Art. 3 Abs. 3–5**

<sup>3</sup> Die Gemeindearbeitsämter klären den zur Anmeldung erscheinenden Versicherten über dessen Rechte und Pflichten zur Geltendmachung seines Versicherungsanspruches bei einer Kasse seiner Wahl auf.

<sup>4</sup> Die Aufklärungspflicht gemäss Absatz 3 ist auch in jenen Fällen zu beachten, in denen die Anspruchsberechtigung zweifelhaft erscheint.

<sup>5</sup> Die Ortsgemeinden haften dem Kanton für Schäden, die die Gemeindearbeitsämter durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 85<sup>a</sup> des Arbeitslosenversicherungsgesetzes absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

**Art. 3<sup>a</sup> (neu)***Regionales Arbeitsvermittlungszentrum*

<sup>1</sup> Der Kanton richtet gemäss Artikel 85<sup>b</sup> des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mindestens ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum ein.

<sup>2</sup> Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum ist der kantonalen Amtsstelle unterstellt und obliegt der Aufsicht der Direktion des Innern.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Richtlinien für einen effizienten Betrieb.

**Art. 3<sup>b</sup> (neu)***Tripartite Kommission*

<sup>1</sup> Die tripartite Kommission berät das regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Sinne von Artikel 85<sup>c</sup> des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Tätigkeit hat insbesondere zum Ziel, das Arbeitsvermittlungszentrum in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

<sup>2</sup> Die tripartite Kommission setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der kantonalen Amtsstelle zusammen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement und wählt die Mitglieder der Kommission.

**Art. 6 Abs. 2**

*Aufgehoben.*

**Art. 12 Abs. 1**

*Aufgehoben.*

**II.**

Diese Aenderung tritt nach der Genehmigung des Bundes auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

## § 12 A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

### B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten

(Fünftagewoche; Einführung von Blockzeiten auf der Primarstufe; Brückentage)

#### I. Die Memorialsanträge

Mit dem von einem Bürger eingereichten Memorialsantrag soll Artikel 20 Absatz 2 des Schulgesetzes wie folgt ergänzt werden: Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich über sechs Tage. Zwei Nachmittage, der Samstagnachmittag und wenn möglich der Mittwochnachmittag, sind schulfrei (wie bisher). «Nach der Näfelser Fahrt und nach der Auffahrt sind der Freitag und der Samstag schulfrei» (Ergänzung).

Die gleiche Ergänzung soll auch Artikel 10 Absatz 1 des Kindergartengesetzes erfahren.

Der Antrag wird im wesentlichen folgendermassen begründet:

- Verschiedene Firmen haben bereits diese verlängerten Wochenenden eingeführt. Wenn auch die Schule frei hat, wird Eltern und Kindern die Möglichkeit gegeben, zusammen zu sein.
- Eine verlängerte Erholungspause ist für Schüler und Lehrer von Vorteil.
- Für Kinder, welche in Sonderschulen untergebracht sind, ist die Anreise für nur einen Tag zu beschwerlich und umständlich. Zudem könnten Transportkosten gespart werden.

Der von den Glarner Jungfreisinnigen eingereichte Memorialsantrag will bei Artikel 42 des Schulgesetzes einen neuen Absatz 3 einschieben: «Die Schulgemeinden bzw. Schulkreise setzen gemäss den Richtlinien des Regierungsrates Blockzeiten fest.»

Zur Regelung des Vollzugs wäre noch ein neuer Artikel 155<sup>b</sup> ins Schulgesetz einzufügen: «Für den Vollzug von Artikel 42 Absatz 3 steht den Schulgemeinden bzw. Schulkreisen eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten zur Verfügung.»

Der Antrag wird folgendermassen begründet:

«In vielen Familien herrscht tagsüber ein stetes Kommen und Gehen der Schulkinder, weil die Stundenpläne der Primarklassen je nach Schuljahr stark voneinander abweichen. Dadurch wird den Eltern die Kinderbetreuung und die Planung und Organisation des Tages erschwert.

Durch die Einführung von Kernzeiten, während derer alle Klassen in der Schule unterrichtet werden (Blockzeiten), kann diesen Schwierigkeiten begegnet werden. Für den erziehenden Elternteil entstünden während des Tages willkommene zeitliche Freiräume, die vorteilhaft genutzt werden können. Vor allem für erwerbstätige Eltern und alleinerziehende Mütter kann so der Tagesablauf vereinfacht werden.

Dank Blockzeiten wird aber in erster Linie den Schulkindern der Tag vereinfacht. Weil der Stundenplan regelmässiger wird, können sie sich besser auf den Unterricht einstellen. Zudem dürfte es öfters möglich sein, dass Geschwister oder Nachbarkinder den Schulweg zusammen gehen können, was angesichts verschiedenster Gefahren unterwegs wichtig ist.

In Anbetracht der vielfältigen Eigenheiten der Gemeinden in unserem Kanton sollte im Schulgesetz nur der Grundsatz, nicht aber die konkrete Ausgestaltung der Blockzeiten fixiert sein. Jeder Gemeinde muss es freistehen, die Blockzeiten ihren Bedürfnissen und organisatorischen Gegebenheiten anzupassen. Dabei dienen Richtlinien des Regierungsrates als Orientierungshilfe.

Die Einführung von Blockzeiten mag Aenderungen in der Organisation des Schulbetriebes nötig machen. Wir sind jedoch der Ueberzeugung, dass sich diese Anpassungen lohnen werden und dass Blockzeiten das gute Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus festigen.»

Die beiden Memorialsanträge wurden vom Landrat am 28. Juni 1995 als zulässig und erheblich erklärt.

Sie beziehen sich auf verschiedene Artikel des Schul- bzw. Kindergartengesetzes. Artikel 20 Schulgesetz regelt allgemein Unterrichtszeit und Stundenplan; Artikel 10 Kindergartengesetz regelt Kindergartenzeit und Ferien; Artikel 42 Schulgesetz hält die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Beide Memorialsanträge berühren aber letztlich Gleiches oder zumindest Aehnliches. Dies hat dazu geführt, die Anträge gemeinsam zu behandeln.

#### II. Zum Memorialsantrag «Brücken» nach der Näfelser Fahrt und Auffahrt

Die im Memorialsantrag aufgeführten Argumente sind nicht einfach zu negieren. Die im Erwerbsleben an diesen Wochenenden eingeführten «Brücken» führen vermehrt zu Urlaubsgesuchen in den Schulen. Diese Tendenz besteht aber in zunehmendem Masse auch an «gewöhnlichen» Wochenenden. Es wird nicht nur für die Teilnahme an Sportveranstaltungen um Urlaub am Samstag nachgesucht. Zu solchen Gesuchen kommt es auch immer wieder mit andern Begründungen.

Während die «Brücke» nach der Auffahrt stets in die Schulzeit fällt, ist dies bei der Näfeler Fahrt nicht immer der Fall. Grundsätzlich die gleiche Situation stellt sich aber auch dann, wenn der 1. November auf einen Donnerstag oder Freitag fällt. Wenn man im Sinne des Memorialsantrags «Brücken» gewähren möchte, dann müsste der 1. November im gleichen Sinne miteinbezogen werden. Zudem gibt es je nach Kalender auch vor bzw. nach Weihnachten/Neujahr «Brücken»-Konstellationen. Anstatt alle möglichen «Brücken» im Schulgesetz zu erwähnen, wäre es besser, der Erziehungsdirektion nebst der Kompetenz für die Ferienfestlegung auch diejenige für Brückentage zu übertragen. Damit wären dann diese Tage jeweils im Ferienplan aufgeführt und frühzeitig bekannt.

### III. Zum Memorialsantrag «Blockzeiten»

Die wöchentliche Unterrichtszeit der Kinder ist je nach Klasse unterschiedlich. In der 1. Klasse sind es 18–20 Unterrichtsstunden, die steigend mit der Klasse zunehmen und in der 5./6. Klasse 30–32 Unterrichtsstunden erreichen. Verschiedene weitere Gegebenheiten wie Turnhallenbenützung, Schwimmen, Verknüpfung mit Oberstufen usw. bringen es mit sich, dass die Stundenpläne kein einheitliches Bild mit stets gleichem Unterrichtsbeginn und -ende aufweisen und auch nicht jeden Tag gleich sind. Dort, wo mehr als ein Kind die Schule besucht, kann sich daraus eine stete Einsatzbereitschaft im Elternhaus ergeben, weil tagsüber ein ständiges Kommen und Gehen herrscht. Diese Situation kann für erwerbstätige Eltern und Alleinerziehende zu organisatorischen Problemen führen, während für den nicht erwerbstätigen erziehenden Elternteil trotz unterschiedlicher Schulzeit Freiräume möglich sein sollten. Die Einführung von Zeiten, während derer alle Klassen in der Schule unterrichtet werden, d. h. Blockzeiten, erleichtert unbestreitbar die Situation für erziehende Nichterwerbstätige wie auch für die erziehenden Erwerbstätigen.

Das Bedürfnis, Blockzeiten einzuführen, besteht vor allem auf der Kindergarten- und Primarunterstufe. Diese Kinder benötigen ihrem Entwicklungsstand gemäss mehr Zeit zur Akklimatisierung an den Kindergarten- resp. Schulbetrieb. Die Verteilung der rund 20 oder gar weniger Unterrichtsstunden auf sämtliche Schultage und Schulhalbtage bringt eine starke Verzettelung mit sich. Durch Blockzeiten kehrt mehr Ruhe in den Tagesablauf der Kinder und in den Schulalltag ein, was auch die Konzentrationsfähigkeit der Kinder positiv beeinflusst. So wird auch für manches Kind der gemeinsame Schulweg mit Kameraden wieder möglich.

In Ergänzung zum Antrag der Glarner Jungfreisinnigen, welcher die Blockzeiten für die Primarschule fordert, wäre deshalb gleichzeitig eine solche Möglichkeit für die Kindergärten zu schaffen.

In Übereinstimmung mit den Antragsstellern soll in Anbetracht der vielfältigen Eigenheiten der Gemeinden im Schulgesetz nur der Grundsatz, nicht aber die konkrete Ausgestaltung der Blockzeiten fixiert werden. Um aber trotzdem eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, soll der Regierungsrat entsprechende Richtlinien festlegen.

### IV. Zur Fünftagewoche

Bereits 1993 hat sich die Landsgemeinde mit einem Antrag zur Einführung der Fünftagewoche befasst. Der Landsgemeinde wurden vom Landrat die Einführung der Fünftagewoche und die Verkürzung der Lektionsdauer von 50 auf 45 Minuten empfohlen. Nach längerer Diskussion und zweimaligem Ausmehren wurde indessen diese Vorlage abgelehnt.

Das Umfeld der Schule ist seit 1993 nicht unverändert geblieben. Das gesellschaftliche Leben erfährt seine Gliederung sehr stark durch die Vorgaben der Arbeitswelt. Die Schule steht unter diesem Einfluss und Druck. Sie kann sich auf die Dauer nicht gegen allgemein gesellschaftliche Entwicklungen sperren. Der schulfreie Samstag ist grundsätzlich nicht ein Anliegen der Schule, sondern der Gesellschaft. Wenn im Antrag 1993 festgehalten ist, dass in der französischsprachigen Schweiz und im Tessin die Fünftagewoche seit längerer Zeit eingeführt sei, somst jedoch allgemein noch in keinem Deutschschweizer Kanton, dann ergibt sich diesbezüglich heute ein ganz anderes Bild. Die Fünftagewoche kennt man in elf Kantonen, zu denen ab nächstem Schuljahr noch St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden und -Innerrhoden kommen. In der Autonomie der Schulgemeinden liegt die Einführung der Fünftagewoche in acht Kantonen. Geplant oder in Diskussion steht sie in drei Kantonen. Keine Fünftagewoche kennt daher einzig noch der Kanton Glarus.

Die Fünftagewoche hat sich überall gut einführen lassen, und die Schulen in diesen Kantonen haben deswegen keine besonderen Probleme.

Nachstehend führen wir die Argumente zum schulfreien Samstag auf, wie sie schon in der Vorlage 1993 enthalten waren:

#### *Dafür*

Viele Eltern arbeiten am Samstag nicht.  
Eltern, die während der Woche viel abwesend sind, möchten am Wochenende mit den Kindern zusammen sein.  
Alleinerziehende möchten sich am Wochenende ganz ihren Kindern widmen.  
Der freie Samstag ist eine Chance für die Kinder, die von den Eltern zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeregt werden.  
Unter der Woche haben die Kinder zu wenig Zeit zum Spielen. Der freie Samstag soll dieses Manko ausgleichen.  
Zwei volle Freitage (mit zwei Morgen zum Ausschlafen) ermöglichen eine gründlichere Erholung und mehr Distanz zur Schule.  
Individuelle Schulausfälle am Samstag können vermieden werden.

#### *Dagegen*

Nicht alle Eltern haben am Samstag frei.  
Viele Eltern sind nicht in der Lage, zeitliche Freiräume erzieherisch sinnvoll zu nutzen.  
Manche Eltern schätzen den «kinderlosen» Samstagvormittag als Ruhepause oder als persönliche Freizeit.  
Für Kinder, die vorwiegend sich selbst überlassen werden, sind kurze Freizeitintervalle leichter zu bewältigen als lange.  
Die Schule hat andere Gestaltungsregeln und Mechanismen als die Arbeitswelt der Erwachsenen.  
Es ist schwer, Schulzeit einfach zu rationalisieren und zu komprimieren.  
Kinder ermüden schneller, erholen sich aber auch rascher. Sie benötigen häufiger kurze Erholungsphasen.  
Schulbesuchstage müssten unter der Woche angesetzt werden, wenn viele Eltern arbeiten.

Diese Argumente sind noch mit dem Hinweis zu ergänzen, dass vor allem auf der Oberstufe mit einer ausgewogenen wöchentlichen und täglichen Unterrichtszeit überladene Arbeitstage für Kinder und Lehrpersonen, welche bei der Gestaltung der Unterrichtszeit der Lehrer entstanden sind, vermieden werden können. Trotz Konzentration der Unterrichtszeit sind wir nicht der Meinung, dass dadurch zusätzlicher Stress entsteht. Die Freizeitgestaltung inkl. musische oder sportliche Betätigung würde nicht wesentlich eingeschränkt.

Im Gegensatz zur Vorlage 1993 möchten wir die Fünftagewoche ohne Veränderung der Lektionenzahl und der Lektionsdauer einführen. Sowohl die Anzahl Lektionen (6. Klasse 30 Unterrichtsstunden, Oberstufe 34 Unterrichtsstunden) wie auch deren Dauer (50 Minuten) lassen eine Verteilung auf die Tage von Montag bis Freitag durchaus zu. Wir haben überprüft, ob die Verteilung der Schulstunden auf fünf Tage zu Problemen bezüglich Turn-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht führen könnte. Die Gestaltung des Stundenplans und damit die Belegung der Spezialräume erheischt bei der vorgeschlagenen Lösung mehr gegenseitiges Verständnis unter der Lehrerschaft. Die Umsetzung dürfte aber überall möglich sein, ohne dass zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sind.

Kostenfolgen, die sich aus der Fünftagewoche ergeben, sehen wir keine. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Fünftagewoche und die mögliche Einführung von Blockzeiten mindestens bei den Schülertransportkosten zu verminderten Ausgaben führen.

## **V. Vernehmlassung**

Das von der Erziehungsdirektion durchgeführte Vernehmlassungsverfahren richtete sich an alle Schulgemeinden und Schulkreise, an alle im Landrat vertretenen Parteien, die Jungparteien, an die beiden Landeskirchen, an den Gewerbeverband, an die Handelskammer, an die Frauenzentrale und an den Glarner Lehrerverein.

Insbesondere erwartete die Erziehungsdirektion die Meinung zu folgenden Fragen:

- Sind Sie für oder gegen die Einführung der Fünftagewoche?
- Wie stellen Sie sich zum Memorialsantrag Brückentage?
- Sind Sie für die Einführung von Blockzeiten in der Primarschule wie auch im Kindergarten?

Abgesehen von wenigen Ausnahmen haben sich sämtliche Schulbehörden und auch die andern Vernehmlassungsadressaten geäußert. Es darf daher festgestellt werden, dass die Meinungsäußerungen ein breit abgestütztes Ergebnis aufweisen. Vielfach wurden die Fragen nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet, sondern mit zusätzlichen Hinweisen und Bemerkungen ergänzt. Die nachstehenden Ausführungen ergeben zusammengefasst für die einzelnen Fragen die Antworten wieder.



## Brückentage

Eine Ausdehnung der schulfreien Tage auf diese Art und Weise ist keineswegs erwünscht und wird von den Erfahrungen her auch nicht als dringend empfunden. Es wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern als richtig betrachtet, wenn allenfalls die Erziehungsdirektion mit dem Ferienplan solche Brückentage als schulfrei erklärt, wie es 1996 mit dem 2. November (Samstag nach Allerheiligen) gemacht wurde. Bei nur zwei Befürwortern und einigen Stellungnahmen zu der vorerwähnten Lösung wird der Memorialsantrag abgelehnt.

## Blockzeiten

Die Stellungnahmen zu diesem Memorialsantrag sind nicht einheitlich. Im Grundsatz ist aber dennoch eine Zustimmung erkennbar. Die Einführung wird bejaht, wenn:

- die Kompetenz dazu bei der örtlichen Schulbehörde liegt,
- keine grösseren organisatorischen und personellen Probleme auftauchen,
- sie kostenneutral bleibt,
- sie sich nur auf die Primarunterstufe und den Kindergarten bezieht,
- die Richtlinien des Kantons eine gewisse Einheitlichkeit garantieren.

Die ablehnenden Stellungnahmen weisen darauf hin, dass die Richtlinien noch nicht vorhanden und daher die Gestaltung unklar sei, dass eine Einführung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei und dass die Lehrkräfte der Unterstufe vielleicht nicht mehr auf die vorgeschriebene Stundenzahl kommen würden.

Für die Einführung von Blockzeiten herrscht offenbar nicht in allen Gemeinden und Schulen das gleiche Bedürfnis. Die Befürchtung, es könnten sich gewisse organisatorische Schwierigkeiten (Stundenzahl, Lehrerschaft, Räumlichkeiten) ergeben, ist nicht von der Hand zu weisen. Trotzdem wollte eine klare Mehrheit eine mögliche Einführung von Blockzeiten nicht verhindern.

Die angeführten Bedenken sind ernst zu nehmen. Die Einführung von Blockzeiten soll daher nicht verpflichtend sein. Den Schulgemeinden soll die Möglichkeit geboten werden, Blockzeiten einzuführen. Die Erziehungsdirektion wird für die Anwendung Richtlinien ausarbeiten. Sie wird dabei auch die Forderung aufstellen, dass die Einführung kostenneutral zu geschehen habe.

Klar ist auch, dass die Einführung sich ausschliesslich auf die Unterstufe bis allenfalls zur 3./4. Klasse erstreckt. Mit der Ergänzung im Kindergarten gesetz soll auch die Vorschule einbezogen werden. Die Erziehungsdirektion soll Bewilligungsinstanz für die Einführung der Blockzeiten werden. Im Gegensatz zu den Antragstellern soll also die Einführung nicht verpflichtend sein. In dieser Form wird der Antrag zur Annahme empfohlen.

## Fünftageweche

Die Vernehmlassung hat eine klare Mehrheit für die Einführung ergeben. Sehr oft ist die Zustimmung an die Forderung gebunden, dass kein Lektionsabbau stattfinden dürfe. Zudem wird verlangt, dass der Mittwochnachmittag frei sein solle. Gegner weisen darauf hin, dass vor allem auf der Oberstufe die Stundengestaltung nicht einfach sein dürfte. Sie lehnen die Vorlage ab, wenn nicht gleichzeitig ein Lektionsabbau durchgeführt wird. Stundenreduktion, Verschiebung auf die Gesamtrevision des Schulgesetzes sind weitere erhobene Forderungen.

Die Anzahl Lektionen und damit die Stundenplangestaltung ist auf der Primarstufe kein Problem. Auf der Oberstufe ergibt sich bei der Fünftageweche ein dichter Stundenplan, der von der Pflichtstundenzahl (34 Lektionen) her jedoch so gestaltet werden kann, dass nicht alle Tage neun bis zehn Lektionen gehalten werden müssen. Eine geschickte Gestaltung des Stundenplanes mit allfälligem Verzicht auf einen zweiten schulfreien Nachmittag ermöglicht auch hier eine Einführung. Wir schliessen dabei nicht aus, dass vielleicht aufgrund örtlicher Gegebenheiten der Mittwochnachmittag auf der Oberstufe nicht mehr generell freigehalten werden kann. An der Kantonsschule wird man den Mittwochnachmittag wahrscheinlich in den Stundenplan einbeziehen müssen. Dies heisst nun aber weder für die Oberstufe noch die Kantonsschule, dass nicht trotzdem ein freier Nachmittag gewährt werden kann.

Die Erfahrungen anderer Kantone haben gezeigt, dass die Fünftageweche ohne grosse Probleme realisiert werden kann. Dies dürfte auch bei uns der Fall sein. Dabei vertreten wir die Ansicht, dass dies ohne Lektionsabbau zu geschehen hat. Die Anzahl Lektionen in der Volksschule ist bei der Ueberarbeitung des Lehrplans und im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten zu überprüfen. Um in der Gestaltung des Stundenplanes freier zu sein, soll nicht wie bisher die wöchentliche Schulzeit mit den Halbtagen festgelegt werden. Es soll einfach der Zeitraum Montag bis und mit Freitag und ein freier Nachmittag – auf der Kindergarten- und Primarschulstufe zwingend der Mittwochnachmittag – vorgeschrieben werden. Unter diesen Bedingungen kann die Fünftageweche sowohl im Kindergarten wie in der Volksschule und im Gymnasium eingeführt werden.

- Soweit der Bericht des Regierungsrates.

## VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Irene Spälti, Mollis, hat sich der Vorlage des Regierungsrates eingehend angenommen. In ihrem Bericht an den Landrat führt die Kommission wörtlich folgendes aus:

«Das sich schnell ändernde gesellschaftliche Umfeld hat den Regierungsrat bewogen, die *Einführung der Fünftagewoche* erneut zu beantragen. Mit der Einführung der Fünftagewoche sind keine Anträge auf Reduktion der Lektionenzahl oder Reduktion der Lektionendauer verbunden. Die Kommission hat festgestellt, dass in der Oberstufe die organisatorischen Anforderungen grösser sind als in der Unterstufe. Eine Prüfung der Lektionenzahl, besonders für die Oberstufe, ist für die Erziehungsdirektion im Zusammenhang mit der laufenden Lehrplanevaluation unerlässlich. Die Erfahrungen bei der Einführung sollen in jedem Fall bei dieser Evaluation mitberücksichtigt werden. Im allgemeinen kann festgestellt werden, dass die Wochenstunden so verteilt werden können, dass ausserordentlicher Stress für die Schulkinder weitgehend zu vermeiden ist. Die Kommission hat ebenfalls festgestellt, dass die Einführung der Fünftagewoche kostenneutral erfolgen könne.

Im weitem hat sich ergeben, dass es von Vorteil ist, wenn der Erziehungsdirektion die Kompetenz erteilt wird, nebst den Ferienterminen allfällige *Brückentage* festzulegen.

Die Frage von *Blockzeiten* wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Grundsätzlich musste festgestellt werden, dass der freiwilligen Einführung durch eine Kann-Formel gemäss Antrag des Regierungsrates der Vorzug gegeben werden soll. Die Verhältnisse stellen sich bei jeder Schulgemeinde verschieden dar. In einigen Gemeinden ist es möglich, Blockzeiten weitgehend kostenneutral einzuführen. In anderen Gemeinden können jedoch Kostenfolgen entstehen, zum Beispiel durch Stellenteilung und neu zu schaffenden Schulraum. Die Kommission legt Wert darauf, dass durch die Freiwilligkeit und das Einholen von Bewilligungen durch die Erziehungsdirektion wesentliche Kostenfolgen vermieden werden können. Es liegt auf der Hand, dass die Erziehungsdirektion beim Ueberprüfen von Gesuchen auf Einführung von Blockzeiten mögliche Kostenfolgen berücksichtigen würde. Die Qualität des Unterrichts selbst würde durch die Einführung von Blockzeiten nicht beeinträchtigt. Hingegen liessen sich Kostenfolgen beim Memorialsantrag der Glarner Jungfreisinnigen nicht vermeiden, weil damit die Einführung für alle Schulgemeinden zwingend wäre.

Die Kommission hat auch über das *Inkrafttreten* diskutiert und ist der Ansicht, dass die besprochenen Neuerungen im Schulgesetz und Kindergartengesetz bereits auf das Schuljahr 1997/98 anstatt 1998/99 in Kraft gesetzt werden sollen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die organisatorischen Voraussetzungen bis zu Beginn des Schuljahres 1997/98 bewältigt werden können.»

Die Anträge der landrätlichen Kommission fanden im Landrat eine gute Aufnahme. Einig war sich der Landrat darüber, dass die Einführung der Fünftagewoche nicht mit einem Lektionenabbau oder mit einer Verkürzung der Lektionsdauer verbunden werden soll; vielmehr sollen diese Fragen im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Totalrevision des Schulgesetzes geprüft, beraten und entschieden werden.

Der Erziehungsdirektor erklärte hiezu im Landrat, dass Lehrplan und Stundentafel derzeit überarbeitet würden; dabei sollen auch die Anliegen der Musikschule einbezogen werden. Für diese ganze Umgestaltung brauche es aber noch einige Zeit.

Bei der Festlegung der Brückentage werde die Erziehungsdirektion Zurückhaltung üben; in diesem Zusammenhang seien auch die verschiedenen freien (blauen) Montage, die Stufenkonferenzen der Lehrer usw. mitzubersichtigen.

Was die Blockzeiten angeht, so werde die Erziehungsdirektion Bewilligungen nur unter der Voraussetzung erteilen, dass deren Einführung ohne wesentliche Kostenfolgen machbar sei.

## VII. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Zustimmung zu nachstehender Vorlage, unter Ablehnung der beiden unter Abschnitt I. gestellten Memorialsanträge in der gestellten Form:*

## A. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

### I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 20 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 40 Wochen. Die Erziehungsdirektion setzt die Ferientermine und die Brückentage fest.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist an der Primarschulstufe schulfrei. An der Oberstufe ist der Mittwochnachmittag in der Regel schulfrei; andernfalls ist er durch einen andern freien Nachmittag zu ersetzen.

#### Art. 42 Abs. 3-6

<sup>3</sup> Die Schulbehörden können gemäss den Richtlinien des Regierungsrates Blockzeiten festlegen. Die Erziehungsdirektion erteilt die Bewilligung zur Einführung.

*Absätze 3-5 bisher werden neu zu Absätzen 4-6.*

### II.

Diese Aenderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

## B. Aenderung des Gesetzes über die Kindergärten

### I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1984 über die Kindergärten (Kindergartengesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 10

##### *Kindergartenzeit, Ferien*

<sup>1</sup> Die durchschnittliche wöchentliche Kindergartenzeit beträgt für den jüngeren Jahrgang mindestens 10 Stunden, für den älteren Jahrgang 20 Stunden. Die Unterrichtszeit erstreckt sich von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden können gemäss den Richtlinien des Regierungsrates Blockzeiten festlegen. Die Erziehungsdirektion erteilt die Bewilligung zur Einführung.

<sup>3</sup> Die Ferien und die Brückentage fallen mit denjenigen der Volksschule zusammen.

### II.

Diese Aenderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

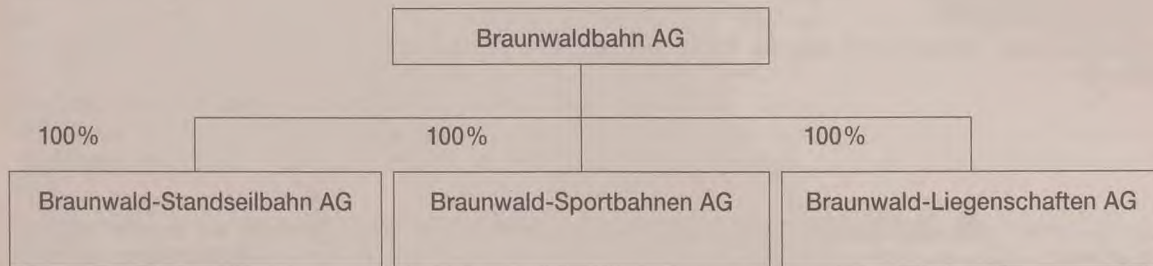
## § 13 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 3 600 000 Franken zur finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG

### I. Landsgemeindebeschluss vom 7. Mai 1995 (technische Sanierung der Braunwald-Standseilbahn)

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1995 gewährte der Braunwald-Standseilbahn AG für dringend notwendige Erneuerungsarbeiten mit geschätzten Kosten von 15,2 Millionen Franken einen Beitrag von 9 415 000 Franken, nämlich ein Darlehen von 4 955 000 Franken sowie einen A-fonds-perdu-Beitrag von 4 460 000 Franken.

Die detaillierten Bedingungen der Darlehens- und Beitragsgewährung wurden in einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Glarus einerseits und der Braunwald-Standseilbahn AG andererseits festgelegt.

Die Gewährung bzw. Auszahlung der Sanierungsbeiträge durch den Kanton erfolgte unter den Voraussetzungen, dass die Standseilbahn von den übrigen Unternehmensteilen der Braunwaldbahn A.-G. abgetrennt wird. Mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. August 1994 wurde deshalb die bisherige Braunwaldbahn A.-G. in drei selbständige Gesellschaften aufgeteilt, nämlich in die Braunwald-Standseilbahn AG, die Braunwald-Sportbahnen AG und die Braunwald-Liegenschaften AG. Die Braunwaldbahn AG ist die Holdinggesellschaft dieser drei operativen Gesellschaften, an denen sie zu 100 Prozent beteiligt ist.



Im weiteren hatte die Braunwaldbahn AG das von Bund und Kanton errechnete Fremdkapital der Braunwald-Standseilbahn AG als verbindlich anzuerkennen, was am 23. Oktober 1996 ebenfalls erfolgte. Gleichzeitig wurden alle hängigen Verfahren gegen den Bund und den Kanton in dieser Angelegenheit vorbehaltlos zurückgezogen, so dass die technische Sanierung in der Folge vollumfänglich und vorbehaltlos an die Hand genommen werden konnte.

### II. Finanzielle Sanierung

#### 1. Ausgangslage

Bereits im Vorfeld der Beitragsgewährung des Kantons für die technische Sanierung der Standseilbahn wurde auf die schwierige finanzielle Situation der Braunwaldbahn AG hingewiesen.

Ende 1995 musste der Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG dann feststellen, dass die aufgelaufenen Verluste und die künftig zu erwartenden Betriebsverluste nicht mehr aus eigener Kraft aufgefangen werden können. Bei einer Weiterführung der Geschäftsstruktur würde die Braunwaldbahn AG einen jährlichen Verlust von zwischen 0,9 und 1,2 Millionen Franken aufweisen, womit die Braunwald-Sportbahnen AG bereits 1996, die Braunwald-Standseilbahn AG Mitte 1998 und die gesamte Braunwald-Gruppe 1999 überschuldet wäre. Zudem wurde auch die Liquiditätssituation des Unternehmens immer prekärer.

Der Verwaltungsrat erteilte deshalb einer externen Beratungsfirma – der KPMG Corporate Recovery, Zürich – den Auftrag, ein umfassendes Konzept für eine finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG auszuarbeiten.

Anfangs 1996 orientierte die mit der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes betraute KPMG den Kanton Glarus sowie die Hauptgläubiger der Braunwaldbahn AG – die Schweizerische Kreditanstalt, die Glarner Kantonalbank und die Gemeinde Braunwald – über den Handlungsbedarf und mögliche Sanierungsansätze bei der Braunwaldbahn AG.

Bei den Sanierungsverhandlungen zeigte sich, dass vor allem unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Engagements des Kantons für die Sanierung der Braunwaldbahn AG herrschten. Auch wenn der Regierungsrat die Bedeutung der Standseilbahn Linthal-Braunwald als Erschliessungs-«Strasse» von Braunwald anerkennt, so vertrat er dennoch von Anfang an konsequent die Haltung, dass die Standseilbahn

auch weiterhin durch Private zu betreiben ist und nicht in den Besitz des Kantons übergehen soll. Dies nicht zuletzt auch aus der Ueberlegung, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kantons sein kann, eine Standseilbahn zu betreiben, selbst wenn ihr Erschliessungsfunktion zukommt. Der Kanton hat sich hier vielmehr für Rahmenbedingungen einzusetzen, welche den problemlosen Betrieb einer solchen Standseilbahn ermöglichen.

Im weiteren wurde von einem Teil der Hauptgläubiger ein wesentlich grösseres finanzielles Engagement des Kantons für die Sanierung der Braunwaldbahn AG vorausgesetzt, währenddem es für die Gemeinde Braunwald von zentraler Bedeutung war, dass die Gemeinde Braunwald nach der Sanierung und dem damit verbundenen Aktientausch über gleich viel Aktienkapital der Braunwaldbahn AG verfügt wie der Kanton Glarus.

## 2. Sanierungskonzept

### *Uebersicht über das Sanierungskonzept*

Das unter der Leitung der KPMG Corporate Recovery und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinde Braunwald, der Schweizerischen Kreditanstalt, der Glarner Kantonalbank, des Regierungsrates des Kantons Glarus und des Verwaltungsrates der Braunwaldbahn AG erstellte Sanierungskonzept für die Braunwaldbahn AG definiert folgende Ausgangspunkte:

1. Es bedarf einer umfassenden und damit einmaligen Sanierung.
2. Das eigenständige Ueberleben der einzelnen Bahnen ist sicherzustellen.
3. Synergien sind zu ermöglichen.
4. Die angespannte Situation bedarf eines raschen Vorgehens.

Mit der Sanierung soll die Braunwaldbahn AG mit Abschreibungen und Zinsen wieder mindestens ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweisen können, sollen die Altlasten bereinigt und die Bildung von Reserven und allenfalls auch künftige Dividendenzahlungen wieder möglich werden. Mit der Reduktion von Fremdkapital und durch Zuführung von neuen Eigenmitteln soll die Unternehmung zudem auch wieder in der Lage sein, notwendige Investitionen vorzunehmen.

Das Sanierungskonzept sieht deshalb grundsätzlich Forderungsverzichte, Gewährung neuer Darlehen, A-fonds-perdu-Beiträge, Aktienkapitalschnitt und Wiedererhöhung des Aktienkapitals vor. So wird auf der Aktivseite das Anlagevermögen auf den kapitalisierten Wert der langfristig durchschnittlichen Abschreibungen reduziert; zudem erfolgt eine Reduktion der vorgenommenen «Aufwertungen», die Verlustvorträge werden eliminiert, und zur Finanzierung der zukünftigen Geschäftstätigkeit sowie als Ausgleich von Investitionsspitzen erfolgt ein Zufluss liquider Mittel. Auf der Passivseite erfolgt eine Eigenkapitalreduktion (Herabsetzung des Aktienkapitals und der Reserven auf quasi «0») und eine gleichzeitige Eigenkapitalaufstockung (Neuzufluss und Umwandlung) sowie eine Fremdkapitalreduktion.

### *Eckdaten der Bilanzsanierung*

Die notwendige Bilanzsanierung geht bei der konsolidierten Bilanz auf der Aktivseite von einer Reduktion des Anlagevermögens in Höhe von 9,9 Millionen Franken aus. Hier werden die Anlagen der Braunwald-Sportbahnen AG und der Braunwald-Liegenschaften AG auf den durchschnittlichen Wert der langfristig durchschnittlichen Abschreibungen und die Braunwald-Standseilbahn AG um die «Aufwertung» reduziert. Zudem erfolgt eine Eliminierung von Verlustvorträgen in Höhe von 2,9 Millionen Franken sowie ein Zufluss liquider Mittel von 3 Millionen Franken. Auf der Passivseite ergibt sich eine Eigenkapitalreduktion von gesamthaft 5,3 Millionen Franken, nämlich ein Kapitalschnitt des Aktienkapitals um 80 Prozent und die Reduktion der Reserven auf 0 Franken. Zudem erfolgt eine Reduktion des Fremdkapitals im Umfang von 11,2 Millionen Franken sowie eine Eigenkapitalaufstockung um 6,8 Millionen Franken. Diese resultiert einerseits aus neuer Liquidität und andererseits aus der Umwandlung von Krediten und Festgeld der Gemeinde Braunwald.

### *Partner des Sanierungskonzeptes*

Partner dieses Sanierungskonzeptes sind die Gemeinde Braunwald, die Glarner Kantonalbank, die Schweizerische Kreditanstalt, der Kanton Glarus und die Aktionäre der Braunwaldbahn AG. Das Aktienkapital der sanierten Braunwaldbahn AG soll künftig von drei Aktionärsgruppen gehalten werden, nämlich durch die Gemeinde Braunwald, den Kanton Glarus und private Aktionäre, wobei Kanton und Gemeinde über gleich viel Aktientitel verfügen.

Die Positionen der einzelnen Beteiligten für die Sanierung der Braunwaldbahn AG sehen im Ueberblick wie folgt aus:

Beteiligte	Franken	Franken	Sanierungs- Beitrag Franken
Gemeinde Braunwald			1 700 000
– Umwandlung Fremdkapital Gemeinde in Aktienkapital, d.h.:		1 200 000	
– Umwandlung Festgeld in Aktienkapital	514 000		
– Umwandlung Darlehen in Aktienkapital	686 000		
– Barliberierung neues Aktienkapital		500 000	
Kanton Glarus			3 600 000
– Barliberierung neues Aktienkapital	1 700 000		
– A-fonds-perdu-Beitrag	1 900 000		
(vom Mittelzufluss von 3,6 Mio. Fr. gehen 3,1 Mio. Fr. direkt zugunsten der Sanierung Braunwald- Standseilbahn AG)			
Glarner Kantonalbank			3 460 400
– Forderungsverzicht auf Darlehen Braunwald- Sportbahnen AG	3 460 400		
Schweizerische Kreditanstalt			3 601 000
– Forderungsverzicht auf Darlehen Braunwald- Sportbahnen AG	3 601 000		
Bisherige Aktionäre Braunwaldbahn AG			4 800 000
– Aktienkapitalschnitt von 6 auf 1,2 Mio. Fr.			
Neue Aktionäre Braunwaldbahn AG			1 400 000 (mindestens)
– Barliberierung neuer Aktien			

Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine umfassende und tiefgreifende Sanierung der ganzen Braunwaldbahn-Gruppe, welches das Ueberleben der Braunwaldbahn AG und damit auch ihrer Beteiligungsgesellschaften längerfristig sicherstellen sollte.

#### Umsetzung der Sanierungsvereinbarung

Damit die am 29. Juli 1997 unterzeichnete Sanierungsvereinbarung nicht gegenstandslos wird, sind bestimmte, in der Sanierungsvereinbarung aufgeführte Bedingungen zu erfüllen.

#### Bereits erfüllte Bedingungen

Um der Braunwaldbahn AG die dringend notwendige Liquidität zuzuführen, beschloss die Gemeindeversammlung der Gemeinde Braunwald am 21. Juni 1996, der Braunwaldbahn AG ein grundpfandgesichertes Darlehen in Höhe von 500 000 Franken zu gewähren.

Die ordentliche Generalversammlung 1996 der Braunwaldbahn AG stimmte zudem am 26. August 1996 dem Sanierungskonzept zu und bestellte den Verwaltungsrat der Braunwaldbahn AG gemäss den Bedingungen der Sanierungsvereinbarung wie folgt neu:

Beat Spalinger	Präsident
Jost Wichser	Vizepräsident
Dr. Willy Jucker	Vertreter der Ferienhausbesitzer
Regierungsrat Werner Marti	Vertreter des Kantons Glarus
Peter Rigg	Vertreter der Schweizerischen Kreditanstalt
Albert Roux	
Rolf Schweizer	Vertreter der Gemeinde Braunwald
Jakob Schuler	

### Noch zu erfüllende Bedingungen

Entscheidend für die Realisierung des Sanierungskonzeptes ist, dass die Landsgemeinde 1997 der Beteiligung des Kantons Glarus an der Sanierung der Braunwaldbahn AG und damit dem Sanierungsbeitrag in Höhe von 3,6 Millionen Franken zustimmt. Der Handlungsspielraum der Landsgemeinde ist in dieser Angelegenheit naturgemäss klein, da an der Sanierungsvereinbarung inhaltlich nichts mehr geändert werden kann. Letztlich geht der Entscheid der Landsgemeinde nur dahin, die Sanierungsvereinbarung als Ganzes anzunehmen oder aber abzulehnen.

Als weitere Bedingungen sind einerseits bis zur Generalversammlung 1997 der Braunwaldbahn AG durch Dritte mindestens 1,4 Millionen Franken neues Aktienkapital zu zeichnen, und andererseits hat die Generalversammlung 1997 der Braunwaldbahn AG zudem dem Aktienkapitalschnitt von 80 Prozent zuzustimmen.

### 3. Sanierungsbeitrag des Kantons Glarus

Der im Rahmen der Sanierungsverhandlungen festgestellte Anteil des Kantons Glarus an der finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG beträgt 3,6 Millionen Franken und soll gemäss Sanierungskonzept wie folgt verwendet werden:

- für die Barliberierung von neuem Aktienkapital 1,7 Millionen Franken,
- A-fonds-perdu-Beitrag von 1,9 Millionen Franken.

Aus ordnungspolitischen Gründen soll sich der Kanton mit seinem nun notwendigen Engagement schwerwichtig an der finanziellen Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG beteiligen. Zusammen mit der an der Landsgemeinde 1995 beschlossenen technischen Sanierung der Standseilbahn ist damit Gewähr geboten, dass die Verbindung Linthal-Braunwald auch künftig sichergestellt ist. Deshalb ist der Sanierungsanteil des Kantons Glarus für die finanzielle Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG zu verwenden. Die Sanierungsvereinbarung sieht eine entsprechende Verpflichtung vor.

Gemäss Sanierungsbilanz der Braunwald-Standseilbahn AG sind im Rahmen der vorliegenden Gesamt-sanierung der Braunwaldbahn AG folgende Korrekturen bei der Braunwald-Standseilbahn AG vorzunehmen:

Auf der Aktivseite

- Reduktion des Anlagevermögens der Braunwald-Standseilbahn AG von 7 911 498 auf 5 925 003 Franken	Fr. 1 986 495
- Abschreibung der Verlustposition von 1 109 028 auf 0 Franken	Fr. 1 109 028
<b>Total</b>	<b>Fr. 3 095 523</b>

Auf der Passivseite

- Reduktion Darlehen Holding von 4 430 628 auf 2 061 851 Franken	Fr. 2 368 777
- Reduktion Kontokorrent Holding auf 0 Franken	Fr. 726 746
<b>Total</b>	<b>Fr. 3 095 523</b>

Mit einem Mitteleinsatz von rund 3,1 Millionen Franken kann somit im Rahmen der vorliegenden Bilanz-sanierung die Braunwald-Standseilbahn AG saniert werden. Für die damit durch Kantonsmittel sanierte Braunwald-Standseilbahn AG, welche einen Anlagewert der Braunwaldbahn AG darstellt, erhält der Kanton Glarus Aktientitel der Braunwaldbahn AG im Gegenwert von 1,2 Millionen Franken. Die restlichen 1,9 Millionen Franken werden als A-fonds-perdu-Beitrag des Kantons Glarus an die Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG gesprochen. Ein Betrag in Höhe von 0,5 Millionen Franken wird für die Barliberierung von Aktienkapital der Braunwaldbahn AG verwendet.

Damit kann folgendes erreicht werden:

- Der Sanierungsbeitrag des Kantons Glarus in Höhe von 3,1 Millionen Franken wird zweckgebunden für die finanzielle Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG verwendet und fliesst nicht einfach in die Braunwaldbahn AG.
- Der Kanton Glarus übergibt der Braunwaldbahn AG eine finanziell sanierte Braunwald-Standseilbahn AG, ohne dass er Eigentümer oder Alleinaktionär der Braunwald-Standseilbahn AG wird.

### *Gründe für eine Beteiligung des Kantons an der Braunwaldbahn AG*

#### *Erschliessung von Braunwald mit der Standseilbahn als Strasse*

Bereits im Zusammenhang mit der Vorlage betreffend der technischen Sanierung der Standseilbahn wurde darauf hingewiesen, dass die Standseilbahn von Linthal nach Braunwald für die Gemeinde Braunwald die gleiche Bedeutung hat wie eine Kantonsstrasse für alle anderen Gemeinden im Kanton Glarus. Sie bildet denn auch die einzige ganzjährige Verbindung zwischen Linthal und Braunwald und bewältigt neben dem Naherholungs- und Ausflugsverkehr einen erheblichen Berufs- und Schülerverkehr. Zudem stellt die Bahn auch den für die Bevölkerung von Braunwald unerlässlichen Gütertransport sicher.

Aus dieser besonderen Funktion der Standseilbahn Braunwald rechtfertigt sich auch, dass sich der Kanton finanziell an der Sanierung gleichermassen beteiligt, wie er dies grundsätzlich im Falle einer Strassenverbindung tun müsste (vgl. Memorial 1995, S. 40).

#### *Wirtschaftliche Bedeutung der Braunwaldbahnen für Braunwald*

Nebst der Erschliessung von Braunwald durch die Standseilbahn kommt den Anlagen und Immobilien der Braunwaldbahn AG für Braunwald, welches sich dem sanften Tourismus verschrieben hat, eine zentrale Rolle zu. Ohne eine überlebensfähige und innovative Braunwaldbahn AG entfällt auch die wirtschaftliche Existenzgrundlage der zahlreichen Hotellerie- und Parahotelleriebetriebe. Das wirtschaftliche Ueberleben der Gemeinde Braunwald und zahlreicher seiner Einwohner stünde auf dem Spiel.

Eine allfällige Ablehnung der Sanierungsvereinbarung und des finanziellen Engagements des Kantons hätte unweigerlich auch ein Scheitern des Sanierungsvorhabens zur Folge. Ohne umfassende finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG kann dieses Unternehmen jedoch nicht mehr überleben. Eine Weiterführung der Betriebe wäre somit ausgeschlossen, der Konkurs der Braunwaldbahn-Holding die unweigerliche Folge davon.

#### *Finanzielle Ueberlegungen*

Die Beteiligung des Kantons an der finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG lässt sich auch aus finanziellen Gründen rechtfertigen. Bei einem Konkurs der Braunwaldbahn AG müsste der Kanton das von der Holding an die Betriebsgesellschaft Braunwald-Standseilbahn AG gewährte Darlehen – d.h. das in der Vereinbarung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 7. Mai 1995 anerkannte Fremdkapital in Höhe von rund 2,4 Millionen Franken – zugunsten der dannzumaligen Gläubiger an die Holding zurückfliessen lassen oder aber zumindest verzinsen. Um die Erschliessung von Braunwald sicherzustellen, müsste in der Folge jedoch auch die Braunwald-Standseilbahn AG finanziell derart ausgestattet werden, dass ein ordnungsgemässer Betrieb der Standseilbahn sichergestellt wäre.

Berücksichtigt man darüber hinaus die volkswirtschaftlichen Konsequenzen eines Konkurses der Braunwaldbahn AG – Verlust von Arbeitsplätzen bei der Braunwaldbahn AG selber und in ihrem Umfeld, direkte und indirekte Auswirkungen auf den Tourismusort Braunwald, hier insbesondere der Imageverlust und die Unsicherheit über das «Wie weiter?», Konsequenzen auf den Immobilienmarkt Braunwald usw. –, so handelt es sich bei dem Sanierungsanteil des Kantons Glarus um einen moderaten Beitrag des Kantons.

Der beantragte Sanierungsanteil des Kantons in Höhe von 3,6 Millionen Franken sieht nun einen A-fondsperdu-Beitrag in Höhe von 1,9 Millionen Franken vor. Darüber hinaus erhält der Kanton für einen weiteren Beitrag in Höhe von 1,7 Millionen Franken Aktientitel der sanierten Braunwaldbahn AG. Da mit der finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Unternehmens wieder sichergestellt wird, übernimmt der Kanton Glarus mit den Aktien der Braunwaldbahn AG somit auch entsprechende Gegenwerte.

#### *Finanzierung*

Da der Kantonsbeitrag im wesentlichen der finanziellen Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG dient und die Standseilbahn von Linthal nach Braunwald für die Gemeinde Braunwald die gleiche Bedeutung wie eine Kantonsstrasse für alle anderen Gemeinden des Kantons hat, soll der Sanierungsbeitrag des Kantons über den Ertrag der Verkehrssteuern verzinst und abgeschrieben werden. Der Beitrag an die finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG soll deshalb – analog dem Vorgehen bei der technischen Sanierung der Standseilbahn – über den Ertrag der Verkehrssteuern (Motorfahrzeugsteuer) finanziert werden. Allfällige Erlöse und Dividenden aus diesem Engagement des Kantons sollen jedoch konsequenterweise wieder in das Konto «Verkehrssteuern» zurückfliessen.



### III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Pankraz Freitag, Haslen, vorberaten. In ihrem Bericht an den Landrat führt sie unter anderem folgendes aus:

«Das Engagement des Kantons für die Standseilbahn an Stelle einer Erschliessungsstrasse ist unbestritten. Ebenso einverstanden ist die Kommission mit der Haltung des Regierungsrates, dass die Standseilbahn weiterhin durch Private zu betreiben sei. Wenn man bedenkt, was es für die Frequenzen und damit die Finanzen der Standseilbahn heissen würde, wenn es oben keine Sportbahnen mehr gäbe, wird auch klar, wie eng eben die Teile der Holding verflochten sind. Eine Variante «Nur beteiligen an der Standseilbahn, Sportbahnen in Konkurs gehen lassen» hätte abgesehen vom Aktienrechtlichen u. a. folgende Auswirkungen: Die Holding, welche bei den Sportbahnen ein Darlehen von über 13 Millionen Franken ausstehend hat, wäre auch im Konkurs. Bei über 270 Arbeitsplätzen in Braunwald – grösstenteils direkt oder indirekt mit dem Tourismus verbunden – wären schnell einmal 50 oder sogar 100 davon gefährdet. Der Kanton müsste der Holding die 2,4 Millionen Franken gemäss früherer Vereinbarung überweisen. Die Gemeinde Braunwald würde mit ungesicherten Guthaben von 3,5 Millionen Franken bei der Holding massive finanzielle Probleme bekommen. Die Variante «Konkurs» kann also nicht in Frage kommen.

Bis zur kürzlichen Einführung des revidierten Eisenbahngesetzes hat der Kanton an die Braunwald-Standseilbahn nie Betriebskostenbeiträge bezahlt. Die Gemeinde Braunwald hat immer Geld in den Finanzausgleich abgeliefert und bis anhin keine Kantonsbeiträge für Strassenunterhalt bzw. für Strassenbauten erhalten.

Die Sanierung beinhaltet eine Investitionsplanung bis ins Jahr 2002, welche der Kommission vorliegt, und die von Fachleuten des Schweizerischen Seilbahnverbandes überprüft wurde. In Anbetracht der vielen Auswirkungen und Zusammenhänge ist der Beitrag des Kantons nicht überrissen; die Sanierung der Braunwaldbahn AG muss eine einmalige Sache sein.

Die Finanzierung über die Verkehrssteuer ist aufgrund der hauptsächlichen Verwendung der Kantonsmittel für die Standseilbahn mit ihrer Erschliessungsfunktion unbestritten.»

*Die Kommission ergänzte den Antrag in Ziffer 3, wonach allfällige Erlöse und Dividenden aus der Beteiligung des Kantons bei der Braunwaldbahn AG gemäss dem vorliegenden Beschluss in das Konto Verkehrssteuer zurückzufliessen haben.*

Mit der vorstehend erwähnten Ergänzung hat die Kommission dem Landrat einstimmig beantragt, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

Im Landrat wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Standseilbahn für Braunwald nichts anderes als eine Erschliessungs-«Strasse» darstelle. Ein Konkurs der Braunwaldbahn AG wäre von allen Möglichkeiten die denkbar schlechteste, nicht nur für die Arbeitsplätze in Braunwald, sondern auch für die ganze Gemeinde, den Tourismus und nicht zuletzt für die Immobilien. So sei diese Landsgemeindevorlage für Braunwald von existentieller, aber auch für die Region Glarner Hinterland und den ganzen Kanton von grosser Bedeutung. Das Sanierungskonzept, das dem vorliegenden Antrag zugrundeliegt, sei richtig: die Ausgangslage sei genau analysiert, die Annahmen seien vorsichtig getroffen und auch der künftige Investitionsbedarf für die Bahnen und Restaurants sei berücksichtigt. Wiederholt wurde auch in der Debatte der von der Landsgemeinde zu beschliessende Beitrag des Kantons von 3,6 Millionen Franken in Würdigung all dieser Umstände als moderat bezeichnet.

In der Abstimmung hat dann der Landrat den Anträgen seiner vorberatenden Kommission zugestimmt, ohne dass anderslautende Anträge gestellt worden wären.

### IV. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

## Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 3 600 000 Franken zur finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

1. a. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung 1997 der Braunwaldbahn AG zum Kapitalschnitt verpflichtet sich der Kanton Glarus gegenüber der Braunwaldbahn AG, einen Sanierungsbeitrag in Höhe von total 3 600 000 Franken zu leisten. Der Sanierungsbeitrag gliedert sich wie folgt:
- |  |                      |
|--|----------------------|
| – Liberierung von voll einbezahltem Aktienkapital<br>in Höhe von | Fr. 1 700 000        |
| – A-fonds-perdu-Beitrag in Höhe von                              | Fr. 1 900 000        |
| Total  | <u>Fr. 3 600 000</u> |
- b. Entsprechend zeichnet der Kanton Glarus nach der Zustimmung der Generalversammlung 1997 zum Kapitalschnitt Aktienkapital in Höhe von 1 700 000 Franken und zahlt den Liberierungsbetrag bar auf das Aktienkapitaleinzahlungskonto ein. Den A-fonds-perdu-Beitrag von 1 900 000 Franken stellt der Kanton Glarus bis spätestens 30. Juni 1997 der Braunwaldbahn AG zur Verfügung.
- c. Unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre erhält der Kanton Glarus Aktien in Höhe von insgesamt 1 700 000 Franken nominell zugewiesen.
- d. Der Sanierungsbeitrag des Kantons Glarus dient der Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung 1997 zum Kapitalschnitt, des Zustandekommens der Wiedererhöhung des Grundkapitals auf mindestens 6 000 000 Franken (Eintragung der entsprechenden Statutenänderung im Handelsregister) und des Erhalts des A-fonds-perdu-Beitrages verzichtet die Braunwaldbahn AG rückwirkend per 1. Januar 1997 auf Forderungen gegenüber der Braunwald-Standseilbahn AG in Höhe von 3 100 000 Franken.
- e. Die Braunwaldbahn AG verpflichtet sich, bestehende Forderungen gegenüber der Braunwald-Standseilbahn AG bis zur Höhe von 3 100 000 Franken bis zur Generalversammlung 1997 bzw. dem Erhalt des vollständigen Sanierungsbeitrages des Kantons Glarus weder fällig zu stellen noch in irgendeiner Form zu tilgen.
- f. Die Mittel aus dem Sanierungsbeitrag sind von der Braunwaldbahn AG wie folgt zu verwenden:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| als Liquiditätszuschuss für die Braunwaldbahn AG        | Fr. 1 000 000        |
| zur Amortisation von Bankdarlehen:                      |                      |
| – Amortisation Darlehen<br>Glarner Kantonalbank         | Fr. 1 274 100        |
| – Amortisation Darlehen<br>Schweizerische Kreditanstalt | Fr. 1 325 900        |
|   | <u>Fr. 2 600 000</u> |
|   | <u>Fr. 3 600 000</u> |
2. Der Sanierungsanteil des Kantons Glarus in Höhe von 3,6 Millionen Franken ist wie folgt zu verwenden:
- a. Ein Betrag in Höhe von 3,1 Millionen Franken zweckgebunden für die finanzielle Sanierung der Braunwald-Standseilbahn AG, nämlich 1,9 Millionen Franken als A-fonds-perdu-Beitrag und 1,2 Millionen Franken gegen Aktientitel der Braunwaldbahn AG. Die Zweckbindung dieser Mittel ist in der Sanierungsvereinbarung festgehalten.
- b. Ein Betrag in Höhe von 0,5 Millionen Franken für die Barliberierung von Aktienkapital der Braunwaldbahn AG.

3. Der Beitrag des Kantons Glarus in Höhe von 3 600 000 Franken wird durch den Kantonsanteil am Ertrag der Verkehrssteuern verzinst und amortisiert. Allfällige Erlöse und Dividenden aus der Beteiligung des Kantons bei der Braunwaldbahn AG gemäss vorliegendem Beschluss fliessen in das Konto Verkehrssteuer.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 14 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

### I. Einleitung

#### 1. Allgemeines

Seit einem Jahr ist das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft. Ein derart komplexer Umbau des gesamten Krankenversicherungsgesetzes kann jedoch nicht von einem Tag auf den andern erfolgen. Das Gesetz erfordert eine umfassende Neuorientierung aller beteiligten Akteure – und derer sind bekanntlich viele im schweizerischen Gesundheitswesen. Im Kanton Glarus wurde die Herausforderung mit einer konstruktiven Grundhaltung angenommen. Zusammen mit dem Kantonsspital, der Höhenklinik Braunwald, dem Heimverband Schweiz Sektion Glarus, dem Spitex-Kantonalverband, der Aerztegesellschaft, dem Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen und weiteren Beteiligten ging man ziel- und lösungsorientiert an die gemeinsame Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen. Folgende Massnahmen und Entscheide wurden in der Zwischenzeit getroffen:

#### 2. Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Die Landsgemeinde 1996 stimmte einem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) zu. Bereits im Dezember 1995 hat der Regierungsrat auf dem Dringlichkeitsweg die notwendigen Einföhrungsbestimmungen erlassen, die mittels einer Landsgemeindevorlage in das bestehende Recht überführt worden sind. Nachdem das neue Bundesgesetz an der Volksabstimmung 1994 angenommen worden war und die notwendigen Ausführungsbestimmungen erst im Oktober 1995 zur Verfügung standen, mussten diese Arbeiten unter grossem Zeitdruck mittels Dringlichkeitsrecht in Angriff genommen und die Bundesgesetzgebung auf diese Weise umgesetzt werden.

Die neue Regelung hat sich, sofern eine Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist, zum grössten Teil, auch im Bereich der Prämienverbilligung, bewährt. Die Probleme, die sich beim Vollzug der Prämienverbilligung im Einföhrungsjahr ergeben haben, können fast ausschliesslich durch den Regierungsrat auf Stufe Vollzugsbestimmungen gelöst werden. Einzig der Minimalansatz von 2 Prozent bei den Selbstbehalten ist nochmals zu überprüfen. Aufgrund einer Aenderung der Vollzugsregelung bei den Ergänzungsleistungen auf Stufe Bund ist aber eine Aenderung von Artikel 17 des EG KVG bereits nach einem Jahr seit Inkrafttreten notwendig. Ebenso ist der Auszahlungsmodus gemäss Artikel 21 EG KVG für bestimmte Kategorien nochmals zu überprüfen.

#### 3. Spitallisten

Das neue KVG verlangt von den Kantonen bis 1. Januar 1998 die Erstellung einer Liste aller Spitäler und Pflegeheime, die zu Lasten der Grundversicherung Leistungen erbringen und abrechnen dürfen. Diese Spitalliste muss auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Spitalplanung erstellt werden und hat die privaten Spitäler angemessen zu berücksichtigen. Die Spitalliste hat nach Leistungsaufträgen geordnet zu sein.

Der Regierungsrat hat bereits am 8. Januar 1996 eine provisorische Spital- und Pflegeheimliste in Kraft gesetzt. Aufgrund der Vorlage für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals und einer Planungsstudie für die Altersversorgung des Kantons Glarus aus dem Jahr 1993 standen Planungsgrundlagen zur Verfügung. Bezüglich der ausserkantonalen Spitäler entschied sich der Regierungsrat für eine eher restriktive Haltung, indem er nur diejenigen Spitäler in die Spitalliste aufnahm, die für die medizinische Versorgung der Glarner Bevölkerung notwendig waren und an denen er sich auch gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG (ausserkantonale Hospitalisationen) kostenmässig beteiligen musste. Bei allen übrigen Spitalern nahm er den Standpunkt ein, für deren Anerkennung sei der Standortkanton zuständig und verantwortlich.

Wie weit die regierungsrätliche Auffassung richtig ist, wird sich in den ersten Monaten 1997 weisen. Gegen die provisorische Spitalliste wurden insgesamt zehn Beschwerden eingereicht, die Ende Februar noch alle beim Bundesrat hängig waren. Erste Entscheide in andern Kantonen lassen immerhin den Schluss zu, dass die Grundannahmen des Regierungsrates zum grossen Teil richtig sind, dass aber der Bundesrat eher einer offenen Zulassungspraxis infolge Fehlens von zuverlässigem und aussagekräftigem Zahlenmaterial den Vorzug gibt. Der Standpunkt, die Aufnahme ausserkantonaler Spitäler sei einzig vom Kriterium der Mitfinanzierung des Kantons abhängig zu machen, wurde vom Bundesrat in Entscheiden anderer Kantone nicht geschützt. So ist anzunehmen, dass der Bundesrat auch die Beschwerden gegen die Spitalliste des Kantons Glarus gutheissen wird. In jedem Fall wird aber der Regierungsrat 1997 aufgrund einer aktualisierten Spital- und Pflegeheimplanung die Spitalliste überarbeiten und unter Berücksichtigung der Entscheide des Bundesrates per 1. Januar 1998 definitiv in Kraft setzen.

Gegen die Pflegeheimliste wurden – im Gegensatz zu andern Kantonen – keine Beschwerden eingereicht. Trotzdem wird auch hier der Regierungsrat die Pflegeheimliste nochmals aufgrund einer aktualisierten Bedarfsplanung im Alters- und Pflegeheimbereich überprüfen und definitiv per 1. Januar 1998 in Kraft setzen. Die Sanitätsdirektion arbeitet momentan weiter an Richtlinien für die Anerkennung von Alters- und Pflegeheimen, die vor allem die gesetzlichen Voraussetzungen von Artikel 39 KVG konkretisieren. Auch diese Arbeiten sollten bis Mitte 1997 abgeschlossen werden können.

#### 4. Situation im Tarif-Bereich

Ein weiteres Schwergewicht in der Tätigkeit von Regierungsrat und Sanitätsdirektion bildeten Tarifrfragen. Mit grossem Einsatz versuchten Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer (Kantonsspital, Höhenklinik Braunwald, Heimverband Schweiz Sektion Glarus, Spitex-Kantonverband), der Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen und die Sanitätsdirektion, die anstehenden Tarifrfragen zielorientiert zu lösen. Dabei wurde vor allem auf einvernehmliche und zukunftsgerichtete Lösungen tendiert. Wenn dies aufgrund von fehlenden Grundlagen nicht möglich war, wurde versucht, solche mittels Uebergangslösungen zu gewährleisten.

Beim Kantonsspital Glarus und bei der Höhenklinik Braunwald ergaben sich wenig Probleme, da von Anfang an eine Uebergangslösung für die Jahre 1996 und 1997 angestrebt wurde. Beim Kantonsspital Glarus und bei der Höhenklinik Braunwald wurde eine Annäherung an den gemäss KVG vorgeschriebenen Kostendeckungsgrad von 50 Prozent vorgenommen, wobei diese Annäherung beim Kantonsspital im Hinblick auf einen neu abzuschliessenden Vertrag schrittweise erfolgt. Dieser neue Tarifvertrag soll 1997 neu ausgehandelt werden. Bereits im Entwurf liegt auch eine neue, KVG-konforme Tarifordnung vor, welche ebenfalls im Jahre 1997 vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Alle Tarifgenehmigungen beim Kantonsspital und bei der Höhenklinik Braunwald blieben – im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen – beim Bundesrat unangefochten und sind somit in Rechtskraft erwachsen. Es kann festgehalten werden, dass für die Jahre 1996 und 1997 in diesem Bereich eine geklärte Situation besteht.

Etwas schwieriger stellt sich die Situation bei den Pflegeheimtarifen dar. Auch hier konnte zwischen dem Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen und dem Heimverband Schweiz eine einvernehmliche Lösung ausgehandelt werden. Die beiden Vertragspartner vereinbarten eine auf dem BESA-System (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) des Heimverbandes Schweiz basierende Vergütung, welches ein zukunftsgerichtetes, dem tatsächlichen Pflegeaufwand Rechnung tragendes System darstellt. Ein modifiziertes BESA-System wird 1997 auch auf gesamtschweizerischer Stufe eingeführt werden. Nachdem aber eine Mehrheit der Krankenkassen dem ausgehandelten Vertrag nicht beitrug, musste der Regierungsrat im Oktober 1996 die entsprechenden Tarife festsetzen. Er legte für die BESA-Stufe 1 eine Vergütung von 15 Franken, für die BESA-Stufe 2 eine solche von 30 Franken, für die BESA-Stufe 3 eine Vergütung von 50 Franken und für die BESA-Stufe 4 eine solche von 60 Franken fest. Diese Tariffestsetzung wurde erwartungsgemäss beim Bundesrat angefochten, der Entscheid ist noch ausstehend. Auch hier wird 1997 aufgrund des Entscheides des Bundesrates eine definitive Regelung für die Folgejahre zu treffen sein.

Im Bereiche der Spitex konnte bereits im Frühjahr 1996 eine entsprechende Tarifvereinbarung zwischen dem Spitex-Kantonverband und dem Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt werden. Diese Regelung wird für das Jahr 1997 verlängert. Auch hier wird 1997 durch die beiden Partner eine definitive Lösung zu treffen sein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bezüglich der Tarife mit einer Ausnahme für die Jahre 1996 und 1997 eine gesicherte Grundlage besteht. Unbefriedigend ist die Situation nach wie vor im Pflegeheimbereich, wo noch nicht einmal für 1996 eine gesicherte Regelung besteht. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Bundesratsentscheid, wie auch immer er ausfallen wird, hier Klarheit schaffen wird.

#### 5. Individuelle Prämienverbilligungen nach KVG

Für die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Artikel 65 KVG sind im Budget 1996 6,9 Millionen Franken reserviert, im Budget 1997 7,15 Millionen Franken. Der

Kanton Glarus hat von der Kürzungsmöglichkeit von Artikel 66 Absatz 4 KVG Gebrauch gemacht und nur 50 Prozent der Bundesmittel ausgeschöpft.

Mit der geplanten Organisation des Verfahrens (Selbstbehalte von 4% und 5%) und einer Prüfung der Gesuche von Amtes wegen bis zu einer Bruttoeinkommensgrenze von 40 000 Franken sowie für Sozialhilfeleistungs- und Ergänzungsleistungs-Bezüger (mit voller Uebernahme der Prämie) rechnete der Regierungsrat, dass von den rund 22 000 steuerpflichtigen natürlichen Personen etwa 7 200 einen Anspruch auf Verbilligung geltend machen könnten, was in etwa einem Drittel aller im Kanton wohnhaften Personen entsprechen würde. 1996 hat die Kantonale Ausgleichskasse Prämienverbilligungen an 5 000 Personen bewilligt und 3 272 618 Franken ausbezahlt. Von diesen rund 5 000 Personen waren 330 Sozialhilfeleistungs- und 872 Ergänzungsleistungs-Bezüger, denen die Grundprämie vollständig verbilligt wurde. Obwohl noch nicht alle Gesuche behandelt werden konnten, kann festgehalten werden, dass die Zielsetzung, dass ein Drittel aller Kantonseinwohner in den Genuss der Prämienverbilligungen kommen sollte, bisher nicht erreicht wurde. Der Kanton ist jedoch verpflichtet, den Betrag von 6,9 Millionen Franken für 1996 vollständig auszurichten. Folgende Gründe führten nach Auffassung des Regierungsrates zu diesem Ergebnis:

- a. Die Selbstbehalte sind durch den Landrat und den Regierungsrat zu vorsichtig festgelegt worden. Durch eine Reduktion der Selbstbehalte kann der Regierungsrat jedoch dieses Problem lösen. Massgebend ist dabei der im EG KVG festgelegte Minimal-Selbstbehalt von 2 Prozent für alle Einkommenskategorien. Vor allem bei niedrigen Einkommenskategorien ist nach Auffassung des Regierungsrates der Minimal-Selbstbehalt von 2 Prozent ein Hindernis, das sofort beseitigt werden sollte. Der Regierungsrat sollte die Möglichkeit bekommen, Steuerpflichtigen mit sehr niedrigen Einkommen die Prämien – analog den Sozialhilfeleistungs- und Ergänzungsleistungs-Bezügern – vollständig verbilligen zu können.
- b. Im Jahr 1996 wurden alle Gesuche – gemäss Einführungsverordnung – aufgrund des Reinvermögens und nicht aufgrund des steuerbaren Vermögens beurteilt. So wurden die Vollzugsorgane überrascht, wie viele Personen auch mit eher bescheidenen Einkommen noch Reinvermögen haben, und durch dessen Berücksichtigung ein entsprechend höheres Einkommen aufweisen. Ab 1997 wird jedoch das steuerbare Vermögen nach Berücksichtigung aller Sozialabzüge beim Vermögen die Grundlage für die Prämienverbilligung bilden. Hier hat bereits das neue EG KVG die entsprechende Abhilfe geschaffen. Nach Auffassung des Regierungsrates müssen diese Erfahrungen im Bereiche Vermögen 1997 abgewartet werden. Eine Aenderung der geltenden Grundlagen drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf.
- c. Nach wie vor ist der Regierungsrat der Auffassung, dass das Bruttoeinkommen als Ist-Grösse für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen die richtige Lösung darstellt. Durch die vielfältigen Abzugsmöglichkeiten (Lebensversicherung, dritte Säule, auswärtiger Wochenaufenthalt usw.) würde das Bild bei anderen Bemessungsgrundlagen (Reineinkommen, steuerbares Einkommen) zu stark verzerrt. Allerdings wurde dabei übersehen, dass durch die starke Verknüpfung von Eigenmietwert und Abzugsmöglichkeiten für die entsprechende hypothekarische Belastung eine Ungleichbehandlung zwischen Mietern und Eigenheimbesitzern bei der Prämienverbilligung geschaffen wurde. Die Regelung der Prämienverbilligung ist nicht der Ort für die Diskussion über die Berechtigung des Eigenmietwertes. Allerdings ist die Ungleichbehandlung zwischen den Mietern und Eigenheimbesitzern bezüglich Abzugsmöglichkeit für den Hypothekarzins doch recht beträchtlich, weshalb sie korrigiert werden sollte. Der Regierungsrat hat hier die Möglichkeit, die sich aus dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung bietende Anpassung auf Reglementsstufe vorzunehmen, indem beim Bruttoeinkommen zukünftig der Eigenmietwert nicht mehr berücksichtigt wird.
- d. Nicht verschwiegen werden soll indessen, dass sich gewisse Vollzugsprobleme ergeben haben. Hier darf aber nicht vergessen werden, dass die ganze Organisation bei der Kantonalen Ausgleichskasse praktisch aus dem Stand neu entwickelt werden musste. Mitarbeiter mussten rekrutiert und eingearbeitet werden, die entsprechenden Software-Programme evaluiert und auf die glarnerischen Verhältnisse angepasst werden. Die Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung bis zu Bruttoeinkommen von 40 000 Franken gingen erst Mitte Juni 1996 bei der Ausgleichskasse ein, da auch bei der Kantonalen Steuerverwaltung die entsprechenden Software-Anpassungen vorgenommen werden mussten. Diese Schnittstellenprobleme sind nun aber erkannt und sollen behoben werden.
- e. Der Regierungsrat hat sich mit der Frage befasst, ob er einfach die nicht ausgeschöpften Mittel für 1996 auf das Jahr 1997 übertragen und diese bei der Veranlagung 1997 berücksichtigen soll. Eine solche Lösung führte aber dazu, dass aufgrund der beträchtlich ungleich zur Verfügung stehenden Mittel pro Veranlagungsjahr grosse Unterschiede auftreten würden, die für die Zukunft keine vernünftigen und vergleichbaren Erfahrungswerte zuließen. Auch würde dies zu Unsicherheiten bei den Kantonseinwohnern führen, wenn bestimmte Einkommenskategorien, die kaum mehr zu den wirtschaftlich schwachen gezählt werden könnten, im einen Jahr Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, im anderen Jahr nicht. Der Regierungsrat ist hier der Auffassung, dass trotz des entsprechenden einmaligen administrativen Mehraufwandes nochmals eine Nachveranlagung für 1996 parallel zur Veranlagung 1997 vorgenommen werden soll und die entsprechenden noch zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der Berechnungsgrundlagen 1997 (mit Ausnahme der neuen Richtprämie) nachveranlagt werden sollen.

Somit hat der Regierungsrat für 1996 folgende Massnahmen beschlossen:

- Nachveranlagung für 1996 zur Ausschöpfung der Bundesbeiträge parallel zu den Veranlagungen 1997, mit Reduktion der Selbstbehalte auf 0 Prozent bis 20 000 Franken Bruttoeinkommen, auf 2 Prozent bis 40 000 Franken Bruttoeinkommen und auf 4 Prozent bis 60 000 Franken Bruttoeinkommen, darüber Selbstbehalte gemäss noch verfügbaren Mitteln;
- Elimination des Eigenmietwertes beim Bruttoeinkommen und entsprechende Reglementsanpassungen;
- Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens anstelle des Reinvermögens gemäss letzter Steuerdeklaration;
- Erhöhung der Grenze für die Prüfung von Amtes wegen auf 60 000 Franken Bruttoeinkommen.

Für die Prämienverbilligung für 1997 hat der Regierungsrat bereits – unter Vorbehalt der Beschlüsse der Landsgemeinde 1997 – folgende Entscheide getroffen:

- Reduktion der Selbstbehalte analog 1996, was jedoch eine Aenderung von Artikel 15 Absatz 1 des EG KVG notwendig macht;
- Erhöhung der Grenze für eine Prüfung der Prämienverbilligung von Amtes wegen auf 60 000 Franken Bruttoeinkommen;
- Erhöhung der Richtprämien (inkl. Unfalldeckung) auf 1750 Franken für Erwachsene, 1150 Franken für Jugendliche in Ausbildung (18–25 Jahre), 500 Franken für Kinder (gleich wie bisher), aufgrund der neuen Prämien der sechs grössten Krankenkassen des Kantons;
- steuerbares Vermögen statt Nettovermögen neu als Bemessungsgrundlage für die Prämienverbilligung;
- Eliminierung des Eigenmietwertes bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens;
- Einführung der Richtprämie für Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfeleistungs-Bezüger aufgrund von geänderten Bundesvorschriften zur administrativen Vereinfachung des Verfahrens, was eine Aenderung von Artikel 17 Absatz 1 des EG KVG notwendig macht;
- Schaffung einer Kompetenznorm für den Regierungsrat, nach der die Auszahlung der Prämienverbilligung für bestimmte Kategorien (vor allem Sozialhilfeleistungs-Bezüger) nicht mehr an die Krankenkassen, sondern an bevorschussende Dritte erfolgen kann, was eine Aenderung von Artikel 21 EG KVG erfordert.

## 6. Kostenentwicklung im glarnerischen Gesundheitswesen

In den Jahren 1995 und 1996 war ein starker Kostenanstieg bei den Prämien der Krankenversicherung zu verzeichnen. Leistungserbringer, Krankenkassen, Kantone und der Bund schoben sich gegenseitig den schwarzen Peter zu, wer nun die entsprechenden Mehrkosten verursacht hat. Das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen hat nun gegenüber dem Kanton Glarus die Kalkulationsgrundlagen für den ganzen Kanton offengelegt. Auch wenn in Einzelpositionen abweichende Auffassungen bestehen, so muss doch festgehalten werden, dass die Grössenordnung der Kostenentwicklung gemäss den Berechnungen des Konkordats Schweizerischer Krankenkassen richtig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der kleinere Teil der Mehrkosten durch individuelle Leistungsausweitungen der einzelnen Leistungserbringer entstanden ist. Der weitaus grösste Teil der Mehrkosten ist systembedingt durch das neue KVG verursacht, indem dieses neue Leistungen im Bereiche der Prävention, im Bereiche der Spitex und im Bereiche der Alters- und Pflegeheime sowie eine Anpassung bei den Kostendeckungsgraden bei den Spitälern vorsieht. Auf diese Sachverhalte wurde aber bereits bei der Referendumsabstimmung beim KVG aufmerksam gemacht.

Aber nicht nur für die Krankenkassen, sondern auch für den Kanton Glarus hat das neue KVG zum Teil echte Mehrkosten gebracht. Hier sei nochmals auf die Mehrkosten im Bereiche der ausserkantonalen Hospitalisationen von 3 bis 3,5 Millionen Franken sowie auf die Mehrkosten bei der Prämienverbilligung im Endausbau von rund 1 Million Franken nebst den zusätzlichen Vollzugskosten, die den Kantonen durch die Prämienverbilligungen entstehen, verwiesen. Die Kostenberechnungen der Krankenkassen sind im grossen und ganzen zutreffend und der Prämienanstieg bis zum vollen Leistungsausbau gemäss neuem KVG kalkulatorisch korrekt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine solche Entwicklung nicht ungebremst weitergehen kann. Er ist der Auffassung, dass nach diesem Umbau bei den Krankenversicherern die im KVG vorgesehenen Kostendämpfungsmassnahmen (Spitalplanung, Spitalisten, Fallkostenpauschalen), wenn vielleicht noch nicht sofort, so doch mittelfristig, zum Tragen kommen. Bereits von 1996 auf 1997 war die Tariffestsetzung beim Kantonsspital, dem grössten Leistungserbringer im Kanton, praktisch kostenneutral. Auch im Bereich der Spitex und vor allem im Bereich der Pflegeheime werden mindestens gleiche Taxen wie 1996 gelten. Der einzige kostentreibende Faktor wird im nächsten Jahr allenfalls eine gewisse Mengenausweitung darstellen, die aber kaum mehr im gleichen Mass wie bisher vonstatten gehen kann. In unserem Kanton sind somit mit einer massvollen Tariffestsetzung, mit der Einführung der Globalbudgetierung und mit einer fundierten Spital- und Pflegeheimplanung die Grundlagen gelegt, um auch den im KVG vorgesehenen Kostendämpfungsmassnahmen zum Durchbruch zu verhelfen.

Wie sich die Kosten zukünftig entwickeln werden, ist aber zum grossen Teil ausserhalb des Einflussbereiches des Regierungsrates. Noch nicht gelöst sind nämlich einige Fragen im Bereiche der Pflichtleistungen. So ist bis heute noch nicht festgelegt, welche Leistungen im Bereich der Psychotherapie und der Alternativmedizin Pflichtleistungen im Sinne des KVG darstellen. Im weiteren ist aber auch noch im Bereiche der Prävention ein gewisser Ausbau der Leistungen geplant, der sich aber schlussendlich volkswirtschaftlich doch eher positiv auswirken sollte. Bei den Fragen der Pflichtleistung ist noch ein beträchtliches kostentreibendes Potential vorhanden, das je nach Entscheid zu neuen Kostenschüben bei den Krankenversicherungsprämien führen könnte. Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat auch hier im Laufe der nächsten zwei bis drei Jahre die entsprechenden Entscheide treffen wird.

## II. Aenderung des EG KVG

### 1. Ausgangslage

Das neue KVG ist per 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Gestützt darauf musste ein neues EG KVG geschaffen werden. Insbesondere galt es, die durch das Bundesrecht vorgeschriebene Prämienverbilligung zu regeln. Man war sich bewusst, dass man in diesem Bereich auch gesetzgeberisch Neuland betreten hat. Es ist nun ein Jahr vergangen; das neue EG KVG wurde umgesetzt. Dabei hat sich gezeigt, dass der regierungsrätliche Spielraum noch erhöht werden muss und dass dadurch eine Revision des EG KVG in einigen wenigen Punkten notwendig wird. Auch ist der Bund im Bereiche der Ergänzungsleistungen auf seinen Entscheid zurückgekommen, dass er die Krankenversicherungsprämien bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht mehr berücksichtigt. Auch dadurch ist eine erneute Aenderung des EG KVG in einem Punkt notwendig. Ferner ergaben sich bei der Auszahlung der Prämienverbilligung, sofern diese von Dritten bevorschusst wurden, gewisse Probleme, die einer anderen Lösung harren.

### 2. Erläuterungen

#### *Artikel 15 Absatz 1; Berechnung der Prämienverbilligung*

Bei der ersten Verteilung 1996 hat sich gezeigt, dass mit der bestehenden Begrenzung des Selbstbehaltes von mindestens 2 Prozent eine stärkere Begünstigung von Personengruppen mit kleinsten Einkommen nicht möglich ist. Der Regierungsrat sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, analog zu den Ergänzungsleistungen für Sozialhilfeleistungs-Bezüger, bestimmte Personengruppen mit sehr tiefen Einkommen maximal zu begünstigen, d.h. die Krankenversicherungsprämie vollständig zu übernehmen. Dies bedeutet konkret, dass der Selbstbehalt auf 0 Prozent reduziert wird, wobei aber die Maximalgrenze nach wie vor auf 12 Prozent festgelegt bleiben soll. Auf diese Art und Weise können, den Intentionen des KVG folgend, Personen in sehr bescheidenen Verhältnissen wie Ergänzungsleistungs- und Fürsorgeleistungs-Bezüger maximal begünstigt werden.

#### *Artikel 17 Absatz 1; Sonderfälle*

Seinerzeit wurde mit dem KVG zusätzlich das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Bereiche der Anerkennung von Krankenkassenprämien geändert. Ab 1996 durften bei der Berechnung des massgebenden Einkommens die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Krankenkassenprämien wurden den Ergänzungsleistungs-Bezügern nicht mehr über die Ergänzungsleistungen vergütet, sondern automatisch via individuelle Prämienverbilligung. Dies hat nun zum Teil zu stossenden Ergebnissen geführt, indem gewisse Ergänzungsleistungs-Bezüger generell durch den Systemwechsel von der Ergänzungsleistungs-Berechtigung ausgeschlossen wurden. Diese Regelung hat in der ganzen Schweiz zu ähnlichen Ergebnissen geführt. Die Aenderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wurde aufgrund dieser Erfahrungen wieder rückgängig gemacht. Neu werden ab 1997 die Richtprämien in der Krankenpflege-Grundversicherung bei der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

Im weiteren hat die Berücksichtigung der effektiven Prämien sowohl bei den Ergänzungsleistungs- als auch bei den Sozialhilfeleistungs-Bezügern zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand geführt, indem wiederholt korrespondiert werden musste, bis die effektiven Prämien samt Versicherungsausweis der Durchführungsstelle für die Prämienverbilligung vorlagen. Da die Differenzen zwischen effektiver und Richtprämie gering sind, die Richtprämien im Kanton sogar eher hoch sind, lohnt sich dieser administrative Aufwand nicht. Somit soll auch zukünftig den Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfeleistungs-Bezügern die Prämie zwar vollständig verbilligt werden, aber nicht mehr die effektive Prämie, sondern die Richtprämie. In diesem Sinne ist Artikel 17 anzupassen.

### *Artikel 21 Absatz 2; Auszahlung*

Die Auszahlung der Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer hat zu keinen grösseren Problemen geführt. Ab dem neuen Jahr können die Krankenversicherer direkt Verrechnungen vornehmen und die Prämien auch monatlich verbilligen. Bei bestimmten Personengruppen, vor allem Sozialhilfeleistungs-Bezügern, denen die Krankenkassenprämie von der Sozialbehörde bevorschusst wurde, ergaben sich aber teilweise Probleme bei der Rückerstattung. Ob es sich um systembedingte Mängel oder um Einzelfälle handelt, kann momentan noch nicht abschliessend beurteilt werden. Von vielen Versicherten wird zudem die Auszahlung an die Versicherer als Bevormundung empfunden. Um dem vorbeugen zu können, soll neu von der Direktauszahlung an die Versicherten ausgegangen werden. Der Regierungsrat soll aber in Artikel 21 Absatz 2 die Kompetenz erhalten, die Direktauszahlung an die Versicherer für den gesamten Versichertenbestand vorzusehen, wobei er für bestimmte Gruppen eine Direktauszahlung oder eine Auszahlung an Dritte vorsehen kann.

### **3. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Markus Landolt, Näfels, vorberaten.

In ihrem Bericht an den Landrat führt sie unter anderem aus:

«Die landrätliche Kommission nimmt vom Bericht des Regierungsrates dankbar Kenntnis, in dem die Aspekte betreffend Vollzug des KVG, im besonderen aber der Kostenentwicklung im glarnerischen Gesundheitswesen und die Probleme im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung, umfassend dargestellt und erläutert werden. Insbesondere die Erläuterungen bezüglich der Kostensteigerungen im glarnerischen Gesundheitswesen sind schlüssig und zeigen, dass der jetzige Prämien Schub vor allem durch den Umbau der Finanzierung durch das neue KVG (Abkehr vom Giesskannenprinzip bei der Subventionierung mit Wegfall der direkten Bundessubventionen von rund 7,5 Mio. Fr. an die Krankenkassen) und durch neue Leistungen in den Bereichen Pflegeheimbeiträge, Spitex und Prävention bedingt ist.

Im Bereich Prämienverbilligung stellt die landrätliche Kommission fest, dass die Entscheide des Regierungsrates richtig und konsequent sind. Landrat und Landsgemeinde wollten dem Regierungsrat bewusst einen grossen Ermessensspielraum im Vollzug geben, und er hat diesen aufgrund der ersten Ergebnisse innerhalb des bestehenden Systems umfassend genutzt. Ein Systemwechsel schon zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von gewissen geäusserten Bedenken (Vollzugsaufwand, Ausschöpfung der vorgeschriebenen Mittel) würde die Kommission als falsch erachten.

Die Kommission unterstützt die Senkung der Selbstbehalte im vorgesehenen Rahmen und die Ausweitung des Rahmens für Verfahren von Amtes wegen auf Bruttoeinkommen bis 60 000 Franken, da dadurch die sozialpolitische Zielsetzung der Prämienverbilligungen – die Unterstützung von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen – durch die gezielte Verteilung der Geldmittel an diese erfüllt wird. Unter diesem Aspekt ist auch die Elimination der unteren Grenze von 2 Prozent für Selbstbehalte für Versicherte mit sehr niedrigen Bruttoeinkommen folgerichtig. Zudem wird sich der Uebergang vom Reinvermögen zum steuerbaren Vermögen bei der Neu- und Nachveranlagung gerade in diesen Kategorien zusätzlich positiv auswirken.

Als richtig erachtet die landrätliche Kommission im weiteren die Elimination des Eigenmietwertes der selbstbewohnten Liegenschaft bei der Festlegung des Bruttoeinkommens. Sie ist sich aber bewusst, dass eine vollständige und für alle Teile gerechte Lösung auch in der Prämienverbilligung – wie im Steuerrecht – nicht gefunden werden kann. Nach wie vor richtig erachtet die Kommission aber die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach dem Bruttoeinkommen.

Noch nicht zur vollen Zufriedenheit der landrätlichen Kommission ist die Prämienverbilligung für Familien mit mehreren Kindern gelöst. Doch hat der Regierungsrat im Rahmen des Reglements Möglichkeiten, solche Familien bei der Prämienverbilligung noch besser zu stellen. Die Kommission erwartet, dass diese Frage spätestens bei der Prämienverbilligung 1998 nochmals geprüft wird.»

Im Landrat wurden die Anträge des Regierungsrates bzw. der landrätlichen Kommission unverändert angenommen. Nochmals wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, dass punkto Prämienverbilligung für kinderreiche Familien vom Regierungsrat Schritte unternommen werden, die bis 1998 zu einer Verbesserung der Situation führen. Allgemein wurde aber unserem Kanton attestiert, das neue KVG vorbildlich und speditiv umgesetzt zu haben. Was den Vollzug der Prämienverbilligung angeht, so sei er im Kanton Glarus zwar bürgerfreundlich, dafür aber auch entsprechend aufwendig; aufgetretene Schwierigkeiten seien erkannt und würden behoben.

### **III. Antrag**

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*



## **Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

### **I.**

Das Einföhrungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die massgebenden Richtprämien werden verbilligt, soweit sie einen Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Der Regierungsrat legt den prozentualen Anteil zwischen 0 Prozent und maximal 12 Prozent fest.

#### **Art. 17 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ergänzungsleistungsbezügem zur AHV und IV sowie Bezügem von Sozialhilfeleistungen, die nicht nur einmalig oder über eine kurze Zeit unterstützt werden müssen, werden die Richtprämien der Krankenpflege-Grundversicherung vollumfänglich verbilligt.

#### **Art. 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Auszahlung an die Versicherer für den gesamten Versichertenbestand oder aber für bestimmte Personengruppen eine Auszahlung an Dritte vorsehen. Diesfalls bestehen keine direkten Ansprüche der Versicherten gegenüber dem Kanton.

### **II.**

Diese Aenderung tritt rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft.

- § 15**
- A. Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis**
  - B. Gewährung eines Kredites von 56 600 000 Franken für den Bau der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis**
  - C. Gewährung eines Kredites von 2 500 000 Franken für den Ausbau des Halbanschlusses Girs wiesen in der Gemeinde Oberurnen zu einem Vollanschluss**

### **I. Die Vorlage des Regierungsrates**

#### **1. Landsgemeindebeschluss 1993**

Nach längeren Diskussionen, wobei ein Ablehnungsantrag verworfen wurde, erliess die Landsgemeinde 1993 auf Antrag des Landrates folgenden Beschluss: «Die Festlegung der Linienführung für eine Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis–Netstal–Glarus wird auf die Behandlung des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes durch die Landsgemeinde verschoben.»

Vorgängig dieses Beschlusses durch die Landsgemeinde hatte der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ihm zuhanden des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes die Linienführung für eine gesamte Entlastungsstrasse Näfels–Glarus zur Beschlussfassung vorzulegen, und zwar wie folgt:

- a. das Teilstück Näfels–Mollis der Entlastungsstrasse Näfels–Glarus sei ab dem Zubringer Glarnerland entlang der Linth vorzusehen (Linthvariante);
- b. für den Abschnitt Netstal–Glarus wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat zuhanden des nächsten Mehrjahresstrassenbauprogrammes eine Linienführung vorzuschlagen.

## 2. Linienführungen

Im Rahmen dieser Vorgaben hatte die Baudirektion Ende Juni 1993 die Ingenieurarbeiten für ein generelles Projekt der Umfahrung der Dörfer Näfels und/oder Netstal im Rahmen des Strassenkonzeptes unteres Glarnerland (verfasst 1989 von einer Ingenieurgesellschaft) öffentlich ausgeschrieben.

Dabei ging eine grosse Anzahl Offerten ein, und die Offertbearbeitung zeigte, dass folgende Linienführungen näher zu bearbeiten waren:

- im Raum Näfels/Mollis: eine Linienführung ab Zubringer Glarnerland der Linth entlang und südlich des Dorfes Näfels zur bestehenden Kantonsstrasse Netstal–Näfels;
- im Raum Netstal: eine Linienführung zwischen Ost und West als Variante Mitte, eine Linienführung möglichst unter dem Dorf hindurch, eine Linienführung auf der Westseite des Dorfes dem Fuss des Wiggis entlang.

Aufgrund der hohen Kosten, welche jede Art von Dorfumfahrungen verursacht, zeigte es sich rasch, dass grundsätzlich nur etappierbare Lösungen realisierbar sind. Gleichzeitig mussten Lösungen gesucht werden, die noch alle Möglichkeiten im Gebiet Netstal offen liessen. Die Erfüllung dieser Forderung wird erleichtert, wenn zwischen den Dörfern das bestehende Strassennetz weiterverwendet wird. Zusammen mit dem Kantonalen Tiefbauamt wurden in der Folge von einer im Kanton ansässigen Ingenieurgesellschaft die entsprechenden Varianten auf Basis eines generellen Projektes/Vorprojektes ausgearbeitet.

## 3. Näfels–Mollis

*Projektvariante (Linthvariante)*

- Projektanfang bei km 32,75 auf der bestehenden Kantonsstrasse Glarus–Netstal–Näfels im Gebiet Eich/Mühle;
- in östlicher Richtung quer über die Ebene der südlichen Bauzonengrenze entlang zur SBB-Linie;
- Unterquerung der SBB-Linie;
- in einer Linkskurve mit einem Radius von etwa 300 m zum Linthdamm;
- westlich des Linthdamms (hinter dem Damm) dem Escherkanal entlang zur bestehenden Kerenzerbergstrasse Näfels–Mollis;
- Anschluss an die Kerenzerbergstrasse mittels Kreisel im Bereich des Fussballplatzes;
- weiter dem Linthdamm entlang und zwischen SBB-Linie und Hinterer Linthbrücke Mollis hindurch zum Tankgraben;
- Projektende bei km 36,05 und Anschluss an den Zubringer Glarnerland im Bereich des heute bestehenden Anschlusses Näfels–Mollis (Industrie Nord).

Für die bestehenden Querverbindungen im Bereich der neuen Umfahrungsstrasse sind folgende Lösungen denkbar:

- Radweg Netstal–Näfels: Ueberführung über die Umfahrungsstrasse;
- Flurweg östlich SBB-Linie: Ueberführung über die Umfahrungsstrasse;
- Brücke bei der Alten Spinnerei: Fortsetzung des Weges über die Umfahrungsstrasse hinweg;
- Kerenzerbergstrasse: Anschluss an Umfahrungsstrasse à niveau mittels Kreisel; niveaufreie Führung des Fussgänger- und Veloverkehrs (z. B. Unterführung);
- Hintere Linthbrücke: Aufhebung des SBB-Niveauüberganges; niveaufreie Führung für Fussgänger und Velos unter der Umfahrungsstrasse und den SBB-Gleisen; Erstellung einer Verbindung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Velos zwischen Mollis Hinterdorf und dem Riet auf dem Linthdamm;
- Anschluss Nord: Anschluss mittels Kreisel; niveaufreie Führung für Velos und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Dieses Projekt wurde den Gemeindebehörden Näfels und Mollis vorgestellt. Beide Gemeinden haben eine gemeinsame Kommission zur Beurteilung der Linienführung bestellt und sich anschliessend umfassend vernehmen lassen.

Der Gemeinderat Näfels kann sich der vorgeschlagenen Linienführung anschliessen. Insbesondere erscheint die Querverbindung im Süden von Näfels mit dem Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse am richtigen Ort. Bei der Ausgestaltung der Kreisel Näfels Nord und Kerenzerbergstrasse sowie des Anschlusses Näfels Süd möchte der Gemeinderat im Rahmen der Detailprojektierung seine Anliegen einbringen können.

Der Gemeinderat Mollis kann sich der vorgeschlagenen Linienführung als akzeptable Lösung ebenfalls anschliessen. Bei der Festlegung der Höhenlage entlang der Linth (und das vor allem vis-à-vis der Wohngebiete) ist dem Lärmschutz besondere Beachtung zu schenken. Bei der Ausgestaltung der Kreisel Näfels

Nord und Kerenzbergstrasse sowie der Weiterverwendung der erst 1993 neu erstellten Hinteren Linthbrücke möchte der Gemeinderat seine Anliegen im Rahmen der Detailplanung noch einbringen können. Im Bereich der Alten Spinnerei ist gemäss verabschiedetem Verkehrskonzept der Gemeinde Mollis ein Südanschluss vorzusehen. Inwieweit diese Forderung Bestandteil einer Linienführungsentscheidung sein kann, werden zukünftige Verhandlungen, auch mit den Bundesstellen, zeigen.

#### *Linienführung Näfels Süd / Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse im Gebiet der ehemaligen Schweinemästerei*

Durch die Verschiebung des Anschlusses um etwa 750 m südlich des geplanten Anschlusses würde die gesamte Umfahrungsstrasse etwa 500 m länger. Gleichzeitig tangierte diese Strasse die «Engere Schutzzone S2» der Grundwasserfassung Erlen. Für den Bau einer Strasse in dieser Zone wären umfassende Schutzmassnahmen vorzusehen. Die Mehrkosten dieser Linienführung betrügen etwa 3 Millionen Franken. Eine südliche Umfahrung der «Engeren Schutzzone S2» verlängerte die Strasse um weitere 300 m; neben zusätzlichen Mehrkosten von 1,8 Millionen Franken entstünden Konfliktpunkte mit dem Tschachenwäldli und dem Platz der Katholischen Landsgemeinde. Durch eine Verschiebung des südlichen Anschlusses weiter südwärts käme hier die gesamte Umfahrungsstrasse in die Landwirtschaftszone zu liegen.

#### *Bergvariante*

Im Rahmen der Konzeptstudie 1989 wurden auch Varianten skizziert, welche Näfels auf der Westseite des Dorfes umfahren. Dabei sind grundsätzlich nur Tunnellösungen möglich. Ausgehend von der Lichtsignalanlage beim SGU wären eine etwa 500 m lange offene Strecke quer durch die Landwirtschaftszone und anschliessend ein etwa 2200 m langer Tunnel bis ins Gebiet Schneisigen / Mühle zu erstellen. Bei dieser Variante müsste mit Kosten von rund 100 Millionen Franken gerechnet werden.

Vorteile einer Tunnellösung wären ein guter Immissionsschutz und geringe Immissionen während der Bauzeit. Nachteilig wirkten sich die hohen Kosten für den Bau und die jährlich wiederkehrenden hohen Betriebskosten für Beleuchtung und Lüftung aus. Zudem würde der gesamte Verkehr von und nach Mollis und über den Kerenzberg (gleichzeitig Ausweich-/Umfahrungsroute der Nationalstrasse A3 am Walensee) auf dem bestehenden Strassennetz verbleiben und somit die Dorfkernzone von Näfels queren. Die Verkehrs-entlastung einer Westumfahrung wäre somit geringer als bei der Strassenführung entlang der Linth.

#### *Variantenentscheid des Regierungsrates*

Nach eingehender Prüfung aller vorstehend beschriebenen Varianten spricht sich der Regierungsrat für die eingangs erwähnte Projektvariante (Linthvariante) aus, und zwar ohne südliche Verschiebung des Anschlusses an die bestehende Kantonsstrasse.

## **4. Netstal**

Hier präsentieren sich die Varianten wie folgt:

#### *Variante Mitte*

- Projektanfang auf der bestehenden Kantonsstrasse Glarus–Netstal im Gebiet Grossguet etwa 250 m südlich der bestehenden Einmündung der Mattstrasse;
- auf der Ostseite um das Schwimmbad Netstal herum;
- in einer Galerie unter dem Leuzingenweg bis zur Unterquerung der SBB-Linie;
- Ueberquerung des Löntsch und nordwärts zwischen Linth und SBB-Linie bis ins Gebiet Kleinzaun;
- Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse Netstal–Mollis mittels Kreisel und neuer Linthbrücke;
- Unterquerung der SBB-Linie in einer Linkskurve;
- Projektende beim bestehenden Kreisel und Anschluss an die Kantonsstrasse Netstal–Näfels.

#### *Variante Unterquerung*

- Projektanfang auf der bestehenden Kantonsstrasse Glarus–Netstal etwa 130 m südlich der bestehenden Einmündung der Mattstrasse;
- nordwärts in einem Einschnitt zum Tunnelportal zwischen Altersheim und Zivilschutzanlage Bruggli;
- Unterquerung von Löntsch, Industrieareal Stöckli AG, Kantonsstrasse Netstal und Sportanlagen Wiggis in einem S-förmigen, 1080 m langen Tunnel bis in den Bereich Grundwasserpumpwerk Rietacker;
- offene Linienführung in einem Einschnitt ostwärts bis Gebiet Klausen;
- Projektende und Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse Netstal–Näfels beim bestehenden Kreisel.

#### *Variante West*

- Projektanfang auf der bestehenden Kantonsstrasse Glarus–Netstal bei der bestehenden Einmündung der Mattstrasse;
- westwärts in einem Einschnitt und Unterquerung der Lerchenstrasse in einem Tunnel;

- Ueberquerung des Löntsch mittels Brücke;
- Unterfahrung von Teilen des Löntschwerkes in einem 370 m langen Tunnel;
- offene Linienführung in einem Einschnitt bzw. Führung in einer Galerie dem Fuss des Wiggis entlang;
- Projektende im Gebiet Breite und Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse Netstal-Näfels.

Für die Umfahrung Netstal haben mit den Gemeindebehörden intensive Gespräche stattgefunden. Dabei zeigte es sich schon bald, dass zurzeit keine allseits befriedigende Lösung gefunden werden kann. Der Gemeinderat hat sich dann auch entsprechend vernehmen lassen und keine der vorgeschlagenen Lösungen zur weiteren Bearbeitung empfohlen. An einer gut besuchten öffentlichen Orientierungsversammlung im Juni 1996 hat auch die Bevölkerung von Netstal die Haltung des Gemeinderates unterstützt. Aus der abschliessenden Stellungnahme des Gemeinderates Netstal geht denn auch deutlich hervor, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt die Lösung für eine Umfahrung von Netstal noch nicht gefunden werden kann und sich Netstal mit einer Null-Lösung (d.h. Durchgangsverkehr auf der bestehenden Kantonsstrasse) einstweilen abfindet. Für den Gemeinderat Netstal ist es indessen von grosser Wichtigkeit, dass durch keine der zu treffenden Lösungen die spätere Wahl einer Linienführung für die Umfahrung Netstal eingeschränkt wird.

Für den Gemeinderat von Riedern ist es unerheblich, welche Lösung in Netstal realisiert wird, ist doch das Gemeindegebiet von Riedern nur am Rande tangiert.

Was schliesslich eine allfällige Umfahrung von Glarus anbelangt, können hierüber, solange die Linienführung einer Umfahrung Netstal noch nicht feststeht, selbstverständlich noch keine Aussagen gemacht werden.

### 5. Mehrjahresstrassenbauprogramm 1991-1995

Nach längeren Diskussionen verabschiedete die Landsgemeinde 1991 das Mehrjahresstrassenbauprogramm 1991-1995 mit einer totalen Kreditsumme von 51,526 Millionen Franken. Der Vollzug des Strassenbauprogrammes 1991-1995 wurde in der Folge über das Jahr 1995 hinaus erstreckt. So wurden 1996 Ausbauten an der Klausenstrasse, in Schwanden Dorf, an der Klöntalstrasse in Riedern und an der Strasse Glarus-Schwändi ausgeführt. Bis Ende 1997 kann nun ein Grossteil der im Kreditbeschluss von 1991 enthaltenen Korrekturen, Neu- und Ausbauten abgeschlossen werden, so die Teilstrecke Schönggrund-Kirche in Schwanden, die Lawinengalerie Stalden an der Klausenstrasse und der Abschnitt Löntschbrücke-Restaurant Sonne der Klöntalstrasse in Riedern.

Ab 1998 erwachsen voraussichtlich noch bei folgenden Abschnitten Aufwendungen: Niederurnen Dorf, Verzweigung Bad-/Ziegelbrückestrasse; Klausenstrasse, Lawinenverbauung Fruttlau/Balmlau.

### 6. Neue Bauvorhaben

Nach Artikel 34 des Strassengesetzes beschliesst die Landsgemeinde den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm für fünf Jahre.

In Fortsetzung des auslaufenden Mehrjahresstrassenbauprogrammes 1991-1995 ist nun die Umfahrungsstrasse Näfels-Mollis in ein neues Programm aufzunehmen. Angesichts der Komplexität dieses Bauvorhabens soll indessen die Zeitdauer der Realisierung offen gelassen werden. Die Freigabe von entsprechenden Krediten hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, welche vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind.

Die Umfahrung Näfels-Mollis beginnt gemäss Projektvariante an der bestehenden Kantonsstrasse Netstal-Näfels im Gebiet Eich/Mühle, quert die Ebene in östlicher Richtung entlang der südlichen Bauzonengrenze von Näfels, unterquert die SBB-Linie in einer Linkskurve und führt auf der Westseite des Linthdammes zur bestehenden Kerenzerbergstrasse. Der Anschluss an die Kerenzerbergstrasse erfolgt mittels Kreisell. Die Umfahrung führt weiter dem Linthdamm entlang zur Hinteren Linthbrücke und erreicht beim bestehenden Anschluss Mollis Nord den Zubringer Glarnerland. Für die bestehenden Querverbindungen wird im Rahmen der Detailprojektierung und mit den direkt betroffenen Gemeinden Näfels und Mollis nach machbaren und zweckmässigen Lösungen gesucht.

Gleichzeitig ist dann auch die gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Grundlage dieser Prüfung bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht, der unter anderem Angaben enthält über die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und über Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung. Im Rahmen der Begrenzung der Umweltbelastung sind unter anderem Lärm und Erschütterungen durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen), und es sind die Immissionen durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte einzuschränken. Dabei werden auch diejenigen Gebiete ausgeschieden, welche geeigneter Lärmschutzmassnahmen bedürfen (z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzdämme, optimierte Höhenlage der Strasse). Die neue Strasse wird auf eine Ausbaugeschwindigkeit von 60 km/h projektiert. Die Strassenbreite beträgt 7,5 m (2 Fahrspuren à 3,75 m), beidseitig der Strasse sind Bankette von 1 m vorgesehen. Das Längsgefälle beträgt maximal 6 Prozent, kann bei Unterführungen aber auch bis 8 Prozent betragen. Die neue Strasse hat eine Länge von etwa 3 km. Gleichzeitig müssen verschiedene Anschlussstrassen und -wege mit einer Gesamtlänge von rund 1100 m angepasst werden.

Die Gesamtkosten für die Umfahrung Näfels–Mollis gemäss Vorschlag des Regierungsrates betragen gemäss Kostenschätzung 38 500 000 Franken (Preisstand Oktober 1996). Diese Kosten teilen sich wie folgt auf:

1. Landerwerb	Fr. 8 480 000
2. Werkleitungen und Anpassungen bestehender Infrastrukturen	Fr. 2 200 000
3. Strassenbau offene Strecken	Fr. 13 000 000
4. Kunstbauten	Fr. 8 450 000
5. Lärmschutzmassnahmen	Fr. 1 000 000
6. Sicherungseinrichtungen	Fr. 1 470 000
7. Unvorhergesehenes	Fr. 3 900 000
Total	<u>Fr. 38 500 000</u>

Wie bei früheren Kreditbegehren ist dieser Betrag eine Bruttosumme. Hievon kommen die Bundessubventionen und allfällige Gemeindebeiträge in Abzug, deren Höhe indessen erst mit der Genehmigung des Ausführungsprojektes bestimmt wird.

In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 37 des Strassengesetzes hinzuweisen, welcher wie folgt lautet: «Die Strassenbaulast für Ortsumfahrungen von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Die Beiträge der Gemeinden an die Erstellungskosten richten sich nach Artikel 36. Bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen und Gemeindeverbindungsstrassen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse.»

Artikel 36 Absatz 2 legt die vom Regierungsrat festzusetzenden Gemeindebeiträge in einem Rahmen von 10 bis 40 Prozent der nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Nettoanlagekosten fest. Bei der Festsetzung der Gemeindebeiträge sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Grösse und Bevölkerungsdichte der Gemeinde;
- die Finanzkraft der Gemeinde;
- die bisherigen Leistungen der Gemeinde im Strassenwesen;
- die Vorteile, welche die Strasse der Gemeinde bringt;
- die Entfernung der Gemeinde von der Strasse.

Wie bereits erwähnt, werden die für die Umfahrung zu leistenden Gemeindebeiträge erst später festgelegt.

## 7. Finanzierung

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 des Strassengesetzes und Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr verwendet der Kanton für die Finanzierung der Strassenkosten die Beiträge des Bundes, die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll, die Netto-Kantonsanteile aus den Verkehrssteuern und der anderen Erträge des Strassenverkehrsamtes sowie die Beiträge der Gemeinden. Reichen die zweckgebundenen Einnahmen nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung beschlossen werden.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich die Finanzierungsgrundlage für den Bau und den Unterhalt der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse entscheidend verbessert. Im besonderen ist dabei folgendes zu erwähnen:

- Bis vor einigen Jahren mussten die Betriebskosten für die offenen Strecken der Nationalstrasse vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Lediglich an die zusätzlichen Kosten für den Betrieb der Tunnels wurden Bundesbeiträge ausgerichtet. Mit der Verfassungsänderung vom 8. Oktober 1982 wurde die Grundlage zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen an den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen geschaffen. Derzeit beträgt der Beitragssatz für den Kanton Glarus 88 Prozent.
- Die Einnahmen aus den Raststätten in Niederurnen und im Sallern in der Gemeinde Obstalden (1995: Fr. 801 274.30), die ebenfalls zur Finanzierung der Kosten der Nationalstrassen verwendet werden, bewirken, dass damit zusammen mit den Bundesbeiträgen für den Betrieb und Unterhalt die jährlich anfallenden Kosten der Nationalstrasse gedeckt werden können.
- Durch die Zunahme der Motorfahrzeuge hat sich der für die Strassenkosten zur Verfügung stehende Betrag ständig erhöht. 1995 waren es rund 5 Millionen Franken.
- Am 8. Mai 1996 hat der Bundesrat die Umklassierung des Teilstückes von Glarus bis Anschluss A3 Niederurnen von einer sogenannten Talstrasse zu einer Alpenstrasse beschlossen. Dieser Beschluss bewirkt, dass gemäss den heute geltenden Ansätzen mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 70 Prozent gerechnet werden kann. Der zugesicherte Beitrag für die sich im Bau befindlichen Galerien an der Klausenstrasse (Staldenlauri) beträgt 74 Prozent.

Ausgehend von Gesamtkosten von 38,5 Millionen Franken und einer Beteiligung des Bundes von rund 70 Prozent verbleiben dem Kanton Restkosten in der Grössenordnung von 12 Millionen Franken. Unter Berücksichtigung der jährlichen Schwankungen beim Unterhalt der Nationalstrasse und der Kantonsstrassen stehen zur jährlichen Tilgung der Strassenbauten 2–3 Millionen Franken zur Verfügung. In der Bilanz der Staatsrechnung sind die Strassen auf einen Franken abgeschrieben. Innert einer Zeitspanne von fünf bis

sechs Jahren können die Restkosten der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis somit getilgt werden, ohne dass Mittel aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung benötigt werden.

– Soweit der Bericht des Regierungsrates an den Landrat.

## II. Die Vorlage der landrätlichen Kommission

Die landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Peter Gisler, Hätzingen, hat die Vorlage des Regierungsrates an mehreren Sitzungen behandelt.

Im Bericht der landrätlichen Kommission wurde zur Umfahrung von Netstal festgehalten, dass hier ein pragmatisches Vorgehen angezeigt und notwendig sei. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt in Netstal noch keine der drei vorgeschlagenen Varianten Anklang gefunden habe, dürfe dadurch die Umfahrung des Dorfes Näfels nicht verhindert werden. Durch die vorgeschlagene Linienführung sei für Netstal nichts verbaut und seien somit nach wie vor sämtliche Varianten möglich.

Bei einer Gegenstimme hat sich die Kommission sodann entschieden, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage äussert sich die landrätliche Kommission wie folgt:

### 1. Anschluss Girswiesen Gemeinde Oberurnen

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass auch der Anschluss Zubringer Niederurnen/Oberurnen im Bereich Girswiesen vom Halbanschluss zum Vollanschluss ausgebaut werden solle. Damit könnte der Verkehr von Niederurnen her bereits ab der Abzweigung Restaurant Engel in Oberurnen über den Zubringer Glarnerland auf die Umfahrungsstrasse geleitet werden. Für Oberurnen ergäbe dies eine spürbare Verkehrs-entlastung. Nachdem die technische Machbarkeit und der Kostenumfang geprüft wurde, beschliesst die Kommission den Ausbau des Halbanschlusses Girswiesen zu einem Vollanschluss mit Kosten von 2,5 Millionen Franken als zusätzlichen Punkt der Landsgemeinde zu beantragen.

### 2. Anschluss Näfels Nord

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob beim Anschluss Näfels Nord durch Verzicht auf einen Kreisel und mittels eines sogenannten schlanken Anschlusses nicht eine akzeptablere Lösung gefunden werden könnte. Ob Kreisel oder schlanke Linie, auf jeden Fall soll vermieden werden, dass die Autofahrer auf den Kreisel bei der Kerenzerbergstrasse ausweichen und damit einen Teil von Näfels durchfahren. In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 34 Absatz 1 des Strassengesetzes zu verweisen, wonach die Landsgemeinde die Strassenkredite aufgrund der «generellen Strassenführung» beschliesst, während der Landrat gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Strassengesetzes im Rahmen des Strassenbauprogrammes über die «detaillierte Strassenführung» und die «Art des Ausbaues» entscheidet. Auf den Kreditbetrag hat dies keinen Einfluss, da Kreisel und schlanke Linie kostenneutral sind.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat die Kommission darauf verzichtet, bereits im jetzigen Zeitpunkt die Art der Anschlüsse (Kreisel oder schlanker Anschluss) festzulegen. Es sei hier erwähnt, dass sich sowohl der Gemeinderat Näfels als auch der Gemeinderat Mollis in ihren Vernehmlassungen dahingehend geäussert haben, dass sie im Detail in die Entscheide einbezogen werden wollen.

### 3. Uebergang bei der Hinteren Linthbrücke Mollis

Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Hintere Linthbrücke auch weiterhin für den Verkehr offen gehalten werden muss. Begründet wird diese Auffassung mit der erst 1993 neu erstellten Brücke und mit dem dadurch zusätzlich aufrechterhaltenen Nordzugang für Mollis. Nach Abklärungen mit der Baudirektion ist die Offenhaltung der Brücke für den Verkehr zwischen Näfels und Mollis nur möglich, wenn die Umfahrungsstrasse in diesem Bereich abgesenkt und auf einer Länge von etwa 250 m in einer Wanne (Grundwasser) geführt wird. Die Mehrkosten für diese Massnahme belaufen sich auf 3,3 Millionen Franken.

Die Kommission beschliesst, dieser zusätzlichen Massnahme mit Kosten von 3,3 Millionen Franken zuzustimmen.

### 4. Kreisel Kerenzerbergstrasse / Anschluss Näfels-Mollis

Dem Anschluss an die Kerenzerbergstrasse mittels Kreisel im Bereich des Fussballplatzes wird von der Kommission grundsätzlich zugestimmt. Es wird jedoch erwähnt, dass auch hier in der Detailplanung auf die übrigen Strassenbenützer wie Kinder, ältere Personen, Velofahrer usw. grosszügig Rücksicht genommen wird. Zur Kreiselproblematik ist auf die vorstehenden Ausführungen zum Anschluss Näfels Nord zu verweisen.

## 5. Abschnitt längs Netstal-Maschinen AG

Zu diesem Abschnitt der Umfahrungsstrasse diskutierte die Kommission über sinnvolle Lärmschutzmassnahmen. Da in diesem Bereich die Linienführung unmittelbar zwischen Linthbord mit Wanderweg und den Fabrikgebäuden zu liegen kommt, sind hier Lärmschutzmassnahmen bzw. Ueberdeckungen der Strasse sinnvoll. Unterstützt werden diese Ueberlegungen mit der Tatsache, dass sich gegenüber der Linth auf Molliser Boden ein grösseres überbautes Mehrfamilienhausquartier befindet. Nach Ueberprüfung durch die Baudirektion wurden der Kommission drei verschiedene Längen von Ueberdeckungsvarianten unterbreitet: Mehrkosten für Eindecken der Strasse (geschlossener Kastenschnitt) bei einer Länge von 250 m 6,75 Millionen Franken, bei 400 m 10,8 Millionen Franken und bei 500 m 13,5 Millionen Franken.

Um hier keine unnötigen Präjudizien zu schaffen, hat die Kommission beschlossen, für dieses Strassenstück entlang dem Linthdamm einen Betrag von 10 Millionen Franken für die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen in die Vorlage aufzunehmen. Auf die genaue Angabe über Art und Länge der Eindeckung soll dabei aber verzichtet werden.

## 6. Eventueller späterer Südanchluss Mollis

Vom Gemeinderat Mollis wurde die Kommission mit Unterlagen über ein Verkehrskonzept Mollis bestückt. Aus diesen Unterlagen und dem Verkehrskonzept Mollis geht hervor, dass Mollis eine eventuelle Süderschliessung im Bereich Alte Spinnerei im Zinggen längerfristig projektiert hat. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, soll die Umfahrungsstrasse ohne heutige Vorleistungen so geplant werden, dass ein späterer Anschluss Mollis Süd an die Umfahrungsstrasse realisierbar ist.

## 7. Rückführung auf die bestehende Kantonsstrasse (Südspange)

Während die regierungsrätliche Vorlage eine Rückführung im Gebiet Eich/Mühle vorsieht, hat die Kommission die Baudirektion zur Prüfung weiterer Rückführungsmöglichkeiten beauftragt. In der Folge wurden der Kommission verschiedene Linienführungen zwischen Netstal Nord und Näfels Süd vorgelegt. Einer Linienführung bis Netstal Nord steht entgegen, dass die Umfahrung Netstal noch nicht festgelegt ist und hier keine Präjudizien geschaffen werden sollen. Gegen eine Linienführung bis an die Gemeindegrenze zwischen Netstal und Näfels im Bereich Mettlen spricht neben erhöhten Kosten durch eine längere Strassenführung der Umstand, dass die Bauquartiere Näfels Süd durch die Umfahrung nicht mehr akzeptabel erschlossen würden. Beide Linienführungen tangieren überdies die Grundwasservorkommen im Erlen Süd.

Die Kommission hat sich deshalb für eine Rückführung an die bestehende Kantonsstrasse im Bereich Aeussere Mühle entschieden.

Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage hat diese Linienführung den Vorteil, dass die Umfahrungsstrasse 200 bis 300 m von der bestehenden Ueberbauung Erlen und von der geplanten Ueberbauung Grüt-Eich entfernt zu liegen kommt. Durch die Linienführung in den Bereich Aeussere Mühle sind keine grösseren Lärmschutzmassnahmen mehr nötig, während die regierungsrätliche Variante Lärmschutzmassnahmen durch eine Eindeckung der Strasse mit einer nach Süden offenen Galerie in einer Länge von etwa 240 m Mehrkosten von 4,8 Millionen Franken verursachen würde.

Die Kommission ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Rückführung Aeussere Mühle auch in den südlichen Wohngebieten von Näfels – als zusätzliche Möglichkeit, Näfels von Süden her zu erreichen – Akzeptanz finden wird. Im weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass der Anschluss im Bereich Aeussere Mühle sicher auch von den Gewerbebetrieben im südlichen Teil von Näfels (Gartenbaufirma, Transportunternehmung, Bauunternehmung usw.) akzeptiert werden kann. Die Kommission vertritt ferner die Meinung, dass der Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse im Bereich Aeussere Mühle mittels einer schlanken Linienführung und nicht mit einem Kreisel gefunden werden sollte.

## 8. Finanzierung

Die Mehrkosten der von der landrätlichen Kommission vorgeschlagenen Aenderungen beziffern sich wie folgt:

– Näfels Nord (direkter Anschluss oder Kreisel)	kostenneutral
– Unterführung bei der Hinteren Linthbrücke Mollis	Fr. 3 300 000.–
– Eindeckung im Bereich Netstal-Maschinen AG	Fr. 10 000 000.–
– Verlegung Anschluss Näfels Süd in den Bereich Aeussere Mühle	Fr. 200 000.–
– Näfels Süd (direkter Anschluss oder Kreisel)	kostenneutral
– Total der von der Kommission beantragten Mehrkosten	Fr. 13 500 000.–
+ Kosten gemäss Vorlage Regierungsrat	Fr. 38 500 000.–
Total Kreditbetrag für Umfahrung Näfels-Mollis	Fr. 52 000 000.–
Zusatzkosten für den Ausbau Halbanschluss zum Vollanschluss Girswiesen	Fr. 2 500 000.–

Die Bruttokosten gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission betragen demnach total 54 500 000 Franken.

Ausgehend von Gesamtkosten von 54,5 Millionen Franken und einer Beteiligung des Bundes von etwa 70 Prozent verbleiben dem Kanton Restkosten in der Grössenordnung von 16,5 Millionen Franken.

## 9. Schlussbemerkungen

Auch wenn wir noch weit davon entfernt sind, der Landsgemeinde eine Linienführung Näfels–Netstal–Glarus präsentieren zu können, sind wir mit der heute vorliegenden Teillösung überzeugt, dem Zeitgeist entsprechend und unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse für unseren Kanton eine gute Lösung vorzuschlagen. Da Planung und Realisierung der Umfahrungsstrasse Näfels noch einige Jahre in Anspruch nehmen werden, wäre es sinnvoll und wünschenswert, wenn die Lärmschutzmassnahmen in Netstal vom Landrat in eines seiner nächsten jährlichen Strassenbauprogramme aufgenommen werden könnten.

Auch wenn die Festlegung der Linienführung einer Umfahrungsstrasse Netstal–Glarus nun einstweilen zurückgestellt wird, soll die Baudirektion weiterhin nach einer akzeptablen Lösung für eine Umfahrung Netstal–Glarus suchen.

## 10. Antrag

Aufgrund der vorgängig erwähnten Überlegungen und aufgrund der vorgelegten Unterlagen hat die Kommission mit einer Gegenstimme beschlossen, die so ergänzte Vorlage dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## III. Beratung der Vorlage im Landrat

### 1. Eintreten

Die Beratung der regierungsrätlichen bzw. der landrätlichen Vorlagen nahm im Landrat breiten Raum in Anspruch.

In der Eintretensdebatte wurde vorerst ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Dieser wurde mit dem Argument begründet, dass man die Umfahrungsstrasse gar nicht brauche, welche die anstehenden Probleme nur verlagere, aber nicht löse. Voranzutreiben seien vielmehr Investitionen in den öffentlichen Verkehr. Die Umfahrungsstrasse aber führe nur zu noch mehr Verkehr und Immissionen. Dem wurde entgegengehalten, dass der öffentliche Verkehr das Problem der Belastung des Dorfes Näfels durch den motorisierten Verkehr nicht zu lösen vermöge; zu erwähnen seien hier zum Beispiel der Schwerverkehr und der Touristenverkehr.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden auch verschiedene Rückweisungsanträge gestellt mit dem Auftrag, nach andern Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Insbesondere sei die Linienführung einer Umfahrungsstrasse bis Glarus aufzuzeigen, wie dies dem Landsgemeindebeschluss 1993 entspreche. Letzterem wurde entgegengehalten, dass solches erst möglich sei, wenn in Netstal Klarheit darüber herrsche, welche der drei Umfahrungsvarianten in Frage komme. Es müsse deshalb pragmatisch vorgegangen werden. Mit der heutigen Lösung werde die Umfahrung von Netstal in keiner Weise präjudiziert, die übrigens beim bestehenden Kreisel (Netstal Nord) ihren Ausgangspunkt haben werde.

In der Folge hat der Landrat unter Ablehnung der gestellten Nichteintretens- bzw. Rückweisungsanträge Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

### 2. Detailberatung

#### *Anschluss Girswiesen Gemeinde Oberurnen*

Der Landrat hat sich mehrheitlich für den Ausbau des Halbanschlusses Girswiesen zu einem Vollanschluss ausgesprochen, wie von der landrätlichen Kommission vorgeschlagen. Die Befürworter sehen darin eine willkommene Entlastung von Oberurnen, welches Argument von den Gegnern des Ausbaus indessen in Frage gestellt wird.

#### *Anschluss Näfels Nord*

Hier schloss sich der Landrat dem Antrag des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission an.

#### *Übergang bei der Hinteren Linthbrücke Mollis*

Dem Vorschlag der landrätlichen Kommission wurde mit dem Hinweis entsprochen, es würde in Mollis nicht verstanden, wenn im Zuge des Baus der Umfahrungsstrasse diese seit jeher bestehende Brückenverbindung, die 1993 neu erstellt wurde, nun aufgehoben würde.



### *Kreisel Kerenzerbergstrasse / Anschluss Näfels-Mollis*

Ein im Landrat hiezu gestellter Rückweisungsantrag wurde abgelehnt und der Vorlage des Regierungsrates bzw. der landrätlichen Kommission zugestimmt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Detailfragen des späteren Ausbaues in die Zuständigkeit des Landrates fallen; die Landsgemeinde hat darüber nicht zu befinden (Art. 34 Strassengesetz).

### *Abschnitt längs Netstal-Maschinen AG*

Hier stimmte der Landrat dem Antrag seiner Kommission zu. Nochmals wurde darauf hingewiesen, dass die Details der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen, wozu auch die Länge einer Tieferlegung der Umfahrungsstrasse gehört, nicht von der Landsgemeinde, sondern später vom Landrat zu beschliessen seien (Art. 34 Strassengesetz).

### *Eventueller späterer Südanschluss Mollis*

Ein späterer Anschluss Mollis Süd an die Umfahrungsstrasse wäre möglich; diese Feststellung im Kommissionsbericht blieb unbestritten.

### *Rückführung auf die bestehende Kantonsstrasse (Südspange)*

Dieser Punkt der Vorlage gab am meisten zu reden. Einleitend wurde bekanntgegeben, dass der Gemeinderat Näfels einstimmig den Vorschlag des Regierungsrates unterstütze. Der Vorteil dieser Variante liege im geringsten Landverbrauch, in der Linienführung entlang der Zonengrenze und dem Umstand, dass keine Landwirtschaftsbetriebe zerschnitten würden. Die Lärmschutzanliegen würden optimal berücksichtigt. Diese Variante führe auch am ehesten zur gewünschten Entlastung des Dorfsentrums. Andere Votanten machten sich für die Kommissionsvariante stark, die eine bessere Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung von Näfels Süd finden werde. Auch diese Variante komme zwar nicht ohne Lärmschutzmassnahmen, aber ohne Ueberdeckung aus. Von anderer Seite wiederum wurde die Kommissionsvariante mit dem Argument abgelehnt, sie verbrauche zuviel Land und bringe verkehrstechnisch nicht die gleichen Vorteile wie die Variante des Regierungsrates.

Mit einer Weiterführung der Umfahrungsstrasse entlang der Linth am Tschachenwäldli vorbei bis zur nördlichen Grenze von Netstal und dieser Grenze entlang bis zur Kantonsstrasse im Mettlen, etwa auf der Höhe der Fischbrutanstalt, wurde eine dritte Variante zur Diskussion gestellt, wobei in diesem Falle die bestehende Kantonsstrasse vom Mettlen bis ins Dorf Näfels nachhaltig zu redimensionieren wäre. Zugunsten dieser Variante wurde ins Feld geführt, dass sie der Entwicklung für die weitere Zukunft am besten Rechnung trage. Verkehrstechnisch brächte sie für Näfels am meisten Lebensqualität. Für Näfels sei nicht der Quellverkehr, sondern der Durchgangsverkehr das Hauptproblem. Diese Variante beeinträchtige keine Anwohner, brauche keinen aufwendigen Lärmschutz und zerschneide keine Landwirtschaftsbetriebe, verlaufe auf schlechtem Kulturland und brauche praktisch keine Enteignungsverfahren. Sie behindere weder die Entwicklung in Näfels noch in Netstal. Dieser sogenannten dritten Variante wurde indessen von Vertretern aus Netstal opponiert. Sie hätte zur Folge, dass zwischen Näfels und Netstal zwei gut ausgebaute Strassen im Abstand von ein paar hundert Metern weitgehend parallel geführt würden. Als weiteres Argument wurde dieser Linienführung entgegengehalten, dass sie für das Dorf Näfels nur noch eine geringe Verkehrs-entlastung bringe. Vor allem aber wurde darauf hingewiesen, dass diese Variante durch eine Gewässerschutzzone führe. Zwar wäre dort ein Strassenbau nicht einfach untersagt, doch wären mannigfache Auflagen mit entsprechenden Kostenfolgen zu beachten; auch berühre diese Linienführung eine ehemalige Abfalldeponie mit entsprechenden Altlasten. Fraglich sei auch, ob der Bund einer solchen Lösung überhaupt zustimmen würde. Der Antrag, es sei die vorgenannte Variante noch näher zu prüfen und so die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, wurde in der Folge vom Landrat abgelehnt.

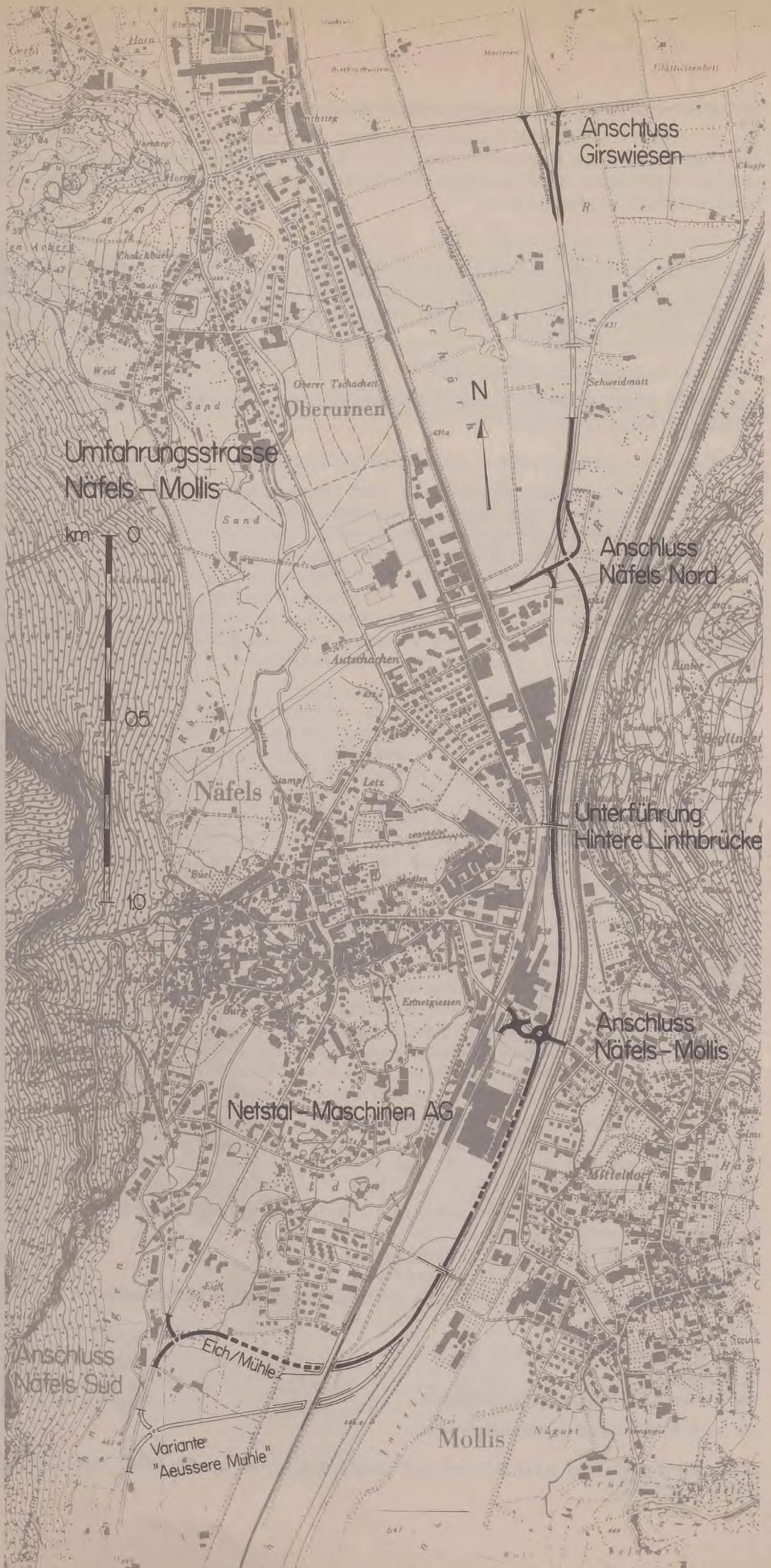
Mit 36 zu 34 Stimmen entschied sich dann der Landrat zugunsten der Variante des Regierungsrates (Eich/Mühle) und gegen die Kommissionsvariante (Aeussere Mühle).

### *Finanzielles*

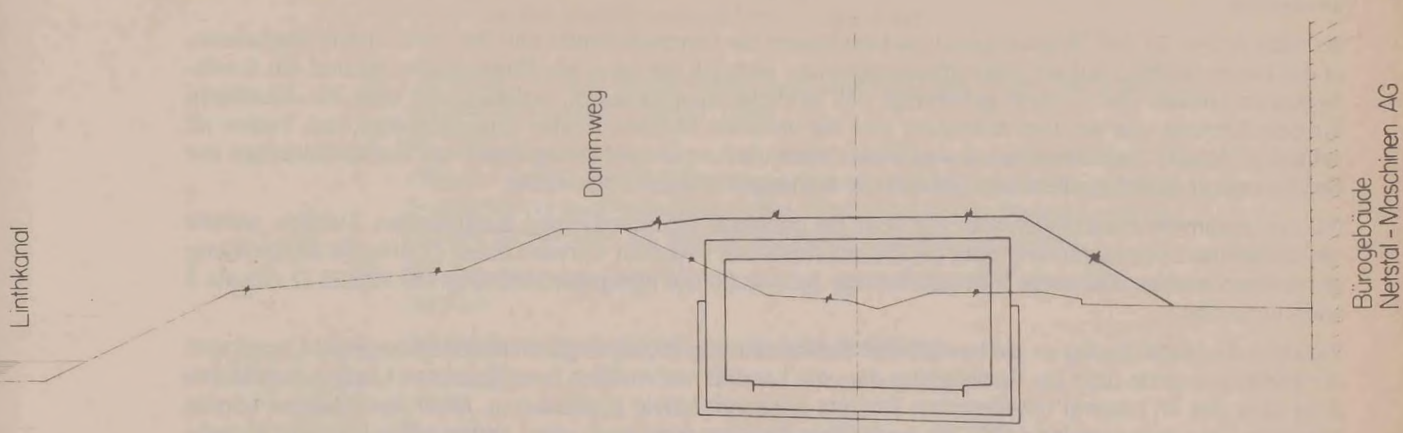
Die vom Landrat getroffenen Entscheide sind – gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage – mit nachstehenden Kostenfolgen verbunden:

– Unterführung bei der Hinteren Linthbrücke Mollis	Fr. 3 300 000.–
– Lärmschutz im Abschnitt Netstal-Maschinen AG	Fr. 10 000 000.–
– zusätzliche Lärmschutzmassnahmen für den Anschluss im Gebiet Eich/Mühle	Fr. 4 800 000.–
Total	Fr. 18 100 000.–
+ Kosten gemäss Vorlage Regierungsrat	Fr. 38 500 000.–
Total Kosten	Fr. 56 600 000.–
Dazu kommt der Vollanschluss Girswiesen	Fr. 2 500 000.–
Es ergeben sich damit gesamte Kosten von	Fr. 59 100 000.–

Daran beteiligt sich der Bund mit rund 70 Prozent, so dass dem Kanton Restkosten von rund 18 Millionen Franken verbleiben.

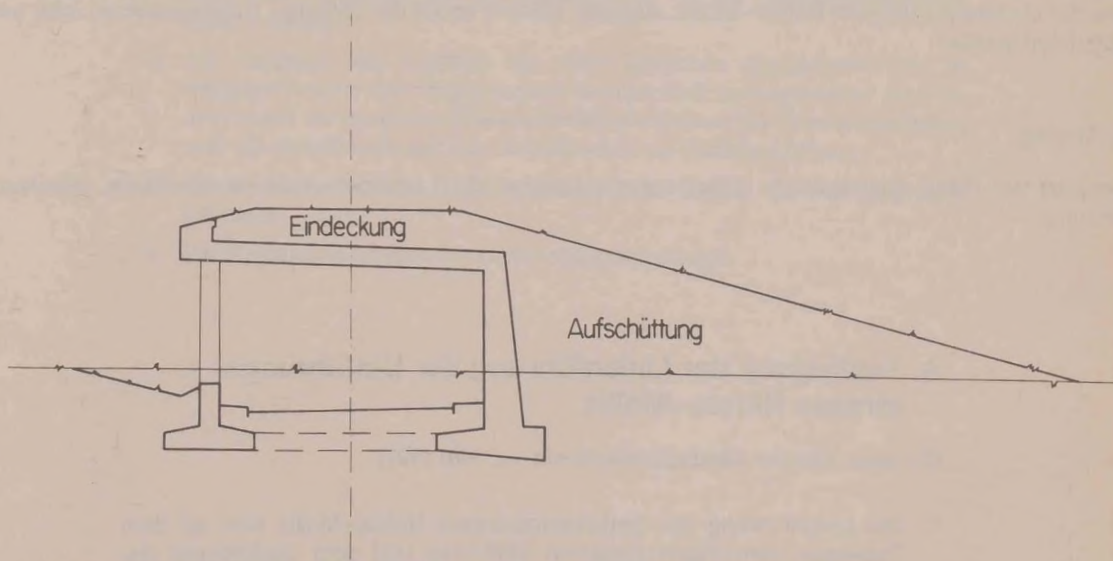


Osten ← → Westen

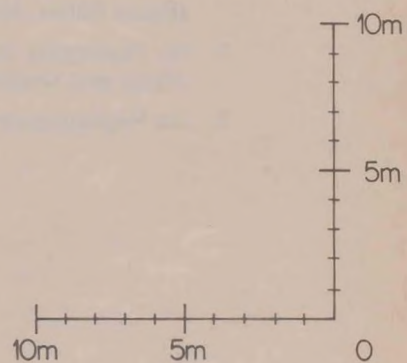


Mögliche Lösung für eine Eindeckung im Abschnitt Netstal-Maschinen AG

Süden ← → Norden



Mögliche Lösung für eine Lärmschutzgalerie im Abschnitt Eich/Mühle



#### IV. Zur Beratung der Vorlage an der Landsgemeinde

Zur Beratung dieses Geschäftes an der Landsgemeinde möchte der Regierungsrat noch auf folgendes hinweisen:

Gemäss Artikel 34 des Strassengesetzes beschliesst die Landsgemeinde den Bau neuer Kantonsstrassen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm, welches die *generelle Strassenführung* und die *Kreditbegehren* enthält. Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die *detaillierte Strassenführung*, die *Art des Ausbaues* und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat. Ferner ist Artikel 37 Absatz 2 zu beachten, wonach bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen *der Regierungsrat über Eigentum und Baulast* der bisherigen Strasse entscheidet.

Die Landsgemeinde kann sich also nur über die *generelle Strassenführung* aussprechen. Anträge, welche die *detaillierte Strassenführung* oder die *Art des Ausbaues* betreffen, könnten daher nicht in die Abstimmung genommen werden. Dasselbe trifft auf Anträge zu, welche der Kompetenzordnung von Artikel 37 Absatz 2 widersprechen.

Was nun die Rückführung an die bestehende Kantonsstrasse (Südspange) im besonderen angeht, kann sich die Landsgemeinde über die Realisierung der vom Landrat mehrheitlich beschlossenen Lösung Eich/Mühle oder aber der im Landrat unterlegenen Variante Aeussere Mühle aussprechen. *Nicht beschliessen* könnte hingegen die Landsgemeinde 1997 die weder vom Regierungsrat noch vom Landrat näher geprüfte Variante eines Anschlusses im Gebiet Mettlen (Fischbrutanstalt). Dahingehende Anträge könnten nur in dem Sinne entgegengenommen und zur Abstimmung gebracht werden, dass die ganze Vorlage an den Regierungsrat bzw. den Landrat zurückzuweisen sei mit dem Auftrag, es sei die genannte Variante näher zu prüfen und einer nächsten Landsgemeinde erneut Antrag zu stellen.

Wie bereits erwähnt, müsste sich eine solche Rückweisung auf die Umfahrungsvorlage in ihrer Gesamtheit erstrecken; es ginge, weil die Umfahrung Näfels–Mollis technisch und finanziell eine Einheit darstellt, nicht an, nur einen Teil dieser Vorlage zurückzuweisen (oder allenfalls abzulehnen).

Was den Anschluss Girswiesen angeht, ist er ausdrücklich an die Kreditgewährung für die Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis gebunden (Teil C Ziffer 1). Es könnte indessen der Anschluss Girswiesen – unabhängig von der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis, also den Teilen A und B der Vorlage – zurückgewiesen oder auch abgelehnt werden.

#### V. Antrag

*Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde nachstehende Beschlussfassung:*

#### A. Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

1. Die Linienführung der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis wird ab dem Zubringer Glarnerland zwischen SBB-Linie und dem Escherkanal der Linth entlang festgelegt. Der Anschluss an die bestehende Kantonsstrasse Näfels–Netstal erfolgt im Gebiet Eich/Mühle.
2. Die Festlegung der Linienführung einer Umfahrungsstrasse Netstal und Glarus wird einstweilen zurückgestellt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **B. Gewährung eines Kredites von 56 600 000 Franken für den Bau der Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

1. Für die Umfahrung Näfels–Mollis wird ein Kredit von 56 600 000 Franken gewährt (Preisbasis Oktober 1996).
2. Die Freigabe des Kredites hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, welche vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hiebei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassen-gesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **C. Gewährung eines Kredites von 2 500 000 Franken für den Ausbau des Halbanschlusses Girswiesen in der Gemeinde Oberurnen zu einem Vollanschluss**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 1997)

1. Für den Ausbau des Halbanschlusses Girswiesen zu einem Vollanschluss wird ein Kredit von 2 500 000 Franken gewährt (Preisbasis Oktober 1996), unter dem Vorbehalt der Kreditgewährung für die Umfahrungsstrasse Näfels–Mollis.
2. Die Freigabe des Kredites hat nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, welche vom Regierungsrat dem Landrat zu unterbreiten sind; es sind hiebei die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.
3. Die Finanzierung und Tilgung erfolgt nach Artikel 88 des Strassen-gesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Unerheblich erklärter Memorialsantrag

### I.

Am 19. Dezember 1995 hat ein Bürger nachstehenden Memorialsantrag eingereicht:

«Es sind mit sofortiger Wirkung die Beiträge an die Höhenklinik Braunwald zu reduzieren und innerhalb spätestens dreier Jahre ganz zu streichen.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus als Eigentümerin soll aufgefordert werden, diese Klinik sofort zu verkaufen, damit eine private Trägerschaft irgendwelcher Art darüber verfügen und sich darauf einstellen kann.

*Begründung:*

Wie wir aus den «Glarner Nachrichten» vom Samstag, 9. Dezember 1995, sowie dem Beitrag vom 11. Dezember 1995 entnehmen können, steht unser Kanton vor grossen finanziellen Schwierigkeiten.

Durch die grosse zunehmende Arbeitslosigkeit werden diese rasant verschlimmert, und die ganze verantwortungsbewusste Bevölkerung ist dazu aufgerufen, sofort Massnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.»

### II.

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

In seiner Sitzung vom 24. April 1996 hat der Landrat den Memorialsantrag zwar – wenn auch unter gewissen Einschränkungen – als zulässig erklärt. Bei der Erheblicherklärung erzielte er indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss ist dieser Memorialsantrag in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

*Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall die Ablehnung oder Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.*



# **Staatsrechnung**

**des Kantons Glarus  
vom Jahre 1996**

und

**Voranschlag  
für das Jahr 1997**





# Staatssteuerertrag 1996

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn . . . . .	209 482.95	1 330 870.05	115.35	1 330 754.70	1 540 237.65
Obstalden . . . . .	88 996.95	838 698.15	—	838 698.15	927 695.10
Filzbach . . . . .	110 115.15	1 060 783.—	—	1 060 783.—	1 170 898.15
Bilten . . . . .	681 127.35	5 175 779.05	231.—	5 175 548.05	5 856 675.40
Niederurnen . . . . .	1 402 181.10	10 878 475.35	3 443.90	10 875 031.45	12 277 212.55
Oberurnen . . . . .	311 479.05	3 980 281.90	99.55	3 980 182.35	4 291 661.40
Näfels . . . . .	1 590 392.20	11 736 204.35	2 991.35	11 733 213.—	13 323 605.20
Mollis . . . . .	1 019 255.95	8 531 338.95	516.90	8 530 822.05	9 550 078.—
Netstal . . . . .	1 421 459.15	8 903 990.—	2 807.70	8 901 182.30	10 322 641.45
Riedern . . . . .	134 264.25	1 919 980.20	90.35	1 919 889.85	2 054 154.10
Glarus . . . . .	3 527 746.70	22 518 456.10	9 242.45	22 509 213.65	26 036 960.35
Ennenda . . . . .	1 518 684.70	8 767 750.90	8 264.55	8 759 486.35	10 278 171.05
Mitlödi . . . . .	525 112.65	4 328 463.65	328.95	4 328 134.70	4 853 247.35
Sool . . . . .	85 125.65	853 593.75	816.10	852 777.65	937 903.30
Schwändi . . . . .	112 040.95	982 135.40	—	982 135.40	1 094 176.35
Schwanden . . . . .	1 394 546.45	9 491 602.70	1 660.85	9 489 941.85	10 884 488.30
Nidfurn . . . . .	94 074.20	714 438.75	474.35	713 964.40	808 038.60
Leuggelbach . . . . .	76 358.—	393 098.45	—	393 098.45	469 456.45
Luchsingen . . . . .	115 329.05	1 265 329.10	—	1 265 329.10	1 380 658.15
Haslen . . . . .	153 954.20	1 431 118.95	—	1 431 118.95	1 585 073.15
Hätzingen . . . . .	122 682.40	736 467.55	—	736 467.55	859 149.95
Diesbach . . . . .	89 450.40	665 770.95	—	665 770.95	755 221.35
Betschwanden . . . . .	45 361.20	365 723.30	—	365 723.30	411 084.50
Rüti . . . . .	76 229.15	862 966.90	—	862 966.90	939 196.05
Braunwald . . . . .	388 280.95	1 678 323.60	15 497.25	1 662 826.35	2 051 107.30
Linthal . . . . .	616 690.35	3 554 680.55	89.80	3 554 590.75	4 171 281.10
Engi . . . . .	225 037.85	1 543 782.75	—	1 543 782.75	1 768 820.60
Matt . . . . .	147 245.55	959 137.15	17.50	959 119.65	1 106 365.20
Elm . . . . .	274 133.30	1 764 932.45	—	1 764 932.45	2 039 065.75
<b>Total . . . . .</b>	<b>16 556 837.80</b>	<b>117 234 173.95</b>	<b>46 687.90</b>	<b>117 187 486.05</b>	<b>133 744 323.85</b>

\* inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>						
<b>10 Landsgemeinde</b> . . . . .	<b>118 527.40</b>		<b>128 900.--</b>		<b>82 510.75</b>	
10 Landsgemeinde . . . . .	118 527.40		128 900.--		82 510.75	
<b>11 Landrat</b> . . . . .	<b>185 638.35</b>		<b>240 500.--</b>		<b>240 948.75</b>	
10 Landrat . . . . .	185 638.35		240 500.--		240 948.75	
<b>12 Ständerat</b> . . . . .	<b>112 442.25</b>		<b>137 400.--</b>		<b>120 353.80</b>	
10 Ständerat . . . . .	112 442.25		137 400.--		120 353.80	
<b>13 Regierungsrat</b> . . . . .	<b>1 753 101.55</b>	<b>52 380.--</b>	<b>1 810 700.--</b>	<b>58 000.--</b>	<b>1 660 149.90</b>	<b>57 096.30</b>
10 Regierungsrat . . . . .	1 753 101.55	52 380.--	1 810 700.--	58 000.--	1 660 149.90	57 096.30
<b>14 Regierungskanzlei</b> . . . . .	<b>2 296 712.95</b>	<b>235 112.80</b>	<b>2 370 000.--</b>	<b>289 000.--</b>	<b>2 511 726.55</b>	<b>273 273.75</b>
10 Regierungskanzlei . . . . .	1 080 975.15	64 510.65	1 168 800.--	61 000.--	1 119 727.35	65 133.70
15 Weibelamt . . . . .	353 313.05	9 077.55	371 000.--	7 000.--	341 959.05	5 974.20
18 Telefonzentrale . . . . .	761 169.25	149 946.30	770 600.--	205 000.--	808 280.80	188 247.05
20 Gesetzessammlung . . . . .	55 482.90	11 578.30	6 800.--	16 000.--	36 807.45	13 918.80
40 Fahrtsfeier . . . . .	24 548.60		27 800.--		32 389.90	
90 Beiträge . . . . .	21 224.--		25 000.--		172 562.--	
<b>15 Gerichte</b> . . . . .	<b>4 949 145.34</b>	<b>3 121 865.94</b>	<b>4 887 900.--</b>	<b>2 192 500.--</b>	<b>4 650 062.55</b>	<b>2 316 838.86</b>
05 Gerichtskanzlei . . . . .	1 205 534.90	45 138.50	1 256 600.--	38 000.--	1 200 000.95	35 486.90
10 Verhöramt . . . . .	612 202.85	117 745.75	505 550.--	26 500.--	679 388.65	91 784.95
15 Kantonsgericht Strafkammer . . . . .	653 952.69	1 317 819.80	474 900.--	796 000.--	507 081.30	861 222.86
20 Kantonsgericht Zivilkammern . . . . .	407 280.25	424 525.90	403 700.--	250 000.--	469 147.50	386 581.35
25 Betreibungs- und Konkursamt . . . . .	791 178.70	1 027 776.14	771 800.--	902 000.--	696 941.40	723 500.90
30 Obergericht . . . . .	212 534.20	90 613.65	182 050.--	54 000.--	172 078.50	89 487.70
31 Verwaltungsgericht . . . . .	524 451.70	45 414.35	566 550.--	46 000.--	492 151.65	43 976.70
35 Strafvollzug . . . . .	542 010.05	52 831.85	726 750.--	80 000.--	433 272.60	84 797.50
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>122 769 538.10</b>	<b>219 795 620.55</b>	<b>99 250 422.--</b>	<b>202 037 340.--</b>	<b>113 183 545.95</b>	<b>208 233 695.06</b>
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung . . . . .	171 306.75		198 600.--		238 369.10	26 500.--
10 Staatskasse . . . . .	367 300.15	2 312.05	367 250.--	2 500.--	335 279.40	8 826.10
11 Personaldienst . . . . .	1 237 013.80	100 000.--	1 302 700.--	102 000.--	1 370 278.20	102 027.65
12 Informatik/EDV . . . . .	482 632.10	330 716.--	506 800.--	340 000.--	453 728.70	334 231.--
15 Finanzkontrolle . . . . .	248 874.10	13 168.75	231 100.--	16 000.--	234 895.35	15 002.45
20 Steuerverwaltung . . . . .	2 849 570.45	27 130.45	2 816 000.--	34 000.--	2 805 605.60	17 714.20

25 Handelsregister . . . . .	208 962.95	256 020.40	216 200.--	240 000.--	201 197.60	255 048.80
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung . . .	61 295 486.90	134 290 406.65	61 220 000.--	134 460 000.--	60 013 929.45	132 773 208.20
35 Bausteuerzuschlag . . . . .		7 921 789.50		7 540 000.--		7 587 814.05
40 Gewässerschutzzuschlag . . . . .		4 011 008.80		4 023 000.--		3 952 571.80
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	2 905 982.--	8 302 806.--	1 925 000.--	5 500 000.--	2 413 114.95	6 894 614.--
50 Grundstückgewinnsteuer . . . . .	1 282 576.30	2 565 152.80	1 750 000.--	3 500 000.--	1 716 760.70	3 733 460.85
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen . . .		33 436 508.05		22 365 000.--		23 399 243.75
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte . . . . .	4 000.--	3 172 297.35		3 787 000.--	12 000.--	4 106 306.70
70 Steuern der Domizilgesellschaften . . . . .		6 123 248.40		4 800 000.--		5 629 246.96
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto . . . . .	1 151 222.--	1 151 222.--	1 250 000.--	1 250 000.--	1 283 800.80	1 283 800.80
80 Passivzinsen und Vermögenserträge . . . . .	3 411 356.15	6 069 387.30	3 600 000.--	6 844 500.--	3 190 050.15	6 755 554.30
81 Liegenschaften des Finanzvermögens . . . . .	189 835.30	505 625.65	145 000.--	499 000.--	474 951.95	483 715.90
85 Abschreibungen . . . . .	46 197 633.35	4 286 469.30	23 134 272.--	4 174 000.--	35 072 239.16	2 486 752.01
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen .	765 785.80	7 230 351.10	587 500.--	2 560 340.--	3 367 344.84	8 388 055.54
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>21 452 880.10</b>	<b>13 928 059.65</b>	<b>21 176 040.--</b>	<b>13 037 600.--</b>	<b>20 687 194.25</b>	<b>13 593 553.35</b>
10 Direktionssekretariat . . . . .	384 956.90	387 859.50	397 970.--	353 500.--	422 028.85	386 522.95
15 Arbeitsinspektorat . . . . .	161 612.80	109 822.25	167 550.--	113 000.--	138 409.45	93 763.75
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . . . .	522 722.85	505 549.70	479 200.--	446 000.--	444 745.55	540 259.10
30 Jagdwesen . . . . .	651 453.65	571 996.05	682 800.--	552 450.--	677 978.95	560 376.65
40 Fischereiwesen . . . . .	300 253.30	197 305.10	299 610.--	204 850.--	266 891.50	200 853.85
50 Messwesen . . . . .	25 945.10		31 500.--		27 708.90	
60 Strassenverkehrsamt . . . . .	10 516 179.20	10 516 179.20	10 114 000.--	10 114 000.--	10 245 967.15	10 245 967.15
70 Schifffahrtskontrolle . . . . .	92 397.60	150 661.--	99 450.--	150 500.--	93 982.05	154 163.--
80 Kantonspolizei . . . . .	8 797 358.70	1 488 686.85	8 903 960.--	1 103 300.--	8 369 481.85	1 411 646.90
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>4 887 219.50</b>	<b>3 525 980.10</b>	<b>4 956 836.--</b>	<b>3 458 667.--</b>	<b>5 010 128.85</b>	<b>3 667 140.20</b>
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando . . . . .	577 630.45	163 162.95	617 040.--	111 000.--	578 776.45	173 452.25
20 Zivilschutzverwaltung . . . . .	477 936.30	13 563.10	490 850.--	6 500.--	474 283.95	7 605.95
25 Zivilschutz-Ausbildung . . . . .	535 265.70	306 290.50	550 436.--	338 760.--	573 667.80	322 703.70
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material . . . . .	32 472.45	21 936.60	26 510.--	21 407.--	66 122.25	53 522.90
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab . . .	57 007.90	20 804.10	82 550.--	8 000.--	64 621.40	12 636.--
55 Kulturgüterschutz . . . . .	1 499.85	18 000.--	14 000.--	18 000.--	600.--	18 000.--
60 Zeughausbetrieb . . . . .	3 180 599.10	2 957 266.60	3 149 600.--	2 945 000.--	3 227 687.85	3 066 365.60
65 ALST Unterkunft . . . . .	24 807.75	24 956.25	25 850.--	10 000.--	24 369.15	12 853.80
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>16 122 985.--</b>	<b>10 011 985.25</b>	<b>17 032 400.--</b>	<b>11 675 500.--</b>	<b>15 328 423.05</b>	<b>10 297 988.20</b>
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt . . . . .	2 509 491.55	579 804.45	2 331 000.--	645 000.--	2 377 675.--	806 815.10
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1 591 118.70	116 328.75	1 639 900.--	146 000.--	1 514 421.90	119 997.45
20 Unterhalt Kantonsstrassen . . . . .	4 969 708.50	4 969 708.50	5 176 800.--	5 176 800.--	5 258 249.85	5 258 249.85
25 Unterhalt N3 / Werkhof Bäsche . . . . .	4 282 555.--	4 282 555.--	4 947 700.--	4 947 700.--	3 925 810.30	4 056 148.10
50 Beiträge . . . . .	2 770 111.25	63 588.55	2 937 000.--	760 000.--	2 252 266.--	56 777.70

	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>50 Erziehungsdirektion</b>	<b>55 294 595.25</b>	<b>13 697 055.72</b>	<b>52 863 760.--</b>	<b>11 147 000.--</b>	<b>52 051 391.15</b>	<b>12 179 662.25</b>
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	238 819.90	44.--	243 450.--		231 116.95	
10 Schulinspektorat	488 663.50	14 166.50	502 400.--		503 353.--	
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	65 371.60		66 060.--		55 718.15	2 848.--
15 Landesarchiv	327 154.05	483.--	354 650.--		316 464.65	647.--
16 Landesbibliothek	671 118.30	16 145.--	665 400.--	12 000.--	650 390.15	19 781.15
20 Turn- und Sportamt	416 380.60	204 294.60	380 250.--	161 000.--	411 105.35	186 026.65
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	49 238.80		55 200.--		44 962.05	
30 Berufsberatung	291 670.10		284 750.--		280 735.--	
35 Schulpsychologischer Dienst	514 675.80	211 500.47	545 850.--	110 000.--	468 543.10	96 277.60
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	3 825 710.20	2 399 319.30	2 738 400.--	1 060 500.--	3 465 534.25	2 209 613.85
45 Volksschule und Kindergärten	27 081 945.15	3 509 885.45	26 276 700.--	3 389 000.--	25 968 850.15	3 334 349.65
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 714 261.75	2 679 230.60	3 648 150.--	2 517 700.--	3 375 867.95	2 186 883.10
55 Kantonsschule	8 410 075.80	1 737 076.95	8 551 800.--	1 658 000.--	8 060 852.30	1 683 803.--
60 Beiträge an Schulen	7 688 792.45	2 397 828.85	6 915 000.--	1 705 000.--	6 717 757.80	1 959 323.35
66 Stipendien	1 201 880.--	527 081.--	1 302 000.--	533 800.--	1 201 450.--	499 463.20
70 Kulturelle Angelegenheiten	204 218.55		223 100.--		202 059.90	
75 Freulerpalast	104 618.70		110 600.--		96 630.40	645.70
<b>60 Sanitätsdirektion</b>	<b>55 554 260.26</b>	<b>35 011 711.01</b>	<b>57 006 050.--</b>	<b>32 505 800.--</b>	<b>46 356 509.45</b>	<b>26 870 155.25</b>
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	12 323 208.40	5 678 882.70	12 956 050.--	5 677 600.--	4 307 226.15	523 352.--
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	555 070.10	67 671.30	612 300.--	101 200.--	541 588.30	102 707.40
30 Aufsicht über die Fleischschau	27 626.65		56 000.--		33 251.95	
40 Sanitätsdienst	121 304.35		114 200.--		145 915.--	
45 Höhenklinik Braunwald	1 292 982.--		1 267 900.--		1 455 400.--	
80 Kantonsspital	39 424 700.36	28 418 616.51	40 099 900.--	25 912 000.--	38 251 222.05	25 674 872.40
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 566 845.30	694 461.95	1 720 400.--	765 000.--	1 369 769.--	481 023.45
83 Geschützte Operationsstelle	242 523.10	152 078.55	179 300.--	50 000.--	252 137.--	88 200.--
<b>65 Fürsorgedirektion</b>	<b>1 477 695.95</b>	<b>304 182.45</b>	<b>1 846 450.--</b>	<b>525 800.--</b>	<b>1 944 402.35</b>	<b>339 554.55</b>
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	494 531.35	109 055.50	679 400.--	95 200.--	980 940.15	104 122.--
20 Jugendamt und Jugendgericht	55 323.60	9 118.75	63 050.--	5 000.--	48 817.15	5 103.25
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	432 584.95	41 829.40	541 200.--	284 000.--	228 499.75	103 406.90
40 Schutzaufsicht					11 722.80	
50 Sozialberatungsstelle	383 105.25	32 028.--	442 800.--	21 600.--	534 998.10	27 498.--
55 Alimenteninkasso					40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	112 150.80	112 150.80	120 000.--	120 000.--	99 424.40	99 424.40

<b>70</b>	<b>Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt</b>	<b>23 045 977.85</b>	<b>19 651 836.40</b>	<b>20 226 200.--</b>	<b>16 655 500.--</b>	<b>2 570 387.80</b>	<b>429 636.50</b>
05	Sekretariat . . . . .	187 019.90		194 800.--			
10	Forstamt . . . . .	979 797.30	181 286.90	980 900.--	190 500.--	1 077 477.10	222 202.--
30	Amt für Umweltschutz . . . . .	1 510 225.10	451 301.75	1 536 000.--	334 000.--	1 492 910.70	207 434.50
60	Amt für Landwirtschaft . . . . .	20 151 684.30	18 789 010.30	17 250 100.--	15 880 000.--		
70	Veterinärdienst . . . . .	217 251.25	230 237.45	264 400.--	251 000.--		
	<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>					<b>17 256 941.20</b>	<b>15 943 070.25</b>
05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission . . . . .					115 954.85	
10	Meliorationsamt . . . . .					267 781.155	23 032.30
20	Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung . . . . .					615 457.25	250 680.55
45	Preiskontrolle . . . . .					200.--	
50	Veterinärdienst . . . . .					210 860.70	198 090.--
55	Viehwirtschaft . . . . .					357 192.75	34 958.90
60	Viehprämien . . . . .					44 424.--	
65	Beiträge . . . . .					15 645 070.50	15 436 308.50
	<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>	<b>22 972 898.05</b>	<b>13 921 360.10</b>	<b>25 527 130.--</b>	<b>15 326 000.--</b>	<b>25 142 172.10</b>	<b>14 821 320.35</b>
10	Direktionssekretariat . . . . .	6 221.--		5 400.--		3 732.40	
15	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst . . . . .	418 166.85	16 518.--	428 800.--	10 000.--	409 462.80	10 336.90
20	Grundbuchamt . . . . .	807 211.35	1 854 495.30	862 650.--	1 902 000.--	754 894.75	1 815 851.35
30	Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit . . . . .	992 274.20	526 770.10	951 000.--	692 000.--	717 244.05	479 857.80
31	Schlichtungsstelle . . . . .	55 000.--		55 000.--		55 000.--	
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik . . . . .	310 148.45	3 930.10	372 600.--		416 363.30	990.90
50	Kantonale Zentralstelle für Wirtschaftliche Landesversorgung . . . . .					648.65	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge . . . . .	134 432.95	57 823.25	122 680.--	40 000.--	119 928.05	50 609.--
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen . . . . .	18 309 063.65	9 564 713.75	20 700 700.--	10 685 000.--	20 747 953.90	10 590 262.20
80	Kantonale Sachversicherung . . . . .	1 897 109.60	1 897 109.60	1 983 300.--	1 997 000.--	1 873 412.20	1 873 412.20
90	Beiträge . . . . .	43 270.--		45 000.--		43 532.--	

Zusammenstellung	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung . . . . .	332 993 617.90	333 257 149.97	309 460 688.--	308 908 707.--	308 796 848.45	309 022 984.87
Aufwandüberschuss . . . . .				551 981.--		
Ertragsüberschuss . . . . .	263 532.07				226 136.42	
10 Landsgemeinde . . . . .	118 527.40		128 900.--		82 510.75	
Netto Aufwand . . . . .		118 527.40		128 900.--		82 510.75
11 Landrat . . . . .	185 638.35		240 500.--		240 948.75	
Netto Aufwand . . . . .		185 638.35		240 500.--		240 948.75
12 Ständerat . . . . .	112 442.25		137 400.--		120 353.80	
Netto Aufwand . . . . .		112 442.25		137 400.--		120 353.80
13 Regierungsrat . . . . .	1 753 101.55	52 380.--	1 810 700.--	58 000.--	1 660 149.90	57 096.30
Netto Aufwand . . . . .		1 700 721.55		1 752 700.--		1 603 053.60
14 Regierungskanzlei . . . . .	2 296 712.95	235 112.80	2 370 000.--	289 000.--	2 511 726.55	273 273.75
Netto Aufwand . . . . .		2 061 600.15		2 081 000.--		2 238 452.80
15 Gerichte . . . . .	4 949 145.34	3 121 865.94	4 887 900.--	2 192 500.--	4 650 062.55	2 316 838.86
Netto Aufwand . . . . .		1 827 279.40		2 695 400.--		2 333 223.69
20 Finanzdirektion . . . . .	122 769 538.10	219 795 620.55	99 250 422.--	202 037 340.--	113 183 545.95	208 233 695.06
Netto Ertrag . . . . .	97 026 082.45		102 786 918.--		95 050 149.11	
30 Polizeidirektion . . . . .	21 452 880.10	13 928 059.65	21 176 040.--	13 037 600.--	20 687 194.25	13 593 553.35
Netto Aufwand . . . . .		7 524 820.45		8 138 440.--		7 093 640.90
35 Militärdirektion . . . . .	4 887 219.50	3 525 980.10	4 956 836.--	3 458 667.--	5 010 128.85	3 667 140.20
Netto Aufwand . . . . .		1 361 239.40		1 498 169.--		1 342 988.65
40 Baudirektion . . . . .	16 122 985.--	10 011 985.25	17 032 400.--	11 675 500.--	15 328 423.05	10 297 988.20
Netto Aufwand . . . . .		6 110 999.75		5 356 900.--		5 030 434.85
50 Erziehungsdirektion . . . . .	55 294 595.25	13 697 055.72	52 863 760.--	11 147 000.--	52 051 391.15	12 179 662.25
Netto Aufwand . . . . .		41 597 539.53		41 716 760.--		39 871 728.90
60 Sanitätsdirektion . . . . .	55 554 260.26	35 011 711.01	57 006 050.--	32 505 800.--	46 356 509.45	26 870 155.25
Netto Aufwand . . . . .		20 542 549.25		24 500 250.--		19 486 354.20
65 Fürsorgedirektion . . . . .	1 477 695.95	304 182.45	1 846 450.--	525 800.--	1 944 402.35	339 554.55
Netto Aufwand . . . . .		1 173 513.50		1 320 650.--		1 604 847.80
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt . . . . .	23 045 977.85	19 651 836.40	20 226 200.--	16 655 500.--	2 570 387.80	429 636.50
Netto Aufwand . . . . .		3 394 141.45		3 570 700.--		2 140 751.30
75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .					17 256 941.20	15 943 070.25
Netto Aufwand . . . . .						1 313 870.95
80 Direktion des Innern . . . . .	22 972 898.05	13 921 360.10	25 527 130.--	15 326 000.--	25 142 172.10	14 821 320.35
Netto Aufwand . . . . .		9 051 537.95		10 201 130.--		10 320 851.75

	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>						
<b>14 Regierungskanzlei</b> . . . . .	<b>541 604.55</b>		<b>540 000.--</b>			
18 Telefonzentrale . . . . .	541 604.55		540 000.--			
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>6 186 751.50</b>	<b>235 100.--</b>	<b>1 200 000.--</b>	<b>1 000 000.--</b>	<b>1 541 707.60</b>	<b>964 000.--</b>
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung . . . . .	507 100.--	235 100.--		1 000 000.--	194 000.--	964 000.--
10 Staatskasse . . . . .	5 000 000.--				336 000.--	
12 Informatik / EDV . . . . .	679 651.50		1 200 000.--		1 011 707.60	
<b>30 Polizeidirektion</b> . . . . .	<b>4 797 271.45</b>		<b>4 133 200.--</b>		<b>3 032 025.05</b>	
60 Strassenverkehrsamt . . . . .	4 110 848.15		4 029 000.--		2 205 398.45	
80 Kantonspolizei . . . . .	686 423.30		104 200.--		826 626.60	
<b>35 Militärdirektion</b> . . . . .	<b>648 559.55</b>	<b>474 324.--</b>	<b>949 000.--</b>	<b>731 000.--</b>	<b>664 173.40</b>	<b>18 122.--</b>
35 Zivilschutzbauten . . . . .	648 559.55	474 324.--	949 000.--	731 000.--	664 173.40	18 122.--
<b>40 Baudirektion</b> . . . . .	<b>13 285 199.15</b>	<b>7 465 095.80</b>	<b>11 933 800.--</b>	<b>7 460 000.--</b>	<b>10 473 362.30</b>	<b>8 288 991.65</b>
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	559 228.85	181 183.--	762 500.--		839 292.25	653 400.--
20 Kantonsstrassen . . . . .	8 787 652.40	6 179 153.60	7 771 300.--	5 810 000.--	6 758 497.40	5 957 412.--
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen . . . . .	180 000.--	50 392.20	300 000.--		195 974.60	40 147.65
28 Radroute Linthal—Bilten . . . . .	47 432.60		50 000.--		49 911.05	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn . . . . .	1 420 000.--		350 000.--			
80 Wasserbauten . . . . .	1 676 685.30	697 747.--	1 970 000.--	1 170 000.--	1 981 762.--	1 181 762.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	614 200.--	356 620.--	730 000.--	480 000.--	647 925.--	456 270.--
<b>50 Erziehungsdirektion</b> . . . . .	<b>2 951 971.25</b>	<b>1 144 503.--</b>	<b>4 108 600.--</b>		<b>4 033 307.80</b>	
10 Ausbau Freulerpalast . . . . .	471 000.--				500 000.--	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	251 000.--		280 000.--			
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	44 745.--		45 000.--		44 997.40	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich . . . . .	60 000.--		60 000.--		60 000.--	
45 Schulhausbauten . . . . .	1 200 426.55		2 700 000.--		1 998 108.--	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule . . . . .	147 302.30	1 144 503.--	166 600.--		177 074.45	
55 Kantonsschule . . . . .	51 497.40		50 000.--		669 127.95	
65 Technikum Rapperswil . . . . .	176 000.--		257 000.--		34 000.--	
70 Linthkolonie . . . . .	550 000.--		550 000.--		550 000.--	

	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>60 Sanitätsdirektion</b> . . . . .	<b>12 315 837.65</b>		<b>13 781 700.--</b>		<b>11 779 930.60</b>	
46 Höhenklinik Braunwald . . . . .	74 141.75		83 700.--		116 376.15	
80 Kantonsspital . . . . .	11 852 954.90		13 280 000.--		11 088 852.85	
82 Personalunterkünfte Spital . . . . .	388 741.--		418 000.--		574 701.60	
<b>65 Fürsorgedirektion</b> . . . . .	<b>996 889.40</b>		<b>450 000.--</b>		<b>508 329.50</b>	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen . . . . .	346 889.40		450 000.--		508 329.50	
81 Fridlihuus . . . . .	500 000.--					
82 Baubeitrag Menzihuus . . . . .	150 000.--					
<b>70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt</b>	<b>13 395 463.65</b>	<b>6 809 674.85</b>	<b>14 519 200.--</b>	<b>7 840 000.--</b>	<b>11 917 245.--</b>	<b>5 520 144.10</b>
10 Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	1 365 525.30	995 959.70	1 170 000.--	790 000.--	1 049 460.30	683 701.45
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen . . .	801 353.--	440 175.--	900 000.--	550 000.--	853 243.90	431 814.65
12 Waldbauprojekte . . . . .	4 419 379.10	2 811 928.15	5 200 000.--	3 700 000.--	4 174 184.80	2 612 521.--
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden . . .	1 037 787.--	623 783.--	1 600 000.--	800 000.--		
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	34 207.85		15 000.--		12 150.--	
31 Gewässerschutz . . . . .	3 708 907.40	835 587.--	3 534 200.--	900 000.--	3 924 735.75	807 246.--
50 Bekämpfung Waldschäden . . . . .					1 903 470.25	984 861.--
60 Meliorationen und landwirtschaftl. Hochbauten .	2 028 304.--	1 102 242.--	2 100 000.--	1 100 000.--		
<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .					<b>2 017 413.--</b>	<b>1 101 429.--</b>
10 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .					2 017 413.--	1 101 429.--
<b>80 Direktion des Innern</b> . . . . .		<b>198 590.--</b>	<b>500 000.--</b>	<b>250 000.--</b>	<b>880 000.--</b>	<b>209 090.--</b>
40 Investitionshilfedarlehen . . . . .		198 590.--	500 000.--	250 000.--	880 000.--	209 090.--



## Zusammenstellung

	Rechnung 1996		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung . . . . .	55 119 548.15	16 327 287.65	52 115 500.--	17 281 000.--	46 847 494.25	16 101 776.75
Zunahme der Nettoinvestitionen . . . . .		38 792 260.50		34 834 500.--		30 745 717.50
<b>14 Regierungskanzlei . . . . .</b>	<b>541 604.55</b>		<b>540 000.--</b>			
Netto Ausgaben . . . . .		541 604.55		540 000.--		
<b>20 Finanzdirektion . . . . .</b>	<b>6 186 751.50</b>	<b>235 100.--</b>	<b>1 200 000.--</b>	<b>1 000 000.--</b>	<b>1 541 707.60</b>	<b>964 000.--</b>
Netto Ausgaben . . . . .		5 951 651.50		200 000.--		577 707.60
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>4 797 271.45</b>		<b>4 133 200.--</b>		<b>3 032 025.05</b>	
Netto Ausgaben . . . . .		4 797 271.45		4 133 200.--		3 032 025.05
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>648 559.55</b>	<b>474 324.--</b>	<b>949 000.--</b>	<b>731 000.--</b>	<b>664 173.40</b>	<b>18 122.--</b>
Netto Ausgaben . . . . .		174 235.55		218 000.--		646 051.40
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>13 285 199.15</b>	<b>7 465 095.80</b>	<b>11 933 800.--</b>	<b>7 460 000.--</b>	<b>10 473 362.30</b>	<b>8 288 991.65</b>
Netto Ausgaben . . . . .		5 820 103.35		4 473 800.--		2 184 370.65
<b>50 Erziehungsdirektion . . . . .</b>	<b>2 951 971.25</b>	<b>1 144 503.--</b>	<b>4 108 600.--</b>		<b>4 033 307.80</b>	
Netto Ausgaben . . . . .		1 807 468.25		4 108 600.--		4 033 307.80
<b>60 Sanitätsdirektion . . . . .</b>	<b>12 315 837.65</b>		<b>13 781 700.--</b>		<b>11 779 930.60</b>	
Netto Ausgaben . . . . .		12 315 837.65		13 781 700.--		11 779 930.60
<b>65 Fürsorgedirektion . . . . .</b>	<b>996 889.40</b>		<b>450 000.--</b>		<b>508 329.50</b>	
Netto Ausgaben . . . . .		996 889.40		450 000.--		508 329.50
<b>70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt . . . . .</b>	<b>13 395 463.65</b>	<b>6 809 674.85</b>	<b>14 519 200.--</b>	<b>7 840 000.--</b>	<b>11 917 245.--</b>	<b>5 520 144.10</b>
Netto Ausgaben . . . . .		6 585 788.80		6 679 200.--		6 397 100.90
<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>					<b>2 017 413.--</b>	<b>1 101 429.--</b>
Netto Ausgaben . . . . .						915 984.--
<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>		<b>198 590.--</b>	<b>500 000.--</b>	<b>250 000.--</b>	<b>880 000.--</b>	<b>209 090.--</b>
Netto Ausgaben . . . . .	<b>198 590.--</b>			250 000.--		670 910.--

### III. Bestandesrechnung

	1. Jan. 1996	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1996
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Aktiven</b> . . . . .	232 601 654.17	11 591 942.68		244 193 596.85
<b>FINANZVERMÖGEN</b> . . . . .	126 081 468.38	18 210 987.98		144 292 456.36
10 Flüssige Mittel . . . . .	10 939 962.69	15 254 120.37		26 194 083.06
100 Kassa . . . . .	22 821.60		49.85	22 771.75
101 Postcheck . . . . .	4 601 354.68		1 813 435.28	2 787 919.40
102 Bankguthaben . . . . .	6 315 786.41	17 067 605.50		23 383 391.91
11 Guthaben . . . . .	96 637 142.84	2 988 735.01		99 625 877.85
111 Kontokorrente . . . . .	- 1 490 492.37	1 539 790.80		49 298.43
112 Steuerguthaben . . . . .	76 766 786.40		166 564.20	76 600 222.20
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen . . . . .	5 136 477.--		644 188.--	4 492 289.--
115 Debitoren . . . . .	14 352 634.66	2 850 878.01		17 203 512.67
116 Festgelder . . . . .	--			--
119 Übrige Guthaben . . . . .	1 871 737.15		591 181.60	1 280 555.55
12 Anlagen . . . . .	18 198 334.75		1 000 000.--	17 198 334.75
120 Festverzinsliche Wertpapiere . . . . .	9 247 500.--		1 000 000.--	8 247 500.--
122 Darlehen, Hypotheken . . . . .	678 665.--			678 665.--
123 Liegenschaften . . . . .	8 272 168.75			8 272 168.75
129 Übrige . . . . .	1.--			1.--
13 Transitorische Aktiven . . . . .	306 028.10	968 132.60		1 274 160.70
139 Übrige . . . . .	306 028.10	968 132.60		1 274 160.70
<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b> . . . . .	106 520 185.79		6 619 045.30	99 901 140.49
14 Sachgüter . . . . .	18 813 770.30		11 882 436.85	6 931 333.45
141 Tiefbauten . . . . .	4.--		50 392.20	- 50 388.20
143 Hochbauten . . . . .	18 529 464.80		11 935 649.30	6 593 815.50
145 Waldungen . . . . .	1.--			1.--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge . . . . .	280 001.--	103 860.--		383 861.--
147 Vorräte . . . . .	4 299.50		255.35	4 044.15
15 Darlehen . . . . .	69 823 619.14	5 859 994.90		75 683 614.04
151 Darlehen ALV . . . . .	6 653 000.--	272 000.--		6 925 000.--
152 Gemeinden . . . . .	3 201 320.--		198 590.--	3 002 730.--
153 Eigene Anstalten . . . . .	45 553 081.19	5 720 833.85		51 273 915.04
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen . . . . .	13 951 805.--			13 951 805.--
155 Private Institutionen . . . . .	15 362.95		15 348.95	14.--
156 Private Haushalte . . . . .	449 050.--	81 100.--		530 150.--
16 Investitionsbeiträge . . . . .	17 882 796.35		596 603.35	17 286 193.--
162 Gemeinden . . . . .	15 581 936.25		256 096.25	15 325 840.--
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen . . . . .	2.--		1.--	1.--
165 Private Institutionen . . . . .	1 880 857.10		997 356.10	883 501.--
166 Private Haushalte . . . . .	420 001.--	656 850.--		1 076 851.--

	1. Jan. 1996	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1996
	Passiven	Zuwachs	Abgang	Passiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>2. Passiven</b> . . . . .	232 601 654.17	11 591 942.68		244 193 596.85
<b>FREMDKAPITAL</b> . . . . .	179 562 449.35	11 328 410.61		190 890 859.96
20 Laufende Verpflichtungen . . . . .	57 440 693.75	13 091 239.27		70 531 933.02
200 Kreditoren . . . . .	56 590 398.50	13 048 286.55		69 638 685.05
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven . . . . .	189 414.10			189 414.10
205 Durchlaufende Beiträge . . . . .	660 881.15	42 952.72		703 833.87
21 Kurzfristige Schulden . . . . .	8 844 925.82	158 998.74		9 003 924.56
211 Gemeinwesen . . . . .	8 844 925.82	158 998.74		9 003 924.56
22 Mittel- und langfristige Schulden . . . . .	52 000 000.--	1 000 000.--		53 000 000.--
221 Schuldscheine . . . . .	52 000 000.--	1 000 000.--		53 000 000.--
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen . . . . .	38 080 165.25	1 116 363.25		39 196 528.50
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds . . . . .	38 080 165.25	1 116 363.25		39 196 528.50
24 Rückstellungen . . . . .	16 938 141.58		4 117 769.70	12 820 371.88
240 Rückstellungen der laufenden Rechnung . . . . .	10 091 166.05	1 054 795.60		11 145 961.65
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung . . . . .	6 846 975.53		5 172 565.30	1 674 410.23
25 Transitorische Passiven . . . . .	2 196 984.30		655 343.75	1 541 640.55
259 Übrige . . . . .	2 196 984.30		655 343.75	1 541 640.55
28 Spezialfinanzierungen . . . . .	4 061 538.65			4 796 461.45
280 Spezialfinanzierungen der laufenden Rechnung . . . . .	4 061 538.65	734 922.80		4 796 461.45
<b>EIGENKAPITAL</b> . . . . .	53 039 204.82	263 532.07		53 302 736.89
29 Kapital . . . . .	53 039 204.82	263 532.07		53 302 736.89
290 Steuerreserven . . . . .	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven . . . . .	924 761.96			924 761.96
292 Vorschlag . . . . .	12 126 280.82	263 532.07		12 389 812.89
<b>Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz</b>				
Art. 24 Abs. 3				
Bund . . . . .	1 047 000.--		179 500.--	867 500.--
Banken . . . . .	940 000.--		155 000.--	785 000.--
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal . . . . .	6 406 705.--		356 527.50	6 050 177.50
Region Sarganserland/Walensee . . . . .	1 133 750.--		85 360.--	1 048 390.--
Total Kanton . . . . .	9 527 455.--		776 387.50	8 751 067.50

## IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1996	31.12.1996
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Fonds für Psychischkranke</b> . . . . .			2 565 649.15	
Zinsen . . . . .		82 387.65		
Beiträge . . . . .	310 000.--			
Depotgebühren . . . . .	238.55			
	310 238.55	82 387.65		
Abnahme . . . . .		227 850.90		227 850.90
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				2 337 798.25
<b>2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge</b> . . . . .			66 646.15	
Zinsen . . . . .		2 176.65		
Zuwendungen . . . . .	300.--			
Depotgebühren . . . . .	26.65			
	326.65	2 176.65		
Zunahme . . . . .	1 850.--		1 850.--	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				68 496.15
<b>3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds</b> . . . . .			1 241 388.50	
Zuwendungen . . . . .		7 241.05		
Zinsen . . . . .		33 977.85		
An das Kantonsspital . . . . .	2 808.--			
Depotgebühren . . . . .	86.20			
	2 894.20	41 218.90		
Zunahme . . . . .	38 324.70		38 324.70	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				1 279 713.20
<b>4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen</b> . . . . .			18 314.60	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				18 314.60
<b>5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen</b> . . . . .			8 543.50	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				8 543.50
<b>6. Militärunterstützungsfonds</b> . . . . .			558 586.40	
Bussenanteile . . . . .		25 000.--		
Zinsen . . . . .		19 417.85		
Beiträge . . . . .	5 726.90			
Depotgebühren . . . . .	83.50			
	5 810.40	44 417.85		
Zunahme . . . . .	38 607.45		38 607.45	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				597 193.85

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1996	31.12.1996
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>7. Arbeitslosenfürsorgefonds</b> . . . . .			6 851 195.45	
Zinsen . . . . .		204 873.30		
Beiträge . . . . .	316 388.60			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern . . . . .	67 815.90			
Depotgebühren . . . . .	528.10			
	384 732.60	204 873.30		
Abnahme . . . . .		179 859.30		179 859.30
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				6 671 336.15
<b>8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse</b> . . . . .			1 203 425.--	
Zinsen . . . . .		29 583.80		
Beiträge . . . . .	--			
	--	29 583.80		
Zunahme . . . . .	29 583.80		29 583.80	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				1 233 008.80
<b>9. Marty'scher Stipendienfonds</b> . . . . .			1 071 921.70	
Zinsen . . . . .		26 049.90		
Beiträge . . . . .	24 500.--			
	24 500.--	26 049.90		
Zunahme . . . . .	1 549.90		1 549.90	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				1 073 471.60
<b>10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus</b> . . . . .			179 579.80	
Zinsen . . . . .		7 189.10		
Aufwendungen . . . . .	134.10			
	134.10	7 189.10		
Zunahme . . . . .	7 055.--		7 055.--	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				186 634.80
<b>11. Fonds für Walderhaltung</b> . . . . .			465 748.25	
Einnahmen . . . . .		3 270.--		
Aufwendungen . . . . .	1 500.--			
Zinsen . . . . .		11 471.25		
	1 500.--	14 741.25		
Zunahme . . . . .	13 241.25		13 241.25	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				478 989.50

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1996	31.12.1996
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus</b> . . . . .			2 223 163.65	
Zinsen . . . . .		143 001.20		
Aufwendungen . . . . .	131 927.45			
	131 927.45	143 001.20		
Zunahme . . . . .	11 073.75		11 073.75	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				2 234 237.40
<b>13. A. Bremicker-Fonds</b> . . . . .			865 914.85	
Zinsen . . . . .		22 255.35		
Aufwendungen . . . . .	100 000.--			
Depotgebühren . . . . .	53.30			
	100 053.30	22 255.35		
Abnahme . . . . .		77 797.95		77 797.95
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				788 116.90
<b>14. Hans-Streiff-Stiftung</b>				
Stiftungsvermögen 31. Dezember 1996				
Fr. 2 816 487.27				
Verwendbare Zinsen . . . . .			1 085 382.25	
Zinsen . . . . .		87 360.05		
Beiträge . . . . .	266 924.--			
	266 924.--	87 360.05		
Abnahme . . . . .		179 563.95		179 563.95
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				905 818.30
<b>15. Tierseuchenfonds</b> . . . . .			1 618 816.50	
Zinsen . . . . .		40 365.85		
Viehsteuer . . . . .		40 799.45		
Viehhandelspatente . . . . .		16 381.--		
Verkehrsscheine . . . . .		17 866.30		
Aufwendungen . . . . .	28 632.--			
	28 632.--	115 412.60		
Zunahme . . . . .	86 780.60		86 780.60	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				1 705 597.10
<b>16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden</b> . . . . .			345 911.55	
Zinsen . . . . .		12 443.80		
Beiträge . . . . .	57 000.--			
Depotgebühren . . . . .	175.05			
	57 175.05	12 443.80		
Abnahme . . . . .		44 731.25		44 731.25
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				301 180.30

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1996	31.12.1996
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>17. Tourismusfonds</b> . . . . .			309 854.25	
Zinsen . . . . .		8 239.45		
Beherbergungstaxen . . . . .		88 844.45		
Einlage für das Jahr 1995 . . . . .		91 874.70		
80% der Wirtschaftspatenttaxen . . . . .		93 608.80		
Zuwendung für Tourismusförderung . . . . .	223 700.--			
	223 700.--	282 567.40		
Zunahme . . . . .	58 867.40		58 867.40	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				368 721.65
<b>18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus</b> . . . . .			150 280.30	
Zinsen . . . . .		3 608.10		
Beiträge . . . . .	7 015.10			
	7 015.10	3 608.10		
Abnahme . . . . .		3 407.--		3 407.--
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				146 873.30
<b>19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons</b> . . . . .			3 902 391.40	
Zinsen und Rückzahlungen . . . . .		315 623.30		
Aufwendungen . . . . .	226 877.95			
	226 877.95	315 623.30		
Zunahme . . . . .	88 745.35		88 745.35	
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				3 991 136.75
<b>20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder</b> . . . . .			92 875.90	
Zinsen . . . . .		2 234.--		
Aufwendungen . . . . .	4 000.--			
	4 000.--	2 234.--		
Abnahme . . . . .		1 766.--		1 766.--
Vermögen am 31. Dezember 1996 . . . . .				91 109.90

## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31.12.1996	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke . . . . .	2 337 798.25	304 000.--	2 033 798.25
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummförsorge . . . . .	68 496.15	15 000.--	53 496.15
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds . . . . .	1 279 713.20	121 000.--	1 158 713.20
4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen . . . . .	18 314.60		18 314.60
5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen . . . . .	8 543.50		8 543.50
6. Militärunterstützungsfonds . . . . .	597 193.85	50 000.--	547 193.85
7. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	6 671 336.15	100 000.--	6 571 336.15
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse . . . . .	1 233 008.80		1 233 008.80
9. Marty'scher Stipendienfonds . . . . .	1 073 471.60		1 073 471.60
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule . . . . .	186 634.80	186 634.80	--
11. Fonds für Walderhaltung . . . . .	478 989.50		478 989.50
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus . . . . .	2 234 237.40	1 700 000.--	534 237.40
13. A. Bremicker-Fonds . . . . .	788 116.90		788 116.90
14. Hans-Streiff-Stiftung . . . . .	905 818.30	95 930.15	809 888.15
15. Tierseuchenfonds . . . . .	1 705 597.10		1 705 597.10
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden . . . . .	301 180.30	25 603.--	275 577.30
17. Tourismusfonds . . . . .	368 721.65		368 721.65
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	146 873.30		146 873.30
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 991 136.75	1 052 500.--	2 938 636.75
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder . . . . .	91 109.90		91 109.90
	24 486 292.--	3 650 667.95	20 835 624.05



# SPEZIALRECHNUNGEN

## 1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1996 . . . . .			841 206.39	
Anteil Landeslotterie und Zahlenlotto . . . . .			706 469.--	
			<b>1 547 675.39</b>	
<b>Beiträge:</b>				
Musik, Theater . . . . .	321 941.25			
Film, Video . . . . .	1 000.--			
Bildende Kunst . . . . .	54 700.--			
Literatur . . . . .	16 000.--			
Wissenschaft . . . . .	56 000.--			
Museen, Ausstellungen . . . . .	221 504.25			
Regionen und Vereine (Kulturelles) . . . . .	39 784.55			
Ankauf und Miete Bilder Kantonale Verwaltung . . . . .	15 000.--			
Diverses . . . . .	13 600.--		739 530.05	
Stand 31. Dezember 1996 . . . . .			<b>808 145.34</b>	

## 2. Sport-Toto-Fonds

Stand 1. Januar 1996 . . . . .			308 477.70	
Sport Toto Anteil Kanton Glarus . . . . .			254 116.--	
			<b>562 593.70</b>	
<b>Auszahlungen:</b>				
Feste Beiträge an Sportverbände . . . . .	140 100.--			
Beiträge an Sportanlagen und Geräte . . . . .	50 000.--			
Sportanlässe . . . . .	44 422.30		234 522.30	
Stand am 31. Dezember 1996 . . . . .			<b>328 071.40</b>	

## 3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1996 . . . . .			1 221 025.90	
<b>Einlagen:</b>				
a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a) . . . . .			700 000.--	
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b) . . . . .			--	
c) Bussen (NHG 16.2) . . . . .			--	
<b>Beiträge:</b>				
a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2) . . . . .	616 227.75			
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3) . . . . .	--			
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13) . . . . .	20 000.--		636 227.75	
Stand 31. Dezember 1996 . . . . .			<b>1 284 798.15</b>	

## V. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus</b>				
<b>20. Jahresrechnung</b>				
<b>für den eidgenössischen Ausgleichsfonds</b>				
<b>der Arbeitslosenversicherung pro 1996</b>				
<b>(1. Februar 1996 bis 31. Januar 1997)</b>				
<b>I. Betriebsrechnung</b>				
<b>Aufwand</b>				
Entschädigungen an Arbeitslose . . . . .		13 712 323.60		
Kurzarbeitsentschädigungen . . . . .		4 793 936.01		
Schlechtwetterentschädigungen . . . . .		259 753.50		
Insolvenzenschädigungen . . . . .		308 822.40		
Präventivmassnahmen . . . . .		593 743.80		
Verwaltungskosten . . . . .		333 606.--		
Verwaltungskosten Fonds . . . . .		421.--		
Übrige Aufwendungen . . . . .		19 059.66		
Vorschlag . . . . .		1 476 873.40		
<b>Ertrag</b>				
Vorschüsse Ausgleichsfonds . . . . .			20 300 000.--	
Zinsertrag . . . . .			43 466.25	
Ertrag aus Insolvenz . . . . .			62 342.60	
AHV-Beiträge ALE . . . . .			1 081 678.95	
Übrige Erträge . . . . .			11 051.57	
		21 498 539.37		21 498 539.37
<b>II. Bilanz</b>				
<b>Aktiven</b>				
Geldmittel: Bank . . . . .		2 964 291.50		
Verrechnungssteuerguthaben . . . . .		8 723.45		
Debitoren . . . . .		5 100.--		
Rückforderungen / AVIG Art. 29 . . . . .		692 701.10		
Mobilien / EDV-Geräte . . . . .		12 715.--		
<b>Passiven</b>				
Kreditoren ALE / PM . . . . .			8 910.30	
Rückstellungen IE / AVIG Art. 29 . . . . .			684 246.60	
		3 683 531.05		693 156.90
Betriebskapital 1. Febr. 1996 = 1 513 500.75 . . . . .				2 990 374.15
		3 683 531.05		3 683 531.05

## Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Kassenleiter: Konrad Landolt

### A. Betriebsrechnung 1996

1. Januar 1996 — 31. Dezember 1996

#### Konten des Landesausgleichs

##### Einnahmen

AHV/ IV/EO-Beiträge . . . . .			42 397 919.60
Verzugszinsen . . . . .			94 725.10
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . . . . .			34 037.70
ALV-Beiträge . . . . .			10 245 717.25

52 772 399.65

##### Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . . . . .			62 136 939.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen . . . . .			14 977 713.35
Hilfsmittel der AHV . . . . .			87 659.55
AHV-Durchführungskosten . . . . .			2 327.50
IV-Durchführungskosten . . . . .			485 228.85
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige . . . . .			1 303 887.50

##### Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:

– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	17 487.40		
– Bergbauern . . . . .	1 194 060.30		1 211 547.70

ALV-Durchführungskosten . . . . .			34 223.10
-----------------------------------	--	--	-----------

80 239 526.55

##### Abschlussresultat

Ausgaben . . . . .			80 239 526.55
Einnahmen . . . . .			52 772 399.65
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds . . . . .			27 467 126.90

### B. Verwaltungskostenrechnung

1. Januar 1996 — 31. Dezember 1996

##### Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . . . .			902 875.90
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . . . vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVG, BVG) . . . . .			570 054.95
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . . . .			218 689.75
Durchführungskosten Erwerbsersatzleistungen (EEL) . . . . .			156 896.40
Durchführungskosten individuelle Prämienverbilligung (IPV) . . . . .			1 305.50
übrige Einnahmen . . . . .			217 188.85
			143 120.95

2 210 132.30

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Ausgaben</b>				
Personalaufwand . . . . .			1 156 047.85	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .			98 629.45	
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung . . . . .			85 500.--	
Kantonale Steuerverwaltung Glarus . . . . .			11 116.--	
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen . . . . .			97 474.80	
Servicearbeiten durch Dritte (AFI) . . . . .			263 013.80	
EDV-Programm-Entwicklungskosten und Betriebskosten . . . . .			154 165.70	
Übriger Sachaufwand . . . . .			135 187.50	
Rückstellung für technische Investitionen . . . . .			170 000.--	
			<b>2 171 135.10</b>	
<b>Abschlussergebnis</b>				
Verwaltungskosteneinnahmen . . . . .			2 210 132.30	
Verwaltungskostenausgaben . . . . .			2 171 135.10	
Vorschlag 1996 . . . . .			38 997.20	
<b>C. Bilanz</b>				
<b>Aktiven</b>				
Kasseneigene Anlagen . . . . .			1 983 337.35	
Kassa und Postcheck . . . . .			1 584 680.25	
Abrechnungspflichtige . . . . .			7 831 877.20	
Verrechnungssteuern und Debitoren . . . . .			11 537.55	
Kontokorrent mit dem Kanton für Ergänzungsleistungen . . . . .			26 565.30	
Kontokorrent mit dem Kanton für individuelle Prämienverbilligung . . . . .			212 472.15	
Transitorische Aktiven . . . . .			444.70	
			<b>11 650 914.50</b>	
<b>Passiven</b>				
Zentrale Ausgleichskasse . . . . .			8 048 910.53	
Familienausgleichskasse (FAK) . . . . .			725 117.82	
Kreditoren . . . . .			412 505.95	
Rückstellung für Rückerstattung VK-Zuschüssen . . . . .			143 100.--	
Rückstellung für technische Einrichtungen . . . . .			625 948.30	
Reserven . . . . .			1 364 715.50	
Schadenersatzforderungen . . . . .			248 468.15	
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften . . . . .			42 591.05	
Transitorische Passiven . . . . .			560.--	
			<b>11 611 917.30</b>	
<b>Abschlussergebnis</b>				
Die Aktiven betragen . . . . .			11 650 914.50	
Die Passiven betragen . . . . .			11 611 917.30	
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .			38 997.20	
<b>D. Rerserven</b>				
Reserven am 1. Januar 1996 . . . . .			1 364 715.50	
Vorschlag im Jahre 1996 . . . . .			38 997.20	
Reserven am 31. Dezember 1996 . . . . .			1 403 712.70	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Übertragene Aufgaben</b>				
<b>1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b>				
1 Januar 1996 — 31. Dezember 1996				
a) Betriebsrechnung				
Auszahlung im Gesamten . . . . .			8 610 353.--	
abzüglich Beitrag des Bundes 30% . . . . .			2 583 106.--	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . . . .			6 027 247.--	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .			*3 013 624.--	
zu Lasten des Kantons . . . . .			3 013 623.--	
* wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 1 004 541.--				
zu Lasten der Ortsgemeinden				
und $\frac{2}{3}$ = Fr. 2 009 083.--				
zu Lasten der Fürsorgegemeinden				
b) Verwaltungskostenrechnung				
Personalaufwand . . . . .	104 043.95		214 874.75	
Sachaufwand . . . . .	110 830.80			
<b>2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und Berufliche Vorsorge BVG</b>				
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle . . . . .			3 815.--	
Im Gesamten zu Lasten des Kantons . . . . .			218 689.75	
<b>3. Familienausgleichskasse</b>				
1. Januar 1996 – 31. Dezember 1996				
Einnahmen				
FAK-Beiträge . . . . .			10 181 577.40	
Zinserträge . . . . .			284 562.--	
			10 466 139.40	
Ausgaben				
Kinderzulagen . . . . .			9 702 658.30	
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) . . . . .			206 554.90	
			9 909 213.20	
<b>Abschlussergebnis</b>				
Einnahmen . . . . .			10 466 139.40	
Ausgaben . . . . .			9 909 213.20	
Ertragszuwachs . . . . .			556 926.20	
<b>Vermögen</b>				
Stand am 1. Januar 1996 . . . . .			6 537 239.32	
Vermögenszunahme . . . . .			556 926.20	
Stand am 31. Dezember 1996 . . . . .			7 094 165.52	
<b>4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern</b>				
1. Januar 1996 – 31. Dezember 1996				
Ausgaben				
Erwerbsersatzleistungen . . . . .			66 510.40	
Verwaltungskosten . . . . .			1 305.50	
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge . . . . .			67 815.90	

## Staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus

### RECHNUNG 1996

#### I. Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Wertschriftenertrag . . . . . 38 886.20

##### Ausgaben

Invalidenrenten . . . . . 1 060.--

Altersrenten . . . . . 16 050.--

Abfindungssummen und Todesfallkapital . . . . . 462.--

Alterskapital . . . . . 47 503.--

Verwaltungskosten . . . . . 20 665.25

85 740.25

Ausgaben . . . . . 85 740.25

Einnahmen . . . . . 38 886.20

46 854.05

Mehrausgaben . . . . .

#### II. Bilanz per 31. Dezember 1996

Glarner Kantonalbank Kontokorrent . . . . . 697 082.85

Guthaben Verrechnungssteuer . . . . . 3 110.15

Wertschriften . . . . . 253 000.--

Deckungskapital per 1. Januar 1996 . . . . . 993 389.05

./. Rückschlag in der Betriebsrechnung . . . . . 46 854.05

Deckungskapital per 31. Dezember 1996 . . . . . 946 535.--

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke . . . . . 6 658.--

953 193.--

953 193.--

# VI. Jahresrechnung der Kantonalen Sachversicherung

Jahresrechnung 1996 der Gebäudeversicherung	Fr.	Fr.	Fr.
		1996	1995
<b>I. Erfolgsrechnung</b>			
<b>Aufwand</b>			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden . . . . .	2 409 830.80		
Veränderung Schadenrückstellung . . . . .	- 3 150 000.--	5 559 830.80	1 295 003.10
Prämien Rückversicherung . . . . .		1 271 979.45	1 949 594.--
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr . . . . .		1 438 500.--	1 396 800.--
Beitrag Kulturschadenfonds . . . . .		95 900.--	93 120.--
Personalaufwand . . . . .		675 626.05	679 993.60
Verwaltungsaufwand . . . . .		400 849.15	372 325.45
Abschreibungen . . . . .		112 311.75	724 140.10
Rückstellungen: Zuweisungen . . . . .		1 900 000.--	4 400 000.--
Entnahmen . . . . .			- 600 000.--
Zuweisung an Reservefonds . . . . .		1 225 000.--	700 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto . . . . .		43 714.95	38 310.65
		12 723 712.15	11 049 286.90
<b>Ertrag</b>			
Prämien . . . . .	7 862 828.80		
./. Stempelsteuern . . . . .	- 374 450.70	7 488 378.10	7 848 856.80
Schadenanteile Rückversicherung . . . . .		1 456 604.--	16 329.--
Kapitalerträge: aus Wertschriften . . . . .		3 486 569.35	3 008 091.45
aus Immobilien . . . . .		280 495.70	169 547.65
Verschiedene Einnahmen . . . . .		11 665.--	6 462.--
		12 723 712.15	11 049 286.90
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1996</b>		<b>1996</b>	<b>1995</b>
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Umlaufvermögen</b>			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben . . . . .		915 213.80	192 398.15
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit . . . . .		118 602.90	148 589.10
übrige . . . . .		265 687.90	170 456.70
Aktive Rechnungsabgrenzung . . . . .		19 598.25	9 879.45
<b>Anlagevermögen</b>			
Wertschriften . . . . .		51 303 125.--	46 599 616.--
Material und Mobilien . . . . .		66 750.--	36 500.--
Immobilien . . . . .		4 571 001.--	4 594 001.--
		57 259 978.85	51 751 431.40
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Fremdkapital</b>			
Pendente Schadenfälle . . . . .	5 350 000.--		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	- 1 580 000.--	3 770 000.--	2 000 000.--
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit . . . . .		1 048 393.--	113 632.50
übrige . . . . .			200 000.--
Passive Rechnungsabgrenzung . . . . .		156 726.95	321 654.95
Rückstellungen: technische Rückstellungen . . . . .		9 300 000.--	7 400 000.--
übrige . . . . .		450 000.--	450 000.--
<b>Eigenkapital</b>			
Reservefonds . . . . .		42 300 000.--	41 075 000.--
Vortragskonto . . . . .		234 858.90	191 143.95
		57 259 978.85	51 751 431.40

Jahresrechnung 1996 der Sachversicherung	Fr.	Fr.	Fr.
		1996	1995
<b>I. Erfolgsrechnung</b>			
<b>Aufwand</b>			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden . . . . .	811 827.85		
Veränderung Schadenrückstellung . . . . .	- 49 650.--	861 477.85	955 902.--
Prämien Rückversicherung . . . . .		1 315 505.85	1 258 271.05
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr . . . . .		56 250.--	58 750.--
Personalaufwand . . . . .		617 624.10.--	637 580.--
Verwaltungsaufwand . . . . .		393 946.25	411 394.45
Steuern: Staats-, Gemeinde-, Direkte Bundessteuern . . . . .		272 015.20	327 569.40
Abschreibungen . . . . .		58 793.15	67 394.--
Rückstellungen: Zuweisungen . . . . .		522 000.--	700 000.--
Entnahmen . . . . .			- 60 000.--
Ertragsüberschuss . . . . .		849 614.45	843 636.90
		4 947 226.85	5 200 497.80
<b>Ertrag</b>			
Prämien . . . . .	3 367 769.65		
./. Stempelsteuern . . . . .	- 160 592.15	3 207 177.50	3 155 375.25
Schadenanteile Rückversicherung . . . . .		130 216.85	323 674.--
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung . . . . .		252 924.35	344 360.35
Kapitalerträge: aus Wertschriften . . . . .		1 115 022.80	1 065 846.--
aus Immobilien . . . . .		235 086.35	307 331.25
Verschiedene Einnahmen . . . . .		6 799.--	3 910.95
		4 947 226.85	5 200 497.80
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1996</b>		<b>1996</b>	<b>1995</b>
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Umlaufvermögen</b>			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben . . . . .		341 639.35	569 236.75
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit . . . . .		144 955.95	183 564.85
übrige . . . . .		111 171.95	94 927.90
Aktive Rechnungsabgrenzung . . . . .		107 778.35	116 890.05
<b>Anlagevermögen</b>			
Wertschriften . . . . .		19 568 874.--	18 817 249.--
Material und Mobilien . . . . .		74 590.10	40 700.--
Immobilien . . . . .		2 435 332.30	1 552 001.--
		22 784 342.--	21 374 569.55
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Fremdkapital</b>			
Pendente Schadenfälle . . . . .	594 150.--		
./. Anteil Rückversicherung . . . . .	- 101 000.--	493 150.--	359 500.--
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit . . . . .		343 305.--	165 355.75
übrige . . . . .			800 000.--
Passive Rechnungsabgrenzung . . . . .		895 411.40	368 852.65
Rückstellungen: technische Rückstellungen . . . . .		4 750 000.--	4 250 000.--
übrige . . . . .		252 000.--	230 000.--
<b>Eigenkapital</b>			
Reservefonds . . . . .		16 040 000.--	15 190 000.--
Vortragskonto . . . . .		10 475.60	10 861.15
		22 784 342.--	21 374 569.55





## Jahresrechnung 1996 des Feuerschutzfonds

### I. Erfolgsrechnung

#### Aufwand

	Fr.	Fr.
	1996	1995
Vorbeugender Brandschutz . . . . .	57 806.05	45 267.10
Wasserversorgungen . . . . .	414 510.--	385 529.--
Feuerwehrwesen . . . . .	349 251.70	147 421.85
Personalaufwand . . . . .	557 719.05	546 655.15
Verwaltungsaufwand . . . . .	131 754.60	131 960.75
Abschreibungen . . . . .	23 999.--	20 579.60
Zuweisung an Rückstellung . . . . .	120 000.--	120 000.--
Zuweisung an Reservefonds . . . . .	200 000.--	340 077.10
Zuweisung an Vortragskonto . . . . .	--	31 906.75
	<b>1 855 040.40</b>	<b>1 769 397.30</b>

#### Ertrag

Beitrag Glarner Gebäudeversicherung . . . . .	1 438 500.--	1 396 800.--
Beitrag Glarner Sachversicherung . . . . .	56 250.--	58 750.--
Beiträge private Feuerversicherer . . . . .	177 400.40	182 081.95
Gebühren und verschiedene Einnahmen . . . . .	35 165.--	29 320.--
Kapitalerträge: aus Wertschriften . . . . .	131 799.60	102 445.35
Entnahme Vortragskonto . . . . .	15 925.40	
	<b>1 855 040.40</b>	<b>1 769 397.30</b>

### II. Bilanz per 31. Dezember 1996

#### AKTIVEN

##### Umlaufvermögen

Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben . . . . .	13 792.75	25 338.05
Forderungen . . . . .	19 500.--	12 962.50

##### Anlagevermögen

Wertschriften . . . . .	2 900 000.--	2 515 000.--
Material und Mobilien . . . . .	16 900.--	40 899.--
	<b>2 950 192.75</b>	<b>2 594 199.55</b>

#### PASSIVEN

##### Fremdkapital

Verpflichtungen: Vorbeugender Brandschutz . . . . .	33 246.15	57 855.80
Wasserversorgungen . . . . .	590 751.--	652 730.--
Feuerwehrwesen . . . . .	210 474.90	12 683.70
übrige . . . . .	50 000.--	
Passive Rechnungsabgrenzung . . . . .	9 739.35	119 023.30
Rückstellung . . . . .	240 000.--	120 000.--

##### Eigenkapital

Reservefonds . . . . .	1 800 000.--	1 600 000.--
Vortragskonto . . . . .	15 981.35	31 906.75
	<b>2 950 192.75</b>	<b>2 594 199.55</b>

## VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	1996 Fr. 1000	1995 Fr. 1000	Veränderung Fr. 1000
	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Erfolgsrechnung</b>			
<b>Erfolg aus dem Zinsengeschäft:</b>			
Zins- und Diskontertrag . . . . .	101 866	104 065	- 2 199
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen . . .	729	1 219	- 490
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen . . . . .	8 215	9 349	- 1 134
Zinsaufwand . . . . .	- 77 576	- 84 072	6 496
<b>Subtotal Erfolg Zinsengeschäft . . . . .</b>	<b>33 234</b>	<b>30 561</b>	<b>2 673</b>
<b>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:</b>			
Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft . . . . .	230	199	31
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft . . . . .	5 589	5 029	560
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft . . .	557	527	30
Kommissionsaufwand . . . . .	- 700	- 406	- 294
<b>Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft . . . . .</b>	<b>5 676</b>	<b>5 349</b>	<b>327</b>
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft . . . . .</b>	<b>1 701</b>	<b>4 055</b>	<b>- 2 354</b>
<b>Übriger ordentlicher Erfolg:</b>			
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen . . . . .	2 853	- 707	3 560
Beteiligungsertrag . . . . .	59	0	59
Liegenschaftenerfolg . . . . .	576	860	- 284
Anderer ordentlicher Ertrag . . . . .	1 125	868	257
<b>Subtotal übriger ordentlicher Erfolg . . . . .</b>	<b>4 613</b>	<b>1 021</b>	<b>3 592</b>
<b>Geschäftsaufwand:</b>			
Personalaufwand . . . . .	12 279	11 976	303
Sachaufwand . . . . .	9 611	8 755	856
<b>Subtotal Geschäftsaufwand . . . . .</b>	<b>21 890</b>	<b>20 731</b>	<b>1 159</b>
<b>Bruttogewinn . . . . .</b>	<b>23 334</b>	<b>20 255</b>	<b>3 079</b>
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen . . . . .	- 4 485	- 1 275	- 3 210
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste . . . . .	- 12 070	- 12 892	822
Ausserordentlicher Ertrag . . . . .	1 112	0	1 112
Ausserordentlicher Aufwand . . . . .	- 1 473	0	- 1 473
<b>Jahresgewinn . . . . .</b>	<b>6 418</b>	<b>6 088</b>	<b>330</b>
Gewinnvortrag . . . . .	77	73	4
<b>Bilanzgewinn . . . . .</b>	<b>6 495</b>	<b>6 161</b>	<b>334</b>
<b>Gewinnverwendung:</b>			
Verzinsung des Grundkapitals . . . . .	- 2 064	- 2 250	186
Zuweisung an die Reserven . . . . .	- 1 150	- 1 150	0
Ablieferung an den Kanton . . . . .	- 2 300	- 2 300	0
Ablieferung an die Ortsgemeinden . . . . .	- 384	- 384	0
<b>Gewinnvortrag . . . . .</b>	<b>597</b>	<b>77</b>	<b>520</b>

	1996 Fr. 1000	1995 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Bilanz vor Gewinnverwendung</b>			
<b>AKTIVEN</b>			
Flüssige Mittel . . . . .	29 405	19 991	9 414
Forderungen aus Geldmarktpapieren . . . . .	453	332	121
Forderungen gegenüber Banken . . . . .	191 080	134 777	56 303
Forderungen gegenüber Kunden . . . . .	250 898	311 716	- 60 818
Hypothekarforderungen . . . . .	1 641 494	1 584 203	57 291
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen . . . . .	7 930	10 137	- 2 207
Finanzanlagen . . . . .	128 088	151 874	- 23 786
Beteiligungen . . . . .	1 170	866	304
Sachanlagen . . . . .	51 827	52 525	- 698
Rechnungsabgrenzungen . . . . .	24 146	26 790	- 2 644
Sonstige Aktiven . . . . .	205	1 479	- 1 274
<b>Total Aktiven . . . . .</b>	<b>2 326 696</b>	<b>2 294 690</b>	<b>32 006</b>
Total nachrangige Forderungen . . . . .	6 465	9 082	- 2 617
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus . . . . .	0	0	0
<b>PASSIVEN</b>			
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren . . . . .	98	640	- 542
Verpflichtungen gegenüber Banken . . . . .	53 075	87 457	- 34 382
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform . . . . .	1 228 047	1 168 021	60 026
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden . . . . .	354 946	345 602	9 344
Kassenobligationen . . . . .	264 017	281 692	- 17 675
Anleihen und Pfandbriefdarlehen . . . . .	190 250	188 250	2 000
Rechnungsabgrenzungen . . . . .	23 844	23 329	515
Sonstige Passiven . . . . .	17 272	16 245	1 027
Wertberichtigungen und Rückstellungen . . . . .	71 295	66 086	5 209
Reserven für allgemeine Bankrisiken . . . . .	47 287	47 287	0
Gesellschaftskapital . . . . .	45 000	40 000	5 000
Allgemeine gesetzliche Reserve . . . . .	25 070	23 920	1 150
Gewinnvortrag . . . . .	77	73	4
Jahresgewinn . . . . .	6 418	6 088	330
<b>Total Passiven . . . . .</b>	<b>2 326 696</b>	<b>2 294 690</b>	<b>32 006</b>
Total nachrangige Verpflichtungen . . . . .	0	0	0
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus . . . . .	14 777	10 426	4 351
<b>AUSSERBILANZGESCHÄFTE</b>			
Eventualverpflichtungen . . . . .	16 258	14 293	1 965
Unwiderrufliche Zusagen . . . . .	755	7760	- 7 005
Einkaufs- und Nachschussverpflichtungen . . . . .	4 155	2 955	1 200
Derivative Finanzinstrumente . . . . .	239 018	117 112	121 906
Treuhandgeschäfte . . . . .	13 334	21 061	- 7 727

## VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Betriebsabrechnung 1996</b>				
<b>Aufwand</b>				
Personalkosten . . . . .		30 680 992.45		
Medizinischer Bedarf . . . . .		4 480 228.35		
Lebensmittel . . . . .		701 205.75		
Haushaltaufwand . . . . .		249 866.55		
Unterhalt/Reparaturen Immobilien und Mobilien . . . . .		349 867.35		
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien . . . . .		1 044 627.30		
Energie und Wasser . . . . .		578 357.55		
Büro und Verwaltungsspesen . . . . .		629 154.71		
Entsorgung . . . . .		30 970.55		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben . . . . .		554 582.20		
<b>Ertrag</b>				
Pflegetaxen . . . . .			17 929 200.85	
Honoraranteile . . . . .			4 196 459.20	
Medizinische Nebenleistungen . . . . .			2 037 349.05	
Ambulante Behandlungen . . . . .			2 527 955.55	
Poli-, Tages- und Nachtkliniken . . . . .			181 234.35	
Übrige Erträge von Patienten . . . . .			172 472.01	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen) . . . . .			61 280.05	
Erträge aus Leistungen an Personal . . . . .			1 187 817.85	
<b>Kantonsbeitrag 1996 . . . . .</b>			<b>11 006 083.85</b>	
		39 299 852.76	39 299 852.76	
<b>Bilanz per 31. Dezember 1996</b>				
<b>Aktiven</b>				
Kassa . . . . .		8 063.10		
Postcheck . . . . .		1 154 765.47		
Bank . . . . .		62 708.95		
Patienten-Debitoren . . . . .		5 276 920.20		
Diverse Debitoren . . . . .		174 990.--		
Verrechnungssteuer . . . . .		10 673.25		
Vorräte . . . . .		1 464 396.07		
Transitorische Aktiven . . . . .		55 019.15		
Wertschriften/Fonds . . . . .		946 363.81		
<b>Passiven</b>				
Lieferanten-Kreditoren . . . . .			1 231 262.55	
Übrige Kreditoren . . . . .			49 817.15	
Transitorische Passiven . . . . .			515 799.75	
Eigenkapital . . . . .			6 242 494.54	
Reserve, Rücklagen . . . . .			50 000.--	
Fonds und Stiftungen . . . . .			1 064 526.01	
		9 153 900.--	9 153 900.--	

# IX. Bericht zur Staatsrechnung 1996

## 1. Überblick über das Ergebnis der Rechnung 1996

Die Rechnung 1996 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 137.5 Prozent ab. Budgetiert war ein solcher von 64.8%. Das bedeutet, dass die aus den Finanzierungsfehlbeträgen früherer Jahre entstandenen Tilgungsbestände zusätzlich reduziert werden konnten.

Das Rechnungsergebnis 1996 ist somit bereits zum vierten Mal in Folge positiv. Diese markante Verbesserung gegenüber dem Budget 1996 ist vor allem auf eine leistungsfähigere Laufende Rechnung mit hohen nicht budgetierten Erträgen zurückzuführen. Die Staatssteuererträge netto Kanton liegen 0.268 Mio Franken unter dem Budget 1996 aber 1.813 Mio Franken über dem Ergebnis der Rechnung 1995. Die Budgetgenauigkeit bei den noch am ehesten planbaren Staatssteuern ist somit hoch.

Über dem Budget liegen die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer (netto plus 1.821 Mio Franken) und den Steuern der Domizilgesellschaften (netto plus 1.323 Mio Franken). Bei der Grundstücksgewinnsteuer wurde der budgetierte Nettoertrag um 0.467 Mio Franken nicht erreicht.

Gesamthaft liegt der Steuerertrag netto Kanton um 2.704 Mio Franken über dem Budget 1996 und 1.599 Mio Franken über dem Ertrag 1995.

Die Personalausgaben 1996 sind 1.856 Mio Franken tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Jahr 1995 ist der gesamte Personalaufwand allerdings um 2.509 Mio Franken oder um 3.2 Prozent angestiegen. In diesen höheren Personalkosten sind die verschiedenen zusätzlich geschaffenen Stellen (zB. RAV) enthalten, die vom Bund voll rückvergütet werden. Zu den gestiegenen Personalkosten hat auch das Spital inkl. Pflegeschule mit 1.182 Mio Franken beigetragen, auch wenn der Personalaufwand 1996 beim Spital 0.863 Mio Franken unter dem Voranschlag 1996 liegt.

Die Investitionsausgaben liegen mit brutto 55.1 Mio Franken (inkl. Erhöhung Dotationskapital von 5 Mio Franken) rund 3 Mio über dem Budget 1996. Netto wurden im Jahr 1996 rund 38.8 Mio Franken investiert. Wird die Erhöhung des Dotationskapitals von 5 Mio Franken, die nicht budgetiert war, subtrahiert, erreichen die Nettoinvestitionen 1996 mit 33.8 Mio Franken annähernd den Budgetbetrag 1996 von 34.8 Mio Franken. Der Kanton hat somit seine Investitionsvorhaben 1996 grösstenteils realisiert und damit seinen Beitrag an die Belebung der Wirtschaft geleistet.

Damit unterscheiden sich die beiden Rechnungsabschlüsse 1996 und 1995 grundlegend. Während der Abschluss 1995 wesentlich besser ausgefallen ist, weil die budgetierten Nettoinvestitionen nicht erreicht wurden, fällt die Rechnung 1996 besser aus, weil die Erträge, vor allem die Anteile an der direkten Bundessteuer (+ 10.3 Mio Franken) höher als budgetiert ausgefallen sind.

Diese hohen Bundessteuererträge können nicht jedes Jahr erwartet werden und sind somit mehr oder weniger zufällig. Der cash flow liegt mit 43.8 Mio Franken über dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (ca. 30 Mio Franken). Wird der unvorhergesehene Mehrertrag bei der Bundessteuer von rund 10 Mio Franken abgezogen, liegt der cash flow wieder im Schnitt der letzten Jahre.

## 2. Kennzahlen

	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Re 94	Re 95	Re 96	Bu 96
<b>Finanzierungsfehlbeträge</b> in Mio sFr.	10.7	18.6	8.0	21.1	2.3					12.3
<b>Finanzierungsüberschüsse</b> in Mio sFr.						14.4	1.4	4.6	12.7	
<b>Nettoinvestitionen</b> in Mio sFr.**	28.0	36.6	36.4	40.7	32.8	34.1	30.5	30.7	33.8	34.8
<b>Tilgungsbestand</b> in Mio sFr.	25.5	39.4	47.5	63.6	66.2	52.4	51.2	46.9	34.1	46.2
<b>Cash Flow</b> in Mio sFr.	18.7	20.1	29.5	21.2	31.5	46.3	32.7	30.3	43.8	20.6
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> in %	61.9	49.2	78.1	48.2	92.9	142.1	104.7	114.8	137.5	64.8

\*\* 1996 abzüglich 5 Mio. Erhöhung Dotationskapital GKB

### Finanzierungsfehlbetrag / Überschuss

Der Finanzierungsfehlbetrag ist derjenige Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben beschafft werden muss. Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen und der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestitionen.

Die Rechnung 1996 schliesst wie auch die Rechnungen 1993, 1994 und 1995 mit einem Finanzierungsüberschuss ab. Mit diesen Überschüssen können zB. Schulden getilgt werden.

## Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition liegt mit 33.8 Mio Franken leicht über dem Schnitt der letzten Jahre (Durchschnitt rund 30 Mio Franken). Wird die Erhöhung des Dotationskapitals in der Höhe von 5 Mio Franken ebenfalls zur Nettoinvestition gezählt, steigt diese auf 38.8 Mio Franken. Die ausgelösten Investitionen entsprechen ziemlich genau dem Budget 1996. Damit verhält sich der Kanton Glarus insofern antizyklisch, dass genau in der Phase einer wirtschaftlichen Depression hohe Bauvolumen ausgelöst werden. Die höchsten Bruttoinvestitionen wurden in folgenden Bereichen realisiert:

- Strassenverkehrsamt	4.033 Mio Franken
- Umbau altes Feuerwehrlokal	0.646 Mio Franken
- Zivilschutzbauten	0.648 Mio Franken
- Kantonsstrassen	8.787 Mio Franken
- Sanierung Standseilbahn B'wald	1.420 Mio Franken
- Wasserbauten	1.676 Mio Franken
- Schulhausbauten	1.200 Mio Franken
- Spital inkl. Personalunterkünfte	10.792 Mio Franken
- Forst und Gewässerschutz	11.330 Mio Franken

Während der Sanierung des Spitals werden die Investitionen hoch bleiben.

## Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen.

Da die Rechnungen der letzten Jahre positiv abgeschlossen haben, konnten die Tilgungsbestände kontinuierlich reduziert werden.

1992:	66.2 Mio Franken
1993:	52.4 Mio Franken
1994:	51.2 Mio Franken
1995:	46.9 Mio Franken
1996:	34.5 Mio Franken

Vom restlichen Tilgungsbestand von 34.1 Mio Franken sind 14.9 Mio Franken zweckgebunden finanziert und 19.2 Mio Franken haben keine zweckgebundene Finanzierung. In den frei abzuschreibenden Tilgungsbeständen von 19.2 Mio Franken sind 6.9 Mio Franken Darlehen an die Arbeitslosenkasse und 3.2 Mio Franken Investitionshilfedarlehen enthalten, die nicht abgeschlossen werden, weil mit einer Rückzahlung gerechnet werden kann, so dass sich der echte Tilgungsbestand bei den nicht zweckgebunden finanzierten Investitionen noch auf 9.1 Mio Franken beläuft.

## Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow liegt mit rund 43.8 Mio Franken weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre (rund 30 Mio Franken). Der hohe cash flow ist unter anderem das Resultat der weit über dem Budget liegenden Anteile des Kantons an der direkten Bundessteuer. Dieser hohe cash flow ermöglicht, hohe Abschreibungen zu tätigen. Da nicht jedes Jahr mit solchen ausserordentlichen Bundessteuererträgen gerechnet werden kann, wird sich der cash flow in den nächsten Jahren voraussichtlich wieder bei rund 30 Mio Franken einpendeln, wenn nicht weitere Ausgaben, zB. durch Lastenverschiebungen seitens des Bundes, den cash flow weiter nach unten drücken.

## Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100% führt dazu, dass sämtliche Nettoinvestitionen in der Abrechnungsperiode bezahlt werden können ohne dass sich der Kanton zusätzlich verschulden muss. Der übrig bleibende Teil kann für zusätzliche Amortisationen verwendet werden.

Die Rechnung 1996 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 137.5% ab. Das bedeutet, dass der Tilgungsbestand um rund 12.4 Mio Franken reduziert werden kann.

## 3. Nachtragskredite/Übertragungskredite

An der Landsgemeinde 1993 wurde das neue Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus (FHG) beschlossen. Dieses Gesetz ist auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Es bringt vor allem im Bereich der Nachtragskredite (Art. 21 FHG) eine wesentliche Verschärfung. So ist auch für Budgetüberschreitungen unter Fr. 10'000.- ein Regierungsratsbeschluss obligatorisch. Die Nachtragskredite sind anzahlmässig gegenüber 1995 leicht angestiegen. 1995 wurden Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung von 2.4 Mio Franken gewährt; 1996 waren es 2.99 Mio Franken.

**a) Nachtragskredite**

Laufende Rechnung	Regierungskanzlei	2'300
	Gerichte	75'000
	Finanzdirektion	31'695
	Polizeidirektion	281'000
	Militärdirektion	10'357
	Baudirektion	372'055
	Erziehungsdirektion	1'518'498
	Sanitätsdirektion	435'082
	Fürsorgedirektion	10'000
	Landwirtschaft/Wald/Umwelt	173'000
	Inneres	85'431
	<b>Total Laufende Rechnung</b>	<b>2'994'418</b>
	Investitionsrechnung	Investitionsrechnung; Dotationskapital
Investitionsrechnung; übrige		2'370'148
<b>Total Investitionsrechnung</b>		<b>7'370'148</b>
<b>Gesamttotal Nachtragskredite</b>		<b>10'364'566</b>

Von diesem Gesamttotal von 10.36 Mio Franken wurden Fr. 3'008'400.- durch den Landrat und Fr. 7'356'166.- durch den Regierungsrat bewilligt.

1995 sind die Nachtragskredite insgesamt (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) tiefer ausgefallen (Total 3.135 Mio Franken; Landrat: 1.216 Mio Franken, Regierungsrat: 1.919 Mio Franken).

*Die grössten Positionen:***Laufende Rechnung:**

Gesprächsaufzeichnungsanlage Kantonspolizei (Fr. 190'000.-), Kantonsanteil an der Grundbuchvermessung (Fr. 166'000.-), Defizitdeckung der Schulgemeinden (Fr. 387'178), Beiträge an Seminarinen (Fr. 209'920.-), Defizitdeckung Sonderschulen/Linthkolonie (Fr. 685'000.-), Berufsschule KV (Fr. 140'000.-), Vollzugskosten Prämienverbilligung (Fr. 400'000.-), Viehabsatzmassnahmen (Fr. 150'000.-);

**Investitionsrechnung:**

Erhöhung Dotationskapital (Fr. 5'000'000.-), Sanierung Standseilbahn Braunwald (Fr. 1'070'000.-), Kantonsbeitrag Stiftung Freulerpalast (Fr. 471'000.-), Darlehen Verein Fridlihuus (Fr. 500'000.-);

**b) Kreditübertragungen**

Unser FHG (Artikel 22) ermöglicht, dass nicht oder nur teilweise beanspruchte Voranschlagskredite auf das laufende Jahr vorgetragen werden können, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass einmal beschlossene Vorhaben, auch wenn sie nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden konnten, nicht ein zweites Mal budgetiert werden müssen. Die Kreditübertragung verhindert ausserdem, dass am Jahresende um jeden Preis die budgetierten Beträge ausgeschöpft werden. Für diese Kreditübertragungen ist der Regierungsrat zuständig.

Die Kreditübertragungen haben sich wie folgt entwickelt:

1994:	3'594'944
1995:	2'586'552
1996:	9'471'191



#### 4. Übersicht über die Gesamtrechnung 1996

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .	Fr.	263 532
<b>Nettoinvestition</b> . . . . .	Fr.	38 792 261
<b>Finanzierungsüberschuss</b> . . . . .	Fr.	7 668 904

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen Rechn. 1996	
				zu R 1995	zu B 1996
<b>A) LAUFENDE RECHNUNG</b>					
Aufwand inkl. Abschreibung . . . . .	308 796 484	309 460 688	332 993 618	24 196 769	23 532 930
Erträge total . . . . .	308 997 793	308 908 707	333 257 150	24 259 357	24 348 443
Ertragsüberschuss . . . . .	226 136		263 532	37 396	263 532
Aufwandüberschuss . . . . .		551 981			
<b>B) INVESTITIONSRECHNUNG</b>					
Ausgaben total . . . . .	46 847 494	52 115 500	55 119 548	8 272 054	3 004 048
Einnahmen total . . . . .	16 101 777	17 281 000	16 327 288	225 511	- 953 712
Nettoinvestition . . . . .	30 745 718	34 834 500	38 792 261	8 046 543	3 957 761
<b>C) FINANZIERUNG</b>					
Abschreibungen *) . . . . .	35 072 239	23 134 272	46 197 633	11 125 394	23 063 361
Ertragsüberschuss . . . . .	226 136	-	263 532		
Aufwandüberschuss . . . . .	-	551 981	-		
Finanzierungsüberschuss . . . . .	4 552 658		7 668 905		
Finanzierungsfehlbetrag . . . . .		12 252 209			

\*) inkl Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

## 5. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bereinigt

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für die Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt, Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen). Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen R 1996	
				zu R 1995	zu B 1996
Personalaufwand . . . . .	78 265 195	82 630 100	80 774 304	2 509 109	- 1 855 796
Sachaufwand . . . . .	30 063 432	31 622 806	31 237 657	1 174 226	- 385 149
Übriger Aufwand . . . . .	200 468 222	195 207 782	220 981 657	20 513 435	25 773 875
<b>GESAMTAUFWAND</b> . . . . .	<b>308 796 848</b>	<b>309 460 688</b>	<b>332 993 618</b>	<b>24 196 769</b>	<b>23 532 930</b>
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden . . . . .	64 143 805	64 895 000	65 484 045	1 340 240	589 045
Buchmässiger Aufwand *) . . . . .	45'233'694	29'690'772	56'600'670	11'366'976	26'909'898
<b>NETTOAUFWAND</b> . . . . .	<b>199'419'349</b>	<b>214'874'916</b>	<b>210'908'903</b>	<b>11'489'553</b>	<b>-3'966'013</b>
<b>GESAMTERTRAG</b> . . . . .	<b>309'022'985</b>	<b>308'908'707</b>	<b>333'257'150</b>	<b>24'234'165</b>	<b>24'348'443</b>
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden . . . . .	64'143'805	64'895'000	65'484'045	1'340'240	589'045
Buchmässiger Ertrag **) . . . . .	12'337'240	8'477'840	12'998'950	661'710	4'521'110
<b>NETTOERTRAG</b> . . . . .	<b>232'541'940</b>	<b>235'535'867</b>	<b>254'774'155</b>	<b>22'232'215</b>	<b>19'238'288</b>
<b>ABSCHLUSS</b>					
Ertragsüberschuss (Cash flow) . . . . .	33'122'591	20'660'951	43'865'253	10'742'662	23'204'302
Aus Rücklagen . . . . .	5'709'587	2'560'340	2'837'183	-2'872'403	276'843
<b>Verfügbarer Ertrag</b> . . . . .	<b>38'832'177</b>	<b>23'221'291</b>	<b>46'702'436</b>	<b>7'870'259</b>	<b>23'481'145</b>
<b>Verwendung für:</b>					
Abschreibungen Finanzvermögen . . . . .	166'457	51'500	241'271	74'814	189'771
Abschreibungen Verwaltungsvermögen . . . . .	35'072'239	23'134'272	46'197'633	11'125'394	23'063'361
Rückstellungen . . . . .	3'367'345	587'500	-	-3'367'345	-587'500
<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .	<b>226'137</b>	<b>-</b>	<b>263'532</b>	<b>37'396</b>	<b>263'532</b>
<b>Aufwandüberschuss</b> . . . . .	<b>-</b>	<b>551'981</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

\*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

\*\*) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

## 5.1. Entwicklung des Personalaufwandes

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Personalaufwand in Mio. SFr. . . . . .	51.5	56.6	57.9	61.8	69.0	73.1	74.7	77.6	78.3	80.78
Ausgabenwachstum in % . . . . .	2.1	9.8	2.4	6.7	11.5	6.0	2.2	3.9	0.9	3.2
Teuerung in % . . . . .	1.4	1.9	3.2	5.4	5.9	4	3.3	0.9	1.8	0.8
Reales Wachstum in % . . . . .	0.7	7.9	-0.8	1.3	5.6	2.0	-1.1	3.0	-0.9	2.4

Personalaufwand 1986: Fr. 50.5 Mio.

Die Personalausgaben 1996 liegen trotz eines reduzierten Teuerungsausgleichs bei den Beamten und Lehrern im Vergleich zu Rechnung 1995 über der Teuerung.

## 5.2. Entwicklung des bereinigten Sachaufwandes

Der Sachaufwand der bereinigten Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Sachaufwand in Mio. SFr. . . . . .	24.04	26.96	27.63	25.97	28.16	29.28	30.06	31.24
Ausgabenwachstum in % . . . . .	13.3	12.2	2.5	-6.0	8.5	4.0	2.7	3.9
Teuerung in % . . . . .	3.2	5.4	5.9	4	3.3	0.9	1.8	0.8
Reales Wachstum in % . . . . .	10.1	6.8	-3.4	-10.0	5.2	3.1	0.9	3.1

Sachaufwand 1988: Fr. 21.23 Mio.

Der Sachaufwand wächst real noch immer. Die Ausgaben liegen auch in diesem Bereich über der Teuerungsrate. Allerdings liegt der Sachaufwand unter dem Budget 1996. Die Ausgaben zwischen Rechnung 1995 und Rechnung 1996 sind um 1.174 Mio Franken angestiegen. Die grössten Ausgabensteigerungen liegen bei den Anschaffungen für das Spital (Fr. 275'000.-), bei den Anschaffungen von Uebermittlungsgesetzen bei der Kantonspolizei (Fr. 238'000.-), bei der Grundbuchvermessung (Fr. 95'000.-) und beim Unterhalt N3 (Fr. 302'000.-). Die Mehrausgaben waren korrekt in das Budget 1996 eingestellt oder sind durch Nachtragskredite nachträglich sanktioniert worden.

## 6. Erträge der Laufenden Rechnung

### Kantonale Steuern

	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen R 1996	
				zu R 1995	zu B 1996
<b>Staatssteuern</b>					
Einkommenssteuern . . . . .	104'509'989	109'000'000	107'793'888	3'283'900	-1'206'112
Vermögenssteuern . . . . .	11'752'413	13'000'000	12'192'852	440'439	-807'148
Reinertragssteuern . . . . .	11'536'109	7'500'000	9'393'598	-2'142'511	1'893'598
Kapitalsteuern . . . . .	4'335'316	4'500'000	4'363'986	28'669	-136'014
Strafsteuern . . . . .	85'494	300'000	288'131	202'638	-11'869
<b>Total</b> . . . . .	132'219'320	134'300'000	134'032'455	1'813'135	-267'545
<b>Steuern Domizil-/+ Beteiligungsgesellschaften</b>					
Kapitalsteuern . . . . .	5'546'238	3'800'000	4'583'399	-962'838	783'399
Ertragssteuern . . . . .	83'009	1'000'000	1'539'849	1'456'840	539'849
<b>Total</b> . . . . .	5'629'247	4'800'000	6'123'248	494'001	1'323'248
<b>Spezialsteuern</b>					
Erbsch-/Schenk.st. . . . .	6'894'614	5'500'000	8'302'806	1'408'192	2'802'806
Grundstückgew.st. . . . .	3'733'461	3'500'000	2'565'153	-1'168'308	-934'847
<b>Total</b> . . . . .	10'628'075	9'000'000	10'867'959	239'884	1'867'959
<b>Zweckgeb. Steuern</b>					
Bausteuern . . . . .	7'587'814	7'540'000	7'921'790	333'975	381'790
Gew.zuschlag. . . . .	3'952'572	4'023'000	4'011'009	58'437	-11'991
<b>Total</b> . . . . .	11'540'386	11'563'000	11'932'798	392'412	369'798
Steuern brutto . . . . .	160'017'028	159'663'000	162'956'461	2'939'432	3'293'461
abzügl. Gem.-Anteil . . . . .	64'143'805	64'895'000	65'484'045	1'340'240	589'045
<b>Steuerertrag netto Kanton</b> . . . . .	95'873'223	94'768'000	97'472'415	1'599'192	2'704'415
<b>Aufwandsteuern</b>					
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	7'635'159	7'500'000	7'720'612	85'453	220'612
Schiffsteuern . . . . .	132'582	130'000	131'333	-1'249	1'333
Hundesteuern . . . . .	160'739	150'000	162'520	1'781	12'520
<b>Total</b> . . . . .	7'928'480	7'780'000	8'014'465	85'985	234'465

Beim Steuerertrag netto Kanton handelt es sich um den Betrag, der dem Kanton nach Abzug sämtlicher Gemeindeanteile (Gemeindeanteile an der Staatssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer) verbleibt.

	Re 1995	Re 1996	Bu 1996
Steuerertrag netto . . . . .	95'873'223	97'472'415	94'768'000

Der Nettoertrag 1996 ist gegenüber Rechnung 1995 um rund 1.6 Mio Franken angestiegen. Dieser Zuwachs ist vor allem auf Mehrerträge bei den Staatssteuern (brutto + 1.8 Mio Franken), den Domizilgebühren (+ 0.494 Mio Franken), den Spezialsteuern (brutto + 0.239 Mio Franken) und den zweckgebundenen Steuern (0.392 Mio Franken) zurückzuführen.

### Einkommenssteuern

Der budgetierte Einkommenssteuerertrag konnte nicht erreicht werden. In früheren Jahren wurden Zuwachsraten bis zu 10% erzielt. Der prozentuale Anstieg von rund 3.1 Prozent zwischen Rechnung 1995 und Rechnung 1996 ist auf die stagnierenden Einkommen zurückzuführen. Diese Tendenz ist, teilweise noch viel gravierender, auch in andern Kantonen festzustellen. Es ist damit zu rechnen, dass die Einkommenssteuern, solange sich die Konjunktur nicht massiv verbessert, auf diesem Niveau bleiben werden. Der Steuerertrag 1996 basiert auf den erzielten Einkommen 1993/1994. In diesen Jahren wurden die Teuerungen grösstenteils noch ausgeglichen und Realloohnerhöhungen gewährt. Die Steuererträge 1997 und 1998 basieren auf den Einkommen der Jahre 1995/1996, wo Lohnanstiege nur noch vereinzelt erfolgten.

### Reinertragssteuern

Es ist schwierig, die Reinertragssteuer zu budgetieren. Sie ist abhängig von der konjunkturellen Entwicklung, aber auch von der firmeninternen Finanzpolitik zB. bezüglich Abschreibungen oder Realisierung stiller Reserven. Der hohe Ertrag 1995 ist auf den Wechsel des Bemessungssystems bei den juristischen Personen und der Wechsel der WUST auf die MWST zurückzuführen (Wechsel von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung). Hier sind sogenannte Sondersteuern angefallen.

### Kapitalsteuern

An der Landsgemeinde 1994 wurde die Senkung der weit über dem schweizerischen Mittel liegenden Kapitalsteuern beschlossen. Für das Jahr 1995 ist diese Steuerreduktion erstmals wirksam.

### Ertragssteuern Domizilgesellschaften

Die Steuern der Domizilgesellschaften setzen sich zusammen aus der Kapitalsteuer, die einigermaßen genau budgetiert werden kann und der Ertragssteuer, welche überhaupt nicht vorausgesagt werden kann. Die Höhe der Ertragssteuer hängt davon ab, wieviele Gesellschaften die Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen.

### Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen R 1996	
				zu R 1995	zu B 1996
Direkte Bundessteuer . . . . .	17'537'145	16'000'000	26'307'353	8'770'207	10'307'353
Verrechnungssteuer . . . . .	1'198'169	1'765'000	2'303'940	1'105'771	538'940
	18'735'314	17'765'000	28'611'293	9'875'978	10'846'293
Militärpflichtersatz . . . . .	153'070	100'000	132'610	-20'460	32'610
Alkoholmonopol . . . . .	96'877	105'000	105'136	8'258	136
Reingewinn Nationalbank . . . . .	2'363'929	2'300'000	2'525'215	161'286	225'215
<b>Total</b> . . . . .	<b>21'349'191</b>	<b>20'270'000</b>	<b>31'374'253</b>	<b>10'025'063</b>	<b>11'104'253</b>

Der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer ist unerwartet hoch ausgefallen und hat entscheidend zum guten Abschluss 1996 beigetragen. Eine genaue Budgetierung des Ertrags der Bundessteuer ist schwierig, weil rund 70 Prozent des Bundessteuerertrags von den Domizilfirmen stammt. Die grossen Abweichungen sind in der Regel auf grosse Gewinne einzelner Gesellschaften zurückzuführen. Solche Gewinne und demzufolge die hohen Anteile des Kantons sind nicht budgetierbar. Im Rechnungsjahr 1996 schlägt die sogenannte Sondersteuer voll durch. Dieser Ertrag hängt mit der Umstellung von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung auf die einjährige Gegenwartsbemessung zusammen. Aus dieser Sondersteuer sind rund 30 Mio Franken zusätzliche Bundessteuern eingegangen. Bei einem Kantonsanteil von rund 30% am Ertrag der direkten Bundessteuer sind 9 Mio Franken aus dieser Umstellung der Bemessungsgrundlage angefallen. Auch wenn in Zukunft wiederum weit über dem Budget liegende Erträge möglich sind, ist der Ertrag 1996, der auf der Sondersteuer beruht, einmalig.

Die Grundlage für die Berechnung des Kantonsanteils am Gewinn der Nationalbank bilden die Bevölkerungszahl sowie die Finanzkraft des Kantons. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Die Finanzkraft unseres Kantons hat von 76 Indexpunkten auf 71 Punkte abgenommen. Das hat zur Folge, dass unser Anteil am Gewinn der Nationalbank angestiegen ist und rund 0.225 Mio Franken über dem Budget 1996 liegt.

## 7. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen R 1996	
				zu R 1995	zu B 1996
<b>Zinsausgaben</b>					
Bank-Kontokorrente . . . . .	2'130	50'000		-2'130	-50'000
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen . . . . .	3'046'615	3'400'000	3'172'520	125'905	-227'480
Steuervorauszahlungen . . . . .	141'305	150'000	238'836	97'531	88'836
<b>Total</b> . . . . .	<b>3'190'050</b>	<b>3'600'000</b>	<b>3'411'356</b>	<b>221'306</b>	<b>-188'644</b>
<b>Zinseinnahmen</b>					
Bank-Kontokorrente . . . . .	860'585	400'000	715'281	-145'303	315'281
Festgeldzinsen . . . . .	255'017	800'000	298'208	43'191	-501'792
Wertpapiere . . . . .	537'654	400'000	453'480	-84'174	53'480
Darlehen . . . . .	41'303	100'000	29'518	-11'786	-70'482
Dividenden . . . . .	902'225	900'000	945'690	43'465	45'690
Dotationskapital . . . . .	2'250'000	2'300'000	2'064'063	-185'938	-235'938
<b>Total</b> . . . . .	<b>4'846'784</b>	<b>4'900'000</b>	<b>4'506'239</b>	<b>-340'545</b>	<b>-393'761</b>
Bauzinsertrag (R 96: 4.875%) . . . . .	1'908'770	1'944'500	1'563'148	-345'622	-381'352
<b>Zinsertrag total</b> . . . . .	<b>6'755'554</b>	<b>6'844'500</b>	<b>6'069'387</b>	<b>-686'167</b>	<b>-775'113</b>
<b>Zinssaldo</b> . . . . .	<b>3'565'504</b>	<b>3'244'500</b>	<b>2'658'031</b>	<b>-907'473</b>	<b>-586'469</b>

Auch im Jahr 1996 verfügt der Kanton noch über einen Aktivzinssaldo. Der Zinssaldo in Rechnung 1996 liegt 0.586 Mio Franken unter dem Budget 1996 und 0.907 Mio Franken unter dem Ertrag in Rechnung 1995.

	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Zinssaldo . . . . .	4'995	6'645	6'246	4'941	3'565	2'658

Der Rückgang des Aktivzinssaldo ist grösstenteils auf die stark gesunkenen Zinssätze zurückzuführen. Die Festgeldzinssätze für 3-monatsfranken betragen im Jahr 1996 nur noch 2%, während im Jahr 1993 noch 4%, im Jahr 1994 rund 3.75% und 1995 noch 3.5% vergütet wurden.

Rückläufig sind auch die Bauzinserträge. Dies hängt einerseits von den tieferen zur Verrechnung gelangenden Zinsen ab. Andererseits sind die zu verzinsenden Tilgungsbestände rückläufig.

## 8. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

Der gute Abschluss 1996 ermöglicht es, die zweckgebunden finanzierten Investitionen (altes Feuerwehrlokal, alte Stadtschule, gewerbl. Berufsschule, Renovation Unterkünfte Spitalpersonal, Haus Hug, ) nicht nur durch den zweckgebundenen Bausteuerzuschlag, sondern **zusätzlich** aus dem hohen Ueberschuss der Laufenden Rechnung des Kantons voll abzuschreiben. Ausserdem wurden zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von 2 Mio Franken beim Gewässerschutzkonto vorgenommen. Damit konnte der Tilgungsbestand dieses Kontos auf rund 9.5 Mio Franken gesenkt werden.

### Es wurde nach folgenden Grundsätzen abgeschrieben

- zweckgebundene Abschreibungen maximal, ausser Strassenverkehrsamt, Spital und Gewässerschutz (Gewässerschutz = Gewässerschutzzuschlag + Fr. 2 Mio.)
- Tilgungsbestände unter Fr. 600'000.-- auf Null
- übrige Tilgungsbestände: 20% Verw.verm.; 60% EDV, Mobilien

Cash flow		43'865'253
Entnahme aus Res. San. Spital	4'718'888	
Entnahme Rückst. Schadendienst Feuerwehr	180'000	
Entnahme Rückst. Domicilgesellschaften	1'112'000	
Entnahme Rückst. Sanierung Braunwaldbahn	453'678	
Einlage in Rückst. Prämienverbilligung KVG	-3'627'382	+ 2'837'183
<b>a) zweckgebundene Abschreibungen:</b>		
- Strassenbauten (inkl. Radroute + N3)	2'655'932	
- Gewässerschutz	6'011'009	
- Gewerbl. Berufsschule	2'024'385	
- Alte Stadtschule	9'700'104	
- Altes Feuerwehrlokal	1'513'050	
- Haus Hug	651'083	
- Spitalsan. + Bauherrenleist.	10'330'302	
- Unterkünfte Spitalpersonal	2'517'986	
- Strassenverkehrsamt	644'215	
- Braunwaldbahn AG	1'420'000	- 37'468'066
<b>b) Höhenklinik Braunwald</b>	711'500	
Fischbrutanstalt	20'000	- 731'500
<b>Restl. Cash flow für Abschreibungen</b>		8'502'870
<b>c) Abschreibungen übrige Investitionen</b>		
- Tilgungsbest. < 600'000	5'681'946	
- ordentl. Abschreibung		
Verwaltungsvermögen 20%	1'981'601	
- Mobilien, EDV 60%	575'791	8'239'338
<b>Vorschlag in der Laufenden Rechnung</b>		263'532

## 9. Betriebsrechnung 1996 des Kantonsspitals

	Rechnung 1994	Rechnung 1995	Diff % Re 96 Re 95	Rechnung 1996	Diff % Re 96 Bu 96	Budget 1996
Personalkosten	26'206'812.65	26'279'191.70	3.47 %	27'191'084.90	- 3.17 %	28'080'000.00
Arzthonorare	3'403'808.00	3'396'565.05	6.42 %	3'614'754'15	2,69 %	3'520'000.00
Medizinischer Bedarf	4'393'369.35	4'496'881.70	-0,37 %	4'480'228.35	-3,42 %	4'639'000.00
Unterhalt Immob./Mob. und übriger Sachaufwand	4'029'301.55	4'078'583.60	1,47 %	4'138'632.95	1,16 %	4'091'000.00
<b>Total Aufwand</b>	<b>38'033'291.55</b>	<b>38'251'222.05</b>	<b>3.07 %</b>	<b>39'424'700.35</b>	<b>-2,24 %</b>	<b>40'330'000.00</b>
Pflegetaxen	15'949'284.40	16'692'512.75	7.41 %	17'929'200.85	8,62 %	16'507'000.00
Arzthonorare	4'034'051.35	3'959'534.55	5.98 %	4'196'459.20	-0,20 %	4'205'000.00
Med. Leistungen amb./stat.	3'271'570.15	3'651'389.05	29.99 %	4'746'538.95	21,43 %	3'909.000.00
Übrige Leistungen	1'125'548.00	1'371'436.05	12.76 %	1'546'417.50	16,36 %	1'329'000.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>24'380'453.90</b>	<b>25'674'872.40</b>	<b>10.69 %</b>	<b>28'418'616.50</b>	<b>9,51 %</b>	<b>25'950'000.00</b>
<b>Kantonsbeitrag</b>	<b>13'652'837.65</b>	<b>12'576'349.65</b>	<b>-12.49%</b>	<b>11'006'083.85</b>	<b>-23,46%</b>	<b>14'380'000.00</b>

## 10. Investitionsrechnung 1996

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe: Nettoinvestitionen
2. Stufe: Finanzierung
3. Stufe: Kapitalveränderung

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
- Investitionsausgaben . . . . .		Fr. 55'119'548
- Investitionseinnahmen . . . . .		Fr. 16'327'288
Nettoinvestitionen . . . . .		Fr. 38'792'261
II. Stufe: Finanzierung		
- Zunahme Nettoinvestitionen		
- Selbstfinanzierung:		
Abschreibung aus Lfd. Rechnung . . . . .	Fr. 46'197'633	
Ertragsüberschuss . . . . .	+ Fr. 263'532	Fr. 46'461'165
Finanzierungsüberschuss . . . . .		Fr. 7'668'905
III. Stufe: Kapitalveränderung		
- Aktivierungen . . . . .		Fr. 55'119'548
- Passivierungen *) . . . . .	Fr. 62'524'921	
- Finanzierungsüberschuss . . . . .	Fr. 7'668'905	Fr. 54'856'016
Zunahme des Kapitals . . . . .		Fr. 263'532

\*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

### Vergleich der Gesamtinvestitionen/Eingehende Beiträge Dritter/Nettoinvestitionen

	(Brutto-Investitionen)	Beiträge Dritter	zu Lasten Kanton	%
Rechnung 1984 . . . . .	50'067'042	33'614'181	16'452'861	32.9
1985 . . . . .	40'137'159	22'223'796	17'913'363	44.6
1986 . . . . .	46'257'284	27'680'076	18'577'208	40.2
1987 . . . . .	53'805'575	32'409'021	21'396'554	39.8
1988 . . . . .	50'600'858	23'042'544	27'558'314	54.5
1989 . . . . .	51'649'209 *	20'016'805	31'632'404	61.2
1990 . . . . .	60'554'845	24'172'383	36'382'462	60.1
1991 . . . . .	64'943'346 *	29'270'761	35'672'585	54.9
1992 . . . . .	47'000'797	14'150'967	32'849'830	69.9
1993 . . . . .	49'893'080	15'797'008	34'096'072	68.3
1994 . . . . .	45'015'991	14'470'200	30'545'791	67.9
1995 . . . . .	46'847'494	16'101'777	30'745'718	65.6
1996 . . . . .	55'119'548 *	16'327'288	38'792'261	70.4
Budget 1996 . . . . .	52'115'500	17'281'000	34'834'500	66.8

\*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken



Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen, die der Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat, schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau stehen. Mit den Ausgaben für die Sanierung des Kantonsspitals, der Sanierung der Standseilbahn Braunwald, den Kantonsbeiträgen an die Kehrrichtverbrennungsanlage und allenfalls der Umfahrung Näfels wird diese Entwicklung fortgesetzt.

Für eine Beeinflussung der Konjunktur durch den Kanton sind hohe Bruttoinvestitionen, die Einkommen und damit verbundenen Steuererträge schaffen, nötig. Die Umfahrung Näfels würde hohe Bruttoinvestitionen auslösen. Da die Bundesbeiträge sehr hoch sind (rund 70%), treffen diese Bauausgaben den Kanton weniger. Fallen hingegen die Beiträge Dritter immer kleiner aus, weil Investitionsprojekte mit hohen Bundessubventionen im Kanton bereits realisiert sind, kann Konjunkturpolitik nur noch über hohe Nettoinvestitionen betrieben werden. Hohe Nettoinvestitionen bedingen aber gleichzeitig einen hohen cash flow, damit diese Ausgaben auch abgeschrieben werden können. Im Jahr 1996 liegt der cash flow über den Nettoinvestitionen.

## 11. Das Nettovermögen/die Nettoschuld des Kantons

Die aufwandwirksame Nettoschuld des Kantons ist der Betrag, der künftig zulasten der allgemeinen Finanzmittel abzuschreiben und entsprechend zu verzinsen ist.

(in Mio. Franken)	Rechnung 1991	Rechnung 1992	Rechnung 1993	Rechnung 1994	Rechnung 1995	Rechnung 1996
Verwaltungsvermögen . . . . .	121'989	125'558	111'942	111'464	106'520	99'901
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen *) . . . . .	59'968	60'788	61'232	62'775	62'705	68'228
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung **) . . . . .	63'837	65'508	63'785	64'845	63'946	59'773
plus Bilanzfehlbetrag . . . . .	-	-	-	-	-	-
<b>Nettoschuld I . . . . .</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Nettovermögen . . . . .</b>	<b>1'816</b>	<b>738</b>	<b>13'075</b>	<b>16'156</b>	<b>20'131</b>	<b>28'100</b>

\*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dot.kap. GKB); ohne Darlehen ALV;

\*\*) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, dass das Nettovermögen, das in den Jahren 1990 bis 1992 stark abgenommen hat, durch die positiven Rechnungsabschlüsse der Jahre 1993 bis 1996 wieder ansteigt.

## 12. Schlussbemerkungen

Die Rechnung 1996 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 137.5% ab. Es handelt sich bereits um den vierten Abschluss in Folge mit einem positiven Ergebnis.

Der gute Abschluss ist vor allem auf die wesentlich über dem Voranschlag 1996 liegenden Erträge zurückzuführen. Grossen Einfluss hatte auch das um 3.182 Mio Franken unter dem Budget liegende Defizit des Kantonsspitals. Die budgetierten Nettoinvestitionen wurden praktisch vollumfänglich realisiert. Im Voranschlag 1996 war die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank in der Höhe von 5 Mio Franken nicht enthalten. Der Rechnungsabschluss 1995 war besser als budgetiert, weil die vorgesehenen Nettoinvestitionen nicht erreicht wurden. Das Ergebnis der Rechnung 1996 liegt über den Budgeterwartungen, weil höhere Einnahmen erzielt werden konnten.

Die grösste positive Abweichung zum Budget 1996 ergab sich bei den Anteilen des Kantons an der direkten Bundessteuer. Im Voranschlag war ein Ertrag von 16 Mio Franken eingestellt. Effektiv wurden aber 26.307 Mio Franken abgerechnet, was einem Mehrertrag von 10.307 Mio Franken entspricht. Die Staatssteuereinnahmen (brutto 134.032 Mio Franken) liegen 0.267 Mio Franken unter dem Budget. Diese Mindereinnahmen bei den Staatssteuern konnten durch höhere Erträge bei den Spezialsteuern und bei den Steuern der Domizilgesellschaften kompensiert werden, sodass der Nettosteuerertrag des Kantons (97.472 Mio Franken) um 2.704 Mio Franken über dem Voranschlag 1996 liegt.

Dieses gute Ergebnis hat ermöglicht, dass die Bausteuerobjekte vollständig abgeschrieben werden konnten. Durch zusätzliche Abschreibungen konnte auch das Gewässerschutzkonto abgebaut werden.

Der Personalaufwand ist von 1995 bis 1996 stärker angestiegen als die Teuerung (+ 2.509 Mio Franken oder 3.2% bei einer Teuerung von 0.8%). Dieses reale Wachstum ist trotz Personalstop, neuer Besoldungsverordnung, zurückhaltender Beförderungspraxis und tieferer Einreihungen bei Neueinstellungen relativ massiv ausgefallen. Die Gründe liegen grösstenteils bei den neu geschaffenen Stellen, die vom Bund vorgeschrieben und auch bezahlt werden und den gestiegenen Personalkosten beim Spital. Trotzdem liegen die Personalausgaben unter dem Budget (-1.856 Mio Franken).

Der gute Abschluss 1996 darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses ausgezeichnete Resultat nicht auf tiefen Ausgaben beruht, sondern auf unerwartet hohen Erträgen, mit denen nicht jedes Jahr gerechnet werden kann. Wenn auch in Zukunft darauf Wert gelegt wird, dass die Steuerbelastung in unserem Kanton weiter gesenkt wird, dürfen die Ausgaben nicht weiter steigen.

Die Rechnung 1996 schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von 12.7 Mio Franken ab. Wie in den Rechnungsjahren 1993 (Finanzierungsüberschuss 14.4 Mio Franken), 1994 (1.4 Mio Franken) und 1995 (4.6 Mio Franken) konnten sämtliche Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich wurden die aus früheren Jahren aufgelaufenen Finanzierungsfehlbeträge reduziert und zusätzliche Abschreibungen vorgenommen.

Trotz des guten Rechnungsabschlusses 1996 müssen die Sparbemühungen weitergeführt werden, auch wenn der Finanzplan 1997 - 2001 eine gute Entwicklung der Kantonsfinanzen aufzeigt. Nicht voraussehbar sind die Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen des Bundes, der in weiten Bereichen Lasten auf die Kantone abschiebt. Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ist zur Zeit in Ausarbeitung. Es scheint, dass der Kanton Glarus zu den Kantonen gehört, die mit wesentlich tieferen Anteilen an den Bundesbeiträgen rechnen müssen, was sich auf unsere Finanzlage negativ auswirken wird.

### 13. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1996

Laut Artikel 34 Finanzhaushaltgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen. Ueber die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.95	Stand 31.12.96	Veränderung
Beschlossene u. zugesicherte Kredite	314.1	319.2	+ 5.1
Anteil Bund und Dritte	98.3	91.1	- 7.2
Nettoanteil Kanton	215.8	228.1	+ 12.3
davon beansprucht	67.3	93.7	+ 26.4
Noch nicht beanspruchte Kredite	148.5	134.4	- 14.1
Hievon entfallen auf:			
-Staatseigene Objekte	107.4	90.0	- 17.4
-Staatsbeiträge an Gemeinden u.Dritte	41.1	44.4	+ 3.3

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend aufgeführt.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen verringerte sich der Verpflichtungsstand gegenüber 1995 um 17.4 Mio. Franken auf 90.0 Mio. per 31.12.96.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist eine Zunahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 41.1 Mio. Franken um 3.3 Mio. auf 44.4 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu.

#### Höhere (resp. neue) Verpflichtungen wurden eingegangen für

- Ers.Anschaffungen Spitalbetrieb
- Regionalverkehr
- Kehrlichtverbrennungsanlage

rund 5.2 Mio. Franken  
 rund 1.3 Mio. Franken  
 rund 8.0 Mio. Franken

#### Grössere Reduktionen ergeben sich für

- Dotationskapital
- Strassenverkehrsamt Schwanden
- Standseilbahn Braunwald
- Waldbauprojekte
- Gesamtsanierung Kantonsspital
- Gewässerschutz
- Anlagen f. sportl. Ausbildung

5.0 Mio. Franken  
 rund 4.0 Mio. Franken  
 1.4 Mio. Franken  
 rund 1.3 Mio. Franken  
 11.0 Mio. Franken  
 rund 1.5 Mio. Franken  
 1.0 Mio. Franken

#### Veränderungen der gesamten Verpflichtungen:

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von 148.5 Mio Franken auf 134.4 Mio Franken abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von 14.1 Mio. Franken.

## RECHNUNG 1996

Tabelle 1

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1995	Budget 1996	Rechnung 1996	Abweichungen R 1996	
				zur R 1995	zu B 1996
<b>ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT</b>					
Motorfahrzeugsteuern . . . . .	7 635 159	7 500 000	7 720 612	85 453	220 612
Steuern, Geb., Verk., Vignette usw. . . . .	1 426 869	1 379 000	1 647 206	220 337	268 206
Mofataxen . . . . .	27 405	35 000	25 785	- 1 620	- 9 215
Schwerverkehrsabgabe . . . . .	1 156 534	1 200 000	1 122 576	- 33 958	- 77 424
<b>ERTRÄGE total</b> . . . . .	<b>10 245 967</b>	<b>10 114 000</b>	<b>10 516 179</b>	<b>270 212</b>	<b>402 179</b>
<b>AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT</b>					
Gemeindeanteil MF-Steuer . . . . .	1 274 154	1 250 000	1 288 431	14 277	38 431
Haftpflichtversicherung . . . . .	33 966	46 000	40 282	6 316	- 5 718
Verwaltungsaufwand . . . . .	1 203 025	2 439 900	1 562 633	3 59 608	- 877 267
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .	22 508	-	57 359	34 851	57 359
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe . . . . .	1 107 166	1 164 000	1 090 450	- 16 716	- 73 550
<b>AUFWAND total</b> . . . . .	<b>3 640 819</b>	<b>4 899 900</b>	<b>4 039 154</b>	<b>398 335</b>	<b>- 860 746</b>
Überschuss Strassenverkehrsamt . . . . .	6 605 149	5 214 100	6 477 025	- 128 123	1 262 925
Benzinzoll-Anteil . . . . .	3 149 435	3 200 000	3 420 398	270 963	220 398
<b>ÜBERSCHUSS total</b> . . . . .	<b>9 754 584</b>	<b>8 414 100</b>	<b>9 897 423</b>	<b>142 840</b>	<b>1 483 323</b>
<b>Unterhalt N3 / Werkhof</b>					
Personalaufwand . . . . .	1 572 905	1 521 000	1 517 949	- 54 956	- 3 051
Sachaufwand netto . . . . .	1 267 366	2 306 700	1 689 931	422 565	- 616 769
Aufwand N3 netto . . . . .	2 840 270	3 827 700	3 207 880	367 609	- 619 820
Bundesbeitrag Unterhalt N3 . . . . .	2 970 608	3 758 000	2 830 523	- 140 085	- 927 477
<b>NETTOAUFWAND total</b> . . . . .	<b>- 130 338</b>	<b>69 700</b>	<b>377 357</b>	<b>507 694</b>	<b>307 657</b>
<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>					
Personalaufwand . . . . .	1 387 466	1 512 000	1 506 901	119 435	- 5 099
Sachaufwand . . . . .	3 221 894	3 381 800	2 980 911	- 240 983	- 400 889
<b>AUFWAND KANTONSSTRASSEN netto</b> . . . . .	<b>4 609 360</b>	<b>4 893 800</b>	<b>4 487 812</b>	<b>- 121 548</b>	<b>- 405 988</b>
<b>AUFWAND STRASSEN total</b> . . . . .	<b>4 609 360</b>	<b>4 963 500</b>	<b>4 865 168</b>	<b>386 146</b>	<b>- 98 332</b>
<b>Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS</b> . . . . .	<b>5 145 224</b>	<b>3 450 600</b>	<b>5 032 255</b>		
<b>AUFWANDÜBERSCHUSS zu L. Laufender Rechnung</b> . . . . .	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>		
<b>VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:</b>					
- Abschreibung Kantonsstrassen . . . . .	1 779 676	2 188 100	2 608 499		
- Abschreibung Radroute . . . . .	50 000	50 000	47 433		
- Abschreibung Strassenverkehrsamt . . . . .	637 076	625 000	644 215		
- Abschreibung Braunwaldbahn . . . . .			966 323		
- Einlage in Spezialfinanz. Strassenbauten	1 722 854	-	765 786		
- Rückstellung Braunwaldbahn . . . . .	955 618	587 500	-		
<b>ABSCHREIBUNGEN total</b> . . . . .	<b>5 145 224</b>	<b>3 450 600</b>	<b>5 032 255</b>		

	Tilgungs- bestand 31.12.1995 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
<b>Regierungskanzlei</b>						
Telefonzentrale . . . . .		541 604.55	541 604.55	541 604.55	---	---
	---	541 604.55	541 604.55	541 604.55	---	---
<b>Finanzdirektion</b>						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung . . . . .	280 000.--	679 651.50	959 651.50	575 791.50	383 860.--	103 860.--
Beteiligungen Verwaltungsvermögen . . . . .	(6 300 000.--)	—	(6 300 000.--)	—	(6 300 000.--)	---
Darlehen an ALV . . . . .	6 653 000.--	272 000.--	6 925 000.--	—	6 925 000.--	272 000.--
Erhöhung Dotationskapital . . . . .	(40 000 000.--)	5 000 000.--	(45 000 000.--)	—	(45 000 000.--)	---
	6 933 000.--	5 951 651.50	(7 884 651.50)	575 791.50	(7 308 860.--)	375 860.--
<b>Polizeidirektion</b>						
Fischbrutanstalt . . . . .	109 677.50	—	109 677.50	20 000.--	89 677.50	— 20 000.--
Strassenverkehrsamt Schwanden . . . . .	1 596 835.50	4 110 848.15	5 707 683.65	644 215.65	5 063 468.--	3 466 632.50
Feuerwehrgebäude Postgasse . . . . .	826 626.60	686 423.30	1 513 049.90	1 513 049.90	---	— 826 626.60
	2 533 139.60	4 797 271.45	7 330 411.05	2 177 265.55	5 153 145.50	2 620 005.90
<b>Militärdirektion</b>						
Zivilschutzbauten . . . . .	175 000.--	174 235.55	349 235.55	349 235.55	---	— 175 000.--
	175 000.--	174 235.55	349 235.55	349 235.55	---	— 175 000.--
<b>Baudirektion</b>						
Alte Stadtschule . . . . .	9 244 437.30	455 666.30	9 700 103.60	9 700 103.60	---	— 9 244 437.30
Haus Hug . . . . .	791 359.20	— 140 276.25	651 082.95	651 082.95	---	— 791 359.20
Übrige Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1.--	533 655.80	533 655.80	533 655.80	1.--	---
Braunwaldbahn AG . . . . .	1.--	1 420 000.--	1 420 001.--	1 420 000.--	1.--	---
Kantonsstrassen . . . . .	1.--	2 608 498.80	2 608 499.80	2 608 498.80	1.--	---
N3 und Nebenanlagen . . . . .	1.--	— 50 392.20	— 50 391.20	—	— 50 391.20	— 50 392.20
Pionierfahrzeug Mollis . . . . .	1.--	180 000.--	180 000.--	180 000.--	---	---
Radroute Linthal—Bilten . . . . .	1.--	47 432.60	47 433.60	47 432.60	1.--	—
Wasserbauten . . . . .	210 000.--	978 938.30	1 188 938.30	237 788.30	951 150.--	741 150.--
Wohnbausanierungen . . . . .	1.--	257 580.--	257 581.--	257 580.--	1.--	—
	10 245 802.50	6 291 103.35	16 536 905.85	15 636 142.05	900 763.80	— 9 345 038.70

	Tilgungs- bestand 31.12.1995 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
<b>Erziehungsdirektion</b>						
Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	1.--	251 000.--	251 001.--	251 000.--	1.--	-
Schulhausbau-Beiträge . . . . .	840 000.--	1 200 426.55	2 040 426.55	408 086.55	1 632 340.--	792 340.--
Kantonsschule . . . . .	183 000.--	51 497.40	234 497.40	234 497.40	--	- 183 000.--
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	3 021 585.60	- 997 200.70	2 024 384.90	2 024 384.90	--	- 3 021 585.60
Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	-	44 745.--	44 745.--	44 745.--	-	-
Technikum Rapperswil . . . . .	-	176 000.--	176 000.--	176 000.--	-	-
CIM-Bildungszentrum . . . . .	-	60 000.--	60 000.--	60 000.--	-	-
Baubeitrag Linthkolonie . . . . .	-	550 000.--	550 000.--	550 000.--	-	-
	4 044 586.60	1 336 468.25	5 381 054.85	3 748 713.85	1 632 341.--	- 2 412 245.60
<b>Sanitätsdirektion</b>						
Höhenklinik Braunwald . . . . .	1 520 856.10	74 141.75	1 594 997.85	711 497.85	883 500.--	- 637 356.10
Bauherrenleistung Spitalsanierung . . . . .	-	201 279.45	201 279.45	201 279.45	--	--
Gesamtsanierung Spital . . . . .	1.--	10 521 749.35	10 521 750.35	10 129 023.35	392 727.--	392 726.--
Ersatzanschaffung medizinischer Bereich und Krankenwagen . . . . .	180 000.--	1 129 926.10	1 309 926.10	261 985.10	1 047 941.--	867 941.--
Sanierung Unterkünfte Spitalpersonal . . . . .	2 400 940.10	117 045.85	2 517 985.95	2 517 985.95	--	- 2 400 940.10
Bauherrenleistung Unterkünfte Spitalpersonal . . . . .	-	-	--	--	--	--
Sanierung Assistentenwohnungen . . . . .	-	271 695.15	271 695.15	271 695.15	--	--
	4 101 797.20	12 315 837.65	16 417 634.85	14 093 466.85	2 324 168.--	- 1 777 629.20
<b>Fürsorgedirektion</b>						
Alterswohn- und Pflegeheime . . . . .	-	346 889.40	346 889.40	346 889.40	-	-
Darlehen Fridlihuus . . . . .	-	500 000.--	500 000.--	499 999.--	1.--	1.--
Baubeitrag Menzihuus . . . . .	-	150 000.--	150 000.--	150 000.--	--	--
Baubeitrag Behindertenwerkstätte . . . . .	360 000.--	-	360 000.--	360 000.--	--	- 360 000.--
	360 000.--	996 889.40	1 356 889.40	1 356 888.40	1.--	- 359 999.--
<b>Forstdirektion</b>						
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	230 000.--	369 565.60	599 565.60	599 565.60	--	- 230 000.--
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	-	-	--	-	--	--
Waldstrassen und Strukturverbesserungen . . . . .	330 000.--	361 178.--	691 178.--	138 238.--	552 940.--	222 940.--
Waldbauprojekte . . . . .	840 000.--	1 607 450.95	2 447 450.95	489 490.95	1 957 960.--	1 117 960.--
Verhütung und Bekämpfung Waldschäden . . . . .	470 000.--	414 004.--	884 004.--	176 801.--	707 203.--	237 203.--
Lärmschutz Schiessanlagen . . . . .	-	34 207.85	34 207.85	34 207.85	--	--
Gewässerschutzbeiträge . . . . .	12 661 935.25	2 873 320.40	15 535 255.65	6 011 009.65	9 524 246.--	- 3 137 689.25
	14 531 935.25	5 659 726.80	20 191 662.05	7 449 313.05	12 742 349.--	- 1 789 586.25

	Tilgungs- bestand 31.12.1995 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1996	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	<b>TILGUNGS- BESTAND</b> Zunahme -Abnahme
<b>Landwirtschaftsdirektion</b>						
Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .	420 000.--	926 062.--	1 346 062.--	269 212.--	1 076 850.--	656 850.--
<b>Direktion des Innern</b>						
Investitionshilfedarlehen . . . . .	3 201 320.--	-- 198 590.--	3 002 730.--	--	3 002 730.--	-- 198 590.--
<b>Pro Memoria</b> . . . . .	4.--		4.--		4.--	--
<b>GESAMTTOTAL</b> . . . . .	46 546 585.15	38 792 260.50	80 338 845.65	46 197 633.35	34 141 212.30	- 12 405 372.85
Dotationskapital Glarner Kantonalbank . . . . .	(40 000 000.--)	5 000 000.--	(45 000 000.--)	--	(45 000 000.--)	--

## RECHNUNG 1996

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	ausserkant. Hosp. / Prämien- verbilligung	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 902	432 026	1 735 511	15 447 439
1994	1 100 000	13 652 837	403 174	1 665 311	16 821 322
1995	1 417 500	12 576 350	407 150	1 718 350	16 119 350
1996	1 292 982	11 006 084	415 910	4 848 175	17 563 151

**RECHNUNG 1996**
**Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen**

Tabelle 4

50

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767
1994	486 289	116 763	369 526	3 789 938	4 246 893	2 716 018	5 220 813	9 218 766	5 899 953	3 318 724	8 909 063
1995	527 318	112 106	415 212	4 126 692	4 741 081	2 936 272	5 931 501	10 034 659	6 422 182	3 612 477	9 959 190
1996	335 259	118 753	216 506	3 747 250	4 192 868	2 646 704	5 293 414	8 610 505	5 596 730	3 013 775	8 523 695





# **X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1997**

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>						
<b>10 Landsgemeinde</b> . . . . .	<b>96 000.--</b>		<b>128 900.--</b>		<b>82 510.75</b>	
10 Landsgemeinde . . . . .	96 000.--		128 900.--		82 510.75	
<b>11 Landrat</b> . . . . .	<b>256 000.--</b>		<b>240 500.--</b>		<b>240 948.75</b>	
10 Landrat . . . . .	256 000.--		240 500.--		240 948.75	
<b>12 Ständerat</b> . . . . .	<b>129 500.--</b>		<b>137 400.--</b>		<b>120 353.80</b>	
10 Ständerat . . . . .	129 500.--		137 400.--		120 353.80	
<b>13 Regierungsrat</b> . . . . .	<b>1 894 300.--</b>	<b>51 000.--</b>	<b>1 810 700.--</b>	<b>58 000.--</b>	<b>1 660 149.90</b>	<b>57 096.--</b>
10 Regierungsrat . . . . .	1 894 300.--	51 000.--	1 810 700.--	58 000.--	1 660 149.90	57 096.--
<b>14 Regierungskanzlei</b> . . . . .	<b>2 360 300.--</b>	<b>292 000.--</b>	<b>2 370 000.--</b>	<b>289 000.--</b>	<b>2 511 726.55</b>	<b>273 274.--</b>
10 Regierungskanzlei . . . . .	1 061 500.--	62 000.--	1 168 800.--	61 000.--	1 119 727.35	65 134.--
15 Weibelamt . . . . .	359 300.--	7 000.--	371 000.--	7 000.--	341 959.05	5 974.--
18 Telefonzentrale . . . . .	830 500.--	207 000.--	770 600.--	205 000.--	808 280.80	188 247.--
20 Gesetzessammlung . . . . .	51 000.--	16 000.--	6 800.--	16 000.--	36 807.45	13 919.--
40 Fahrtsfeier . . . . .	28 000.--		27 800.--		32 389.90	
90 Beiträge . . . . .	30 000.--		25 000.--		172 562.--	
<b>15 Gerichte</b> . . . . .	<b>4 310 400.--</b>	<b>2 246 000.--</b>	<b>4 887 900.--</b>	<b>2 192 500.--</b>	<b>4 650 062.55</b>	<b>2 316 839.--</b>
05 Gerichtskanzlei . . . . .	1 236 200.--	38 000.--	1 256 600.--	38 000.--	1 200 000.95	35 487.--
10 Verhöramt . . . . .	581 500.--	27 000.--	505 550.--	26 500.--	679 388.65	91 785.--
15 Kantonsgericht Strafkammer . . . . .	490 700.--	696 000.--	474 900.--	796 000.--	507 081.30	861 223.--
20 Kantonsgericht Zivilkammer . . . . .	453 500.--	380 000.--	403 700.--	250 000.--	469 147.50	386 581.--
25 Betreibungs- und Konkursamt . . . . .	768 500.--	972 000.--	771 800.--	902 000.--	696 941.40	723 501.--
30 Obergericht . . . . .	191 500.--	90 000.--	182 050.--	54 000.--	172 078.50	89 488.--
31 Verwaltungsgericht . . . . .	588 500.--	43 000.--	566 550.--	46 000.--	492 151.65	43 977.--
35 Strafvollzug . . . . .			726 750.--	80 000.--	433 272.60	84 798.--
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>102 698 105.--</b>	<b>202 670 715.--</b>	<b>99 250 422.--</b>	<b>202 037 340.--</b>	<b>113 183 545.95</b>	<b>208 233 695.--</b>
10 Direktionssekretariat / Finanzverwaltung / Staatsbuchhaltung . . . . .	605 650.--	1 500.--	565 850.--	2 500.--	573 648.50	35 326.--
11 Personaldienst . . . . .	1 323 500.--	100 000.--	1 302 700.--	102 000.--	1 370 278.20	102 028.--
12 Informatik/EDV . . . . .	528 900.--	338 000.--	506 800.--	340 000.--	453 728.70	334 231.--
15 Finanzkontrolle . . . . .	231 700.--	15 000.--	231 100.--	16 000.--	234 895.35	15 002.--
20 Steuerverwaltung . . . . .	2 889 500.--	17 000.--	2 816 000.--	34 000.--	2 805 605.60	17 714.--

25 Handelsregister . . . . .	192 500.--	260 000.--	216 200.--	240 000.--	201 197.60	255 049.--
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung . . . .	60 170 000.--	131 980 000.--	61 220 000.--	134 460 000.--	60 013 929.45	132 773 208.--
35 Bausteuerzuschlag . . . . .		7 629 000.--		7 540 000.--		7 587 814.--
40 Gewässerschutzzuschlag . . . . .		3 947 400.--		4 023 000.--		3 952 572.--
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	2 450 000.--	7 000 000.--	1 925 000.--	5 500 000.--	2 413 115.--	6 894 614.--
50 Grundstückgewinnsteuer . . . . .	1 500 000.--	3 000 000.--	1 750 000.--	3 500 000.--	1 716 761.--	3 733 461.--
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen . . . .		23 865 000.--		22 365 000.--		23 399 244.--
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte . . . . .	10 000.--	3 820 000.--		3 787 000.--	12 000.--	4 106 307.--
70 Steuern der Domizilgesellschaften . . . . .		5 000 000.--		4 800 000.--		5 629 247.--
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto . . . . .	1 150 000.--	1 150 000.--	1 250 000.--	1 250 000.--	1 283 801.--	1 283 801.--
80 Passivzinsen und Vermögenserträge . . . . .	3 940 000.--	6 324 700.--	3 600 000.--	6 844 500.--	3 190 050.--	6 755 554.--
81 Liegenschaften des Finanzvermögens . . . . .	245 000.--	509 000.--	145 000.--	499 000.--	474 952.--	483 716.--
85 Abschreibungen . . . . .	27 461 355.--	3 619 000.--	23 134 272.--	4 174 000.--	35 072 239.--	2 486 752.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen . .		4 095 115.--	587 500.--	2 560 340.--	3 367 345.--	8 388 056.--
<b>30 Polizeidirektion . . . . .</b>	<b>19 893 800.--</b>	<b>14 349 200.--</b>	<b>21 176 040.--</b>	<b>13 037 600.--</b>	<b>20 687 194.25</b>	<b>13 593 553.--</b>
10 Direktionssekretariat . . . . .	414 900.--	379 000.--	397 970.--	353 500.--	422 029.--	386 523.--
15 Arbeitsinspektorat . . . . .	162 200.--	112 500.--	167 550.--	113 000.--	138 409.--	93 764.--
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . . .	522 200.--	478 000.--	479 200.--	446 000.--	444 746.--	540 259.--
30 Jagdwesen . . . . .	697 200.--	589 350.--	682 800.--	552 450.--	677 979.--	560 377.--
40 Fischereiwesen . . . . .	263 300.--	197 850.--	299 610.--	204 850.--	266 892.--	200 854.--
50 Messwesen . . . . .	31 500.--		31 500.--		27 709.--	
60 Strassenverkehrsamt . . . . .	8 433 500.--	10 913 000.--	10 114 000.--	10 114 000.--	10 245 967.--	10 245 967.--
70 Schiffahrtskontrolle . . . . .	99 600.--	150 500.--	99 450.--	150 500.--	93 982.--	154 163.--
80 Kantonspolizei . . . . .	8 658 100.--	1 449 000.--	8 903 960.--	1 103 300.--	8 369 482.--	1 411 647.--
85 Strafvollzug . . . . .	611 300.--	80 000.--				
<b>35 Militärdirektion . . . . .</b>	<b>4 646 735.--</b>	<b>3 316 911.--</b>	<b>4 956 836.--</b>	<b>3 458 667.--</b>	<b>5 010 128.85</b>	<b>3 667 140.--</b>
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando . . . .	570 850.--	129 000.--	617 040.--	111 000.--	578 776.--	173 452.--
20 Zivilschutzverwaltung . . . . .	481 300.--	6 500.--	490 850.--	6 500.--	474 284.--	7 606.--
25 Zivilschutz-Ausbildung . . . . .	504 985.--	211 711.--	550 436.--	338 760.--	573 668.--	322 704.--
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material . . . . .	2 350.--	2 200.--	26 510.--	21 407.--	66 122.--	53 523.--
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab . .	85 950.--	8 000.--	82 550.--	8 000.--	64 621.--	12 636.--
55 Kulturgüterschutz . . . . .	14 200.--	4 500.--	14 000.--	18 000.--	600.--	18 000.--
60 Zeughausbetrieb . . . . .	2 957 100.--	2 945 000.--	3 149 600.--	2 945 000.--	3 227 688.--	3 066 366.--
65 ALST Unterkunft . . . . .	30 000.--	10 000.--	25 850.--	10 000.--	24 369.--	12 854.--
<b>40 Baudirektion . . . . .</b>	<b>15 917 300.--</b>	<b>10 422 000.--</b>	<b>17 032 400.--</b>	<b>11 675 500.--</b>	<b>15 328 423.05</b>	<b>10 297 988.--</b>
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt . . . . .	2 295 500.--	510 000.--	2 331 000.--	645 000.--	2 377 675.--	806 815.--
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	1 486 800.--	127 000.--	1 639 900.--	146 000.--	1 514 422.--	119 997.--
20 Unterhalt Kantonsstrassen . . . . .	4 323 000.--	4 323 000.--	5 176 800.--	5 176 800.--	5 258 250.--	5 258 250.--
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche . . . . .	4 937 000.--	4 937 000.--	4 947 700.--	4 947 700.--	3 925 810.--	4 056 148.--
50 Beiträge . . . . .	2 875 000.--	525 000.--	2 937 000.--	760 000.--	2 252 266.--	56 778.--

	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>50 Erziehungsdirektion</b>	<b>56 539 100.--</b>	<b>13 806 200.--</b>	<b>52 863 760.--</b>	<b>11 147 000.--</b>	<b>52 051 391.15</b>	<b>12 179 662.--</b>
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	244 800.--		243 450.--		231 117	
10 Schulinspektorat	502 000.--	4 000.--	502 000.--		503 353.--	
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	67 400.--		66 060.--		55 718.--	2 848.--
15 Landesarchiv	434 800.--		354 650.--		316 465.--	647.--
16 Landesbibliothek	557 200.--	13 000.--	665 400.--	12 000.--	650 390.--	19 781.--
20 Turn- und Sportamt	395 600.--	180 000.--	380 250.--	161 000.--	411 105.--	186 027.--
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	55 600.--		55 200.--		44 962.--	
30 Berufsberatung	284 500.--		284 750.--		280 735.--	
35 Schulpsychologischer Dienst	552 600.--	115 000.--	545 850.--	110 000.--	468 543.--	96 278.--
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	3 899 200.--	2 130 500.--	2 738 400.--	1 060 500.--	3 465 534.--	2 209 614.--
45 Volksschule und Kindergärten	27 550 100.--	3 411 000.--	26 276 700.--	3 389 000.--	25 968 850.--	3 334 350.--
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 781 000.--	2 720 200.--	3 648 150.--	2 517 700.--	3 375 868.--	2 186 883.--
55 Kantonsschule	8 406 000.--	1 764 000.--	8 551 800.--	1 658 000.--	8 060 852.--	1 683 803.--
60 Beiträge an Schulen	8 164 000.--	2 900 000.--	6 915 000.--	1 705 000.--	6 717 758.--	1 959 323.--
66 Stipendien	1 322 000.--	568 500.--	1 302 000.--	533 800.--	1 201 450.--	499 463.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	219 200.--		223 100.--		202 060.--	
75 Freulerpalast	103 100.--		110 600.--		96 630.--	
<b>60 Sanitätsdirektion</b>	<b>57 011 000.--</b>	<b>33 503 500.--</b>	<b>57 006 050.--</b>	<b>32 505 800.--</b>	<b>46 356 509.45</b>	<b>26 870 155.--</b>
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	13 344 500.--	5 727 700.--	12 956 050.--	5 677 600.--	4 307 226.--	523 352.--
20 Kantonale Lebensmittel- und Giftkontrolle	568 900.--	97 300.--	612 300.--	101 200.--	541 588.--	102 707.--
30 Aufsicht über die Fleischschau	47 900.--		56 000.--		33 252.--	
40 Sanitätsdienst	136 800.--		114 200.--		145 915.--	
45 Höhenklinik Braunwald	1 315 900.--		1 267 900.--		1 455 400.--	
80 Kantonsspital (Globalbudget)	39 805 500.--	26 922 500.--	40 099 900.--	25 912 000.--	38 251 222.--	25 674 872.--
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 693 000.--	756 000.--	1 720 400.--	765 000.--	1 369 769.--	481 023.--
83 Geschützte Operationsstelle	98 500.--		179 300.--	50 000.--	252 137.--	88 200.--
<b>65 Fürsorgedirektion</b>	<b>1 769 300.--</b>	<b>509 600.--</b>	<b>1 846 450.--</b>	<b>525 800.--</b>	<b>1 944 402.35</b>	<b>339 555.--</b>
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	592 300.--	100 000.--	679 400.--	95 200.--	980 940.--	104 122.--
20 Jugendamt und Jugendgericht	57 600.--	5 000.--	63 050.--	5 000.--	48 817.--	5 103.--
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	634 700.--	263 000.--	541 200.--	284 000.--	228 500.--	103 407.--
40 Schutzaufsicht					11 723.--	
50 Sozialberatungsstelle	364 700.--	21 600.--	442 800.--	21 600.--	534 998.--	27 498.--
55 Alimenteninkasso					40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	120 000.--	120 000.--	120 000.--	120 000.--	99 424.--	99 424.--
<b>70 Landwirtschaft / Wald / Umwelt</b>	<b>25 707 700.--</b>	<b>22 112 100.--</b>	<b>20 226 200.--</b>	<b>16 655 500.--</b>	<b>2 570 387.80</b>	<b>429 636.--</b>
05 Sekretariat	197 300.--		194 800.--			

10 Forstamt . . . . .	979 300.--	190 000.--	980 900.--	190 500.--	1 077 477.--	222 202.--
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	1 575 500.--	354 000.--	1 536 000.--	334 000.--	1 492 911.--	207 435.--
60 Amt für Landwirtschaft . . . . .	22 677 600.--	21 386 100.--	17 250 100.--	15 880 000.--		
70 Veterinärdienst . . . . .	278 000.--	182 000.--	264 400.--	251 000.--		
<b>75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .</b>					<b>17 256 941.20</b>	<b>15 943 070.--</b>
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission . . . . .					115 955.--	
10 Meliorationsamt . . . . .					267 781.--	23 032.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung . . . . .					615 457.--	250 681.--
45 Preiskontrolle . . . . .					200.--	
50 Veterinärdienst . . . . .					210 861.--	198 090.--
55 Viehwirtschaft . . . . .					357 193.--	34 959.--
60 Viehprämien . . . . .					44 424.--	
<b>80 Direktion des Innern . . . . .</b>	<b>24 904 200.--</b>	<b>14 803 500.--</b>	<b>25 527 130.--</b>	<b>15 326 000.--</b>	<b>25 142 172.10</b>	<b>14 821 320.--</b>
10 Direktionssekretariat / BVG-/Stiftungsaufsicht, Mieterschlichtungsstelle, Sekretariat Gleich- stellungskommission . . . . .	178 500.--	41 500.--	5 400.--		3 732.--	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst . . . . .	414 700.--	10 000.--	428 800.--	10 000.--	409 463.--	10 337.--
20 Grundbuchamt . . . . .	838 800.--	1 800 000.--	862 650.--	1 902 000.--	754 895.--	1 815 851.--
30 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit . . . . .	1 534 000.--	958 000.--	951 000.--	692 000.--	717 244.--	479 858.--
31 Schlichtungsstelle . . . . .			55 000.--		55 000.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik . . . . .	362 700.--	1 000.--	372 600.--		416 363.--	991.--
50 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung . . . . .					649.--	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge . . . . .			122 680.--	40 000.--	119 928.--	50 609.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen . . . . .	19 567 500.--	10 030 000.--	20 700 700.--	10 685 000.--	20 747 954.--	10 590 262.--
80 Kantonale Sachversicherung . . . . .	1 963 000.--	1 963 000.--	1 983 300.--	1 997 000.--	1 873 412.--	1 873 412.--
90 Beiträge . . . . .	45 000.--		45 000.--		43 532.--	

Zusammenstellung	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung . . . . .	318 133 740.--	318 082 726.--	309 460 688.--	308 908 707.--	308 796 848.45	309 022 984.87
Aufwandüberschuss . . . . .		51 014.--		551 981.--		
Ertragsüberschuss . . . . .					226 136.42	
10 Landsgemeinde . . . . .	96 000.--	--	128 900.--	--	82 510.75	--
Netto Aufwand . . . . .		96 000.--		128 900.--		82 510.75
11 Landrat . . . . .	256 000.--	--	240 500.--	--	240 948.75	--
Netto Aufwand . . . . .		256 000.--		240 500.--		240 948.75
12 Ständerat . . . . .	129 500.--	--	137 400.--	--	120 353.80	--
Netto Aufwand . . . . .		129 500.--		137 400.--		120 353.80
13 Regierungsrat . . . . .	1 894 300.--	51 000.--	1 810 700.--	58 000.--	1 660 149.90	57 096.30
Netto Aufwand . . . . .		1 843 300.--		1 752 700.--		1 603 053.60
14 Regierungskanzlei . . . . .	2 360 300.--	292 000.--	2 370 000.--	289 000.--	2 511 726.55	273 273.75
Netto Aufwand . . . . .		2 068 300.--		2 081 000.--		2 238 452.80
15 Gerichte . . . . .	4 310 400.--	2 246 000.--	4 887 900.--	2 192 500.--	4 650 062.55	2 316 838.86
Netto Aufwand . . . . .		2 064 400.--		2 695 400.--		2 333 223.69
20 Finanzdirektion . . . . .	102 698 105.--	202 670 715.--	99 250 422.--	202 037 340.--	113 183 545.95	208 233 695.06
Netto Ertrag . . . . .	99 972 610.--		102 786 918.--		95 050 149.11	
30 Polizeidirektion . . . . .	19 893 800.--	14 349 200.--	21 176 040.--	13 037 600.--	20 687 194.25	13 593 553.35
Netto Aufwand . . . . .		5 544 600.--		8 138 440.--		7 093 640.90
35 Militärdirektion . . . . .	4 646 735.--	3 316 911.--	4 956 836.--	3 458 667.--	5 010 128.85	3 667 140.20
Netto Aufwand . . . . .		1 329 824.--		1 498 169.--		1 342 988.65
40 Baudirektion . . . . .	15 917 300.--	10 422 000.--	17 032 400.--	11 675 500.--	15 328 423.05	10 297 988.20
Netto Aufwand . . . . .		5 495 300.--		5 356 900.--		5 030 434.85
50 Erziehungsdirektion . . . . .	56 539 100.--	13 806 200.--	52 863 760.--	11 147 000.--	52 051 391.15	12 179 662.25
Netto Aufwand . . . . .		42 732 900.--		41 716 760.--		39 871 728.90
60 Sanitätsdirektion . . . . .	57 011 000.--	33 503 500.--	57 006 050.--	32 505 800.--	46 356 509.45	26 870 155.25
Netto Aufwand . . . . .		23 507 500.--		24 500 250.--		19 486 354.20
65 Fürsorgedirektion . . . . .	1 769 300.--	509 600.--	1 846 450.--	525 800.--	1 944 402.35	339 554.55
Netto Aufwand . . . . .		1 259 700.--		1 320 650.--		1 604 847.80
70 Landwirtschaft / Wald / Umwelt . . . . .	25 707 700.--	22 112 100.--	20 226 200.--	16 655 500.--	2 570 387.80	429 636.50
Netto Aufwand . . . . .		3 595 600.--		3 570 700.--		2 140 751.30
75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .	--	--	--	--	17 256 941.20	15 943 070.20
Netto Aufwand . . . . .						1 313 870.95
80 Direktion des Innern . . . . .	24 904 200.--	14 803 500.--	25 527 130.--	15 326 000.--	25 142 172.10	14 821 320.35
Netto Aufwand . . . . .		10 100 700.--		10 201 130.--		10 320 851.75

	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>						
<b>20 Finanzdirektion</b> . . . . .	<b>1 000 000.--</b>		<b>1 200 000.--</b>	<b>1 000 000.--</b>	<b>1 541 708.--</b>	<b>964 000.--</b>
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung . . . . .				1 000 000.--	194 000.--	964 000.--
10 Staatskasse . . . . .					336 000.--	
12 Informatik / EDV . . . . .	1 000 000.--		1 200 000.--		1 011 708.--	
<b>30 Polizeidirektion</b> . . . . .	<b>1 466 500.--</b>		<b>4 133 200.--</b>		<b>3 032 025.--</b>	
60 Strassenverkehrsamt . . . . .	1 420 000.--		4 029 000.--		2 205 398.--	
80 Kantonspolizei . . . . .	46 500.--		104 200.--		826 627.--	
<b>35 Militärdirektion</b> . . . . .	<b>492 000.--</b>	<b>200 000.--</b>	<b>949 000.--</b>	<b>731 000.--</b>	<b>664 173.--</b>	<b>18 122.--</b>
35 Zivilschutzbauten . . . . .	200 000.--	200 000.--	949 000.--	731 000.--	664 173.--	18 122.--
50 Gesamtverteidigung, ziviler Führungsstab . . . . .	292 000.--					
<b>40 Baudirektion</b> . . . . .	<b>14 551 000.--</b>	<b>4 556 000.--</b>	<b>11 933 800.--</b>	<b>7 460 000.--</b>	<b>10 473 362.--</b>	<b>8 288 992.--</b>
10 Verwaltungsliegenschaften . . . . .	941 000.--		762 500.--		839 292.--	653 400.--
20 Kantonsstrassen . . . . .	5 200 000.--	3 400 000.--	7 771 300.--	5 810 000.--	6 758 497.--	5 957 412.--
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen . . . . .	170 000.--	46 000.--	300 000.--		195 975.--	40 148.--
28 Radroute Linthal—Bilten . . . . .	50 000.--		50 000.--		49 911.--	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn . . . . .	6 000 000.--		350 000.--			
80 Wasserbauten . . . . .	1 460 000.--	630 000.--	1 970 000.--	1 170 000.--	1 981 762.--	1 181 762.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	730 000.--	480 000.--	730 000.--	480 000.--	647 925.--	456 270.--
<b>50 Erziehungsdirektion</b> . . . . .	<b>2 464 000.--</b>		<b>4 108 600.--</b>		<b>4 033 308.--</b>	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .			280 000.--		500 000.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung . . . . .	46 000.--		45 000.--		44 997.--	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich . . . . .			60 000.--		60 000.--	
45 Schulhausbauten . . . . .	1 460 000.--		2 700 000.--		1 998 108.--	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule . . . . .	141 000.--		166 600.--		177 074.--	
55 Kantonsschule . . . . .			50 000.--		669 128.--	
65 Technikum Rapperswil . . . . .	817 000.--		257 000.--		34 000.--	
70 Linthkolonie . . . . .			550 000.--		550 000.--	

	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>60 Sanitätsdirektion</b> . . . . .	<b>21 657 600.--</b>		<b>13 781 700.--</b>		<b>11 779 931.--</b>	
46 Höhenklinik Braunwald . . . . .	44 600.--		83 700.--		116 376.--	
80 Kantonsspital . . . . .	21 030 000.--		13 280 000.--		11 088 853.--	
82 Personalunterkünfte Spital . . . . .	583 000.--		418 000.--		574 702.--	
<b>65 Fürsorgedirektion</b> . . . . .	<b>500 000.--</b>		<b>450 000.--</b>		<b>508 330.--</b>	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen . . . . .	500 000.--		450 000.--		508 330.--	
<b>70 Landwirtschaft / Wald / Umwelt</b> . . . . .	<b>17 083 600.--</b>	<b>8 890 000.--</b>	<b>14 519 200.--</b>	<b>7 840 000.--</b>	<b>11 917 245.--</b>	<b>5 520 144.--</b>
10 Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	1 170 000.--	790 000.--	1 170 000.--	790 000.--	1 049 460.--	683 701.--
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen . . . . .	800 000.--	450 000.--	900 000.--	550 000.--	853 244.--	431 815.--
12 Waldbauprojekte . . . . .	4 000 000.--	2 600 000.--	5 200 000.--	3 700 000.--	4 174 185.--	2 612 521.--
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden . . . . .	1 600 000.--	800 000.--	1 600 000.--	800 000.--		
30 Amt für Umweltschutz . . . . .	10 000.--		15 000.--		12 150.--	
31 Gewässerschutz . . . . .	3 403 600.--	850 000.--	3 534 200.--	900 000.--	3 924 736.--	807 246.--
32 Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	4 000 000.--	2 300 000.--				
50 Bekämpfung Waldschäden . . . . .					1 903 470.--	984 861.--
60 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .	2 100 000.--	1 100 000.--	2 100 000.--	1 100 000.--		
<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .					<b>2 017 413.--</b>	<b>1 101 429.--</b>
10 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten . . . . .					2 017 413.--	1 101 429.--
<b>80 Direktion des Innern</b> . . . . .	<b>1 400 000.--</b>	<b>310 000.--</b>	<b>500 000.--</b>	<b>250 000.--</b>	<b>880 000.--</b>	<b>209 090.--</b>
40 Investitionshilfedarlehen . . . . .	1 400 000.--	310 000.--	500 000.--	250 000.--	880 000.--	209 090.--



## Zusammenstellung

	Voranschlag 1997		Voranschlag 1996		Rechnung 1995	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung . . . . .	60 672 700.--	13 956 000.--	52 115 500.--	17 281 000.--	46 847 494.25	16 101 776.75
Zunahme der Nettoinvestitionen . . . . .		46 716 700.--		34 834 500.--		30 745 717.50
14 Regierungskanzlei . . . . .	58 000.--	--	540 000.--	--	--	--
Netto Ausgaben . . . . .		58 000.--		540 000.--		
20 Finanzdirektion . . . . .	1 000 000.--	--	1 200 000.--	1 000 000.--	1 541 707.60	964 000.--
Netto Ausgaben . . . . .		1 000 000.--		200 000.--		577 707.60
30 Polizeidirektion . . . . .	1 466 500.--	--	4 133 200.--	--	3 032 025.05	--
Netto Ausgaben . . . . .		1 466 500.--		4 133 200.--		3 032 025.05
35 Militärdirektion . . . . .	492 000.--	200 000.--	949 000.--	731 000.--	664 173.40	18 122.--
Netto Ausgaben . . . . .		292 000.--		218 000.--		646 051.40
40 Baudirektion . . . . .	14 551 000.--	4 556 000.--	11 933 800.--	7 460 000.--	10 473 362.30	8 288 991.65
Netto Ausgaben . . . . .		9 995 000.--		4 473 800.--		2 184 370.65
50 Erziehungsdirektion . . . . .	2 464 000.--	--	4 108 600.--	--	4 033 307.80	--
Netto Ausgaben . . . . .		2 464 000.--		4 108 600.--		4 033 307.80
60 Sanitätsdirektion . . . . .	21 657 600.--	--	13 781 700.--	--	11 779 930.60	--
Netto Ausgaben . . . . .		21 657 600.--		13 781 700.--		11 779 930.60
65 Fürsorgedirektion . . . . .	500 000.--	--	450 000.--	--	508 329.50	--
Netto Ausgaben . . . . .		500 000.--		450 000.--		508 329.50
70 Landwirtschaft / Wald / Umwelt . . . . .	17 083 600.--	8 890 000.--	14 519 200.--	7 840 000.--	11 917 245.--	5 520 144.10
Netto Ausgaben . . . . .		8 193 600.--		6 679 200.--		6 397 100.90
75 Landwirtschaftsdirektion . . . . .	--	--	--	--	2 017 413.--	1 101 429.--
Netto Ausgaben . . . . .						915 984.--
80 Direktion des Innern . . . . .	1 400 000.--	310 000.--	500 000.--	250 000.--	880 000.--	209 090.--
Netto Ausgaben . . . . .		1 090 000.--		250 000.--		670 910.--

## Gesamtrechnung

Budget 1997

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1995	Budget 1995	Budget 1997	Abweichungen Budget 1997	
	Fr.	Fr.	Fr.	zu R 1995	zu B 1996
<b>Laufende Rechnung</b>					
Aufwand total . . . . .	308 796 848	309 460 688	318 133 740	9 336 892	8 673 052
Ertrag total . . . . .	309 022 984	308 908 707	318 082 726	9 059 742	9 174 019
Ertragsüberschuss . . . . .	226 136	-	-		
Aufwandüberschuss . . . . .	-	551 981	51 014	277 150	- 500 967
<b>Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben total . . . . .	46 847 494	51 115 500	60 672 700	13 825 206	8 557 200
Einnahmen total . . . . .	16 101 777	17 281 000	13 956 000	- 2 145 777	- 3 325 000
Netto-Investitionen . . . . .	30 745 718	34 834 500	46 716 700	15 970 983	11 882 200
<b>Finanzierung</b>					
Abschreibungen *) . . . . .	35 072 239	23 134 272	27 461 355	- 7 610 884	4 327 083
Ertragsüberschuss . . . . .	226 136	-	-		
Aufwandüberschuss . . . . .	-	551 981	51 014	277 150	- 500 967
<b>Finanzierungsüberschuss . . . . .</b>	<b>4 552 658</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Finanzierungsfehlbetrag . . . . .</b>	<b>-</b>	<b>12 252 209</b>	<b>19 306 359</b>	<b>23 859 017</b>	<b>7 054 150</b>
*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen					